

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium der Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------------------------------|--|-----|
| <i>Helmut Kury</i> | Mehr Freiheitsstrafen - weniger Kriminalität? Zur (fraglichen) Wirkung härterer Kriminalstrafen..... | 323 |
| <i>Wolfgang Wirth</i> | Ersatzfreiheitsstrafe oder „Ersatzhausarrest“?..... | 337 |
| <i>Ralf Busch</i> | Die Schweigepflicht des Anstaltsarztes gegenüber dem Anstaltsleiter und der Aufsichtsbehörde..... | 344 |
| <i>Sigmund Perwein</i> | Dauer und Höhe der Überbrückungsbeihilfe gemäß § 75 StVollzG..... | 351 |
| <i>Jürgen Tillack/Michael Hari</i> | Rauschgiftproblematik..... | 353 |
| <i>Hermann Schütte/Josef Quack</i> | Weihnachten im Gefängnis..... | 356 |
| <i>Rolf Lensing</i> | EU-Projekt „Twinning of Prisons“..... | 360 |
| | Aktuelle Informationen..... | 363 |
| | Aus der Rechtsprechung: Rechtsprechungsreport (im Anschluss an ZfStrVo 2000, 120 ff.) - bearbeitet von Ralf Bothge - | 373 |
| | Für Sie gelesen..... | 380 |

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

| | |
|--|---|
| <i>Prof. Dr. Helmut Kury</i> | Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Kriminologische Forschungsgruppe, Günterstalstr. 73, 79100 Freiburg i.Br. |
| <i>Wolfgang Wirth</i> | Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums Nord- rhein-Westfalen, Goethestr. 3, 47166 Duisburg |
| <i>Dr. Ralf Busch</i> | Richter, Referent beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, Stresemannallee 15, 30173 Hannover |
| <i>Sigmund Perwein</i> | Rechtsanwalt, Vorsitzender des Vereins „Strafentlassenenhilfe Frankenthal e.V.“, Neuhof 52, 67705 Trippstadt |
| <i>Jürgen Tillack/ Michael Hari</i> | Dipl.- Sozialpädagogin (FH), JVA Laufen-Lebenau Amtsinspektor, JVA Laufen-Lebenau Forstgarten 11, 83410 Laufen |
| <i>Hermann Schütte</i> | Gartenstr. 1, 47877 Willich |
| <i>Josef Quack</i> | Justizvollzugsamtsinspektor a.D., Overwegstr. 26, 45879 Gelsenkirchen |
| <i>JVAI Rolf Lensing</i> | JVA Bochum, Postfach 101209, 44712 Bochum |
| <i>Christiane Wirtz</i> | Semmelweisstr. 54, 45470 Mühlheim/Ruhr |
| <i>Werner Sohn</i> | Wissenschaftl. Mitarbeiter, Kriminologische Zentralstelle e.V., Viktoriastr. 35, 65189 Wiesbaden |
| <i>Ralf Bothge</i> | Oberregierungsrat, Justizministerium NRW, Martin-Luther-Platz 40, 40190 Düsseldorf |
| <i>Dr. Kai Bammann</i> | Universität Bremen, Fachbereich 6 - Rechtswissenschaft, Strafvollzugsarchiv, Universitätsallee, 28359 Bremen |
| <i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i> | Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D., Möwenweg 13, 86938 Schondorf |
| <i>Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz</i> | Neubergweg 21, 79295 Sulzburg |

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

| | | | |
|---------------------------|--|--------------------|--|
| Herausgeber | Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V, Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Amtsrat Lutwin Weilbacher, Tel. 0611/32 26 69 Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn | | |
| Schriftleitung | Schriftleiter Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg Stellvertretende Schriftleiter Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 101363, 31113 Hildesheim Regierungsrat Manfred Harges, Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Dr. Klaus Koepsel, Blaubach 9, 50676 Köln Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Niederschönenfeld, Abteistraße 21, 86694 Niederschönenfeld Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg | | |
| Lektorat | Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn | | |
| Satz und Druck | Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Druckunterlagen Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir nicht weiterverarbeiten. | | |
| Erscheinungsweise | 6 x jährlich | | |
| Bezugspreis | Einzelbestellerin/Einzelbesteller Inland: Einzelbezug | 10,50 DM/05,40 EUR | Ausland: Einzelbezug 11,00 DM/05,65 EUR |
| | Jahresabonnement | 39,00 DM/19,95 EUR | Jahresabonnement 39,80 DM/20,35 EUR |
| | Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse): | | |
| | Jahresabonnement Inland | 23,50 DM/12,05 EUR | Jahresabonnement Ausland 23,50 DM/12,05 EUR |
| | Buchhandel Inland | 28,50 DM/14,60 EUR | Buchhandel Ausland 31,00 DM/16,00 EUR |
| | Sämtliche Preise sind incl. 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten. | | |
| Bestellverfahren | Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Hefes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs! Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich. | | |
| Konten | Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216-140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr 1410 62-600 (BLZ 500 100 60) | | |
| Vorstand der Gesellschaft | Ministerialdirigent Thomas Aumüller, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden, Erster Vorsitzender Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt Ministerialdirigent Hartmut Koppenhöfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. Bernd Maelicke, Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein, 24103 Kiel Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf | | |

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.
Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist.

Ab Heft 1/2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßigter Form zugrunde gelegt.

Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Mehr Freiheitsstrafen - weniger Kriminalität? Zur (fraglichen) Wirkung härterer Kriminalstrafen

Helmut Kury

„Der schwerste Eingriff ist der Eingriff in die Freiheit der Lebensgestaltung.“

R.v. Weizsäcker, Altbundespräsident, 2000

„Obgleich wir Belohnung und Strafe die zwei Angeln zu nennen pflegen, auf denen sich jede Regierung bewegt, so habe ich doch diesen Grundsatz bei keiner Nation mit Ausnahme der Lilliputschen ausüben sehen... Die Lilliputer hielten es auch für einen außerordentlichen Mangel unserer Staatsverfassung, als ich ihnen sagte, die Befolgung unserer Gesetze werde allein durch Strafen erzwungen, ohne daß von irgendeiner Belohnung die Rede sei.“

J. Swift: Gullivers Reisen

I. Zunahme der Kriminalitätsbelastung

Zumindest seit Ende des zweiten Weltkrieges, d.h. etwa innerhalb der letzten fünfzig Jahre, ist in den meisten westlichen Industrieländern die polizeilich registrierte Gesamtkriminalitätsbelastung mehr oder weniger kontinuierlich angestiegen. *Eisner* (1994, S. 14) berechnet die Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalitätsbelastung für die sechs westeuropäischen Industrieländer England und Wales, Frankreich, Deutschland (nur alte Bundesländer), Italien, Schweden und die Niederlande für die Jahre 1950 bis 1992 und stellt für alle Länder innerhalb dieser ca. 40 Jahre eine erhebliche Zunahme der Kriminalitätsbelastung fest. So lag die durchschnittliche Häufigkeitsziffer (HZ, Zahl der Straftaten pro 100.000 der Bevölkerung) anfangs der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts im Vergleich zu 1950 im Durchschnitt dieser Länder ca. fünfmal höher. Eine differenziertere Analyse der durchschnittlichen Zuwachsraten zeigt, dass der Anstieg in den 50er und 80er Jahren etwas niedriger war als in den 60er und 70er Jahren.

Berücksichtigt man die Kriminalitätsentwicklung der letzten Jahre, insbesondere seit der politischen Wende Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts in Europa, so wird auch hier, insbesondere in den früheren Ostblockländern, ein mehr oder weniger deutlicher Anstieg der Gesamtkriminalität berichtet (vgl. *Kury* 1997). Vor der politischen Wende waren wesentliche Unterschiede zwischen den mittel- und osteuropäischen Ländern des früheren sozialistisch-kommunistischen Ostblocks und der westlichen Industrieländer darin zu sehen, dass in ersteren zum einen die offizielle Kriminalitätsbelastung, wie sie sich in den Polizeilichen Kriminalstatistiken darstellte, im Vergleich zu den Westländern deutlich niedriger war und zum anderen die Inhaftierungsquote, also der relative Anteil der inhaftierten Straftäter wesentlich höher lag. Das bedeutet, dass die offizielle Kriminalitätsbelastung in den sozialistisch-kommunistischen Ländern deutlich geringer war, was vor dem Hintergrund der erheblich unterschiedlichen gesellschaftlichen Bedingungen, etwa der geringeren Gelegenheitsstrukturen, der deutlicheren Vorgaben hinsichtlich der

Lebensgestaltung, der weitgehend geschlossenen Grenzen, der größeren offiziellen und inoffiziellen sozialen Kontrolle und auch der strengeren Sanktionen für Straftäter durchaus plausibel ist. Es muss allerdings auch berücksichtigt werden, dass die Registrierweise der Kriminalität teilweise anders war und vielfach noch ist, dass etwa Eigentumsstraftaten erst ab einer bestimmten Schadenshöhe in den Polizeilichen Kriminalstatistiken erfasst wurden (vgl. etwa die Tschechische Republik). Gleichzeitig lag der Anteil der inhaftierten Rechtsbrecher wesentlich höher, d.h. das Sanktionsverhalten der Strafverfolgungsorgane war strenger, die Sanktionen härter.

Nach der politischen Wende änderte sich beides. Der Anteil der inhaftierten Rechtsbrecher ging in den meisten Ländern, zumindest zunächst, zurück, die registrierte Kriminalitätsbelastung stieg kontinuierlich und - vor dem Hintergrund des niedrigen Ausgangsniveaus - zum Teil dramatisch an, teilweise bis heute. In der Regel hat jedoch die Kriminalitätsbelastung in diesen Ländern nach wie vor noch nicht das Westniveau erreicht. Das zeigt sich etwa deutlich am Beispiel Polens (vgl. *Siemaszko* 2000). Betrachtet man die Entwicklung der offiziell registrierten Straftaten während der letzten 30 Jahre, zeigt sich zwischen 1970 und 1989, also bis zur politischen-wirtschaftlichen Wende ein relativ gleichförmiger Verlauf, wobei die Zahl der registrierten Straftaten in der Zeit von Mitte der 70er bis Anfang der 80er Jahre noch niedriger war als in den anderen berücksichtigten Jahren. 1990 ergibt sich dann ein deutlicher Sprung nach oben, der allerdings vor allem auch mit Änderungen in der polizeilichen Registrierung der Kriminalität zu tun hat (vgl. etwa *Bienkowska* 1994; *Kury* 1997). Ab dann, vor allem ab Mitte der 90er Jahre stieg die Zahl der polizeilich registrierten Straftaten deutlich an (vgl. Abb. 1). Hierbei darf jedoch - wie erwähnt - nicht übersehen werden, dass die offizielle Kriminalitätsbelastung Polens selbst 1998 noch deutlich unter derjenigen westeuropäischer Industrieländer, etwa Deutschlands lag. Betrug die Häufigkeitsziffer 1998 für Polen 2.775, lag sie in Deutschland bei 7.869, also nahezu dreimal höher. Der deutliche Aufwärtstrend hielt in Polen auch 1999 an (HZ: 2.902).

Der internationale Vergleich der offiziell registrierten Kriminalitätsbelastungszahlen darf jedoch, insbesondere wenn man östliche und westliche Länder miteinander in Beziehung setzt, nicht überinterpretiert werden, da nach wie vor offensichtlich deutliche Unterschiede in der polizeilichen Registrierung der Straftaten bestehen, die insbesondere auch mit dem Anzeigeverhalten der Bevölkerung zu tun haben dürften. Das machen etwa Vergleiche der Kriminalitätsbelastung anhand der Ergebnisse der International Crime and Victimization Survey 1996 (vgl. *Mayhew u. van Dijk* 1997) deutlich.

II. Zunahme der Punitivität - härtere Strafmoralität

Vor dem Hintergrund der gestiegenen offiziell registrierten Kriminalität, insbesondere der breiten, vielfach sehr spektakulären Presseberichterstattung, vor allem über einzelne schwere (Sexual-)Straftaten, und der gesamten gesellschaftlichen Veränderungen verwundert es nicht, dass sich die Einstellung der Bevölkerung zu Straftätern

verhärtet hat, dass etwa in Meinungsumfragen der Wunsch nach härteren Strafen zunehmend geäußert wird, nicht nur in Europa und den USA (*Kury u. Ferdinand* 1999; *Oliver* 1999). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gerade von der Boulevardpresse diese Forderung nach härteren Sanktionen vielfach in aller Deutlichkeit vorgegeben wird. So wird etwa in Berichten über die (angeblich) steigende Kriminalität gleichzeitig bemängelt, dass die Gerichte zu wenig hart sanktionierten und damit suggeriert, als würde gerade Letzteres Ersteres bewirken. Hinzu kommt, dass sich die gesellschaftlichen Lebensbedingungen insgesamt verschärft haben, etwa der „Kampf“ um einen Arbeitsplatz vor dem Hintergrund einer erheblich gestiegenen Arbeitslosenquote härter geworden ist, in Deutschland - und nicht nur hier - die Armutsquote in den letzten Jahren zugenommen hat, ein Auseinanderklaffen zwischen reich und arm deutlicher zutage tritt, durch die stärkere Zuwanderung von Ausländern und die dadurch bedingten Probleme, vor allem hier wiederum die Präsentation derselben in den Medien und von politischer Seite, die „Angst vor Überfremdung“ gestiegen ist, um nur einige Probleme zu nennen. In der öffentlichen Diskussion wurde der Eindruck vermittelt, dass die Schwierigkeiten in der Gesellschaft in vielen Bereichen (erheblich) zunehmen, die Politik vielfach unfähig sei, diese in den Griff zu bekommen. All dies trug mit dazu bei, dass das Unsicherheitsgefühl der Bevölkerung, deutlicher in den früheren Ostblockländern als in den westlichen Staaten, was vor dem Hintergrund der dort erheblich größeren gesellschaftlichen Veränderungen auch nicht überrascht, in den letzten Jahren erheblich gestiegen ist. So hat etwa auch die Angst, Opfer einer Straftat zu werden, gerade in den mittel- und osteuropäischen Ländern in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts deutlich zugenommen (vgl. etwa *Kury u.a.* 2000). Das wiederum trägt zur gestiegenen Strafmentalität der Bevölkerung bei.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass das Bild der Bevölkerung von der Kriminalität und deren Entwicklung bzw. der von ihr konkret ausgehenden Gefahr für den Einzelnen, wesentlich durch die Medien geprägt wird. Diese stellen das Kriminalitätsbild allerdings völlig verzerrt dar (vgl. z.B. *Kerner u. Feltes* 1980). Insgesamt ist in den letzten Jahren in den westlichen Industrieländern, vor allem in den USA, eine Zunahme der punitiven Einstellungen festzustellen, der Strafgedanke hat - wie *Kaiser* (1996, S. 1049) bemerkt - offensichtlich „eine Renaissance erfahren“. In den USA hat die Popularität der Todesstrafe seit Jahren wieder zugenommen, zeigt erst in jüngster Zeit wiederum einen leichten Rückgang. 1994 etwa befürworteten 74% der US-Bürger die Todesstrafe für Mörder (US-Department of Justice 1993; 1994, S. 200 f.; *Maguire u. Pastore* 1999, S. 134 f.). Der Wert ging bis 1998 auf 68% zurück. Vergleicht man den langfristigen Trend der Befürwortung der Todesstrafe für wegen Mordes verurteilte Straftäter in den USA, so zeigt sich, dass ab Anfang der 80er Jahre stets nahezu drei Viertel der US-Bürger für die Todesstrafe plädierten. Erst 1998 ging der Wert auf 68% zurück. Die Ergebnisse einer anderen Umfrage (Gallup), die seit 1953 durchgeführt wird, zeigen, dass sich 1999 71% der US-Amerikaner für die Todesstrafe für Mord aussprechen. Eine neuere Gallup-Umfrage vom Februar 2000 (vgl. Gallup Press Release 2/24/00;

www.essential.org/dpic/po.html) macht deutlich, dass inzwischen noch 66% die Todesstrafe befürworten, der niedrigste Wert seit 1981. Danach befragt, ob sie die Todesstrafe auch dann befürworten, wenn die Alternative einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne jegliche Chance einer Entlassung aus dem Strafvollzug besteht, sprachen sich selbst dann noch 52%, also mehr als die Hälfte, für die Todesstrafe aus. Gleichzeitig räumten 91% der Befragten ein, dass ihrer Ansicht nach innerhalb der letzten 20 Jahre mindestens ein unschuldig Verurteilter hingerichtet wurde. Das bedeutet, dass ca. die Hälfte der US-Amerikaner sich für die Todesstrafe aussprechen und dabei gleichzeitig billigend in Kauf nehmen, dass die Gefahr besteht, dass von Zeit zu Zeit auch ein Unschuldiger hingerichtet wird. Dass dies allerdings so wenige nicht sind, wird von verschiedener Seite belegt. Seit 1973 sind mehr als 80 Inhaftierte der Death Row entlassen worden, da ihre Unschuld noch rechtzeitig nachgewiesen werden konnte (Death Penalty Information Center 2000c). *Radelet u. Bedau* (1992) fanden in ihren Recherchen seit 1900 23 Fälle, in denen - wie sich später nachgewiesenermaßen herausstellte - unschuldig Verurteilte hingerichtet wurden. Eigentlich müssten das für einen Rechtsstaat genügend Belege sein, um eine solche Sanktionspraxis sofort einzustellen, will er sich nicht selbst auf das Niveau der Täter begeben. In der letzten Zeit wird die Praktizierung der Todesstrafe in den USA auch wieder zunehmend kritisch diskutiert und etwa ein Hinrichtungsstopp gefordert.

Die Befürwortung der Todesstrafe in den USA und auch deren Praktizierung stieg, wie die Umfragen zeigen, insbesondere ab Mitte der 70er Jahre deutlich an, zu einer Zeit also, zu der der Behandlungsgedanke zunehmend unter Beschuss kam (vgl. etwa *Lipton u.a.* 1975), sich das Sanktionsverhalten der Gerichte deutlich verschärfte und vor diesem Hintergrund etwa auch die Zahl der Strafvollzugsinsassen bis heute um ein Vielfaches anstieg. Heute liegt die Inhaftierungsquote der USA weltweit an der Spitze, ohne dass sich die harsche Sanktionspolitik reduzierend auf die registrierte Gewaltkriminalität auswirkte (vgl. etwa *Blumstein* 1997; *Tonry* 1998). Gleichzeitig haben bis Mitte der 90er Jahre im Durchschnitt mehr als vier Fünftel aller befragten Amerikaner das Sanktionsverhalten der Gerichte in ihrem Wohnbereich als zu milde beurteilt (*Maguire u. Pastore* 1999, S. 128 f.; vgl. Abb. 2). Bis 1998 sank auch dieser Wert auf immerhin noch 74%. Nach *Reid* (1997, S. 515) äußert die amerikanische Bevölkerung hinsichtlich der Todesstrafen geradezu eine „fascination about its details“, die American Bar Association (1997, S. 9) spricht in diesem Zusammenhang von „... America's renewed enthusiasm for executions“. Dabei hat die amerikanische Kriminologie noch in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg die Bestrafung von Rechtsbrechern als ein „senseless relic of punitive societies“ hingestellt (vgl. *Sykes* 1978, S. 480), und selbst noch 1964 wurde kritisch gefragt: „Is punishment necessary?“ (*Toby* 1964, S. 332 ff.).

Strafeinstellungen, bzw. das, was als solche dargestellt wird, werden, wie mehrere international vergleichende Studien deutlich machen, u.a. ganz erheblich von der in den einzelnen Ländern vorhandenen Strafenpraxis, von den sozialen Werthaltungen und Einstellungen der Bürger, aber auch den verwandten Messmethoden beeinflusst. In Ländern, in denen die Todesstrafe praktiziert wird, ist in

aller Regel ein höherer Bevölkerungsanteil für diese Sanktion als in solchen Ländern, in denen diese abgeschafft wurde. Das hat mit der Gewöhnung an bestimmte praktizierte und vertraute „Problemlösungsmuster“ zu tun, auch mit der Beharrungstendenz solcher bisher praktizierter Lösungsansätze für Probleme. Neuerungen stoßen in aller Regel erst einmal auf Skepsis. So war in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg die Mehrheit der Deutschen für die Beibehaltung der damals für schwerste Straftaten noch vorgesehenen Todesstrafe. Trotzdem wurde diese 1949 vom Deutschen Bundestag abgeschafft mit der Wirkung, dass auch in der Bevölkerung die Unterstützung für diese Sanktion kontinuierlich sank auf heute etwa ein Drittel (vgl. Institut für Demoskopie 1997, S. 767). 1950, bei der ersten Umfrage, plädieren noch 55% der Bürger Westdeutschlands „grundsätzlich für ... die Todesstrafe“. 1971 waren erstmals mehr Befragte gegen als für die Todesstrafe: 46% sprachen sich dagegen, nur noch 43% dafür aus. Bereits ein Jahr später waren mit 53% mehr als die Hälfte gegen die Todesstrafe. Lediglich 1977, zur Zeit der Terroriswelle in Deutschland, waren nochmals mehr Befragte (44%) für als gegen (39%) die Todesstrafe.

Selbstverständlich hängt die Einstellung zur Todesstrafe, wie die Strafeinstellungen insgesamt, deutlich vom Kriminalitätsgeschehen in einem Lande, vor allem aber von der öffentlichen Berichterstattung hierüber und dem Tenor derselben in den Medien ab. Je nachdem was und wie die Medien berichten, ferner, wie die Politiker und „Meinungsträger“ diese Berichte aufgreifen und damit umgehen, dürfte die öffentliche Meinung zu Sanktionen beeinflussen. So hat die Verunsicherung der Bevölkerung im Zusammenhang mit der politischen Wende Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts, auch der immer wieder berichtete Anstieg der Kriminalitätsbelastung einerseits zu mehr Furcht, Opfer einer Straftat zu werden geführt (vgl. etwa Kury 1997), andererseits auch zu einer Verschärfung der Strafmentalität, damit auch zu einer steigenden Befürwortung der Todesstrafe (vgl. Abb. 3). 1996 sprachen sich 45% gegen und lediglich 35%, also etwas mehr als ein Drittel für die Todesstrafe aus. In jener Zeit begann, vor dem Hintergrund einiger schwerer Sexualstraftaten an Kindern, eine intensive Diskussion um solche Fälle. Diese wurden in den Medien breit und vielfach einseitig tendenziell dargestellt. Das trug zu einer zusätzlichen Verschärfung der Strafmentalität bei, was sich etwa darin ausdrückte, dass sich bei einer Umfrage im November 1996 inzwischen 37% für die Todesstrafe und immerhin noch 42% dagegen aussprachen. Bezogen auf Sexualmord an Kindern plädierten allerdings 60% für und lediglich noch 22% gegen die Todesstrafe, hinsichtlich Mord nach einer Entführung waren 50% für und 31% gegen die Todesstrafe (Institut für Demoskopie 1997, S. 767). Zitelmann (1998, S. 8) zitiert eine Umfrage des Emnid-Instituts von 1998, in welcher sich 55% der Deutschen für die Wiedereinführung der Todesstrafe für schwerste Verbrechen, „wie beispielsweise Sexual- oder Kindesmorde“, aussprechen. In den neuen Bundesländern sind sogar drei Viertel für eine Wiedereinführung der Todesstrafe, in den alten Bundesländern ist das die Hälfte. „Ganz grundsätzlich sind die Deutschen für eine härtere Gangart in der Politik der inneren Sicherheit.“

Bemerkenswert ist auch, dass sich 1992, also kurz nach der Wende und zu einer Zeit, als die Kriminalitätsbelastung

in Ostdeutschland noch relativ niedrig war, ferner nach der lange herbeigesehnten Wiedervereinigung West- und Ostdeutschlands noch eine deutliche Aufbruchstimmung vorherrschte, 49% der Ostdeutschen gegen und lediglich 29% für die Todesstrafe aussprachen. Vor dem Hintergrund des enormen Anstiegs der Kriminalitätsbelastung in den Neuen Bundesländern, der zu einer Kriminalitätsbelastung führte, die in der zweiten Hälfte der 90er Jahre bereits diejenige Westdeutschlands übertraf, stieg auch die Kriminalitätsfurcht erheblich an (vgl. Kury u.a. 1996). Hinzukam, dass den (Ost-)Deutschen zunehmend klar wurde, dass vor dem Einzug in die „blühenden Landschaften“ enorme, bisher für sie nahezu unbekannte Probleme zu überwinden waren, wie (drohende) Arbeitslosigkeit, Konkurrenzkampf, steigende (Miet-)Preise, weniger Versorgung durch den Staat, um nur einige zu nennen. Das führte dann schließlich gleichzeitig dazu, dass sich auch die Strafmentalität erheblich verhärtete: Bereits 1995 sprachen sich gleich viele der Ostdeutschen (jeweils 40%) für wie gegen die Todesstrafe aus, ein Jahr später waren bereits 45% dafür und lediglich noch 31% dagegen. Das spricht für eine deutlich höhere Strafmentalität in Ostdeutschland als in Westdeutschland (vgl. a. Kury u.a. 2000).

III. Reduzieren härtere Sanktionen die Kriminalitätsbelastung?

Die Forderung der Bevölkerung nach härteren Sanktionen ist vor dem Hintergrund der allgemeinen Überzeugung zu sehen, dass man mittels härterer Strafen, und vor allem hierdurch, die Kriminalitätsbelastung senken könne. Erst im letzten Jahrhundert wurde zunehmend die Frage gestellt, wieweit man überhaupt mittels Sanktionen unerwünschtes Verhalten reduzieren und erwünschtes fördern könne. Vermehrt wurde die Wirkung von Sanktionen in Frage gestellt, auch von Kriminalstrafen. Anhand von Beispielen aus drei Ländern, den USA, Finnland und Deutschland soll gezeigt werden, dass die Wirksamkeit von (harten) Sanktionen, insbesondere der Freiheitsstrafe, hinsichtlich einer Reduzierung der Kriminalitätsbelastung eines Landes sehr eingeschränkt ist, wenn überhaupt vorhanden. Der bestenfalls minimale Effekt steht offensichtlich in einem sehr ungünstigen Verhältnis zu den zu leistenden materiellen und immateriellen Kosten, von ethischen Bedenken ganz abgesehen.

a) Das Beispiel USA

Wie oben bereits erwähnt zeichnen sich die USA unter den westlichen Industrieländern durch eine besonders hohe Straf Härte aus, die sich einerseits in einer vergleichsweise extrem hohen Inhaftierungsquote und andererseits in der wiederum zunehmenden Anwendung der Todesstrafe ausdrückt. Beides ist in Zusammenhang mit der breiten Unterstützung in der Bevölkerung für harte Sanktionen für Straffällige zu sehen.

Lag die Inhaftierungsquote in den USA bis Anfang der 70er Jahre auf einem für westliche Industrieländer noch vergleichbaren Niveau, stieg sie ab 1974 bis heute auf ein Vielfaches an. So betrug der Anteil der in State und Federal Institutions inhaftierten verurteilten Straftäter pro 100.000 der Wohnbevölkerung 1973 noch 96 und stieg bis

1998 auf 452 an (vgl. *Maguire u. Pastore* 1999, S. 490, Tab. 6.36). Berücksichtigt man zusätzlich die in local jails Inhaftierten, ergibt sich für 1998 eine Inhaftierungsquote von 668 (S. 479, Tab. 6.23; vgl. Abb. 4 u. 5), die nach neuesten US-amerikanischen Statistiken (vgl. *Beck* 2000) bis Mitte 1999 auf 682 angestiegen ist. Insgesamt sind Mitte 1999 1,86 Mill. US-Amerikaner inhaftiert gewesen, das bedeutet durchschnittlich 1 von 147. Im Vergleich zum Vorjahr 1998 stieg die Gefangenenanzahl um 4,4%, damit ist der Anstieg zwar zurückgegangen, aber immer noch beachtlich. *Beck* (2000, S. 2) schätzt, dass Ende 2001 die Zwei-Millionen-Marke an Inhaftierten überschritten wird. Dies zeigt, dass die Inhaftierungsquote ab Anfang der 70er Jahre dramatisch zugenommen hat und aller Voraussicht nach weiter zunehmen wird (vgl. a. *Blumstein* 1997).

Man müsste nun erwarten, dass die Kriminalitätsbelastung infolge der harten Sanktionen und des sich daraus ergebenden Abschreckungseffekts - so wird zumindest von kriminalpolitischer und kriminologischer Seite zum Teil behauptet und die Erwartung eines solchen Effektes war auch der zentrale Hintergrund für die Begründung der härteren Strafen - reduziert wird, zusätzlich aufgrund eines ebenso behaupteten incapacitation-effects. Inhaftierte Schwerkriminelle werden durch die Inhaftierung „unschädlich“ gemacht, können, zumindest in der Öffentlichkeit und während ihrer Inhaftierung, keine Straftaten mehr begehen. Je mehr solcher schwerkrimineller (Rückfall-)Täter inhaftiert werden, um so mehr müsste nach dieser Überlegung die Kriminalität zurückgehen. Wie *Blumstein* (1997) und auch andere Autoren zu Recht kritisieren, ist ein solcher Effekt nicht nachweisbar. So stieg etwa die Häufigkeitsziffer für Gewalttaten in den USA von 488 im Jahre 1975 auf 758 im Jahre 1991, also auf nicht weniger als 155% in 16 Jahren an und das, obwohl ja nun gerade in diesen Jahren wie gezeigt die Inhaftierungsquote kontinuierlich und stark erhöht wurde, ferner mehr Todesstrafen ausgesprochen wurden und Hinrichtungen stattfanden. In derselben Zeit stieg etwa die Kriminalitätsquote für Mord und nichtfahrlässigen Totschlag von 9,6 auf 9,8, für gewaltsame Vergewaltigung von 26,3 auf 42,3, für Raub von 221 auf 273 und für schwere Körperverletzung von 231 auf 433. Die Gesamthäufigkeitsziffer für alle polizeilich bekannt gewordenen Straftaten stieg von 5.299 auf 5.898. Das bedeutet aber, dass die dramatische Erhöhung der Inhaftiertenzahlen und der Todesstrafen, also die wesentlich härtere Sanktionspolitik sich offensichtlich nicht nur nicht reduzierend auf die Kriminalitätsbelastung auswirkte, sondern darüber hinaus auch einen Anstieg derselben - auch der Gewaltkriminalität - nicht verhindern konnte. Die teilweise angestellte Überlegung, dass die Kriminalitätsbelastung durch die harten Strafen zwar nicht reduziert, aber ihr sonst zu erwartender Anstieg zumindest gebremst werden konnte, überzeugt nicht und ist vor allem bei Betrachtung von komparativen Längsschnittvergleichen auch keineswegs belegbar. Die Daten sprechen für vieles, aber kaum dafür.

Vergleicht man etwa die Kriminalitätsentwicklung für die Zeit von 1960 bis 1970, so stellt man fest, dass die Häufigkeitsziffer für alle registrierten Straftaten in dieser Zeit von 1.887 auf 3.985, also deutlich gestiegen ist. Hinsichtlich Gewaltkriminalität belief sich der Anstieg von 161 auf 364, was einer Zunahme auf 226% entspricht. Der Anstieg bei Mord und nichtfahrlässigem Totschlag belief sich von 5,1 auf

7,9. In der gleichen Zeit ist die Inhaftierungsquote von 117 auf 96 zurückgegangen, also im Vergleich zu dem Wandel zwischen 1975 und heute relativ geringfügig. Hieraus könnte man - wenn man die Gesamtentwicklung, insbesondere seit Mitte der 70er Jahre, berücksichtigt - den sich offensichtlich als falsch erweisenden Schluss ziehen, dass eine Reduzierung der Inhaftierungsquote, also eine mildere Strafenpraxis, sich negativ auf die Kriminalitätsentwicklung auswirkt. Die Entwicklung der letzten 20 Jahre Kriminalpolitik und Kriminalitätsbelastung in den USA macht in aller Deutlichkeit klar, dass eine auch wesentlich härtere Strafenpraxis offensichtlich wenn überhaupt, nur einen minimalen Einfluss auf die Kriminalitätsbelastung hat (vgl. a. unten).

Zu diesem Ergebnis kommt etwa auch *Tonry* (1998, S. 10 ff.) bei der Darstellung der sich über die Zeit verändernden US-amerikanischen „Crime and punishment patterns“. Je nachdem, welcher Zeitabschnitt herausgegriffen wird, sprechen die Verlaufsdaten der Kriminalitätsbelastung im Vergleich zur Inhaftierungsquote für eine abschreckende Wirkung der Bestrafung oder gar für eine kriminalitätsfördernde Wirkung der Inhaftierung. „The soundest conclusion, however, is that there is no simple relationship between incarceration and crime rates“ (*Tonry* 1998, S. 12).

Politiker aller Richtungen missbrauchen die Kriminalitätsdaten, indem sie mehr oder weniger willkürlich Zeitabschnitte herausgreifen, die ihre Behauptungen zu belegen scheinen. *Tonry* (1998, S. 21) kommt zu der Schlussfolgerung, dass die komplexen Beziehungen zwischen Kriminalitätsbelastung und Strafe „are much less well understood than members of the general public might expect“. „Crime rates rise and fall over long periods, and it is unclear how much and in what ways changes in law enforcement and punishment affect them.“ Eine Strafverschärfung hat manchmal „but generally modest, deterrent effects“ (S. 21; vgl. etwa a. *Blumstein u.a.* 1978; *Cook* 1980; *Nagin* 1998). Die Kriminalitätsbelastung wie die Kriminalitätsstruktur werden mehr beeinflusst und gesteuert „by economic, social, and other contextual conditions than by the activities of criminal justice agencies“, und es ist wichtig zu erkennen, dass solche gesellschaftlichen Bedingungen sich in aller Regel langsam ändern und mit ihnen die Kriminalitätsbelastung (*Tonry* 1998, S. 22). Interessanterweise beziehen sich ja auch Kriminalitätstheorien nahezu ausschließlich auf solche gesellschaftlichen Hintergründe straffälligen Verhaltens und kaum auf staatliche Sanktionen. Oft wird vor dem Hintergrund zeitlich verzögerter Reaktionen auf die Kriminalitätsentwicklung, vielfach hervorgerufen durch eine entsprechende Presseberichterstattung, eine Verschärfung der Strafverfolgung von kriminalpolitischer Seite in die Wege geleitet zu einem Zeitpunkt, zu dem die Kriminalitätsbelastung bereits wieder rückgängig ist (vgl. was Drogenpolitik betrifft etwa *Musto* 1987). Das war etwa Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts in New York der Fall, als die „Zero-Tolerance“-Politik eingeführt wurde ebenso wie 1994 in Kalifornien bei der Übernahme einer weit definierten „Three-Strikes“-Gesetzgebung. Es werden dann in der Regel auf kurze Zeiträume bezogene Beziehungen zwischen Kriminalitätsentwicklung und nun härterer Vorgehensweise gegen Straftäter präsentiert, die zu belegen scheinen, „that harsh policies ‘work’“ (*Tonry* 1998, S. 24). Auch die Verschärfung der Sanktionen gegen Sexualstraftäter und schwere Gewalttä-

ter in Deutschland ist in diesem Zusammenhang zu sehen. Das Gesetz wurde vor dem Hintergrund enormer Presseberichterstattung über schreckliche aber wenige sexuelle Kindesmissbrauchsfälle in relativ kurzer Zeit verabschiedet, obwohl gerade die registrierte Sexualkriminalität, auch bei Kindern, seit Jahren rückläufig ist.

Tonry (1998, S. 24) ist, bezogen auf die USA, hinsichtlich einer Rationalisierung der Kriminalpolitik sehr zurückhaltend, eher pessimistisch: „Only time will tell whether American crime policies can be made more effective and more humane in coming years - more like those of America in other times or those of other Western countries today ...“. Die USA zeichnen sich jedoch was die Strafeinstellungen betrifft nicht nur durch eine hohe Inhaftierungsquote aus, sondern ebenso dadurch, dass sie eines der zunehmend weniger werdenden Länder sind, welche die Todesstrafe nach wie vor praktizieren und das in den letzten Jahrzehnten auch noch zunehmend mehr. Ende 1998 befanden sich in 37 Staaten sowie im Federal prison system 3.452 Gefangene auf der Death Row, 4% mehr als 1997 (Snell 1999, S. 1). Die Zahl der Todeskandidaten hat sich seit 1953 mit wenigen Rückgängen, etwa 1972 auf Intervention des Supreme Court, stetig erhöht, wobei insbesondere etwa seit Mitte der 70er Jahre ein kontinuierlicher starker Anstieg zu verzeichnen ist, also ab dem Zeitpunkt, ab dem auch die Gefangenenrate erheblich anstieg (vgl. Snell 1999). Auch die Zahl der Hinrichtungen stieg ab Anfang der 80er Jahre deutlich an, nachdem diese gegen Ende der 60er Jahre auf Null gesunken war, wobei sie in den 30 Jahren davor allerdings noch wesentlich höher lag. 1998 wurden 68 Gefangene hingerichtet, in den 30er Jahren desselben Jahrhunderts, also ca. 65 Jahre davor, teilweise etwa dreimal so viele (vgl. Snell 1999, S. 11).

Die Todesstrafe ist in den USA wiederum populärer, obwohl ein abschreckender Effekt mehr und mehr in Frage gestellt wird (vgl. Death Penalty Information Center 2000a). So haben etwa Sorenson u.a. (1999) den behaupteten Abschreckungseffekt der vollzogenen Todesstrafen in Texas zwischen 1984 und 1997 überprüft. Die Autoren gingen davon aus, dass wenn es einen Abschreckungseffekt geben würde, er vor allem in Texas, als dem Bundesstaat mit den weitaus meisten ausgesprochenen Todesstrafen und vollzogenen Hinrichtungen festzustellen sein müsste. Sie fanden keinerlei Hinweise auf einen Abschreckungseffekt der Todesstrafe. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Zahl der Hinrichtungen keinen Effekt auf die Mord- bzw. Tötungsrate hat. Bailey (1998) prüfte die Frage, wie weit die Todesstrafe einen abschreckenden Effekt hat, indem er im Bundesstaat Oklahoma die Entwicklung der Tötungskriminalität vor und nach einem Hinrichtungsstopp überprüfte. Hierfür berücksichtigte er die Jahre 1989 und 1991. Unter Kontrolle zahlreicher Einflussvariablen kommt auch dieser Autor abschließend zu dem Ergebnis, dass es keinen belegbaren Hinweis für einen abschreckenden Effekt vollzogener Todesstrafen gebe, ganz im Gegenteil, einige Gruppen von Tötungsstraftaten nahmen nach Wiedereinführung von Exekutionen nach einem 25jährigen Moratorium signifikant zu. Auch Thompson (1999) fand einen eher förderlichen als abschreckenden Effekt der Todesstrafe auf die Schwere der Kriminalität. Er überprüfte die Entwicklung der Tötungskriminalität in Los Angeles vor und nach der ersten Hinrichtung im Jahre 1992 in Kalifornien nach einem

25jährigen Moratorium in diesem Bundesstaat. Der Autor fand eine leichte Zunahme der Tötungskriminalität in den acht Monaten nach der Hinrichtung. Harris u. Cheatwood (1997) untersuchten die Belastung hinsichtlich Gewaltkriminalität in 293 Paaren vergleichbarer Counties in den USA. Die Counties wurden gematched hinsichtlich geographischer Lage, regionaler Einbindung, historischer Entwicklung, demographischer und ökonomischer Variablen. Die Paare lagen möglichst dicht beisammen, unterschieden sich allerdings hinsichtlich der Anwendung der Todesstrafe. Auch diese Autoren fanden keinerlei Hinweise auf einen abschreckenden Effekt der Todesstrafe, auch nicht bei einem Vergleich von Counties in Staaten mit bzw. ohne Todesstrafe, mit bzw. ohne eine Death-Row-Population bzw. solchen, in denen die Todesstrafe praktiziert wird oder nicht. Ganz im Gegenteil: Die Autoren fanden im Einklang mit obigen Resultaten in Counties mit Todesstrafe höhere Raten von Schwereverbrechen (vgl. zum immer wieder behaupteten abschreckenden Effekt der Todesstrafe etwa auch Albert 1999; Fox u. Radelet 1989; Haney u. Logan 1994; Mignon u. Holmes 1999).

Von den einzelnen Regionen der USA hat der Süden in regelmäßiger Kontinuität die höchste Mordquote. 1997 war der Süden die einzige Region mit einer Mordquote, die höher lag als die bundesweiten Zahlen. Gleichzeitig werden im Süden der USA 80% der Hinrichtungen praktiziert. So wurden von 1976 bis Ende 1999 im Süden 481 Hinrichtungen vollzogen, hiervon wiederum 272 alleine in den beiden Bundesstaaten Texas und Virginia. Der Nordosten dagegen praktizierte weniger als 1% aller Hinrichtungen, drei von 1976 bis Ende 1999, und hat gleichzeitig die niedrigste Mordquote.

Ein Vergleich von Bundesstaaten der USA mit und ohne Todesstrafe zeigt, dass die meisten Bundesstaaten mit Todesstrafe eine höhere Mordquote haben als solche ohne. In benachbarten Bundesstaaten mit und ohne Todesstrafe haben vielfach diejenigen mit Todesstrafe eine höhere Mordquote. Die durchschnittliche Mordquote pro 100.000 der Wohnbevölkerung lag beispielsweise 1998 in den 38 Staaten mit Todesstrafe bei 6,3 und in den restlichen 12 ohne Todesstrafe bei 3,2, betrug somit lediglich nahezu die Hälfte. In den Staaten mit Todesstrafe ging die Mordquote von 1995 bis 1998 von 7,6 auf 6,3 zurück, also auf 83% des Ausgangswertes von 1995. In den Staaten ohne Todesstrafe ging im selben Zeitraum die Mordquote von 4,2 auf 3,2 zurück, somit auf 76%.

Wie oben bereits erwähnt, weisen mehrere Studien darauf hin, dass die Todesstrafe gar einen „Brutalisierungseffekt“ hat, dass also die Zahl der schweren Straftaten, insbesondere Tötungen eher erhöht wird. So wurde in einer Studie in Kalifornien festgestellt, dass das durchschnittliche jährliche Wachstum hinsichtlich Tötungsstraftaten in Jahren, in denen die Todesstrafe praktiziert wurde doppelt so hoch war (10%) als in Jahren, in denen keine Hinrichtungen stattfanden (4,8%). Verglichen wurden hierbei die Raten der Tötungskriminalität für die Jahre 1952-1967, in denen im Durchschnitt alle zwei Monate eine Hinrichtung stattfand, mit der Zeit von 1968-1991, in denen keine Hinrichtungen stattfanden (Center on Juvenile and Criminal Justice 1995). Bowers u. Pierce (1980) überprüften die Auswirkungen der Hinrichtungen in New York für die Zeit

von 1907 bis 1963, einer Periode, in welcher dieser Bundesstaat mehr als alle anderen die Todesstrafe praktizierte. Die Autoren fanden, dass die Zahl der Tötungsstrafaten im Durchschnitt im Monat nach einer Hinrichtung zunahm. Auch andere Untersuchungen weisen darauf hin, dass die Todesstrafe und deren Praktizierung die Schwerekriminalität eher erhöht als Täter abschreckt.

Inzwischen hat mehr als die Hälfte der Länder dieser Welt die Todesstrafe abgeschafft. Mit Stand vom 1. Januar 2000 haben 108 Länder die Todesstrafe gesetzlich abgeschafft oder praktizieren sie nicht mehr. Insbesondere viele der ehemaligen sozialistisch-kommunistischen Länder haben nach der politischen Wende Abstand von der Todesstrafe genommen. *Dieter* (1993) weist darauf hin, dass mehr und mehr Amerikaner die Todesstrafe ablehnen, zugunsten einer lebenslangen Inhaftierung, ohne jegliche Chance auf vorzeitige Entlassung. Hierbei darf allerdings nicht übersehen werden, dass auch eine solche Strafe von einer enorm harten Strafeinstellung der Bevölkerung zeugt und auch hier der abschreckende Effekt der Sanktion in Frage zu stellen ist. Es ist kriminalpolitisch wenig sinnvoll, von ethischen Bedenken ganz abgesehen, einen Täter zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu verurteilen, ohne ihm die Chance einzuräumen, die Freiheit doch noch wiederzuerlangen. In Deutschland etwa kommt immer wieder die Diskussion um die Abschaffung dieser als inhuman, ungerecht und teilweise für verfassungswidrig betrachteten Strafe auf, obwohl hier im Zusammenhang mit der Gnadenpraxis mindestens zwei Drittel der „Lebenslänglichen“ nach ca. zwanzig Jahren bedingt entlassen werden (*Kaiser* 1992, S. 301 f.; vgl. a. *Einsele, Feige, Müller-Dietz* 1972).

Trotz einer inzwischen unüberschaubaren Fülle von kritischer Literatur zur Todesstrafe (vgl. die Übersicht bei Death Penalty Information Center 2000b) wird in den USA allerdings nach wie vor und eher mehr als weniger an deren Praktizierung festgehalten (vgl. etwa *Bedau* 1997; *Hood* 1996; *Haines* 1996; *Amnesty International* 1987; vgl. zur Einstellung zur Todesstrafe etwa a. *Bowers u.a.* 1994; *Ellsworth u. Gross* 1994; *Gross* 1998). Berücksichtigt man, dass Präsidentschaftskandidaten die harsche Einstellung der Bevölkerung für ihre Wahlchancen ausnutzen und diese Haltungen noch verstärken, zu Lasten etwa auch unschuldig zum Tode Verurteilter, besitzt diese Art von Kriminalpolitik, praktiziert in einem Lande mit Weltführungsanspruch, auch einen erheblichen Zynismus. *Tonry* (1999, S. 428) betont etwa in diesem Zusammenhang: „It is possible that current American imprisonment policies, and the avoidable damage that they do to prisoners, their families, and their communities; and the fiscal and opportunity costs that they impose on governments (*Hagan and Dinovitzer* 1999), are merely by-products of an effective political strategy for winning elections.“ *Hood* (1998, S. 768) kommt in seinen Ausführungen zur Todesstrafe in den USA zu dem Schluss: „In the United States, capital punishment remains as a painful penal symbol: rarely enforced, applied in an unacceptably arbitrary way, often in flagrant violation of international standards for the protection of prisoners, and for no gain in the diminution of murder. Only when politicians in state and federal government reject populism as a basis for deciding this issue and accept that there is a moral objection to capital punishment will America join those nations that have declared the death penalty incompa-

tible with a political culture that values human rights.“ Hinzu kommt etwa auch, dass kaum jemand ernsthaft daran zweifelt, dass die hohe Tötungskriminalität in den USA vor allem auch mit der dort vorhandenen liberalen Waffengesetzgebung zusammenhängt, dass es aber trotzdem nicht gelingt, diese gegen die Profitinteressen der Waffenhersteller zu ändern.

b) Das Beispiel Finnland

Dass harte Sanktionen offensichtlich wenig dazu beitragen, die Kriminalitätsbelastung eines Landes zu senken, dass letztere von gesamtgesellschaftlichen Bedingungen abhängt und nicht etwa - zumindest nicht primär - durch eine zu lasche Kriminalpolitik bedingt wird, zeigt beispielsweise auch die Kriminalitätsentwicklung der letzten Jahrzehnte in Verbindung mit der Inhaftierungsquote in Finnland im Vergleich zu den übrigen nordischen Ländern.

In Finnland lag die Gefangenenrate Anfang der 50er Jahre etwa viermal höher als in den anderen drei skandinavischen Ländern Dänemark, Norwegen und Schweden. Während sie in Finnland über 180 betrug, lag sie in den drei übrigen nordischen Ländern etwa um 40 pro 100.000 der Bevölkerung. Die Kriminalitätsrate lag im Vergleich dazu 1950 in Finnland bei 1.279, in Dänemark und Schweden war sie etwa doppelt so hoch (2.551 bzw. 2.307). Die höhere Gefangenenrate in Finnland wird mit der dort damals herrschenden höheren Punitivität erklärt, die durch die zurückliegenden Kriege und damit auch Gefahrensituationen bedingt wurde. In diesem kulturell harschen Klima, das verständlicherweise zu einer Desensibilisierung der Bevölkerung gegenüber Sanktionen beitrug, wurde der Strafwert der Gefängnisstrafe von den Finnen wohl als niedriger empfunden als in den übrigen nordischen Ländern. Die Härte der Strafe wurde auf einer anderen subjektiven Skala gemessen, der „penal value“ einer Inhaftierung war nach *Christie* (1968, S. 171) nach den zurückliegenden gesellschaftlichen Erfahrungen in Finnland geringer als in den anderen skandinavischen Staaten (vgl. hierzu auch *Lappi-Seppälä* 1998, S. 1 f.). Hinzu kam die Rigidität des Strafrechtssystems sowie die Strafenpraxis bei Alkohol im Straßenverkehr.

Während nun die Gefangenenrate in Finnland durch eine sinnvolle und effektive Kriminalpolitik, vor allem auch durch eine vermehrte Anwendung alternativer Sanktionen (vgl. *Lappi-Seppälä* 2000a; 2000b) seit Anfang der 50er Jahre kontinuierlich reduziert werden konnte, von 187 im Jahre 1950 auf 58 im Jahre 1997, also auf weniger als ein Drittel des Ausgangswertes, blieb diese in den drei anderen nordischen Ländern relativ gleich, lediglich in Schweden stieg sie von 35 im Jahre 1950 auf 56 im Jahre 1997, hatte somit, von einem allerdings relativ niedrigen Ausgangswert, einen deutlichen Anstieg. Gleichzeitig stieg in allen vier Ländern die Kriminalitätsbelastung im selben Zeitraum jedoch deutlich an (vgl. Abb. 6).

Die außergewöhnliche Reduzierung der Inhaftiertenzahlen in Finnland im Vergleich zu den drei übrigen Ländern wirkt sich spezifisch somit keineswegs merkbar auf die Kriminalitätsbelastung in diesem Lande aus. Zwar hat Finnland im Vergleich zu Dänemark und Schweden eine niedrigere Kriminalitätsbelastung, jedoch gilt dies auch schon für 1950. Selbst die deutliche Reduzierung der Gefangenenra-

te in Finnland auf etwa ein Drittel des Niveaus von 1950 hat sich somit keineswegs in einer spezifischen Weise kriminalitätssteigernd ausgewirkt, die Kriminalitätszunahme in allen vier nordischen Ländern (wie auch in den meisten übrigen europäischen Ländern und westlichen Industriestaaten) hat offensichtlich gesellschaftliche Hintergründe und wird wenig von der Strafenpraxis, auch nicht nachweisbar der Verhängung von Gefängnisstrafen moderiert.

Das Beispiel Finnland zeigt ein Weiteres, nämlich die enorme Bedeutung von internationalen Vergleichen, bei allen methodischen Problemen, die sich aus solchen komparativen Studien ergeben. Würde man die Entwicklung der Straftatenbelastung sowie der Inhaftierungsquote lediglich landesintern, also nur für Finnland vergleichen, käme man zwangsläufig zu dem offensichtlichen Fehlschluss, dass eine Reduzierung der Inhaftiertenzahl, also eine Verhängung milderer Strafen, die Kriminalitätsentwicklung begünstigt. Erst der Vergleich mit den umliegenden Ländern zeigt, dass dieser Schluss so nicht gezogen werden kann. In allen vier Ländern - und nicht nur in diesen - wirken offensichtlich andere gesellschaftliche Faktoren auf die Kriminalitätsentwicklung ein, die wesentlich stärker und einflussreicher sind als die Verhängung von Freiheitsstrafen, also die Strafhärte der ausgesprochenen Kriminalstrafen.

Es war in Finnland möglich, etwa die Verhängung von Gefängnisstrafen für Trunkenheit im Verkehr um mehr als die Hälfte zu reduzieren, ohne jeglichen negativen Effekt auf die Kriminalitätsrate. Die Inhaftierungszeit der Gefangenen wurde insgesamt zwischen 1950 und 1965 halbiert, wiederum ohne Effekt etwa auf die Kriminalitätsrate bei Raub, also schweren Straftaten. Auch das belegt, dass der Zusammenhang zwischen repressiven Maßnahmen und Ausmaß der Kriminalität genauer Analysen bedarf (*Lappi-Seppälä* 1998, S. 23 f.; vgl. a. *Lappi-Seppälä* 1995; *Törnudd* 1993, S. 27; 1996; *Box* 1987; *Aho* 1997). Diese Erfahrung aus Finnland zeigt, „that - given the political will - the use of imprisonment can be substantially reduced without introducing new alternative sanctions“ (*Törnudd* 1994, S. 16).

Das Beispiel Finnland stimmt auch mit den meisten kriminologischen Kriminalitätstheorien überein, die hinsichtlich einer Reduzierung der Kriminalitätsbelastung kaum auf harte Sanktionen, etwa gerade Inhaftierungen rekurrieren. Die Ergebnisse werden auch durch eine Analyse internationaler Gefangenenraten von *Young u. Brown* (1993, S. 33) bestätigt. Die Autoren verglichen Daten aus England und Wales, Westdeutschland, Frankreich, Neuseeland, den Niederlanden und Schweden, also sehr unterschiedlichen Ländern. Sie kommen zu dem Schluss, dass „only a small measure of the differences in prison populations between one jurisdiction and another or the changes in prison populations within particular jurisdictions seem to be related to crime rates“. Die Meinung, dass Variationen in der Gefangenenrate durch kriminalpolitische Maßnahmen erklärbar seien, halten die Autoren für „simplistic and largely unhelpful“ (S. 39).

c) Das Beispiel Deutschland

Betrachten wir die Kriminalitätsentwicklung Deutschlands im Vergleich zur Inhaftierungsquote während der letzten Jahrzehnte, kommen wir zu einem vergleichbaren Ergebnis: Wiederum lassen sich so gut wie keine Einflüsse der Inhaftierungsquote als der schwersten hier zu verhängen

genden Strafe auf die Straftatenbelastung des Landes zeigen, zumindest was die offiziell registrierte Kriminalität betrifft. Abbildung 7 macht deutlich, dass die Zahl der polizeilich registrierten Straftaten seit Anfang der 60er Jahre bis Anfang der 90er Jahre kontinuierlich gestiegen ist. Die Abweichungen von diesem Trend Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre dürften mit der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten und dadurch notwendig gewordener Umstellungen in der Kriminalstatistik durch die Zusammenlegung der ost- und westdeutschen Statistik bedingt sein. In diesem Zusammenhang kam es zwangsläufig zu größeren Ungenauigkeiten in der Erfassung und Registrierung der Straftaten, die dazu führen, dass die Zahlen sehr zurückhaltend interpretiert werden sollten, worauf in den polizeilichen Kriminalstatistiken jener Jahre auch hingewiesen wird.

Während die Kriminalitätsbelastung somit weitgehend kontinuierlich anstieg, ging die Zahl der Inhaftierten im langfristigen Trend zurück, allerdings sehr wellenförmig. Hierfür sind - zumindest teilweise - auch gesetzliche Änderungen verantwortlich. Der deutliche Rückgang der Zahl der Gefangenen bis Anfang der 70er Jahre wirkte sich nun auf die statistische Aufwärtsentwicklung der Kriminalitätsbelastung in keiner feststellbaren Weise aus. Auch als ab Anfang der 70er bis Mitte der 80er Jahre, also über mehr als zehn Jahre hinweg, die Zahl der Inhaftierten wiederum kontinuierlich und deutlich anstieg, also mehr Freiheitsstrafen verhängt wurden, zeigte das keinerlei Auswirkungen auf die Straftatenbelastung, was eigentlich, wenn härtere Strafen einen kriminalpräventiven Effekt haben sollen, zu erwarten gewesen wäre. Auch der erneute Rückgang der Inhaftiertenzahlen ab Mitte der 80er bis Anfang der 90er Jahre zeigte keine Auswirkungen auf den Kurvenverlauf. Der Eindruck ist deutlich, dass sich in der Bundesrepublik Deutschland bzw. im vereinten Deutschland nach der Wende die Kriminalitätsbelastung (weitgehend) unbeeinflusst von der Inhaftiertenzahl, also der Sanktionspraxis der Gerichte, insbesondere dem Ausmaß verhängter Freiheitsstrafen, entwickelte.

IV. Diskussion der Ergebnisse

Wie die Beispiele aus Deutschland, den USA und Finnland zeigen, lässt sich eine Wirkung der Freiheitsstrafe als in den meisten Ländern schwerster Sanktion derart, dass mit zunehmender Verhängung harter Sanktionen die Kriminalitätsbelastung zurückgeht, nicht nachweisen. Dasselbe gilt, was wir am Beispiel USA zeigten, für die Todesstrafe. Seit biblischen Zeiten wird auf unerwünschtes Verhalten in der Erziehung, in der Schule oder schließlich auch gegenüber Straftätern mit mehr oder weniger harten Sanktionen reagiert. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, wenn von Seiten der Bevölkerung, die diese Reaktionsmuster auf Kriminalität als „natürlichen“ und „notwendigen“ Umgang mit Straftätern, zumindest mit einem Teil von ihnen, gelernt hat, auf eine steigende registrierte Kriminalitätsbelastung härtere Sanktionen gefordert werden. Nach dieser Logik gilt dann zwangsläufig auch: Je schwerer die Verfehlung, um so härter die Strafe. Dabei hat bereits Beccaria (1764) vor nahezu 250 Jahren auf die geringe kriminalpräventive Wirkung etwa der Todesstrafe hingewiesen (vgl. a. *Hood* 1998).

Die dargestellten Ergebnisse sowie Studien zur Generalprävention, also zur abschreckenden Wirkung ange-

drohter Sanktionen, machen deutlich, „dass der Effekt der erwarteten Sanktionsschwere, also auch eine verschärfte Strafzumessung bzw. generell erhöhte Strafrahmen, entweder keine oder nur eine unwesentliche Rolle hinsichtlich der Deliktsbegehung spielt“ (Villmow 1999, S. 428; vgl. a. Schöch 1988, S. 234; 1990, S. 101; Schumann u.a. 1987, S. 161; Karstedt-Henke 1989, S. 191).

Der Forschungsstand zur Generalprävention ist nach wie vor „mehr als dürftig“ (Bock 1991, S. 654). Nach Villmow (1999, S. 428 ff.) lassen sich dennoch einige allgemeinere Ergebnisse zusammenfassen. Ein Einfluss zwischen dem subjektiv eingeschätzten Entdeckungsrisiko und der Häufigkeit straffälligen Verhaltens ließ sich im wesentlichen bei Bagatelldelikten zeigen, wie Ladendiebstahl, einfacher Körperverletzung oder Fahren ohne Fahrerlaubnis. Bei anderen Arten straffälligen Verhaltens waren unterschiedliche Tathäufigkeiten nicht durch die Risikoeinschätzung zu erklären (vgl. Schumann u.a. 1987, S. 162; Dölling 1984, S. 262; Schöch 1988, S. 234; 1990, S. 101). Als wesentlich einflussreicher für das Legalverhalten erwiesen sich die subjektive Normbindung bzw. die erlebte moralische Verbindlichkeit der Norm, gemessen nach der Einschätzung des Ausmaßes der Verwerflichkeit der Tat, ein Ergebnis, das auch psychologisch durchaus plausibel ist (vgl. Schöch 1985, S. 1097; Schumann u.a. 1987, S. 119, 179), ferner die informelle Reaktion und Deliktsbegehung im sozialen Nahfeld, also das hier gegebene Vorbild bzw. die hier vermittelten Verhaltensweisen. Hier sind wir also bei Sozialisationsbedingungen, der Vermittlung von Normen und Werten und deren Einfluss auf sozial abweichendes Verhalten.

Zweifellos wird vor dem Hintergrund der noch zu geringen Erforschung und enormen Komplexität der Zusammenhänge vor einer Überinterpretation bisheriger Resultate zu Recht gewarnt, die Ergebnisse zeigen jedoch deutlich, dass der weit verbreitete Gedanke, je härter die Strafen, desto größer die Abschreckungswirkung, die sozialpsychologischen Zusammenhänge zu vereinfachend darstellt (vgl. Dölling 1995, S. 155; Villmow 1999). Es kann begründet davon ausgegangen werden, dass der Einfluss des Strafrechts auf die gesellschaftliche Moral als eher gering einzuordnen ist (Schumann 1989; Steng 1991, S. 24; Dölling 1995, S. 155 f.; Heinz 1995, S. 124 f.). Das Recht spielt, wenn überhaupt, offensichtlich lediglich eine ergänzende Rolle in der Sozialisation. Auf der anderen Seite wird ihm in der Bekämpfung der Kriminalität nach wie vor die zentrale Rolle zugesprochen und für dessen Umsetzung mittels Sanktionen werden riesige Beträge ausgegeben. Hier ist es Zeit, mittels Evaluationen weiter zu prüfen, wieweit diese Maßnahmen, gerade harte Sanktionen überhaupt sinnvoll, d.h. effizient sind und tatsächlich zu dem gewünschten Ziel einer Reduzierung der Straftaten führen, oder lediglich weiterhin den Mythos unterstützen, es wäre so. Das vor allem auch deshalb, weil zwar etwa in den Strafvollzugsgesetzen vieler Länder, so gerade auch in Deutschland, der Resozialisierungsgedanke besonders hervorgehoben wird, der praktizierte Strafvollzug allerdings nach wie vor kein Resozialisierungs- sondern - wie der Name schon sagt - ein Strafvollzug ist. Eine wesentliche Änderung dieses Faktums ist auch nicht in Sicht.

Gerade in den letzten Jahren entsteht zunehmend der Eindruck, dass vor dem Hintergrund einer harscheren

Strafmentalität der Bevölkerung auch Politik und Justiz vermehrt zu einer Sanktionsskalation neigen, nicht nur in den USA, wo dies etwa an der rasant gestiegenen Inhaftiertenquote, den zunehmend verhängten und auch vollzogenen Todesstrafen, sondern auch den Three-Strikes-Laws, um nur ein weiteres Beispiel zu nennen, offenkundig wird.

In den nordischen Ländern ist man, was kriminalpolitische Entscheidungen betrifft, offensichtlich in manchem mutiger und damit auch erfolgreicher. So ist etwa, um nur ein weiteres Beispiel zu nennen, in Schweden die Ersatzfreiheitsstrafe seit 1983 praktisch abgeschafft, ohne dass dies zu einem Effektivitätseinbruch bei der Geldstrafe geführt hätte. Trotzdem „erlebt die Ersatzfreiheitsstrafe in Deutschland geradezu eine Konjunktur: Seit der Einführung des Tagessatzsystems hat sich ihr Anteil bezogen auf alle Geldstrafen hierzulande verdoppelt und die Tendenz ist weiterhin steigend“ (Hamdorf u. Wölber 1999, S. 929). Allein von 1995 bis 1997 stieg der Anteil um 20%. Die Ersatzfreiheitsstrafe „straf mit Freiheitsentzug, wo diese Sanktion nicht als sinnvoll erscheint“ (S. 929). Sie verursacht vor allem auch erhebliche Kosten und trägt zur Überfüllung der Vollzugsanstalten bei. Villmow u.a. (1993, S. 205, 211) geben allein für Hamburg bei nur 519 Personen jährliche Kosten von etwa 2,5 Mill. DM an. Die öffentlichen Kassen sind offensichtlich noch nicht leer genug, um mit einer solch offensichtlich ineffizienten Kriminalpolitik Schluss zu machen. Zu beachten ist hierbei zusätzlich, dass durch die Vollziehung der Freiheitsstrafe erhebliche unerwünschte, im Sinne einer Resozialisierung, die das deutsche Strafvollzugsgesetz ja nach § 2 als primäres Ziel der Freiheitsstrafe vorgibt (vgl. a. Calliess u. Müller-Dietz 1983), kontraproduktive Nebeneffekte erzeugt werden (vgl. Rose u. Clear 1998; Hagan u. Dinovitzer 1999).

Bereits vor einem Jahrzehnt hatte Heinz (1990, S. 30 ff., 45; 1992, S. 50 ff.) im Zusammenhang mit der Diskussion um Diversion begründet, dass sich Milde im Strafrecht auszahlt. Diese Auffassung hat bis vor wenigen Jahren auch die Bundesregierung Deutschland noch so vertreten als sie nach Möglichkeiten gefragt wurde, den Anstieg der Jugendkriminalität mittels des Jugendstrafrechts zu bekämpfen (vgl. Villmow 1999, S. 430 f.). Die Antwort fiel, trotz des sich damals schon andeutenden Stimmungswandels in der Sanktionspolitik, noch recht eindeutig aus (Bundesregierung 1997, S. 48): „Blickt man auf die möglichen Ursachen für den Kriminalitätsanstieg in den letzten Jahren, so wird deutlich, dass dieser nicht durch die Entwicklungen im strafrechtlichen Bereich zu erklären ist. Auch der Vergleich mit den 80er Jahren, in denen die Jugendstrafrechtsreform zunehmend von nicht-freiheitsentziehenden Maßnahmen und der Diversion Gebrauch machte und dabei nicht etwa eine Kriminalitätszunahme erfolgte, zeigt, dass der aktuelle Anstieg nicht auf ein vermeintlich zu mildes strafrechtliches Vorgehen zurückgeführt werden kann“.

Es geht darum, von alten, festgefahrenen Reaktionsmustern, die dadurch, dass sie jahrtausendlang praktiziert wurden, nicht überzeugender werden, loszukommen. Durch die nach wie vor gehandhabte Sanktionspraxis, die primär auf Strafen als Maßnahmen zur Verhaltensänderung setzt, werden nicht nur Unsummen von Geld kontraproduktiv ausgegeben, sondern Mitgliedern der Gesellschaft, die nahezu ausschließlich aus unterprivilegierten, meist extrem

gestörten Verhältnissen kommen, zusätzliche Probleme aufgebürdet, anstatt ihnen das zukommen zu lassen, was sie am dringlichsten benötigen: Hilfe und Anleitung zu einer Veränderung und konkrete Chancen für ein gleichberechtigtes Leben in der Gesellschaft (vgl. etwa *Rose u. Clear* 1998). Es gibt wohl kaum eine staatliche Institution in unserer Gesellschaft, die so massiv in das Leben einzelner Menschen eingreift wie die Justiz, ohne dass gleichzeitig die behauptete positive Wirkung dieser Eingriffe für diese Gesellschaft empirisch belegt wird. Im Grunde genommen muss die Justiz sich hier verpflichtet fühlen, die Wirkung und den Vorteil ihres Umganges mit Straftätern gegenüber anderen Vorgehensweisen nachzuweisen. Hat man etwa in der Medizin vor nicht allzu langer Zeit noch geglaubt, auch schwere Krankheiten mit Aderlässen behandeln zu können, brachte gezielte Forschung zunehmend an den Tag, dass man durch diese Vorgehensweise allzu oft Patienten zu Tode „therapierte“ anstatt ihnen zu helfen. Die gegenwärtige Sanktionspraxis kann heute auch nicht mehr damit überzeugend begründet werden, dass behauptet wird, dass die Bevölkerung sie fordere. Selbst wenn das so wäre, müsste es im Sinne einer rationalen Kriminalpolitik darum gehen, die Bevölkerung aufzuklären. Das dies zumindest bis zu einem gewissen Grade möglich ist, zeigen die Ergebnisse der Umfrageforschung.

Wenn Altbundespräsident R. v. Weizsäcker im Zusammenhang mit der Wehrpflicht zu Recht betont: „Der schwerste Eingriff ist der Eingriff in die Freiheit der Lebensgestaltung“, dann gilt das noch in ungleich größerem Maße für die Freiheitsstrafe. Diese ist aber nicht nur der schwerste Eingriff, sondern offensichtlich auch der teuerste, nur beschränkt wirksame und mit den meisten unerwünschten Nebeneffekten behaftete.

Literatur

- Aho, T. (1997). Land of decreasing prison population. In: Ministry of Justice, Department of Prison Administration (Ed.), *Prison population in Europe and North America. Problems and Solutions*. Helsinki.
- Albert, C.J. (1999). Challenging deterrence: New insights on capital punishment derived from panel data. *University of Pittsburgh Law Review* 60, 321-356.
- American Bar Association (Ed.) (1997). *The death penalty: A scholarly forum*. Focus on Law Studies 12 (2).
- Amnesty International (Ed.) (1987). *The death penalty*. London: Amnesty International Publications.
- Bailey, W. (1998). Deterrence, brutalization, and the death penalty: Another examination of Oklahoma's return to capital punishment. *Criminology* 36, 711-733.
- Beccaria, C. (1764; 1963). *On crimes and punishments*. Englewood Cliffs, N.J., Prentice Hall.
- Beck, A.J. (2000). *Prison and jail inmates at midyear 1999*. U.S. Department of Justice, Office of Justice Programs, Bureau of Justice Statistics Bulletin. Washington.
- Bedau, H.A. (Ed.) (1997). *The death penalty in America: Current controversies*. Oxford: Oxford Univ. Press.
- Bienkowska, E. (1994). Die wichtigsten Aspekte der Kriminalitätsentwicklung im heutigen Polen: die letzte Dekade. In: *Boers, K., Ewald, U., Kerner, H.-J., Lautsch, E., Sessar, K.* (Hrsg.), *Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, Mittel- und Osteuropa*. Bonn, 27-33.
- Blumstein, A. (1997). The US Criminal justice conundrum: Rising prison populations and stable crime rates. In: HEUNI (Ed.), *Prison population in Europe and in North America. Problems and solutions*. Helsinki 19-26.
- Blumstein, A., Cohen, J., Nagin, D. (1978). *Deterrence and incapacitation*. Report of the National Academy of Sciences Panel on Research on Deterrent and Incapacitative Effects. Washington, D.C., National Academy Press.
- Bock, M. (1991). Ideen und Schimären im Strafrecht - Rechtssoziologische Anmerkungen zur Dogmatik der positiven Generalprävention. Z. für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 636-652.
- Bowers, W.J. u.a. (1994). A new look at public opinion on capital punishment. *University of Richmond Law Review* 27, 177-192.
- Bowers, W.J., Pierce, S. (1980). Deterrence or brutalization: What is the effect of executions? *Crime and Delinquency*, 26, 453-470.
- Box, S. (1987). *Recession, crime and punishment*. London.
- Bundesregierung (1997). *Jugendstrafrecht und Präventionsstrategien*. Antwort auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion. BT-Drucksache 13/8284 vom 23.07.1997. Bonn.
- Calliess, R.-P., Müller-Dietz, H. (1983). *Strafvollzugsgesetz*. Kommentar. München: Beck.
- Center on Juvenile and Criminal Justice (1995). How have homicide rates been affected by California's death penalty. Washington, April, p. 2-3.
- Christie, N. (1968). Changes in penal values. In: *Christie, N. et al.* (Eds.), *Scandinavian studies in criminology*. Halden, 161-172.
- Cook, P.J. (1980). Research in criminal deterrence: Laying the groundwork for the second decade. In: *Morris, N., Tonry, M.* (Eds.), *Crime and Justice: An annual review of research*. Vol. 2, Chicago: Univ. of Chicago Press.
- Death Penalty Information Center (2000a). *Facts about deterrence and the death penalty*. Washington. www.essential.org/dpic/deter.html.
- Death Penalty Information Center (2000b). *Books on the Death Penalty*. Washington. www.essential.org/dpic/books.html.
- Death Penalty Information Center (2000c). *Innocence and the death penalty*. Washington. www.essential.org/dpic/innoc.html.
- Dieter, R.C. (1993). *Sentencing for life: Americans embrace alternatives to the death penalty*. Death Penalty Information Center, Washington. www.essential.org/dpic/dpic.r07.html.
- Dölling, D. (1984). Zur Bedeutung des Strafrechts für das Legalverhalten von Jugendlichen und Heranwachsenden. In: *DVJJ* (Hrsg.), *Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention*. München.
- Dölling, D. (1995). Was lässt die Kriminologie von den erwarteten spezial- und generalpräventiven Wirkungen des Jugendkriminalrechts übrig? In: *Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.), *Das Jugendkriminalrecht als Erfüllungsgehilfe gesellschaftlicher Erwartungen?* Bonn.
- Einsele, H., Feige, J., Müller-Dietz, H. (1972). *Die Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe*. Stuttgart.
- Ellsworth P.C., Gross, S.R. (1994). Hardening of attitudes: Americans' views on the death penalty. *Journal of Social Issues* 50, 19-32.
- Fox, J.A., Radelet, M.L. (1989). Persistent flaws in econometric studies of the deterrent effect of the death penalty. *Loyola of Los Angeles Law Review* 23, 29-42.
- Gross, S.R. (1998). Update: American public opinion on the death penalty - it's getting personal. *Cornell Law Review* 83, 1448-1463.
- Hagan, J., Dinovitzer, R. (1999). Collateral consequences of imprisonment for children, communities, and prisoners. In: *Tonry, M., Petersilia, J.* (Eds.), *Prisons. Crime and Justice: A review of research*, Vol. 26, Chicago/Ill.: University of Chicago Press.
- Haines, H.H. (1996). *Against capital punishment: The anti-death penalty movement in America, 1972-1994*. New York: Oxford University Press.
- Hamdorf, K., Wölber, O. (1999). Die Ersatzfreiheitsstrafe in Schweden und Deutschland. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 111, 929-948.
- Haney, C., Logan, D.D. (1994). Broken promise: The Supreme Court's response to social science research on capital punishment. *Journal of Social Issues* 50, 75-81.
- Harris, K., Cheatwood, D. (1997). *The geography of execution: The capital punishment quagmire in America*. Lanham/MD: Rowman and Littlefield Publishers.
- Heinz, W. (1990). Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. In: *DVJJ* (Hrsg.), *Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen*. Bonn.
- Heinz, W. (1992). *Diversions im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland*. In: *Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.), *Diversions im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland*. Bonn.
- Heinz, W. (1995). *Der minder schwere Fall. Ergebnisse empirischer Strafzumessungs- und Sanktionsforschung*. In: *Strafverteidigervereinigungen* (Hrsg.), *Aktuelle Probleme der Strafverteidigung unter neuen Rahmenbedingungen*. Köln.
- Hood, R. (1996). *The death penalty: A world-wide perspective*. Oxford: Clarendon Press.
- Hood, R. (1998). *Capital punishment*. In: *Tonry, M.* (Ed.), *The handbook of crime and punishment*. New York, Oxford: Oxford Univ. Press, 739-776.
- Institut für Demoskopie Allensbach (1997). *Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie*, Bd. 10: 1993-1997. München.
- Kaiser, G. (1992). Begriff, Ortsbestimmung, Entwicklung und System des Strafvollzugs. In: *Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H.*, *Strafvollzug*. Ein Lehrbuch. Heidelberg: C.F. Müller, S. 1-78, 267-345.
- Kaiser, G. (1996). *Kriminologie*. Ein Lehrbuch. Heidelberg.
- Karstedt-Henke, S. (1989). Sanktionserfahrungen und Sanktionserwartungen von Jugendlichen. In: *Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.), *Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis*. Bonn.
- Kerner, H.-J., Feltes, T. (1980). *Medien, Kriminalitätsbild und Öffentlichkeit*. Einsichten und Probleme am Beispiel einer Analyse von Tageszeitungen. In: *Kury, H.* (Hrsg.), *Strafvollzug und Öffentlichkeit*. Freiburg: Rombach, 73-112.
- Kury, H. (1997). Crime development in the East and the West - a comparison. In: *Raska, E., Saar, J.* (Eds.), *Crime and Criminology at the end of the century*. IX. Baltic Criminological Seminar, 1996 Mai 22-25. Tallinn, 187-251.

- Kury, H., Obergfell-Fuchs, J. (1996). Crime and development and fear of crime in postcommunist societies. In: Szamota-Sacki, B., Wojcik, D. (Eds.), *Impact of political, economic and social change on crime and its image in society*. Warsaw, 117-146.
- Kury, H., Dörmann, U., Richter, H., Würger, M. (1996). Opfererfahrungen und Meinungen zur Inneren Sicherheit in Deutschland. Wiesbaden, 2. Aufl.
- Kury, H., Ferdinand, T. (1999). Public Opinion and Punitivity. *International Journal of Law and Psychiatry* 22, 373-392.
- Kury, H., Obergfell-Fuchs, J., Würger, M. (2000). Kriminalität und Einstellung. Ein Vergleich zwischen Ost- und Westdeutschland. Freiburg.
- Lappi-Seppälä, T. (1995). General prevention. Hypotheses and empirical evidence. In: *Scandinavian Research Council for Criminology (Ed.), Ideologi og empiri i Kriminologien*. Arild.
- Lappi-Seppälä, T. (1998). Regulating the prison population. Experiences from a long-term policy in Finland. Helsinki.
- Lappi-Seppälä, T. (2000a). Sentencing and punishment in Finland: The decline of the repressive ideal. In: Tonry, M., Frase, R. (Eds.), *Punishment and Penal Systems in Western countries*. New York: Oxford Univ. Press. Forthcoming.
- Lappi-Seppälä, T. (2000b). *Crime Policy and Criminological Research in Finland*. Unpublished Paper. Helsinki.
- Lipton, D., Martinson, R., Wilks, J. (1975). *The effectiveness of correctional treatment: A survey of evaluation studies*. New York.
- Maguire, K., Pastore, A.L. (1999). *Sourcebook of criminal justice statistics - 1998*. Bureau of Justice Statistics, Washington.
- Mayhew, P., van Dijk, J.J.M. (1997). *Criminal victimization in eleven industrialised countries. Key findings from the 1996 International Crime Victims Survey*. The Hague.
- Mignon, S.I., Holmes, W.M. (1999). Police recruits' attitudes toward the death penalty. *Criminal Justice Policy Review* 10, 29-55.
- Musto, D. (1987). *The American disease: Origins of narcotic control*. New York: Oxford Univ. Press.
- Nagin, D. (1998). Criminal deterrence research at the outset of the twenty-first century. In: Tonry, M. (Ed.), *Crime and justice: A review of research*. Vol. 23, Chicago: Univ. of Chicago Press.
- Oliver, C.E. (1999). *Public punitiveness and opinions on just deserts: An exploratory study*. Pretoria: University of South Africa.
- Radelet, M., Bedau, H.A. (1992). *In spite of innocence*. Chicago: Northwestern Univ. Press.
- Reid, S.T. (1997). *Crime and criminology*. Chicago: Brown and Benchmark.
- Rose, D.R., Clear, T.R. (1998). Incarceration, social capital, and crime: Implications for social disorganization theory. *Criminology* 36, 441-479.
- Schöch, H. (1985). *Empirische Grundlagen der Kriminalprävention*. In: *Festschrift für H.H. Jescheck*, Bd. II. Berlin.
- Schöch, H. (1988). *Göttinger Generalpräventionsforschung*. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren*. Freiburg.
- Schöch, H. (1990). *Zur Wirksamkeit der Generalprävention*. In: Frank, C. u.a. (Hrsg.), *Der Sachverständige im Strafrecht/Kriminalitätsverhütung*. Berlin.
- Schumann, K.F. (1989). *Positive Generalprävention*. Heidelberg.
- Schumann, K.F., Berlitz, C., Guth, H.-W., Kanitzki, R. (1987). *Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention*. Neuwied.
- Siemaszko, A. (Ed.) (2000). *Crime and Law Enforcement in Poland on the threshold of the 21st century*. Warszawa.
- Snell, T.L. (1999). *Capital Punishment 1998*. U.S. Department of Justice, Office of Justice Programs. Bureau of Justice Statistics Bulletin. Washington.
- Sorenson, J., Wrinkle, R., Brewer, V., Marquart, J. (1999). *Capital punishment and deterrence: Examining the effect of executions on murder in Texas*. *Crime and Delinquency* 45, 481-493.
- Streng, F. (1991). *Strafrechtliche Sanktionen*. Stuttgart.
- Swift, J. (1993). *Gullivers Reisen*. Zürich: Diogenes (Erstausgabe: *Travels into Several Remote Nations of the World*. London 1726).
- Sykes, T. (1978). *Criminology*. New York.
- Thompson, E. (1999). *Effects of an execution on homicides in California*. *Homicide Studies* 3, 129-150.
- Toby, H. (1964). *Is punishment necessary?* *Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science* 55, 332-337.
- Törnudd, P. (1993). *Fifteen years of decreasing prisoner rates in Finland*. Helsinki, National Research Institute of Legal Policy.
- Törnudd, P. (1994). *Sentencing and punishment in Finland*. *Overcrowded Times* 5, 11-13, 16.
- Törnudd, P. (1996). *Facts, Values and Visions. Essays in Criminology and Crime Policy*. National Research Institute of Legal Policy, Research reports 138/1996. Helsinki.
- Tonry, M. (1998). *Crime and Punishment in America*. In: Tonry, M. (Ed.), *The handbook of crime and punishment*. New York, Oxford, 3-27.
- Tonry, M. (1999). *Why are U.S. incarceration rates so high?* *Crime and Delinquency* 45, 419-437.
- U.S. Department of Justice (1993). *Sourcebook of criminal justice statistics - 1993*. Bureau of Justice Statistics, Washington, D.C.
- U.S. Department of Justice (1994). *Sourcebook of criminal justice statistics - 1992*. Bureau of Justice Statistics, Washington, D.C.
- Villmow, B. (1999). *Diversion auch bei wiederholten oder schwereren Delikten: - Entwicklungen und Kontroversen in Hamburg -*. In: *Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen - DVJJ (Hrsg.), Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter. Prävention und Reaktion. Dokumentation des 24. Deutschen Jugendgerichtstages vom 18. bis 22. September 1998 in Hamburg*. Godesberg, 427-456.
- Villmow, B., Sessar, K., Vonhoff, B. (1993). *Kurzstrafenvollzug: Einige Daten und Überlegungen*. *Kriminologisches Journal*, 205-224.
- Young, W., Brown, M. (1993). *Cross-national comparisons of imprisonment*. In: Tonry, M. (Ed.), *Crime and justice: A review of research*. Chicago/III. 1-49.
- Zitelmann, R. (1998). *Mehrheit plädiert für Todesstrafe. Umfrage: 55 Prozent wollen härteste Sanktion bei Kindesmord*. *Die Welt* vom 14. Aug. 1998.

Abb.1: Straftaten insgesamt und Anzahl der Strafgefangenen in Polen 1970-1999 (auf 100.000 der Bevölkerung)

(nach Siemaszko u.a. 2000)

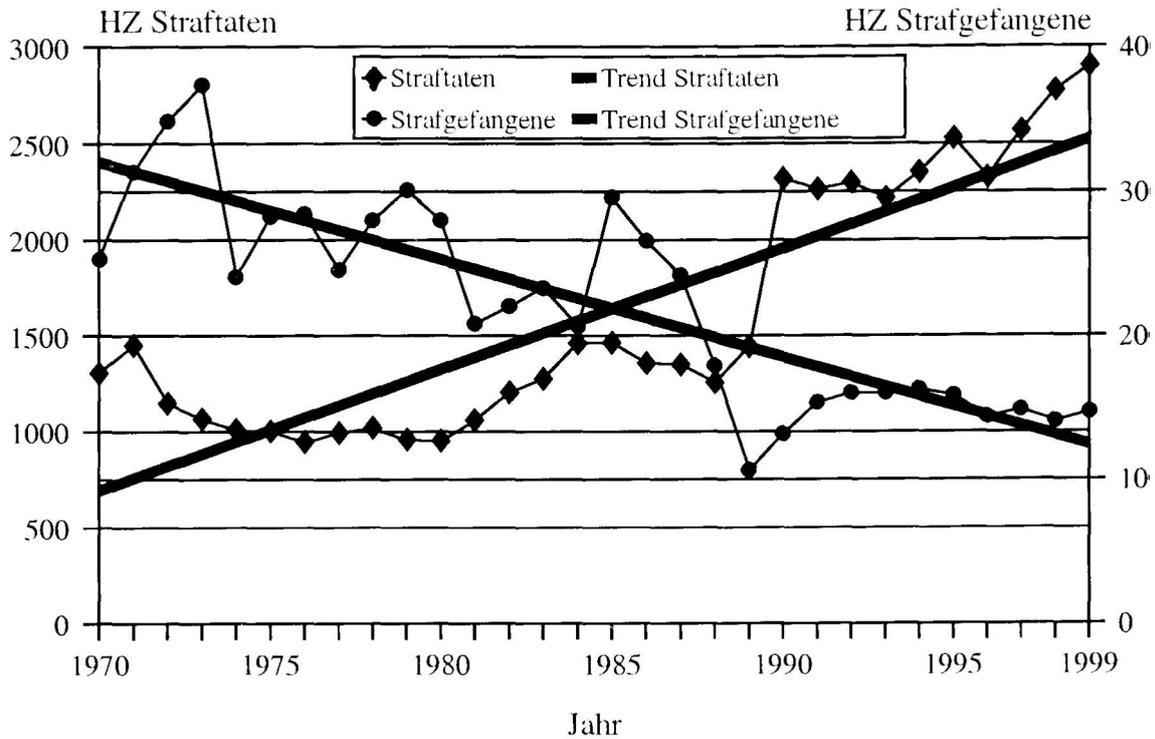


Abb.2: Einschätzung der Sanktionen örtlicher Gerichte und Befürwortung der Todesstrafe

(Maguire u. Pastore 1999, S. 128f; 134f.)

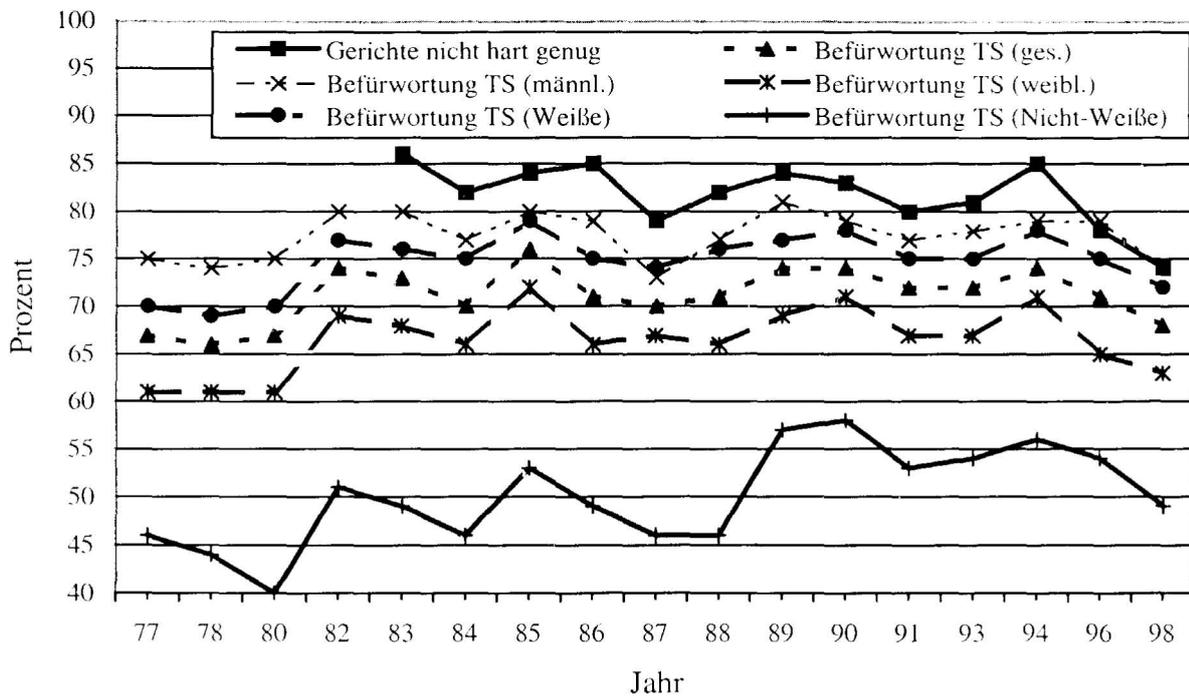


Abb.3: Grundsätzliche Einstellung zur Todesstrafe in West- und Ostdeutschland
(Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie 1997, S.767)

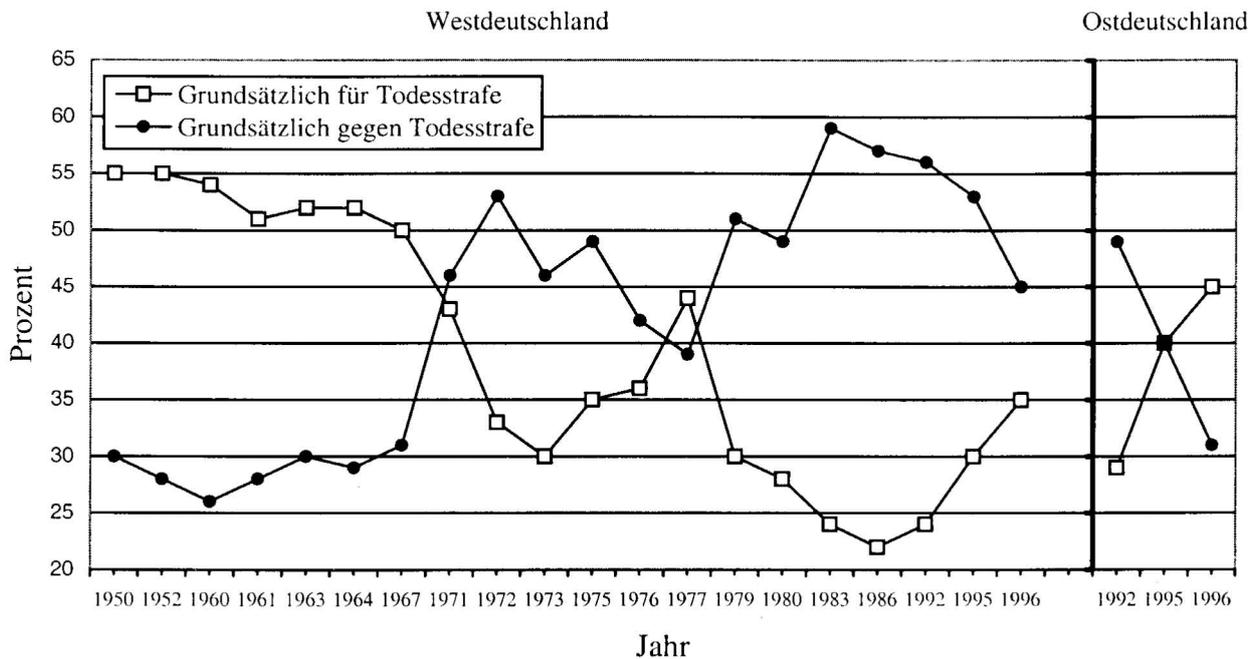
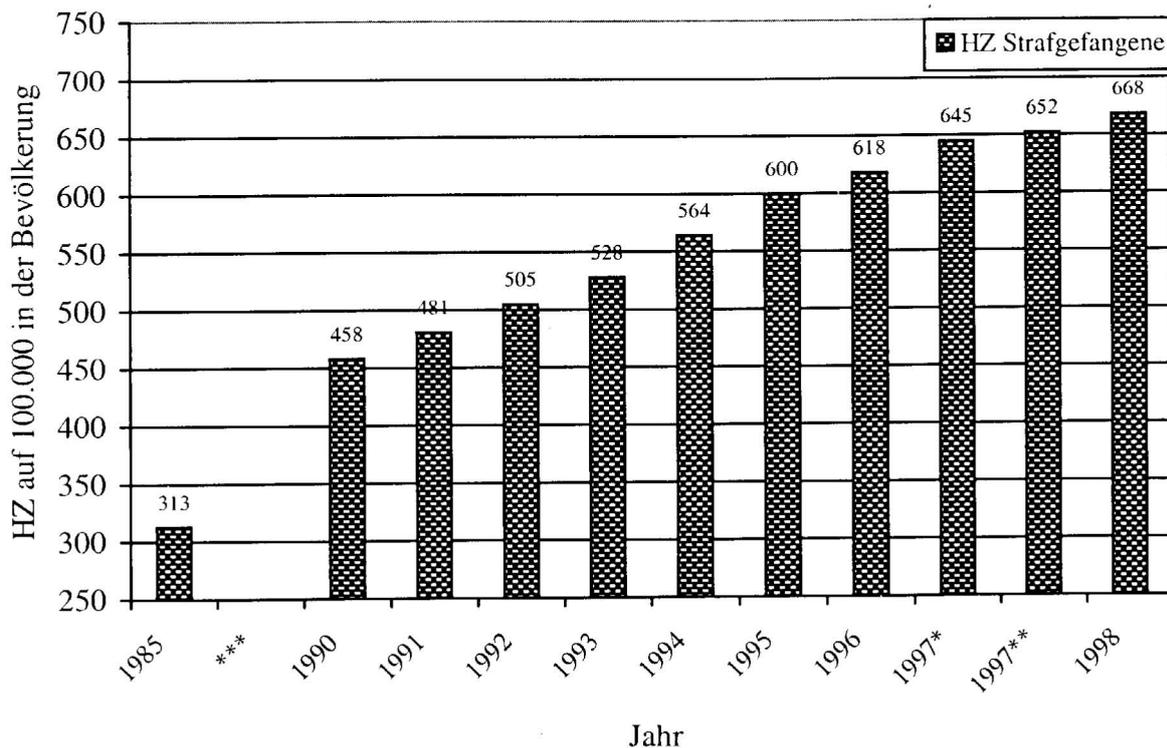


Abb. 4: Gefangenenrate USA in State und Federal Prisons, sowie Local Jails, 1985 - 1998
(nach Maguire u. Pastore 1999)



* Stand 30.06.1997
 ** Stand 31.12.1997
 *** Stand 31.12.1989

Abb.5: Gefangenenrate USA, nur Federal und State Prisons, 1925-1998 in den USA

(nach Maguire u. Pastore 1999)

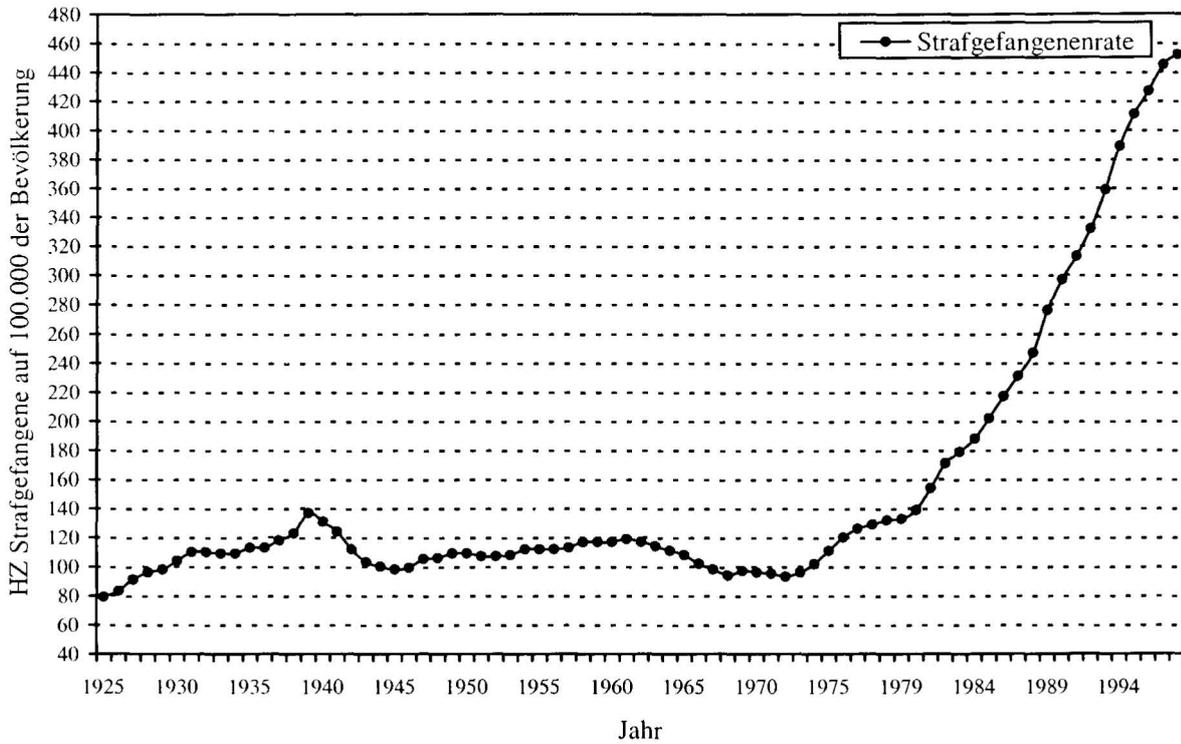


Abb. 6: Kriminalitäts- und Gefangenenrate (pro 100.000 EW) für Dänemark, Norwegen und Schweden im Vergleich mit Finnland

(nach Lappi-Seppälä, T. 1998)

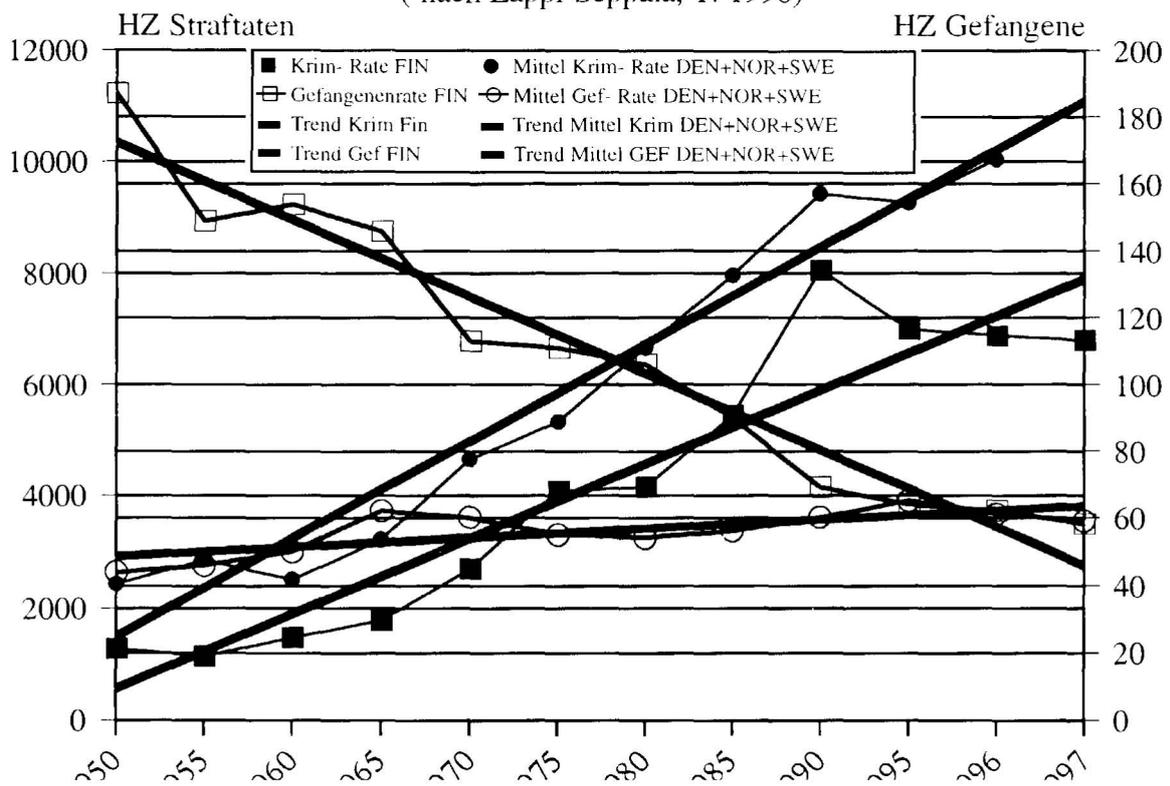
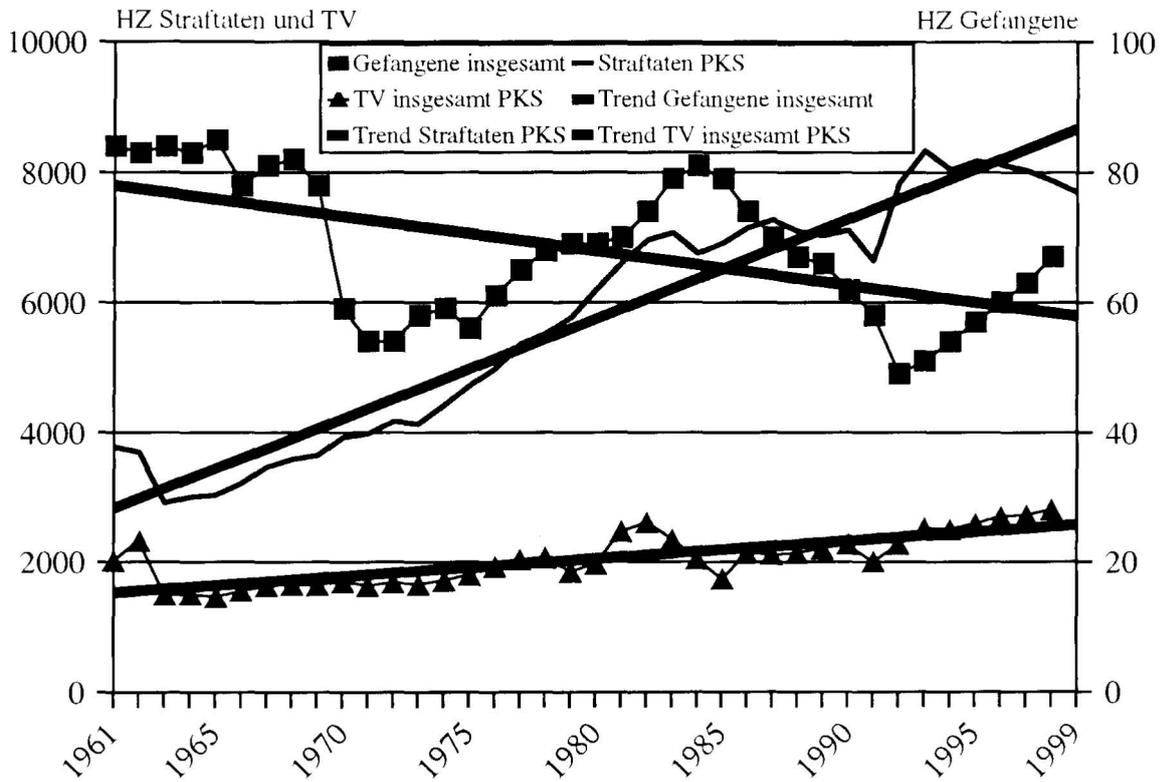


Abb. 7: Strafgefangene (einschl. Sicherungsverwahrte), Straftaten und Tatverdächtige (TV) in der BRD 1961 - 1998 insgesamt

HZ (gerundet auf ganze Zahlen) pro 100.000 der Bevölkerung:



Ersatzfreiheitsstrafe oder „Ersatzhausarrest“?

Ein empirischer Beitrag zur Diskussion um die Zielgruppen potentieller Sanktionsalternativen

Wolfgang Wirth

1. Einleitung

Ist der zur Zeit viel diskutierte elektronisch überwachte Hausarrest geeignet, als alternative Sanktionsform zu einer Entlastung des Strafvollzuges im Bereich der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen beizutragen? Um diese Frage unabhängig von allen juristischen, ökonomischen und sozialen Implikationen beantworten zu können, ist zunächst einmal zu klären, ob denn die Straftäter, die typischerweise eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben, geeignet wären, statt dessen unter den weniger eingriffintensiven „Ersatzhausarrest“ gestellt zu werden. Dieser Frage soll im folgenden nachgegangen werden, um - darauf aufbauend - zu einer empirisch fundierten Abschätzung der zahlenmäßigen Entlastungspotentiale zu gelangen, die eine Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes mit Blick auf eine Reduzierung des Belegungsdruks in den Justizvollzugsanstalten bewirken könnte.

Die Diskussion um Sinn und Unsinn, Nutzen und Kosten des elektronisch überwachten Hausarrestes hat im vergangenen Jahrzehnt zu einer recht breiten „Literaturproduktion“ geführt, und auch die Diskussion um Probleme und Perspektiven des Ersatzfreiheitsstrafenvollzuges ist immer wieder Gegenstand kriminologischer Veröffentlichungen. [Eine Übersicht ausgewählter Titel ist dem Anhang (Kapitel 7) zu entnehmen.] Empirische Arbeiten, die die beiden Themenbereiche „Hausarrest“ und „Ersatzfreiheitsstrafe“ im Sinne der oben genannten Fragen miteinander verknüpfen, sind dabei jedoch selten. Die wohl einschlägigste und bedeutsamste Ausnahme bildet in diesem Zusammenhang *Doldes* Studie „Elektronisch überwachter Hausarrest bei uneinbringlicher Geldstrafe - Erhebung des Kriminologischen Dienstes zur Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen“ und ihre darauf basierenden Veröffentlichungen (vgl. *Dolde* 1998 sowie 1999a und b).

In prägnanter Weise beschreibt *Dolde*, dass es sich bei den Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen überwiegend um sozial randständige Personen handelt, deren Zusammensetzung im übrigen den Gefangenen des Kurzstrafenvollzuges (bis zu einem Jahr) entspreche (vgl. *Dolde* 1999b, S. 585). So gesehen, gelten ihre - und auch die hier folgenden - Analysen zur Eignung Gefangener für den elektronisch überwachten Hausarrest grundsätzlich auch für Straftäter, die eine kurze zeitige Freiheitsstrafe bis zu 12 Monaten zu verbüßen haben. Nach Berücksichtigung unterschiedlicher Eignungskriterien lassen sich *Doldes* Ergebnisse dabei wie folgt zusammenfassen: Man kann mit *Kawamura* und *Reindl* (1999: 113 f.) schlussfolgern, dass mit maximal 20% nur ein ausgesprochen geringer Teil der anvisierten Zielgruppe die wesentlichen Kriterien für

den elektronisch überwachten Hausarrest erfüllen würde, und man kann, wie *Dolde* selbst es tut, positiv, aber gleichwohl nicht unbedingt optimistischer formulieren, dass mindestens jeder zehnte Ersatzfreiheitsstrafen verbüßende Gefangene die Voraussetzungen für diese alternative Sanktionsform erfüllt und diese wohl auch beantragen würde (*Dolde* 1998: 34). Ergo: Das „Eignungspotential“ für die in Rede stehende Gefangenenpopulation liegt demnach allenfalls zwischen zehn und zwanzig Prozent!

Die hier zu beschreibende Vergleichsanalyse zielte nun darauf zu prüfen, inwieweit sich diese Aussage auch für den nordrhein-westfälischen Strafvollzug bestätigen lässt und/oder ob bewusst gewählte Variationen bezüglich des Datenzugangs und der Analysemethodik zu signifikant anderen Ergebnissen führen würden.

2. Zur methodischen Anlage der Untersuchung

Dolde hatte zur Durchführung ihrer Studie alle männlichen Gefangenen erfasst, die zwischen Juli bis September 1997 in zwei baden-württembergischen Vollzugseinrichtungen eine Ersatzfreiheitsstrafe angetreten hatten. In dieser prospektiv angelegten Zugangsanalyse blieben alle Gefangenen unberücksichtigt, die ihre Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung einer Untersuchungshaft oder unmittelbar im Anschluss an eine zeitige Strafhaft antraten. Insgesamt wurden im Wege einer persönlichen Befragung bei Strafantritt und einer anschließenden Aktenanalyse 192 Gefangene untersucht, davon allerdings nur 48 in einer offenen Vollzugseinrichtung (JVA Kislau), das Gros in der überwiegend dem geschlossenen Vollzug dienenden JVA Rottenburg.

Bei dieser Untersuchungsanordnung kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass die zumindest theoretisch eher für einen „Ersatzhausarrest“ geeigneten Gefangenen des offenen Vollzuges unterrepräsentiert sind. Gleichzeitig sind aber methodenbedingt auch Gefangene unterrepräsentiert, die wegen weiterer anhängiger Verfahren oder zusätzlich zu verbüßender Strafen als eher ungeeignet erscheinen. Zwar steht - mit Recht, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden - zu vermuten, dass sich diese beiden potentiellen Verzerrungsgrößen mit Blick auf das „Endergebnis“ der Eignungsanalysen gegenseitig kompensieren werden; aber im Interesse eines gesicherten Vergleichs der beiden Vollzugsformen und um die potentiellen Entlastungspotentiale besser auf die Gesamtzahl der Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen beziehen zu können, deren Erfassung in der amtlichen Statistik unabhängig von einer zuvor oder im Anschluss erfolgenden weiteren Haft erfolgt, wurde für die hier zu beschreibende Untersuchung ein anderer Datenzugang gewählt.

Im Rahmen einer retrospektiv angelegten Entlassungsanalyse wurden zunächst die Gefangenenpersonalakten aller ebenfalls ausschließlich männlichen Gefangenen ausgewertet, die im Laufe des Jahres 1998 in einer Anstalt des geschlossenen Vollzuges (JVA Duisburg-Hamborn) eine oder mehrere Ersatzfreiheitsstrafen (teil)verbüßt hatten und von dort in die Freiheit entlassen worden waren (n = 129 Gefangene). Anschließend wurde in der JVA

Moers-Kapellen, einer offenen Vollzugseinrichtung, eine Stichprobe von insgesamt 138 auswertungsfähigen Akten von Gefangenen gezogen, die dort nach (Teil)Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe entlassen worden waren. Wegen der weitaus größeren Zahl von Ersatzfreiheitsstrafen in dieser Anstalt verbot sich dort eine Vollerhebung. Die geringfügigen Unterschiede in der Gesamtzahl der pro Anstalt einbezogenen Akten sind durch die Tatsache bedingt, dass ein größerer Teil der Duisburger Datensätze im Rahmen der statistischen Analyse als nicht auswertungsfähig ausgesondert werden musste. Dies beeinträchtigt die Untersuchungsergebnisse allerdings nicht in signifikanter Weise¹⁾.

Die Auswertung der insgesamt 267 einbezogenen Akten erfolgte mit Hilfe eines standardisierten Erhebungsbogens, der Daten zu folgenden Themenbereichen erfasst:

- Sozio-demographische Daten wie Alter, Familienstand, Staatsangehörigkeit etc.
- Daten zum Erwerbsstatus vor der Inhaftierung
- Daten zur Wohnsituation vor und nach der Entlassung
- Daten zur strafrechtlichen Vorgeschichte
- Daten zu Deliktart und zum Strafmaß der zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafe
- Daten zu weiteren Strafen und zu Dauer sowie Verlauf der Strafverbüßung
- Daten zur Beurteilung des Gefangenen in der JVA (Suchtgefährdung, Fluchtgefahr etc.)
- Daten zur Leistung von Befreiungszahlungen (Geldstrafentilgung) und zur Entlassung

Im folgenden sollen nun die zentralen Ergebnisse der Datenauswertung vorgestellt werden. Dabei geht es zunächst um eine Beschreibung des sozialen Hintergrundes, alsdann um die Darstellung des Vollzugsverlaufs der Gefangenen und schließlich um eine analytische Betrachtung ihrer Eignung für den elektronisch überwachten Hausarrest nach Maßgabe unterschiedlicher Kriterien, verbunden mit einer Abschätzung der von der Einführung dieser Sanktionsform erwartbaren Entlastungspotentiale für den Strafvollzug.

3. Zum sozialen Hintergrund der Gefangenen

Die erhobenen demographischen Daten und die Angaben zur sozialen Situation der Gefangenen vor ihrem Strafankunft bestätigen die Befunde *Doldes* (1999b: 584 ff.) in frappierender Eindeutigkeit, was etwaige Zweifel an der Generalisierbarkeit der Ergebnisse beider Studien ausschließt.

Die Gefangenen im Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe waren durchschnittlich 35,5 Jahre alt; dabei gehörten 26% zur Altersgruppe der 24- bis 30-jährigen, 36% waren zwischen 30 und 40 Jahre und weitere 20% zwischen 40 und 50 Jahre alt. Jünger als 24 und älter als 50 Jahre waren jeweils nur 9% der Inhaftierten. Zum Vergleich: In *Doldes* Studie wird auf ein Durchschnittsalter von 35 bis 37 Jahren verwiesen.

Knapp 30% der Untersuchungspopulation verfügten nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit. Davon war

jeder Zehnte der deutschen Sprache nicht mächtig, insofern also den mit einem elektronisch überwachten Hausarrest verbundenen Kommunikationserfordernissen grundsätzlich nicht gewachsen. Damit liegt der Ausländeranteil unter dem baden-württembergischen Vergleichswert, der sich mit ca. 40% errechnen lässt. Diese Differenz ist offenkundig auf die im dortigen Untersuchungssample angelegte Dominanz von Gefangenen im geschlossenen Vollzug zurückzuführen, der hier wie dort erheblich höhere Ausländeranteile hat. Zumindest tendenziell gleichlautend ist allerdings wiederum der Befund, dass die inhaftierten Ausländer nur in den wenigsten Fällen in der Bundesrepublik geboren waren, dass also - um *Doldes* Worte zu verwenden - die eher als integriert zu betrachtende, sogenannte zweite und dritte Ausländergeneration in der untersuchten Gefangenenpopulation statistisch gesehen keine wesentliche Rolle spielt. Aktenkundig von Ausweisung oder Abschiebung bedroht und somit grundsätzlich nicht als Zielgruppe für den Hausarrest denkbar, waren allerdings nur neun Gefangene (12% der Ausländer; dies entspricht 3,5% der Gesamtpopulation).

Zur Beschreibung des Familienstandes kann man *Doldes* Befunde sogar buchstäblich zitieren. Auch in dieser Studie gilt: „Zwei Drittel waren ledig und jeder sechste war geschieden“ (*Dolde* 1999b: 584). Ein Drittel der Inhaftierten hatte Kinder, aber fast jeder Zweite konnte oder wollte der Anstalt keine „nächsten Angehörigen“ im Sinne von Verwandten, Ehegatten oder eheähnlich verbundenen Menschen benennen. Folglich ist auch hier *Dolde* zuzustimmen, die auf der Grundlage eines wiederum fast identischen Ergebnisses davon ausgeht, dass etwa die Hälfte der Inhaftierten vor Strafantritt ohne Einbettung in ein konstantes Beziehungsgeflecht gelebt hatte.

So ist es denn nicht verwunderlich, dass auch die Daten zur Wohnsituation der Gefangenen, die für die Frage der Eignung für einen elektronisch überwachten Hausarrest von zentraler Bedeutung ist, keine nennenswerten Unterschiede zeigen. 58% verfügten nachweislich über eine eigene Wohnung, bei weiteren 11% war die Verfügbarkeit einer eigenen Wohnung zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher feststellbar. Als gesichert kann aber gelten, dass etwa ein Drittel der Gefangenen definitiv keine eigene Wohnung hatte, in der ein Hausarrest durchführbar gewesen wäre, und immerhin die Hälfte dieser Gefangenen (16% der Gesamtpopulation) war ausweislich der Akten ohne festen Wohnsitz bzw. polizeilich nicht gemeldet.

Berücksichtigt man, dass einige Autoren die Erwerbstätigkeit oder eine adäquate Beschäftigung als ein bedeutsames Kriterium für die erfolgreiche Durchführung von unterschiedlichen Hausarrestprogrammen identifiziert haben (vgl. etwa *Hudy* 1999:77 f.), so muss die registrierte Arbeitslosenquote von 72% (*Dolde*: > 60%) unter den Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen doch sehr nachdenklich stimmen, insbesondere wenn man bedenkt, dass etwa ein Viertel der Inhaftierten von den Fachdiensten der Anstalt als nicht (13,9%) oder allenfalls teilweise arbeitsfähig (10%) eingestuft wurde.

Damit kommen wir zu einigen Daten, die in Ergänzung zu dem von *Dolde* veröffentlichten Material erhoben worden sind und die die These der besonders starken sozialen Randständigkeit der Untersuchungspopulation weiter unter-

mauern: Auf der Grundlage der individuellen Beurteilungen der Gefangenen im Aufnahmevollzug fiel jeweils ein Fünftel als Drogenkonsumenten oder wegen Alkoholmissbrauchs auf. Eine Suchtgefährdung wurde insgesamt bei 30% attestiert - ein Faktor, der von zahlreichen Autoren im Zusammenhang mit einem elektronisch überwachten Hausarrest als zumindest problematisch, bei ernsthaft süchtigen Menschen sogar als Ausschlusskriterium betrachtet wird, da bei ihnen die Fähigkeit und Bereitschaft, festgelegte Vereinbarungen einzuhalten, meist als nicht genügend ausgeprägt gilt (vgl. beispielhaft *Droogendijk* 1999: 50).

In diesem Zusammenhang sei abschließend auch erwähnt, dass immerhin 22,2% der Inhaftierten als suizidgefährdet gelten, was nicht unwesentlich dazu beitragen dürfte, dass die Anstaltsleiter in fast jedem dritten Fall allgemeine und/oder besondere Sicherungsmaßnahmen für erforderlich hielten. Wenn man aber insbesondere bedenkt, dass sich diese Quote im geschlossenen Vollzug sogar auf 41% erhöht (offener Vollzug: 4%), sind doch erhebliche Zweifel an der Validität dieses Ergebnisses angebracht. Ein entsprechender Aktenvermerk ist wohl weniger ein realistisches Maß für die tatsächliche Zahl von Gefangenen, die wirkliche Selbstmordabsichten hegen als vielmehr ein Indikator für eine gewisse Absicherungsstrategie der zuständigen Fachdienste, die vermutlich zu einem großen Teil bereits „im Zweifel“ eine entsprechende Gefährdung annehmen und adäquate Sicherungsmaßnahmen einleiten werden.

Wenn solche Sicherungsmaßnahmen allerdings angezeigt sind, dann darf dies natürlich auch bei der Frage nach der Eignung für einen elektronisch überwachten Hausarrest nicht außer Acht gelassen werden. Zumindest wird man die betreffenden Gefangenen nicht ohne weiteres als uneingeschränkt geeignet betrachten können. Dies gilt natürlich in besonderem Maße für Gefangene, bei denen eine Flucht- oder Entweichungsgefahr angenommen werden muss - immerhin 16 Prozent der Untersuchungspopulation. Zwar ist nicht auszuschließen, dass sich diese Flucht- oder Entweichungsgefahr allein auf den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt und nicht so sehr auf den Vollzug eines „Ersatzhausarrestes“ in den eigenen vier Wänden bezieht, doch wird man auch hier wohl von einer eher problematischen Zielgruppe ausgehen müssen.

Als völlig ungeeignet für den Hausarrest müssten aber natürlich jene Gefangenen betrachtet werden, bei denen eine Fluchtgefahr gegeben ist und die nicht zuletzt deswegen ihren, der Ableistung einer Ersatzfreiheitsstrafe geltenden Aufenthalt im Justizvollzug mit einer Untersuchungshaft und/oder der Verbüßung einer anderer Freiheitsstrafe beginnen (müssen). Dies trifft immerhin für mehr als die Hälfte (25 von 41) der Fluchtgefährdeten bzw. für 9% der Gesamtpopulation zu.

4. Zum Verlauf des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe

Insgesamt waren 11,6% der Ersatzfreiheitsstrafen verbüßenden Gefangenen unmittelbar vor Verbüßung derselben in Untersuchungshaft. Etwa fünf Prozent verbüßten ihre Ersatzfreiheitsstrafe(n) in Unterbrechung der U-Haft,

und weitere drei bzw. 6% hatten unmittelbar vor oder nach der Ersatzfreiheitsstrafe noch mindestens eine weitere Freiheitsstrafe oder sonstige Haft zu verbüßen. Damit hatten 82% der in die Untersuchung einbezogenen Gefangenen ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen, die übrigen 18% waren zusätzlich auch aus anderen Gründen inhaftiert, können also nicht zur originären Hausarrestzielgruppe im Sinne der eingangs gestellten Fragen gerechnet werden.

Für diese Angaben bietet die Untersuchung *Doldes* zum Ersatzfreiheitsstrafenvollzug in Baden-Württemberg wegen des anderen methodischen Zuschnitts keine Vergleichsdaten, wohl aber für den Anteil der Selbststeller, die mit Blick auf ihre Eignung für einen elektronisch überwachten Hausarrest grundsätzlich als weniger problematisch gelten dürften. Im offenen Vollzug waren dies 17%; im geschlossenen Vollzug 11%. (Die Vergleichszahlen bei *Dolde*: 17% / 9%). Sind die anstaltsspezifischen Vergleichswerte hier erwartungsgemäß noch nahezu identisch, so muss die Gesamtquote der Gefangenen, die sich selbst zum Strafantritt gestellt haben, natürlich in der nordrhein-westfälischen Untersuchung höher ausfallen (14%) als im baden-württembergischen Sample (10%), da Gefangene aus dem offenen Vollzug dort eher unterrepräsentiert, hier hingegen aus den Eingangs genannten Gründen zahlenmäßig gleichgewichtig vertreten sind.

Ähnlich gilt dies natürlich auch für den Anteil der zuvor nicht vorbestraften Gefangenen (NRW: 43%; Baden-Württemberg: ca. 30%) und für den Anteil der Erstverbüßer (NRW: 62,5%; Baden-Württemberg: ca. 50%). Umgekehrt ausgedrückt: 37,5% der Gefangenen hatten bereits Haftbefahrung und 57% hatten Vorstrafen, übrigens in Baden-Württemberg wie in Nordrhein-Westfalen erwartungsgemäß überwiegend mehrere. Eine besonders „extensive kriminelle Vorgeschichte“, laut *Hudy* (1999: 78) ebenfalls ein Ausschlusskriterium für Hausarrestprogramme, wiesen mit fünf und mehr Vorstrafen immerhin gut 20% der Inhaftierten auf.

Folgt man *Hudy* weiter, so sind generell auch Täter von sexuell motivierten, erheblich gewalttätigen und organisierten Delikten als ungeeignet für solche alternativen Sanktionsformen zu betrachten. In unserem Untersuchungssample fand sich allerdings kein einziger Täter mit entsprechendem Deliktprofil. Der Schwerpunkt der Straftaten lag im Bereich der Diebstahlsdelikte (31%), gefolgt von anderen Eigentums- und Vermögensdelikten wie Betrug, Unterschlagung etc. (20%) sowie von Straßenverkehrsdelikten (19%). Körperverletzungs- und andere weniger schwere Gewaltdelikte rangierten bei etwa 8% und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz bei knapp 6%. Der verbleibende Rest verteilt sich mit jeweils ein bis sechs Fällen auf eine Reihe unterschiedlicher Delikte wie Beleidigung, Sachbeschädigung, Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, Verstöße gegen das Asylverfahrensgesetz oder gegen das Ausländergesetz usw. - auch diese Zahlen spiegeln die Daten *Doldes* in verblüffender Ähnlichkeit wider.

Ebenfalls fast identisch sind die Daten zur Anzahl der zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen. 86,5% hatten nur eine einzige Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen (*Dolde*: 85%); jeder Zehnte war zur Verbüßung von zwei und der verbleibende Rest zur Verbüßung von mehreren Ersatzfreiheitsstrafen inhaftiert²⁾.

Summiert man alle Ersatzfreiheitsstrafen, so waren durchschnittlich 58,2 Hafttage zu verbüßen, nicht einmal zwei Tage weniger als in der süddeutschen Vergleichsuntersuchung; dies bei einer Spannweite von nur einem bis zu 250 Tagen. Wenn man auch hier noch einmal auf *Hudy* (1999: 78) Bezug nimmt, demzufolge Gefangene mit Strafmaßen unter 14 Tagen und über sechs Monaten üblicherweise nicht in Hausarrestprogramme aufgenommen werden, so reduziert sich die potentielle Zielgruppe allein aus zeitlichen Gründen um etwa 10%, was - mit einer Ausnahme - vollständig auf die Gefangenen mit kürzesten Strafen von weniger als zwei Wochen zurückzuführen ist, für die die Installation aller technischen Vorkehrungen in der Tat kaum lohnen dürfte.

Der durchschnittliche Tagessatz lag bei 35,- DM und damit etwa 5,- DM höher als in der Vergleichsuntersuchung. Dabei war ein minimaler Tagessatz von nur 3,- DM und ein Maximum von 200,- DM zu verzeichnen. Jeder Zehnte hatte einen Tagessatz von höchstens 10,- DM, und nahezu die Hälfte der Inhaftierten war mit Tagessätzen bis höchstens 25,- DM registriert - ein weiterer Beleg für die sozio-ökonomische Randständigkeit der Untersuchungspopulation und für den von *Dolde* (1999b: 588) besonders hervorgehobenen Hinweis auf das Missverhältnis zwischen Tagessatzhöhe und Kosten eines Tages im Vollzug. Tagessätze von über 50,- DM wurden für nur 15% festgestellt und Tagessätze über 70,- DM gerade einmal bei jedem Zwanzigsten. Tagessätze von 120,- DM oder mehr waren in nur in vier Fällen aktenkundig.

In der Konsequenz ist ein durchschnittlicher Betrag von 1.986,- DM festzuhalten, dessen Zahlung von der (weiteren) Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe(n) befreit hätte. Allerdings ist auch hier der statistische Mittelwert wenig aussagekräftig. Bei jedem Zehnten hätte schon die Zahlung von 40,- bis 295,- DM zur Tilgung und damit zur vorzeitigen Entlassung gereicht. Bei einem Drittel betrug der Befreiungsbetrag weniger als 800,- DM, und für mehr als die Hälfte der Gefangenen hätten bis zu 1.250,- DM gezahlt werden müssen, um die Ersatzfreiheitsstrafe völlig vermeiden oder ihren Vollzug unmittelbar nach Strafantritt wieder beenden zu können³⁾.

Tatsächlich machten immerhin 41,6% der Ersatzfreiheitsstrafen verbüßenden Gefangenen von der Möglichkeit Gebrauch, durch Zahlung des Befreiungsbetrages vorzeitig wieder aus der Haft entlassen zu werden. In Baden-Württemberg fiel der Anteil derjenigen, die ihre Haftzeit durch Tilgung der restlichen Geldstrafe verkürzten, mit knapp über 42% wiederum fast identisch aus⁴⁾.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Auslösung in der Regel „auf einen Schlag“ erfolgte, dass nur ein verschwindend kleiner Teil der Gefangenen (n = sechs Fälle) von der Möglichkeit der Ratenzahlung Gebrauch machte und dass in NRW ebenso wie in Baden-Württemberg jeweils nur ein Gefangener durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit eine Tilgung der restlichen Geldstrafe bewirkte. Hier scheinen durchaus noch erhebliche Steigerungspotentiale vorstellbar, die im Interesse einer Reduzierung der Belegungszahlen im Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe genutzt werden könnten - und zwar unabhängig von der Diskussion um die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests. Sinnvollerweise

wird man allerdings auch in diesem Zusammenhang schon vor dem Strafantritt verstärkt danach fragen müssen, ob und wie die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nach der Feststellung der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe durch Ratenzahlungen oder Arbeitsleistungen abgewendet werden kann⁵⁾.

Tatsächlich wurde durch die Tilgungsleistungen etwa ein Viertel der zu verbüßenden Hafttage „eingespart“, denn die tatsächliche Haftdauer der Untersuchungspopulation fiel mit durchschnittlich 44 Tagen doch noch einmal erheblich geringer aus, als es das nominale Strafmaß zum Ausdruck bringt⁶⁾. Dabei ist nun wiederum bedeutsam, dass fast die Hälfte aller „Zahler“ weniger als 14 Tage in Haft blieb - also unterhalb der bereits genannten Zeitgrenze für einen sinnvollen und machbaren Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrests.

Weiterhin bemerkenswert ist die Tatsache, dass der Anteil derer, die ihre Haftzeit durch Tilgung der restlichen Geldstrafe verkürzte, im geschlossenen Vollzug deutlich höher lag (NRW: 51,9%, Baden-Württemberg: 49%) als in offenen Vollzugseinrichtungen (NRW: 31,9%, Baden-Württemberg: 24%⁷⁾), möglicherweise ein Reflex auf die geringere „Schockwirkung“, die diese Vollzugsform bei den Gefangenen zeigt.

Die bisher gewählte Unterscheidung zwischen „offenem“ und „geschlossenem“ Vollzug meint allerdings zunächst nur, dass die Gefangenen entweder aus der einen oder aus der anderen Vollzugsform entlassen worden sind (NRW) bzw., dass sie ihre Ersatzfreiheitsstrafe in der einen oder in der anderen Vollzugsform angetreten haben (Baden-Württemberg). Tatsächlich aber hatten nur etwa 14% der Gefangenen ihre Ersatzfreiheitsstrafe(n) ausschließlich im offenen Vollzug verbüßt, und 42% waren nur im geschlossenen Vollzug untergebracht. Die übrigen Gefangenen sind mindestens einmal verlegt worden - und zwar 34% vom geschlossenen in den offenen Vollzug, 4% vom offenen in den geschlossenen Vollzug und 7% in beide „Richtungen“. Insbesondere die beiden letztgenannten Gruppen (zusammen 11%) müssen hinsichtlich ihrer Eignung für einen elektronisch überwachten Hausarrest als äußerst kritisch betrachtet werden, handelt es sich hier doch um Gefangene, die im offenen Vollzug „versagt“ bzw. dessen Lockerungsangebote schwerwiegend missbraucht haben.

5. Zur Eignung der Gefangenen für den Vollzug des „Ersatzhausarrests“

Auch unter diesem Aspekt ist es durchaus nachvollziehbar, wenn *Dolde* in ihren Schlussfolgerungen für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe im überwachten Hausarrest als eine erste Voraussetzung anführt, dass bei den Gefangenen keine Verlegungen anstehen sollten, obwohl sie dies mit den ihr zur Verfügung stehenden Daten letztlich nur systematisch auf Verlegungen wegen Untersuchungshaft, Vollzug einer Freiheitsstrafe, Unterbringung im Vollzugskrankenhaus, Abschiebung u.ä. beziehen kann. Darüber hinaus führt sie vier weitere notwendige, wenn auch nicht zwangsläufig hinreichende Eignungskriterien an: die Gefangenen sollten kommunikationsfähig sein, also über ein Mindestmaß an deutschen Sprachkenntnissen und eine gewisse Kooperationsbereitschaft verfügen, sie soll-

ten eine eigene Wohnung, möglichst mit Telefonanschluss, haben, und sie sollten den elektronisch überwachten Hausarrest als Sanktion akzeptieren, seiner Durchführung individuell zustimmen.

Auf der Grundlage dieser als notwendig erachteten Voraussetzungen kommt *Dolde* zu dem Schluss, dass sich - zunächst ohne Berücksichtigung des Vorhandenseins eines eigenen Telefonanschlusses - insgesamt 34% der Untersuchungspopulation als Zielgruppe für den elektronisch überwachten Hausarrest eignen würden, im Einzelnen: 44% der Zugänge des offenen und 31% der Zugänge des geschlossenen Vollzuges. Würde man den eigenen Telefonanschluss als zwingend notwendiges Kriterium hinnehmen, so reduzierten sich die entsprechenden Anteile auf insgesamt 21% (25% im offenen und 20% im geschlossenen Vollzug).

Der Versuch, diese Berechnungen für das nordrhein-westfälische Untersuchungssample nachzuvollziehen, stößt zunächst auf die Schwierigkeit, dass die hier gewählte Methode des Datenzugangs keine Angaben über die subjektive Akzeptanz und über die Verfügbarkeit eines Telefons bei den Gefangenen zuließ. Allerdings sind die von *Dolde* vorgelegten Daten geeignet, entsprechende Abschläge für fehlende Zustimmung und/oder fehlende Telefonanschlüsse zu berechnen und auf unsere Daten zu beziehen. Analog der von *Dolde* gewählten Kriterien wurden zunächst alle jene Gefangenen als ungeeignet betrachtet, die keine eigene Wohnung hatten, die nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügten, die von Ausweisung oder Abschiebung bedroht waren und die zusätzlich wegen weiterer Freiheitsstrafen oder Untersuchungshaft einsaßen. Danach kommen insgesamt 53,2% der Gefangenen für einen elektronisch überwachten Hausarrest in Frage. Rechnet man von dieser Quote den bei *Dolde* ermittelbaren Anteil der Gefangenen ab, die eine solche Sanktionsform ablehnen würden (39%), so verringert sich die Größe der Zielgruppe auf ein knappes Drittel (32,7%) - ein Wert, der wiederum nur so unwesentlich von den Befunden der Vergleichsuntersuchung abweicht, dass deren Ergebnisse damit getrost als eindeutig bestätigt gelten können.

Berücksichtigt man nun die Tatsache einer Verlegung vom offenen in den geschlossenen Vollzug als zusätzliches Ausschlusskriterium, so reduziert sich der Anteil geeignet erscheinender Gefangener auf 46,4% insgesamt bzw. auf 28,3% nach Abzug der voraussichtlichen „Ablehner“. Und wenn man dann schließlich auch noch den von *Dolde* ermittelten Abschlag für Gefangene einrechnet, die zwar über eine Wohnung, nicht aber über einen Telefonanschluss verfügen, so verbleiben auch in Nordrhein-Westfalen allenfalls 18 bis 21% als potentielle Kandidaten für den elektronisch überwachten Hausarrest.

Nun ist die Frage der Eignungskriterien bisher weder umfassend noch einvernehmlich diskutiert und entschieden worden. In der Literatur werden eine Reihe von zusätzlichen Faktoren genannt, die teilweise schon in den vorangehenden Ausführungen erwähnt worden sind und von denen auch *Dolde* einige ergänzend berücksichtigt, mit dem von ihr beschriebenen Effekt, dass die Zielgruppen für den elektronisch überwachten Hausarrest natürlich immer kleiner werden, je mehr Voraussetzungen zur Bedingung gemacht werden.

In der Tat würde man sich zu Recht dem Vorwurf aussetzen, die Zielgruppe künstlich „kleinzurechnen“, wenn man alle bisher genannten Kriterien gleichgewichtig in die Analyse einbezieht. Als bedeutsam erkannte Faktoren aber unberücksichtigt zu lassen, müsste umgekehrt als ungerechtfertigte Beibehaltung einer „gewollten“ Zielgruppengröße interpretiert werden, die, würde sie die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes für die in Rede stehenden Gefangenen fördern, gleichzeitig dessen späteres Scheitern in Kauf nehmen, wenn nicht gar vorprogrammieren würde. Im folgenden soll deshalb abschließend keine der beiden „Entweder-Oder“-Alternativen besprochen, sondern vielmehr versucht werden, die wesentlichen als relevant bekannten und mit dem vorliegenden Datenmaterial abbildbaren Aufnahme- und Erfolgskriterien in abgestufter Form für eine differenzierte „Eignungsrangfolge“ mit folgenden Kategorien nutzbar zu machen:

- Gefangene, die völlig ungeeignet sind, weil sie gemäß der o.a. Kriterien keine Wohnung haben, weil sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind, weil ihre Ausweisung oder Abschiebung angedroht oder angeordnet ist, weil sie ergänzend auch in Untersuchungshaft sitzen und/oder eine andere Freiheitsstrafe verbüßen müssen, weil eine Verlegung vom offenen in den geschlossenen Vollzug ansteht oder weil sie eine Strafe von weniger als 14 Tagen zu verbüßen haben. Dies trifft für 57,7 Prozent der eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen zu.
- Gefangene, die nicht in die zuerst genannte Gruppe fallen, die aber nach Maßgabe der in der einschlägigen Literatur berichteten Erfahrungen mit dem elektronisch überwachten Hausarrest als problematische Zielgruppe mit hohen Misserfolgsraten betrachtet werden müssen, weil sie suchtgefährdet oder therapiebedürftig sind, weil sie unabhängig von einer Untersuchungshaft als fluchtgefährdet gelten, weil bei ihnen besondere Sicherungsmaßnahmen angezeigt sind oder weil sie auf eine extensive „kriminelle Karriere“ mit mindestens fünf Vorstrafen oder mehreren Haftstrafen zurückblicken. Dies trifft für weitere 10,5 Prozent der Gefangenen zu.
- Gefangene, die als bedingt geeignet betrachtet werden können, weil sämtliche genannten Ausschlussfaktoren bei ihnen nicht gegeben sind, die aber keiner geregelten Erwerbstätigkeit oder einer adäquaten Beschäftigung nachgehen und die deshalb zumindest nicht in das Gros jener Hausarrestprogramme aufgenommen werden, in denen die Teilnehmer die Überwachungskosten selbst zu tragen haben (vgl. *Hudy* 1999: 77 f.). Dies trifft für 19,5 Prozent der Gefangenen zu.
- Als voll geeignete Zielgruppe erscheinen schließlich alle übrigen Gefangenen, die neben einer eigenen Wohnung auch über einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz verfügen, was sich - erneut lt. *Hudy* (1999: 77) - als unerlässlich für die erfolgreiche Durchführung von elektronisch überwachten Hausarrestprogrammen erwiesen hat. Dies trifft nur für die restlichen 12,4% der Gefangenen zu.

Es darf in diesem Zusammenhang jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass sich diese Verteilung in den beiden einbezogenen Justizvollzugsanstalten ganz erheblich unterscheidet. Von den Gefangenen, die aus dem geschlossenen Vollzug (JVA Duisburg-Hamborn) entlassen worden waren, müssen gemäß dieser Skala 87% (!)

als ungeeignet und weitere 8% als problematisch angesehen werden, während nur 5% als bedingt und lediglich ein einzelner Gefangener (0,8%) als voll geeignet gelten können. Bei den aus dem offenen Vollzug (JVA Moers-Kapellen) Entlassenen erscheint umgekehrt nahezu jeder vierte Gefangene (23,2%) voll und exakt jeder dritte Gefangene als bedingt geeignet für die Teilnahme an einem elektronisch überwachten Hausarrest. Als problematisch im Sinne der obigen Definition gelten hier hingegen nur 13% und als völlig ungeeignet weitere 30,4%.

Diese Zahlen verändern sich in ihrer Tendenz auch dann nicht wesentlich, wenn man nicht nach der Entlassungsanstalt, sondern nach dem Verbüßungsverlauf differenziert, das heißt nach der Frage, ob die Gefangenen ausschließlich im offenen oder geschlossenen Vollzug untergebracht waren, oder ob sie ihre Strafe(n) jeweils in beiden Vollzugsformen teilverbüßt hatten. Lediglich die letztgenannte Gruppe erscheint hier erwartungsgemäß mit (moderateren) Werten, die den Gesamtdaten eher entsprechen. Aus der „Eignungsverteilung“ der Gefangenen, die ausschließlich im offenen oder ausschließlich im geschlossenen Vollzug untergebracht waren, ist aber ebenfalls eindeutig abzulesen, dass der geschlossene Vollzug - wie es sich auch in den Zahlen von *Dolde* andeutet - erheblich weniger von etwaigen Entlastungseffekten eines elektronisch überwachten Hausarresten profitieren würde als die Einrichtungen des offenen Strafvollzuges.

Zurück zur Gesamtschau der Daten. Hier ergibt sich also eine Zielgruppe (bedingt) geeignet erscheinender Gefangener von mindestens 12 bis höchstens 32%, wenn man einmal unterstellt, dass sämtliche Kosten des Überwachungsprogramms einschließlich der ggf. erforderlichen Einrichtung eines Telefonanschlusses bei den Betroffenen durch den Staat getragen würden und dass der Vollzug des „Ersatzhausarrestes“ nicht von der Akzeptanz der Betroffenen oder ihrer Angehörigen - unter Umständen sogar der Vermieter - abhängig gemacht werden müsste. Wird die Zustimmung der Betroffenen aber zur Durchführungsvoraussetzung gemacht, so verringert sich die Spanne auf einen Anteil von voraussichtlich nicht mehr als 8 bis 19% potentieller Teilnehmer.

Allerdings kann noch keine der genannten Größen als Äquivalent für die tatsächliche Entlastung im Hinblick auf die Vollzugsbelegung betrachtet werden, lassen sie doch allesamt noch außer Betracht, dass etwa 40% der Ersatzfreiheitsstrafen verbüßenden Gefangenen ihre restliche Geldstrafe nach Strafantritt bezahlen und somit vorzeitig aus dem Ersatzfreiheitsstrafenvollzug entlassen werden. Tatsächlich trifft dies auch für mehr als ein Drittel der Gefangenen zu, die als (bedingt) geeignet für einen elektronisch überwachten Hausarrest gelten können, mit der Folge, dass immerhin 18% (n = 15) dieser Zielgruppe gemessen an der tatsächlichen Haftdauer die oben angesprochene Ausschlussgrenze von 14 Tagen nicht erreicht, dass auch ihre alternative Unterbringung also keinen nennenswerten Entlastungseffekt für den Strafvollzug bewirken würde.

In Zahlen ausgedrückt: Die Anzahl der Gefangenen, von deren alternativer Unterbringung der Strafvollzug mit Blick auf die Einsparung von Hafttagen wirklich profitieren könnte, würde sich nach Maßgabe dieser Berechnung auf 9,4% (voll Geeignete) bis 16,9% (bedingt Geeignete) redu-

zieren; unter Anrechnung des Abschlagfaktors für fehlende Akzeptanz oder Zustimmung der Betroffenen sogar auf etwa sechs bzw. zehn Prozent.

Der erwartbare Entlastungseffekt für den Strafvollzug wird folglich im schlechtesten Fall nur sechs Prozent ausmachen und im günstigsten Fall - unter Zusammenziehung sowohl der voll als auch der bedingt geeigneten Gefangenen - kaum über 16% hinausgehen. „Übersetzt“ in Haftplatzzahlen, heißt dies Folgendes: Die Stichtagsbelegung von 587 männlichen Gefangenen im Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe am 31. Dezember 1999 würde um 36 bis 94 „Köpfe“ geringer ausgefallen sein, und bei der Jahresdurchschnittsbelegung, die in dieser Haftart für das vergangene Jahr mit 822 Gefangenen beziffert wurde, hätte ein alternativ angebotener elektronisch überwachter Hausarrest wahrscheinlich eine Reduzierung von 50 bis 132 inhaftierten Gefangenen bewirkt.

6. Zusammenfassung

Unter Bezugnahme auf die aktuelle Diskussion der Frage, inwieweit Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, als Zielgruppe für einen elektronisch überwachten Hausarrest in Frage kommen können, der als alternativ gedachte Unterbringungsform eine Reduzierung des Belegungsdrucks im Strafvollzug bewirken könnte, werden in diesem Beitrag die Resultate einer Analyse von 267 Gefangenenpersonalakten vorgestellt.

Die Befunde bestätigen die Ergebnisse einer in Baden-Württemberg durchgeführten Studie (*Dolde* 1998) bezüglich der besonders gravierenden sozialen Randständigkeit dieser Gefangenen-Gruppe. Unter Verwendung der von *Dolde* vorgeschlagenen Eignungskriterien untermauern sie darüber hinaus auch deren Schlussfolgerung, dass nur maximal jeder fünfte Ersatzfreiheitsstrafen verbüßende Gefangene die Minimalbedingungen für einen elektronisch überwachten Hausarrest erfüllen würde.

Durch die ergänzende Einführung weiterer Eignungskriterien, die in der einschlägigen Literatur als bedeutsam für die erfolgreiche Durchführung des „Ersatzhausarrestes“ beschrieben werden, wird darüber hinaus eine differenziertere Eignungsskala entwickelt, derzufolge nur 12,4% der Ersatzfreiheitsstrafen verbüßenden Gefangenen als voll geeignet und weitere 19,5% als allenfalls bedingt geeignet erscheinende „Kandidaten“ für eine solche Sanktionsform in Frage kommen - und auch dies nur, wenn die betreffenden Gefangenen dem elektronisch überwachten Hausarrest zustimmen und ihn nicht missbrauchen.

Folgt man der einschlägigen Literatur, so wird man aber damit rechnen müssen, dass fast vier von zehn (bedingt) geeignet erscheinenden Gefangenen dieser Sanktionsform ablehnend gegenüberstehen und/oder die daran geknüpften Auflagen nicht befolgen würden. Damit verringert sich das von dem Hausarrest erhoffbare Entlastungspotential für den Ersatzfreiheitsstrafenvollzug auf eine Spanne von weniger als zehn bis - bei Zusammenfassung der beiden genannten Gruppen nicht einmal zwanzig Prozent.

Und auch dabei ist noch nicht bedacht, dass mehr als ein Drittel dieser „Zielgruppe“ die zuvor als uneinbringlich geltende Geldstrafe nach Strafantritt tilgt und folglich vorzeitig entlassen wird. Da eine alternative Unterbringung dieser „Zahler“ letztlich keine nachhaltige Reduzierung von

Hafttagen nach sich ziehen kann, werden im Endeffekt zwar sicherlich nicht weniger als 6%, mit größter Wahrscheinlichkeit aber auch nicht mehr als 16% der Haftplätze eingespart werden können, was bei einer Jahresdurchschnittsbelegung von 822 Gefangenen im Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe (1999) etwa 50 bis 132 frei werdenden Haftplätzen entspricht - ein Entlastungseffekt, der allerdings vor allem im offenen und in deutlich geringerem Maße im geschlossenen Strafvollzug wirksam werden würde.

Literatur

- Abersold, P., 1998: Electronic Monitoring: is big brother watching you? In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 116, 4, 367-383 (in AGKD verfügbar).
- Asprion, P., 1999: Sozialarbeit und Justiz - immer wieder im Dilemma. Zur Diskussion um den elektronisch überwachten Hausarrest. In: *Bewährungshilfe*, 46, 1, 23-30 (in AGKD verfügbar).
- Bishop, N., 1994: Intensive Supervision with Electronic Monitoring: A Swedish Alternative to Imprisonment. In: *Penological Information Bulletin*, No. 19 and 20, 8-10.
- Bohlander, M., 1991: Electronic Monitoring - Elektronische Überwachung von Straftätern als Alternative zu Untersuchungshaft und Strafvollzug. In: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 5, 293-299 (in AGKD verfügbar).
- Bublies, W., 1992: Das Gefängnis darf kein Schuldturm sein: Strategien zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe. In: *Bewährungshilfe*, 39, 2, 178-194 (in AGKD verfügbar).
- Bundesamt für Justiz Bern (Hrsg.), 1996: Alternative Strafformen in Schweden - Erste Erfahrungen mit der intensiven Überwachung durch elektronische Fußfesseln. In: Bundesamt für Justiz Bern, (Hrsg.), *Informationen über den Straf- und Maßnahmenvollzug*, 2, 41-42.
- Cavadino, P., 1997: Electronic Tagging - The Evidence so far. In: *Criminal Justice*, 15, 2, 4-5.
- Dolde, G., 1998: Elektronisch überwachter Hausarrest bei uneinbringlicher Geldstrafe - Erhebung des Kriminologischen Dienstes zur Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen. *Vervielfältigter Forschungsbericht* (in AGKD verfügbar).
- Dolde, G., 1999a: Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen - ein wesentlicher Anteil im Kurzstrafenvollzug. In: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 46, 6, 330-335 (in AGKD verfügbar).
- Dolde, G., 1999b: Zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. Eindrücke aus einer empirischen Erhebung. In: *Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999*. Berlin, New York: de Gruyter, 581-596 (in AGKD verfügbar).
- Droogendijk, K., 1999: Elektronische Überwachung in den Niederlanden. Bedingungen und erste Erfahrungen mit dem Modellversuch. In: *Kawamura, G./Reindl, R.*, (Hrsg.), *Strafe zu Hause. Die elektronische Fußfessel*. Freiburg: Lambertus, 45-54 (in AGKD verfügbar).
- Dünkel, F./Grosser, R., 1999: Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit. In: *Neue Kriminalpolitik*, 11, 1, 28-33 (in AGKD verfügbar).
- Feuerhelm, W., 1990: Ergebnisse einer Erhebung bei Staatsanwaltschaften und einer Aktenuntersuchung zu „Gemeinnütziger Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe.“ In: *Jehle, J.-M./Feuerhelm, W./Block, P.*, *Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, BMA Heft 4, 47-96 (in AGKD verfügbar).
- Friedrich, K., 1994: Probleme beim Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. In: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 43, 1, 14-18 (in AGKD verfügbar).
- Haverkamp, B., 1999: Europa und die Schweiz. Elektronisch überwachter Hausarrest. In: *Neue Kriminalpolitik*, 11, 4, 4-6 (in AGKD verfügbar).
- HMSO, 1996: *Curfew Orders with Electronic Monitoring*. Home Office Research Study No. 163. London: HMSO.
- HMSO, 1997: *Electronic Monitoring in Practice*. Home Office Research Study 177. London: HMSO.
- Hudy, M., 1998: Elektronisch überwachter Hausarrest. Befunde zur Zielgruppenplanung und Probleme einer Implementation in das deutsche Sanktionensystem. Baden-Baden: Nomos (in AGKD verfügbar).
- Hudy, M., 1998: Elektronisch überwachter Hausarrest - Eine neue Alternative zur Inhaftierung von - auch jugendlichen - Straftätern? In: *DVJJ Journal*, 9, 2, 146-156 (in AGKD verfügbar).
- Hudy, M., 1999: Die Versuche mit elektronisch überwachtem Hausarrest in Großbritannien - kriminalpolitischer Hintergrund. Zielgruppen und Erfahrungen. In: *Kawamura, G./Reindl, R.*, (Hrsg.), *Strafe zu Hause. Die elektronische Fußfessel*. Freiburg: Lambertus, 55-80 (in AGKD verfügbar).
- Jehle, J.-M./Feuerhelm, W./Block, P., 1990: *Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe: Forschungskolloquium zu einer bundesweiten Untersuchung*. Wiesbaden: KrimZ (in AGKD verfügbar).
- Jolin, A./Rogers, R., 1990: Elektronisch überwachter Hausarrest: Darstellung einer Strafvollzugsalternative in den Vereinigten Staaten. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 73, 4, 201-209 (in AGKD verfügbar).
- Kawamura, G., 1998: Gemeinnützige Arbeit als Ersatzfreiheitsstrafe. Die Rolle der Sozialarbeit. In: *Bewährungshilfe*, 45, 4, 338-350 (in AGKD verfügbar).
- Kawamura, G./Reindl, R. (Hrsg.), 1999: *Strafe zu Hause. Die elektronische Fußfessel*. Freiburg: Lambertus (in AGKD verfügbar).
- Kawamura, G./Reindl, R., 1999: Elektronisch überwachter Hausarrest in der Bundesrepublik? Alternative zur Haft oder kriminalpolitische Fehlentwicklung. In: *Kawamura, G./Reindl, R.*, (Hrsg.), *Strafe zu Hause. Die elektronische Fußfessel*. Freiburg: Lambertus, 109-122 (in AGKD verfügbar).
- Krahl, M., 1997: Der elektronisch überwachte Hausarrest. In: *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 17, 10, 457-461.
- Lilly, J.R., 1992: Selling Justice: Electronic Monitoring and the Security Industry. In: *Justice Quarterly*, 493-503.
- Lindenberg, M., 1999: Keine versuchte Gefangenenbefreiung. Ein Organisationsbeispiel zum elektronisch überwachten Hausarrest aus den USA sowie Anmerkungen zur deutschen Diskussion. In: *Kawamura, G./Reindl, R.*, (Hrsg.), *Strafe zu Hause. Die elektronische Fußfessel*. Freiburg: Lambertus, 81-108 (in AGKD verfügbar).
- Lindenberg, M., 1999: Elektronisch überwachter Hausarrest auch in Deutschland? Kritische Anmerkungen für die Diskussion in der Praxis. In: *Bewährungshilfe*, 46, 1, 11-22 (in AGKD verfügbar).
- Lüderssen, K., 1999: Gnadenweiser Erlass von Ersatzfreiheitsstrafen? In: *Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999*. Berlin, New York: de Gruyter, 553-580 (in AGKD verfügbar).
- Mainprize, S., 1992: *Electronic Monitoring in Corrections: Assessing Cost Effectiveness and the Potential for Widening the Net of Social Control*. In: *Canadian Journal of Criminology*, 34, 2, 161-180.
- Mair, G./Nee, C., 1990: *Electronic Monitoring: The Trials and their Results*. In: Home Office Research Study 120. London: HMSO.
- Nellis, M., 1991: The Electronic Monitoring of Offenders in England and Wales: Recent Developments and Future Prospects. In: *British Journal of Criminology*, 31, 2, 165-185 (in AGKD verfügbar).
- Payne, B.K./Gainey, R.R., 1998: A Qualitative Assessment of the Pains Experienced on Electronic Monitoring. In: *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 42, 149-163.
- Permanent European Conference on Probation and Aftercare (Hrsg.), 1998: *Electronic Monitoring in Europe: the report of a CEP-Workshop held at Egmond aan Zee, Netherlands, 15-17 October 1998*. 's-Hertogenbosch: Confédération Européenne de la Probation (in AGKD verfügbar).
- Quinn, J.F./Holman, J.E., 1991: Intrafamilial Conflict among Felons under Community Supervision: An Examination of the Cohabitants of Electronically Monitored Offenders. In: *Journal of Offender Rehabilitation*, 16, 3/4, 177-192.
- Quinn, J.F./Holman, J.E., 1992: *Electronic Monitoring and Family Control in Probation and Parole*. In: *Journal of Offender Rehabilitation*, 17, 3/4, 77-88.
- Reindl, R., 1999: Tempora mutantur... Ein Bericht zur Tagung „Strafe zu Hause? - Elektronisch überwachter Hausarrest“. In: *Bewährungshilfe*, 46, 1, 73-78 (in AGKD verfügbar).
- Renzema, M./Skilton, D.T., 1990: Use of Electronic Monitoring in the United States. In: *NIJ-Report*, No. 220, Nov/Dec. (in AGKD verfügbar).
- Schädler, W./Wulf, R., 1999: Thesen zur Erprobung der elektronischen Überwachung als Weisung und elektronischer Hausarrest. In: *Bewährungshilfe*, 46, 1, 3-10 (in AGKD verfügbar).
- Schlömer, U., 1998: Der elektronisch überwachte Hausarrest: Eine Untersuchung der ausländischen Erfahrungen und der Anwendbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt u.a.: Lang.
- Schlömer, U., 1999: Die Anwendbarkeit des elektronisch überwachten Hausarrests als Bewährungsweisung nach geltendem Recht. In: *Bewährungshilfe*, 46, 1, 31-43 (in AGKD verfügbar).
- Seebode, M., 1999: Problematische Ersatzfreiheitsstrafe. In: *Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999*. Berlin, New York: de Gruyter, 519-552 (in AGKD verfügbar).
- Somander, L., 1996: *Intensive Supervision with Electronic Monitoring. A Description of the Measure with some Preliminary Results for the Period Aug 95-Feb 96*. National Prison and Probation Administration. Norrköping.
- Sonnen, B.-R., 1998: Elektronische Fessel und Grundgesetz. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes sieht den elektronisch überwachten Hausarrest vor. In: *Neue Kriminalpolitik*, 10, 1, 4 (in AGKD verfügbar).
- Spaans, E., 1999: Elektronische Überwachung: Das niederländische Experiment. In: *Bewährungshilfe*, 46, 1, 68-72 (in AGKD verfügbar).
- Swedish Prison and Probation Service, 1996: *To those who will be under intensive Supervision with electronic Monitoring. General Rules for Clients*. Swedish Prison and Probation Service, Information Unit, Norrköping, Order No. 9181 b.
- Thiele, M., 1999: Elektronisch überwachter Hausarrest. Moderne Vollzugsmethode oder nur „Knast de luxe“. In: *Kriminalistik*, 53, 7, 440-446 (in AGKD verfügbar).
- Vaughn, J.B., 1991: Use of the Electronic Monitoring with Juvenile Intensive Supervision Programs. In: *Armstrong, T.L.*, (Ed.), *Intensive Interventions with High Risk Youth*, 189-209.
- Villmow, B., 1998: Kurze Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe und gemeinnützige Arbeit. Erfahrungen und Einstellungen von Betroffenen. In: *Alb-*

recht, H.-J., u.a., (Hrsg.), Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag. 2. Halbband. Berlin, 1291-1324 (in AGKD verfügbar).

Vosgerau, R., 1990: Elektronische Überwachung: Auf dem Weg zur Abschaffung von Freiheitsstrafen oder in die totale Kontrolle? In: *Bewährungshilfe*, 37, 2, 166-168 (in AGKD verfügbar).

Walter, M., 1999: Elektronisch überwachter Hausarrest als neue Vollzugsform? In: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 48, 5, 287-295 (in AGKD verfügbar).

Whitfield, R.G., 1999: Electronic Monitoring. Erfahrungen aus den USA und Europa In: *Bewährungshilfe*, 46, 1, 44-50 (in AGKD verfügbar).

Whitfield, D., 1997: *Tackling the Tag. The Electronic Monitoring of Offenders*. Winchester: Waterside Press (in AGKD verfügbar).

Anmerkungen

1) Damit ist nichts über die Qualität der Aktenführung in den betreffenden Anstalten ausgesagt, deren Leitern und Mitarbeitern an dieser Stelle ein herzlicher Dank für die Unterstützung der Untersuchung gesagt werden soll. Ursächlich für die Unterschiede ist vielmehr die Tatsache, dass die für die Auswertung der Duisburger Akten zuständige Mitarbeiterin langfristig (seit August 1999) erkrankt ist und im Rahmen der erforderlichen Plausibilitätskontrollen und Korrekturen der Datensätze nicht zur Verfügung stand, so dass in der Analyse sicherheitshalber alle zweifelhaften Datensätze ausgedeutet werden mussten. Die Auswertung der Akten aus der offenen Anstalt Moers-Kapellen konnte angesichts des Ausfalls dieser Mitarbeiterin im übrigen nur deshalb abgeschlossen werden, weil sich im Frühjahr 2000 die Möglichkeit ergab, eine Kriminologiestudentin, Frau Gatzmanga, als Praktikantin für diese Aufgabe einzusetzen. Frau Gatzmanga hat die Auswertungen äußerst zuverlässig und effizient bewältigt, und ich bin ihr außerordentlich dankbar für die geleistete Arbeit, ohne die sich die Vorlage dieses Untersuchungsberichts weiter verzögert hätte.

2) Allerdings sei auch hier noch einmal darauf hingewiesen, dass 18% der Inhaftierten neben der/den Ersatzfreiheitsstrafe(n) auch wegen einer Untersuchungshaft und/oder anderen Freiheitsstrafen inhaftiert waren.

3) Zur Ergänzung: Befreiungsbeträge von mehr als 2.000,- DM waren für 33% registriert, von mehr als 3.000,- DM für 17% und von mehr als 5.000,- DM nur noch für 9%. Über 10.000,- DM waren nur bei zwei Gefangenen vermerkt.

4) Für Nordrhein-Westfalen sind hier auch jene acht Fälle eingerechnet, die ihre Geldstrafe schon vor dem Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe, z.B. im Rahmen einer Untersuchungshaft oder einer anderen zu verbüßenden Haftstrafe tilgten. Schließt man diese Gefangenen aus dem Sample aus, reduziert sich die Quote geringfügig auf 39,8%.

5) Die Ausführungen *Doldes* zu diesem Thema machen deutlich, dass offensichtlich zu viele Gefangene unzureichend über die Möglichkeiten der gemeinnützigen Arbeit und der Ratenzahlung informiert sind und dass zu wenige über ausreichende Kompetenzen zur Beantragung dieser Möglichkeiten verfügen. Es scheint durchaus lohnenswert, diesem Informations- und Kommunikationsproblem durch die Intensivierung einschlägiger Beratungsleistungen zu begegnen (zu den Details der entsprechenden Diskussion vgl. *Dolde* 1999b: 589 ff.).

6) Hier sind nun auch die ggf. in anderer Sache (teil)verbüßten Zeiten eingerechnet. In *Doldes* Untersuchung ist die tatsächliche Verbüßungsdauer mit durchschnittlich 30 Tagen sogar nur halb so lang wie das Strafmaß. Auch dies dürfte allerdings primär ein Effekt des dort methodisch bedingten a-priori Ausschlusses von Gefangenen sein, die auch andere Straftaten zu verbüßen hatten, da die Quote der „Zähler“ etwa identisch ist.

7) Diese deutliche Differenz bezüglich des offenen Vollzuges muss keinen signifikanten Unterschied zwischen beiden Ländern aufzeigen, sondern ist sehr wahrscheinlich auf die geringen Fallzahlen im baden-württembergischen Untersuchungssample (n = 48) zurückzuführen, die zufällige Verzerrungen nicht vollständig ausschließen können.

Die Schweigepflicht des Anstaltsarztes gegenüber dem Anstaltsleiter und der Aufsichtsbehörde

Ralf Busch

I. Einleitung

Die Schweigepflicht des Anstaltsarztes gegenüber dem Anstaltsleiter und der übergeordneten Aufsichtsbehörde, deren Durchbrechung gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB sanktioniert wird¹⁾, ist durch § 182 Abs. 2 Satz 1 StVollzG²⁾ für den Strafvollzug konkretisiert worden: Personenbezogene Daten (§§ 187 Satz 1 i.V.m. 3 Abs. 1 BDSG), die einem Arzt von einem Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder sonst bekanntgeworden sind, unterliegen gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht. Als Vollzugsbehörden sind die Justizvollzugsanstalten (§ 139), die durch ihren Leiter vertreten werden (§ 156 Abs. 2 Satz 1), und die Aufsichtsbehörden (§ 151) anzusehen³⁾.

Die Schweigepflicht gilt jedoch nicht uneingeschränkt, sondern wird durch § 182 Abs. 2 Satz 2 bis 4 in differenzierter Weise begrenzt. Während Satz 2 eine Offenbarungspflicht des Anstaltsarztes gegenüber dem Anstaltsleiter statuiert, sieht Satz 3 eine entsprechende Offenbarungsbefugnis vor. Satz 4 verweist auf sonstige Offenbarungsbefugnisse. Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten, die gemäß Abs. 2 offenbart wurden, regelt § 182 Abs. 3. Umfang und Grenzen dieser Einschränkungen sind bislang nicht geklärt⁴⁾. Ihnen kommt jedoch eine besondere Bedeutung zu, da nur eine „befugte“ Offenbarung gemäß § 182 Abs. 2 Satz 2 bis 4 die Strafbarkeit des Anstaltsarztes gemäß § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB ausschließt. Daher bedürfen sie einer näheren Untersuchung.

II. Funktionale Zuständigkeiten

Eine Offenbarungspflicht bzw. -befugnis des Anstaltsarztes ist gemäß § 182 Abs. 2 Satz 2 und 3 vorgesehen, „soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde erforderlich“ bzw. „unerlässlich“ ist. Es ist daher von Bedeutung, welche Aufgaben dem Anstaltsarzt, dem Anstaltsleiter und der Aufsichtsbehörde zukommen, und wie die Dienst- und Fachaufsicht der Vollzugsbehörde über den Anstaltsarzt ausgestaltet ist.

1. Anstaltsarzt (§ 158)

Die Sorge für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen steht im Mittelpunkt der Fürsorgemaßnahmen, die das Strafvollzugsgesetz der Justizbehörde als Verpflichtung auferlegt⁵⁾. Sie trägt der Tatsache Rechnung, dass der Gefangene aufgrund des Freiheitsentzuges nicht in gleicher Weise wie ein freier Bürger Beeinträchtigungen seiner Gesundheit begegnen kann. Zugleich berücksichtigt sie den Umstand, dass der Gesundheitsschutz infolge des Zusammenlebens einer größeren Anzahl von Menschen in der Anstalt eine besondere Bedeutung gewinnt⁶⁾. Die ärztliche Versorgung der Gefan-

genen ist gemäß § 158 Abs. 1 Satz 1 durch hauptamtliche (Anstalts-)Ärzte sicherzustellen⁷⁾. Diese können zu der Vollzugsbehörde in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis stehen. Die Verpflichtung nebenamtlich oder vertraglich gebundener Ärzte darf nur in Sonderfällen erfolgen (Abs. 1 Satz 2), etwa wenn es um die Zuziehung von Fachärzten geht⁸⁾.

a) Im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge (§§ 56 ff.) hat er das Erforderliche zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit der Gefangenen zu veranlassen, wobei die Maßnahmen im wesentlichen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen (vgl. §§ 179 ff. RVO). Zu diesem Zweck führt er regelmäßig Sprechstunden durch, die etwa mit den Arzt-Patienten-Verhältnissen in Freiheit vergleichbar sind⁹⁾. Dabei ist nicht zu übersehen, dass das Dienstverhältnis des Anstaltsarztes zur Strafvollzugsbehörde in der Regel das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und gefangenem Patienten belastet¹⁰⁾.

b) Die Tätigkeit des Anstaltsarztes ist jedoch nicht auf die allgemeine medizinische Versorgung beschränkt. Darüber hinaus ist er in eine Vielzahl von Entscheidungen und Maßnahmen des Vollzuges eingebunden, die ärztliche Erkenntnisse und Befunde zur Grundlage haben¹¹⁾: Ärztliche Untersuchung nach der Aufnahme (§ 5 Abs. 3), Anstaltsverpflegung (§ 21), Einkauf, Untersagung einzelner Nahrungs- und Genussmittel (§ 22 Abs. 2), Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 76), Anhörung vor der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen (§ 92), ärztliche Überwachung bei besonderen Sicherungsmaßnahmen (§ 92), Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge (§ 101), Mitwirkung im Disziplinarverfahren und bei -maßnahmen (§§ 106 Abs. 2, 107 Abs. 1).

Daneben kann die Mitwirkung oder Anhörung des Anstaltsarztes bei einer Vielzahl weiterer Maßnahmen des Vollzuges angezeigt und geboten sein: Behandlungsuntersuchung und Aufstellung des Vollzugsplanes (§§ 7, 8), Verlegung aus gesundheitlichen Gründen (§ 8 Abs. 1), Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt (§ 9), Unterbringung im offenen Vollzug, Lockerungen des Vollzuges, Ausführung aus besonderen Gründen, Urlaub aus der Haft (§§ 10 bis 13), Entlassungsvorbereitung (§ 15), Unterbringung während der Arbeit, Freizeit und Ruhezeit (§§ 17, 18), Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlass (§ 35), Zuweisung von Arbeit, Ausbildung und Beschäftigungsmaßnahmen (§§ 37 bis 39, 41), Freizeit, z.B. Sportteilnahme (§ 67), körperliche Durchsuchung (§ 84 Abs. 2), besondere Sicherungsmaßnahmen (§ 88), Einzelhaft (§ 89) und Teilnahme an den Anstaltskonferenzen (§ 159).

In diesen Bereichen stellt sich die Mitwirkung oder Anhörung des Anstaltsarztes als Teil der dem Vollzug gegenüber dem Gefangenen obliegenden Fürsorgepflicht bzw. als ein zur Erreichung des Vollzugszieles (§ 2) wesentliches Element dar¹²⁾.

2. Anstaltsleiter (§ 156)

Jede Vollzugsanstalt wird von einem hauptamtlichen Anstaltsleiter geführt¹³⁾. Er vertritt die Anstalt nach außen und trägt grundsätzlich die Verantwortung für den gesamten Vollzug (§ 156 Abs. 1 und 2). Er hat jedoch die Möglichkeit, bestimmte Verantwortungsbereiche anderen

Bediensteten einzeln oder gemeinsam zu übertragen (§§ 156 Abs. 2 Satz 2, 154 Abs. 1)¹⁴⁾. Daneben kann er Vollzugsbedienstete bevollmächtigen in seinem Auftrag Entscheidungen mit Wirkung nach außen zu treffen. Er hat dann in einem Organisationsplan schriftlich festzuhalten, welche Entscheidungen im Wege eines Mandats übertragen wurden¹⁵⁾.

Nach § 156 untersteht der Anstaltsarzt der Dienstaufsicht des Anstaltsleiters, jedoch nicht in fachlicher Hinsicht. Im Rahmen seiner fachlich-medizinischen Tätigkeit bleibt dem Anstaltsarzt ein Ermessensspielraum, der sich einer Kontrolle von außen weitgehend entzieht¹⁶⁾. Der Anstaltsleiter kann jedoch im Rahmen der Dienstaufsicht vom Anstaltsarzt Auskunft über die für den Vollzug und für die Beurteilung eines Gefangenen wesentlichen gesundheitlichen Umstände verlangen. Ein Recht, die Unterlagen des Anstaltsarztes einzusehen, steht ihm nicht zu. Das Auskunftsrecht gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Der Anstaltsarzt ist lediglich in den Grenzen des § 182 Abs. 2 Satz 2 bis 4 befugt, ihm das von einem Gefangenen als Geheimnis Anvertraute zu offenbaren¹⁷⁾. Der Anstaltsleiter kann den Vollzug einer vom Anstaltsarzt getroffenen Maßnahme aussetzen, wenn diese die Ordnung und Sicherheit der Anstalt oder die zweckmäßige Behandlung eines Gefangenen gefährden kann. In diesem Fall muss die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeigeführt werden, wenn eine Aussprache zwischen den Beteiligten nicht zu einer Einigung führt¹⁸⁾.

3. Aufsichtsbehörde (§ 151)

Die Landesjustizverwaltungen führen die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten. An der Aufsicht über die Gesundheitsfürsorge sind eigene Fachkräfte zu beteiligen (§ 151 Abs. 1 und 2 Halbsatz 1)¹⁹⁾. Die Landesjustizverwaltungen üben neben der Dienst- und Rechtsaufsicht auch die Fachaufsicht über den Strafvollzug in den Justizvollzugsanstalten aus. Im Rahmen der Dienst- und Rechtsaufsicht prüfen sie, ob die Bediensteten gesetzesgemäß handeln (vgl. § 108 Abs. 2). Im Rahmen der Fachaufsicht wird kontrolliert, ob die Bediensteten fachgerecht vorgehen. Zugleich sind sie gehalten, durch fachliche Beratung und durch überregionale Planung sicherzustellen, dass in den Fachbereichen der Vollzugsanstalten die Voraussetzungen für ein fachgerechtes Handeln geschaffen und fortentwickelt werden²⁰⁾. Die Landesjustizverwaltungen üben die Dienst- und Fachaufsicht über den Anstaltsleiter und den Anstaltsarzt aus.

Für die Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges ist grundsätzlich der Anstaltsleiter zuständig. Aus der Dienst- und Fachaufsicht der Aufsichtsbehörde ergibt sich nicht, dass diese Einzelentscheidungen im Wege des sog. Selbsteintrittsrechtes an sich ziehen kann, es sei denn, dass besondere Umstände vorliegen²¹⁾, eine Entscheidung gesetzlich vorgesehen ist (vgl. §§ 105 Abs. 2, 153), oder sie - wie bei der Aussetzung einer Entscheidung des Anstaltsarztes durch den Anstaltsleiter - um eine Entscheidung ersucht wird.

III. Offenbarungspflicht gegenüber dem Anstaltsleiter

Dem Anstaltsarzt obliegt gemäß § 182 Abs. 2 Satz 2 die Verpflichtung („haben“), dem Anstaltsleiter personenbezo-

gene Daten zu offenbaren, die „anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben (...)“ und ihm „von einem Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über einen Gefangenen sonst bekannt geworden sind“, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für höherwertige Rechtsgüter oder der Erfüllung der Aufgaben der Vollzugsbehörde „erforderlich“ ist.

1. Anvertrauen von personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten sind gemäß § 187 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BDSG Einzelangaben u.a. über persönliche Verhältnisse einer bestimmten Person²². Dazu zählen Angaben sowohl über den Gesundheitszustand und die Erkrankungen eines Gefangenen als auch über die ärztliche Therapie zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Gesundheit des Betroffenen²³. Sie müssen dem Anstaltsarzt aus Anlass, nicht nur bei Gelegenheit einer ärztlichen Untersuchung bekannt geworden sein. Aus § 182 Abs. 2 Satz 3 folgt im Umkehrschluss, dass lediglich solche Angaben gemeint sind, die in innerem Zusammenhang²⁴ mit der Untersuchung bei Maßnahmen und Entscheidungen des Vollzuges stehen, nicht jedoch solche, die ihm im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge (§§ 56 ff.) mitgeteilt worden sind oder die er auf andere Weise erfahren hat²⁵.

Sie sind als Geheimnis anzusehen, da sie nur einem beschränkten Personenkreis - dem Anstaltsarzt und dem Gefangenen - bekannt sind und letzterer an ihrer Geheimhaltung ein sachlich begründetes Interesse hat oder bei eigener Kenntnis haben würde²⁶. Das gilt auch für die Tatsache der ärztlichen Behandlung als solcher²⁷, soweit der Gefangene anlässlich von Maßnahmen des Vollzuges untersucht wird, z.B. bei der Verlegung eines Gefangenen aus gesundheitlichen Gründen oder der Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1), bei der Schwangerschaft einer Gefangenen (§ 76) oder bei Zwangsmaßnahmen (§ 101).

Dem Anstaltsarzt wird ein Geheimnis anvertraut, wenn es ihm unter Umständen mitgeteilt worden ist, aus denen sich die Anforderung des Geheimhaltens ergibt. Dem steht nicht entgegen, dass die Befundtatsachen von vornherein in der deutlich erkennbaren Absicht ihrer Verwertung im Strafvollzug erhoben werden, etwa bei der ärztlichen Untersuchung im Aufnahmeverfahren (§ 5 Abs. 3) oder bei Untersuchungen für Entscheidungen über die Zuweisung von Arbeit, Ausbildung und Beschäftigungsmaßnahmen (§§ 37 bis 39, 41). Denn geschützt wird auch das Vertrauen darauf, dass der Anstaltsarzt die ihm übermittelten Geheimnisse nur im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabe und nur den zur Kenntnisnahme berufenen Personen mitteilt²⁸.

Ein Geheimnis ist ihm bekannt geworden, wenn er von ihm in anderer Weise als durch das Anvertrauen davon erfährt. Dabei ist nicht entscheidend, dass die Angaben im Rahmen einer Vertrauensbeziehung gemacht worden sind, sondern allein die Kenntnisnahme kraft beruflicher Tätigkeit²⁹. Daher werden auch unfreiwillige Beziehungen - die bei der Einbindung des Anstaltsarztes in vollzugliche Maßnahmen und Entscheidungen den Regelfall darstellen - erfasst.

2. Erforderlichkeit der Offenbarung

Der Anstaltsarzt offenbart personenbezogene Daten eines Gefangenen, wenn er eine geheimzuhaltende Tatsache und die Person des Geheimnisträgers einem Dritten

mitteilt, also z.B. Verletzungen eines Gefangenen, die er bei dessen Untersuchung im Rahmen von Disziplinarmaßnahmen erlangt hat (§ 107 Abs. 1). Bei mündlichen Mitteilungen ist dafür die Kenntnisnahme erforderlich, während bei dem in einem Schriftstück verkörperten Geheimnis das Verschaffen des Gewahrsams mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme durch den anderen genügt³⁰.

a) Adressat der Mitteilung ist gemäß § 182 Abs. 2 Satz 2 ausschließlich der Anstaltsleiter, nicht die Aufsichtsbehörde bzw. deren Fachkräfte. Dies beruht auf seiner Verantwortung für den gesamten Vollzug gemäß § 156 Abs. 2 und seiner Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten³¹. Er kann am besten die organisatorischen Bedingungen und die Maßnahmen überblicken, die zur Abwehr der Gefahren oder zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben notwendig sind³². Dabei handelt es sich zwar um die innerbehördliche Nutzung personenbezogener Daten von einem Amtsträger an den zuständigen Leiter der Vollzugsbehörde. Das hat grundsätzlich zur Folge, dass bereits ein Offenbaren nicht in Betracht kommt (§ 203 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 StGB). Etwas anderes gilt jedoch in den Fällen, in denen der übermittelnde Amtsträger - wie der Anstaltsarzt - zugleich Inhaber einer Vertrauensstellung im Sinne von § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist und ihm in dieser, auf die Vollzugsanstalt nicht übertragbaren Eigenschaft fremde Geheimnisse anvertraut oder zugänglich gemacht werden. Insoweit besteht eine behördeninterne Schweigepflicht, so dass die Weitergabe von Geheimnissen innerhalb derselben Behörde - im funktionalen Sinne - als Offenbaren anzusehen ist. Entsprechendes gilt für das Mitteilen von Geheimnissen an die Aufsichtsbehörde³³.

b) Die Pflicht besteht zunächst, „soweit“ die Kenntnis des Anstaltsleiters „für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde erforderlich ist“. Daraus folgt, dass der Anstaltsarzt nicht alle personenbezogenen Daten mitteilen darf. Entscheidend ist, ob eine konkrete Aufgabe der Vollzugsbehörde nur dadurch bewältigt werden kann, dass der Anstaltsleiter von den personenbezogenen Daten eines Gefangenen Kenntnis erlangt, und nicht, ob deren Kenntnis allgemein dem Vollzugsziel (§ 2) dient. Als Anhaltspunkt dient der Vollzugsplan (§ 7), in dem alle wesentlichen Aufgaben des Vollzuges für einen einzelnen Gefangenen konkretisiert sind³⁴. Aber auch andere Aufgaben als die im Vollzugsplan niedergelegten können eine Offenbarung geboten erscheinen lassen. Stehen jedoch andere, das Grundrecht des Gefangenen auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)³⁵ geringer beeinträchtigende, jedoch in gleicher Weise wirksame Maßnahmen zur Verfügung, um die Aufgabenerfüllung zu gewährleisten, ist die Offenbarung nicht notwendig³⁶. Gleiches gilt, wenn die Daten zu anderen als Vollzugszwecken benötigt werden.

Eine Übermittlung kommt daher z.B. in Betracht, wenn ein Gefangener unterhalb der Schwelle erheblicher Gefahren für Leib oder Leben auf Grund ärztlicher Anordnung Diät halten muss, um die Anstaltsverpflegung im Einzelfall umstellen zu können, oder wenn ein Gefangener wegen einer Erkrankung oder Allergie bestimmte Tätigkeiten nicht ausüben kann (§§ 37 bis 39, 41)³⁷. Es wäre sinnwidrig, die personenbezogenen Daten dem Anstaltsleiter vorzuenthalten, der die ärztliche Tätigkeit mit dem erklärten Ziel,

diese Information im Interesse der Gesundheit des Gefangenen mitgeteilt zu bekommen, angeordnet hat. Die Beteiligung des Anstaltsarztes an den vollzuglichen Aufgaben und Entscheidungen wäre wirkungslos, wenn er die erhobenen Daten nicht mitteilen würde³⁸⁾.

c) Eine Verpflichtung zur Offenbarung von personenbezogenen Daten besteht auch, „soweit dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist“. Nicht ausreichend sind generelle Gefahren für die Gesundheit oder das Leben eines Gefangenen oder möglicher Kontaktpersonen, sondern konkrete Gefahren im Einzelfall, die gegenüber leichten Beeinträchtigungen wesentlich gesteigert sind³⁹⁾. Solche Gefährdungssituationen dürften bei einer HIV-Infektion eines Gefangenen wegen der nur sehr eingeschränkten Übertragbarkeit des Virus eher selten sein⁴⁰⁾. Erfährt dagegen der Anstaltsarzt bei der Aufnahmeuntersuchung (§ 5 Abs. 3), dass ein Gefangener unter einer ansteckenden Krankheit leidet, die Vorkehrungen zum Schutz der Mitgefangenen, der Bediensteten oder weiterer Personen, die mit dem Gefangenen in Kontakt kommen können, erfordert, hat er dies dem Anstaltsleiter mitzuteilen. Die Bekanntgabe der Diagnose ist dabei nicht zwingend notwendig. Das gleiche gilt, wenn er feststellt, dass ein Gefangener Verletzungen aufweist, die den Verdacht körperlicher Übergriffe durch Mitgefangene begründen, denen durch eine Trennung im Rahmen der Unterbringung (§§ 17, 18) begegnet werden muss⁴¹⁾. Auch hier gilt, dass die Offenbarung nicht erforderlich ist, wenn andere und in gleicher Weise wirksame Maßnahmen zur Verfügung stehen, um die Gefahren für das Leben und die Gesundheit des Gefangenen und Dritter abzuwenden.

3. Abwägung widerstreitender Interessen

Die Frage, ob die Übermittlung personenbezogener Daten zur Abwehr von Gefahren für höherwertige Rechtsgüter oder der Erfüllung der Aufgaben der Vollzugsbehörde notwendig ist, hat der Anstaltsarzt jeweils im Einzelfall zu beantworten. Dabei ist er gehalten, die widerstreitenden Interessen des Gefangenen, Dritter und der Vollzugsbehörde abzuwägen⁴²⁾.

Auf der einen Seite steht das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Gefangenen, das auch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung einschließt, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen personenbezogene Daten offenbart werden dürfen (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Dieses Grundrecht, welches durch § 203 StGB strafrechtlichen Schutz genießt⁴³⁾, gilt jedoch nicht schrankenlos. Grundsätzlich muss der Einzelne Einschränkungen im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen, was insbesondere dann erforderlich sein kann, wenn er durch sein Verhalten auf andere einwirkt und dadurch die persönliche Sphäre seiner Mitmenschen oder die Belange der Allgemeinheit berührt (Gemeinschaftsbezogenheit)⁴⁴⁾. Auf der anderen Seite stehen die Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit der Mitgefangenen und der Bediensteten sowie das Interesse der Vollzugsbehörde an einem funktionsfähigen Strafvollzug, der die Behandlung des Gefangenen (§ 4) sowie den Schutz der Allgemeinheit sicherstellen soll (§ 2 Satz 2)

Soweit es um die Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben eines Gefangenen oder Dritter geht, stellt

die Regelung des § 182 Abs. 2 Satz 2 eine spezielle Ausformung des rechtfertigenden Notstandes im Sinne von § 34 StGB dar⁴⁵⁾. Aber auch bei der Erfüllung der Aufgaben durch die Vollzugsbehörde hat der Gesetzgeber eine entsprechende Abwägung der widerstreitenden Interessen vorgesehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gefangene in die Zwangsgemeinschaft des Vollzuges eingebunden ist und gesetzlich gebotenen Duldungsverpflichtungen unterliegt⁴⁶⁾. So haben die Gefangenen z.B. die ärztliche Aufnahmeuntersuchung (§ 5 Abs. 3), eine medizinisch indizierte Zwangsernährung (§ 101) oder Einschränkungen bei der Zuweisung von Arbeit (§ 37) zu dulden. Kommt der Anstaltsarzt seiner Verpflichtung zur Offenbarung nicht nach, obwohl die Abwägung eine Mitteilung gebietet, liegt ein Verstoß gegen die beamten- und dienstrechtliche Gehorsamspflicht vor. Der Anstaltsleiter ist gehalten, im Rahmen der Dienstaufsicht einzuschreiten⁴⁷⁾.

IV. Offenbarungsbefugnis gegenüber dem Anstaltsleiter

Der Anstaltsarzt ist gemäß § 182 Abs. 2 Satz 3 befugt, „ihm im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge (§§ 56 ff.) bekannt gewordene Geheimnisse“ zu offenbaren, „soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist“.

1. Umfang und Adressat der Offenbarung

Der Wortlaut legt nahe, dass personenbezogene Daten, die dem Anstaltsarzt als Geheimnis anvertraut worden sind, nicht erfasst werden sollen, und eine Offenbarungsbefugnis nicht lediglich gegenüber dem Anstaltsleiter, sondern auch gegenüber der Aufsichtsbehörde besteht. Die Schweigepflicht des Anstaltsarztes ist jedoch nicht davon abhängig, ob ihm ein Geheimnis anvertraut oder ein solches sonst bekannt geworden ist. Entscheidend ist, dass die Kenntnisnahme in innerem Zusammenhang mit seiner Berufs- oder Amtseigenschaft steht⁴⁸⁾. Wenn schon personenbezogene Daten, die dem Arzt bekannt geworden sind, der Schweigepflicht unterliegen, dann - argumentum a minore ad maius - erst recht solche Geheimnisse, die ihm von dem Gefangenen anvertraut worden sind. Aus dem systematischen Zusammenhang der Regelungen sowie ihrem Sinn und Zweck ist Adressat der Mitteilungen des Anstaltsarztes allein der Anstaltsleiter, der durch die Offenbarung in die Lage versetzt werden soll, seiner Verantwortung für den gesamten Vollzug gemäß § 156 Abs. 2 gerecht werden zu können⁴⁹⁾.

2. Unerlässlichkeit der Offenbarung

An die Befugnis zur Offenbarung von Daten, die der Anstaltsarzt im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge erlangt hat, werden besonders strenge Voraussetzungen gestellt, soweit ihre Kenntnis die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde sichern soll. Die Durchbrechung der Schweigepflicht ist nur befugt, wenn sie unerlässlich, d.h. Ultima Ratio ist, um den Zweck zu erfüllen (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2). Die Offenbarung ist mithin die letzte Eingriffsmöglichkeit, andere Maßnahmen müssen zuvor aus-

geschöpft worden sein⁵⁰). Darin liegt der Unterschied zur Erforderlichkeit. Dort hat der Anstaltsarzt die Wahl zwischen mehreren Maßnahmen, von denen er nach Abwägung der widerstreitenden Interessen diejenige auswählen muss, welche das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Gefangenen am geringsten beeinträchtigt, aber zugleich die Erfüllung der Aufgaben gewährleistet. Hier ist er gehalten, zunächst alle anderen in Betracht kommenden Maßnahmen tatsächlich anzuwenden, bevor er - wiederum nach Abwägung der Persönlichkeitsrechte des Gefangenen und der Interessen der Vollzugsbehörde - die personenbezogenen Daten eines Gefangenen offenbart.

Begründet wird die Einschränkung damit, dass der Anstaltsarzt die geheimen Daten nicht aus speziellen Vollzugsgründen, sondern aufgrund von Untersuchungen und Gesprächen gewonnen hat, um die der Gefangene im Regelfall aus eigenem Antrieb nachgesucht hat. Anders als bei der Mitwirkung des Anstaltsarztes an den vollzuglichen Maßnahmen und Entscheidungen, die der Gefangene zu dulden verpflichtet ist, besteht bei der allgemeinen Gesundheitsfürsorge ein Arzt-Patienten-Verhältnis, das den Verhältnissen in Freiheit vergleichbar ist und deshalb eines besonderen Schutzes bedarf⁵¹). Gleichwohl ist eine Durchbrechung der Schweigepflicht zulässig, da bei allen „normalen“ Erkrankungen des Gefangenen, soweit diese in die Vollzugsgemeinschaft hineinwirken, die Gemeinschaftsbezogenheit vorliegt, die zu Einschränkungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts führen kann⁵²).

3. Erforderlichkeit der Offenbarung

Soweit die Offenbarung von personenbezogenen Daten, die der Anstaltsarzt im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge erlangt hat, „zur Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist“, richtet sich die Zulässigkeit nach den Grundsätzen für § 182 Abs. 2 Satz 2⁵³). Kann der Schutz des Individualrechtsguts des Gefangenen auf weniger einschneidende Weise gewährleistet werden, muss diese Möglichkeit ergriffen werden. Die hier vom Anstaltsarzt vorzunehmende Abwägung wird sich angesichts der hohen Bedeutung der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit meist darauf reduzieren, dass eine Unterrichtung des Anstaltsleiters erfolgen muss⁵⁴).

V. Offenbarungsbefugnis gegenüber der Aufsichtsbehörde

Der Anstaltsarzt darf gemäß § 182 Abs. 2 Satz 2 und 3 personenbezogene Daten nur gegenüber dem Anstaltsleiter offenbaren. Entsprechende Regelungen fehlen für die Übermittlung von Geheimnissen an die Aufsichtsbehörde. Daher sind die allgemeinen Vorschriften anzuwenden. Insoweit kommt eine Befugnis zur Offenbarung gemäß § 180 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 14 Abs. 3 BDSG in Betracht.

1. Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen

Die Vollzugsbehörde darf gemäß § 180 Abs. 1 Satz 1 personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen, soweit dies für den Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich ist. Die Verarbeitung umfasst gemäß § 187 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 5 Satz 1 und 2 Nr. 3 BDSG auch die Übermittlung von

Daten, indem sie der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben werden. Die Regelung des § 180 Abs. 3 verdeutlicht durch die Verweisung auf § 14 Abs. 3 BDSG, dass eine Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen keine Zweckänderung darstellt⁵⁵). Aufsicht ist die Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordnete Behörde, aber auch die Dienstaufsicht gegenüber den Bediensteten durch den Dienstvorgesetzten. Die Kontrolle durch Fachvorgesetzte innerhalb derselben Behörde - im funktionellen Sinne - gehört jedoch zum ursprünglichen Zweck, so dass es eines Rückgriffs auf § 14 Abs. 3 BDSG nicht bedarf⁵⁶). Da die Aufsichtsbehörde aufgrund ihrer abweichenden Aufgaben funktionell als andere Behörde zu betrachten ist, findet diese Regelung auch für die Fachaufsicht im Strafvollzug Anwendung. Gemäß § 180 Abs. 6 dürfen Akten mit personenbezogenen Daten auch den zur Dienst- oder Fachaufsicht befugten Stellen überlassen werden.

a) Zweifelhaft ist, ob sich die Fachaufsicht auch auf personenbezogene Daten bzw. Unterlagen erstreckt, welche einem Berufs- oder Amtsgeheimnis im Sinne von § 203 StGB unterliegen⁵⁷). Gemäß § 180 Abs. 10 unterbleibt die Übermittlung von personenbezogenen Daten, „soweit die in § 182 Abs. 2 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen“. Personenbezogene Daten, die als Berufs- oder Amtsgeheimnis von § 182 Abs. 2 erfasst werden, dürfen daher nur übermittelt werden, wenn eine Offenbarungsbefugnis im Sinne dieser Vorschrift besteht⁵⁸). Bestimmte Daten sollen dadurch stärker geschützt werden, dass die in § 180 Abs. 1 auf der Ebene der Erforderlichkeit geregelten Anforderungen für die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten weiter angehoben werden. Die Vollzugsbehörde soll in das allgemeine Persönlichkeitsrecht bei diesen Daten selbst dann nicht eingreifen dürfen, wenn sich der Eingriff als für die Aufgabenerfüllung erforderlich darstellt⁵⁹).

Dieses Ergebnis folgt auch aus einem systematischen Vergleich der Regelungen. So bezieht sich § 180 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 3 BDSG allein auf die Verarbeitung und Nutzung von Daten für Zwecke des Vollzugs gemäß § 180 Abs. 1, die ihrerseits von der Vollzugsbehörde gemäß § 179 erhoben worden sind. Absatz 3 ergänzt die in Absatz 1 enthaltene Regelung, nicht aber die systematisch nachfolgende Vorschrift des § 182 Abs. 2⁶⁰). Der „Rückzug“ auf § 14 Abs. 3 BDSG ist zudem aus materiellen Erwägungen versperrt: Je höher die Eingriffsintensität, desto zwingender ist die Verpflichtung, bereichsspezifische Regelungen vorzusehen⁶¹). Die Sensitivität der Daten, die verarbeitet und genutzt werden sollen, indiziert den Vorrang spezieller Vorschriften. Wo dies - wie bei den besonders geschützten Daten gemäß § 203 StGB - der Fall ist, können diese Vorschriften nicht durch allgemeine Bestimmungen ersetzt werden⁶²). Diesem Vorrang hat der Gesetzgeber durch die Regelungen der § 180 Abs. 10 und § 182 Abs. 2 Ausdruck verliehen.

b) Personenbezogene Daten, die dem Anstaltsarzt von einem Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, dürfen daher gegenüber der Aufsichtsbehörde nur offenbart werden, soweit dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter sowie zur Aufgabenerfüllung der Aufsichtsbehörde erforderlich oder - bei Daten aus dem Bereich der

allgemeinen Gesundheitsfürsorge (§§ 56 ff.) - unerlässlich ist⁶³⁾. Diese Einschränkung ergibt sich auch aus § 182 Abs. 3 Satz 1, der die weitere Verwendung der nach § 182 Abs. 2 gegenüber dem Anstaltsleiter offenbaren Daten regelt. Die Verwendung und Nutzung dieser Daten darf „nur unter denselben Voraussetzungen“ erfolgen, unter denen der Anstaltsarzt „selbst hierzu befugt wäre(n)“⁶⁴⁾. Aus dieser Regelung ist - neben § 180 Abs. 10 - ersichtlich, dass eine Offenbarung geheimer Daten von Gefangenen, die der Anstaltsarzt in seiner Eigenschaft als Arzt erlangt hat, nur in den engen Grenzen des § 182 Abs. 2 zulässig ist, wobei gleichgültig ist, wer Adressat der Mitteilung sein soll. Nur eine solche Auslegung wird dem Sinn und Zweck des § 182 Abs. 2 und den Intentionen des Gesetzgebers gerecht⁶⁵⁾.

c) Die Fachaufsicht wird unter anderem durch die Besichtigung von Justizvollzugsanstalten, im Regelfall verbunden mit Geschäftsprüfungen, die Einholung von Berichten zu allgemeinen Zuständen oder Verfahrensweisen in den Anstalten, die Überprüfung der Eingaben von Gefangenen im Einzelfall, die Auswertung von Berichten zu außerordentlichen Vorkommnissen, die Erteilung der Zustimmung zu Entscheidungen der Anstaltsleitung in Einzelfällen und durch Dienstbesprechungen mit Anstaltsärzten wahrgenommen⁶⁶⁾. Auf diese Weise soll die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzt werden, ihren Kontroll-, Beratungs- und Planungsaufgaben nachzukommen.

Die Offenbarung von personenbezogenen Daten aus dem Bereich der ärztlichen Gesundheitsfürsorge dürfte dabei im Regelfall weder erforderlich noch unerlässlich sein. Denkbar erscheint, dass die Aufsichtsbehörde bei der Beschwerde eines Gefangenen über die ärztliche Versorgung oder eine therapeutische Entscheidung des Anstaltsarztes tätig wird (§ 108 Abs. 2), wobei eine fachliche Kontrolle nur durch die Kenntnis z.B. der Diagnose oder der Therapie des Anstaltsarztes ausgeübt werden kann. Auch organisierte Hungerstreiks von Gefangenen in einer oder mehreren Anstalten können Maßnahmen der Aufsichtsbehörde geboten erscheinen lassen, die ohne Kenntnis der personenbezogenen - gesundheitlichen - Daten der Gefangenen nicht veranlasst werden können (§ 101). Erforderlich kann die Übermittlung dieser Daten in den Fällen sein, in denen der Anstaltsleiter den Vollzug einer vom Anstaltsarzt getroffenen Maßnahme ausgesetzt und um die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nachgesucht hat. In allen Fällen hat jedoch der Anstaltsarzt - wie bei der Offenbarung gegenüber dem Anstaltsleiter - die widerstreitenden Interessen abzuwägen, was sogar zu einer Verpflichtung führen kann, der Aufsichtsbehörde die Daten eines Gefangenen mitzuteilen.

2. Sonstige Offenbarungsbefugnisse

Nach § 182 Abs. 2 Satz 4 bleiben „sonstige Offenbarungsbefugnisse unberührt“. Die beamteten oder dienstrechtlichen Informationspflichten zählen nicht dazu, da sie nur im Rahmen des § 203 StGB gelten. Sie berechtigen nicht zum Eingriff in schutzwürdige Rechtspositionen Dritter⁶⁷⁾. Eine Offenbarungsbefugnis folgt nicht schon daraus, dass auch der Empfänger schweigepflichtig ist⁶⁸⁾. Auch die Regelungen der Rechts- und Amtshilfe (§ 5 VwVfG) schaffen ebenso wenig wie Verwaltungsvorschriften eine Befugnis zur Offenbarung⁶⁹⁾.

Eine „sonstige“ Befugnis zur Mitteilung von Daten an die Aufsichtsbehörde besteht jedoch, wenn der Gefangene gemäß § 187 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 und 3 BDSG wirksam einwilligt⁷⁰⁾. Beschwerd sich ein Gefangener über eine medizinische Behandlung durch den Anstaltsarzt, so ist darin aber nicht ohne weiteres eine - konkludente - Einwilligung zu sehen, dass die Aufsichtsbehörde die medizinischen Unterlagen einsehen darf⁷¹⁾.

Soweit es um die Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben eines Gefangenen oder Dritter geht, hat das Gesetz durch § 182 Abs. 2 Satz 2 und 3 eine abschließende Güter- und Interessenabwägung getroffen, die einer Anwendung des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB entgegensteht⁷²⁾. Aber auch für die Frage der Erforderlichkeit bzw. Unerlässlichkeit der Offenbarung zur Erfüllung der Aufgaben der Vollzugsbehörde hat der Gesetzgeber - wie aufgezeigt - eine verbindliche Wertung getroffen, die eine Befugnis nach § 34 StGB ausschließt⁷³⁾. Etwas anderes kann gelten, wenn der Anstaltsarzt einer Behörde außerhalb des Strafvollzuges eine Mitteilung macht, die nicht spezialgesetzlich (z.B. gemäß §§ 138, 139 Abs. 3 Satz 2 StGB, §§ 12, 13 GeschlKrHG, § 9 BSeuchG)⁷⁴⁾ geregelt ist.

Aus den - allgemeinen - Datenschutzgesetzen⁷⁵⁾ folgt keine Befugnis zur Offenbarung der personenbezogenen Daten gegenüber der Aufsichtsbehörde, da diese auf Grund der Regelungen der §§ 1 Abs. 4 BDSG, 2 Abs. 5 NDSG gegenüber speziellen Datenschutzgesetzen subsidiär sind. § 187 stellt zudem klar, dass das Strafvollzugsgesetz eine abschließende Regelung zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Strafvollzug enthält⁷⁶⁾.

VI. Fazit

Der Anstaltsarzt darf somit personenbezogene Daten, die ihm von einem Gefangenen im Rahmen seiner vollzugsärztlichen Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, gegenüber dem Anstaltsleiter und der Aufsichtsbehörde nur offenbaren, soweit andere, das Recht eines Gefangenen auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) geringer beeinträchtigende, jedoch in gleicher Weise zur Erreichung der Zwecke wirksame Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen bzw. erfolglos angewendet worden sind. Das gleiche gilt, sofern die Einwilligung eines Gefangenen die Mitteilung von Daten an die Vollzugsbehörde erlaubt. Sonstige Offenbarungsbefugnisse kommen nicht in Betracht.

Anmerkungen

1) Siehe Kühn, in: *Lackner/Kühl*, StGB, 23. Auflage, § 203 Rdnr. 20; LK-StGB/Jähnke, 10. Auflage, § 203 Rdnr. 97; *Schönke/Schröder-Lenckner*, StGB, 25. Auflage, § 203 Rdnr. 56; *Tröndle*, in: *Tröndle/Fischer*, StGB, 49. Auflage, § 203 Rdnr. 29; *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, 8. Auflage, § 56 Rdnr. 5; *Romkopf/Riekenbrauck*, in: *Schwind/Böhm* (Hrsg.), StVollzG, 3. Auflage, § 158 Rdnr. 7; *Arloth*, MedR 1986, 295 (296); *Bringewat*, BewH 1993, 455 (456); *Geppert*, Die ärztliche Schweigepflicht im Strafvollzug, 1983, S. 13 ff.; *Marx*, GA 1983, 160 (167); *Weichert*, in: AK-StVollzG, 4. Auflage, § 182 Rdnr. 9; *Zieger*, StV 1981, 559 (562 f.); OLG Karlsruhe, NSZ 1993, 405 (406).

2) Strafvollzugsgesetz (StVollzG) in der Fassung des Vierte(n) Gesetz(es) zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (4. StVollzGÄndG) vom 26. August 1998, BGBl. I 2461 - §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StVollzG.

3) Siehe die Überschrift des 4. Abschnitts des StVollzG: „Vollzugsbehörden“; vgl. *Schmid*, in: *Schwind/Böhm* [Fußn. 1], Vor § 179 Rdnr. 4.

4) Vgl. dazu lediglich *Rösch*, Blätter für Strafvollzugskunde 2000, 1 ff.; *Schöch*, ZfStrVo 1999, 259 ff.; BVerfG, NSZ 2000, 55 = ZfStrVo 1999, 374;

zur Schweigepflicht von Psychotherapeuten im Justizvollzug vgl. *Böllinger*, MschrKrim 2000, 11 ff.; *Preusker/Rosemeier*, ZfStrVo 98, 323 ff.

5) Siehe *Calliess/Müller-Dietz* [Fußn. 1], § 56 Rdnr. 1; *Geppert* [Fußn. 1], S. 16; *Romkopf/Riekenbrauck*, in: *Schwind/Böhm* [Fußn. 1], § 56 Rdnr. 1.

6) Siehe *Calliess/Müller-Dietz* [Fußn. 1], § 56 Rdnr. 1; *Geppert* [Fußn. 1], S. 16; *Romkopf/Riekenbrauck*, in: *Schwind/Böhm* [Fußn. 1], § 56 Rdnr. 1.

7) Vgl. *Kerner*, in: *Kaiser/Kerner/Schöch*, Strafvollzug, 4. Auflage, S. 495 ff.; *Zettel*, in: *Schwind/Blau* (Hrsg.), Strafvollzug in der Praxis, 2. Auflage, S. 193 ff.; *Zieger*, StV 1981, 559 (562).

8) *Calliess/Müller-Dietz* [Fußn. 1], § 158 Rdnr. 1; *Romkopf/Riekenbrauck*, in: *Schwind/Böhm* [Fußn. 1], § 158 Rdnr. 1, 4. Für diese Ärzte gelten gemäß § 182 Abs. 4 die Regelungen der § 182 Abs. 2 Satz 2 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass sie auch zur Unterrichtung des Anstaltsarztes befugt sind.

9) Siehe den Gesetzentwurf der BReg, Entwurf eines vierten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (4. StVollzGÄndG), BT-Drucks. 13/10245, S. 26; vgl. *Romkopf/Riekenbrauck*, in: *Schwind/Böhm* [Fußn. 1], § 56 Rdnr. 4.

10) Siehe *Boetticher/Stöver*, in: AK-StVollzG [Fußn. 1], vor § 56 Rdnr. 7; *Walter*, Strafvollzug, 1999, S. 238; vgl. zum Vertrauensverhältnis zwischen Gefangenen und Anstaltsarzt trotz „unfreiwilliger“ Wahl des behandelnden Arztes, *Arioth*, MedR 1986, 295 (296); *Geppert* [Fußn. 1], S. 14; *Marx*, GA 1983, 161 (165); *Schöch*, ZfStrVo 1999, 259 (260); *Zieger*, StV 1981, 559 (563).

11) Siehe BT-Drucks. 13/10245, S. 25; *Geppert* [Fußn. 1], S. 17 f.; *Schmid*, in: *Schwind/Böhm* [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 10; *Weichert*, in: AK-StVollzG [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 32; vgl. *Marx*, GA 1983, 161 (163); *Kerner*, in: *Kaiser/Kerner/Schöch* [Fußn. 7], S. 495; *Schöch*, ZfStrVo 1999, 259 (260).

12) Siehe BT-Drucks. 13/10245, S. 25.

13) Vgl. allg. *Kerner*, in: *Kaiser/Kerner/Schöch* [Fußn. 7], S. 356 ff.; *Preusker*, in: *Schwind/Blau* [Fußn. 7], S. 118 f.; *Walter* [Fußn. 10], S. 236 ff.

14) Siehe *Calliess/Müller-Dietz* [Fußn. 1], § 156 Rdnr. 4; *Rotthaus*, in: *Schwind/Böhm* [Fußn. 1], § 156 Rdnr. 6; vgl. die Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 4 zu § 156.

15) Siehe *Feest*, in: AK-StVollzG [Fußn. 1], § 156 Rdnr. 5; *Rotthaus*, in: *Schwind/Böhm* [Fußn. 1], § 156 Rdnr. 5; vgl. VV Nr. 2 Abs. 1 zu § 156; OLG Frankfurt, ZfStrVo 1979, 125.

16) Siehe OLG Frankfurt, NJW 1978, 2351 (2352); dass., ZfStrVo 1981, 382; OLG Hamm, NSZ 1981, 240; *Calliess/Müller-Dietz* [Fußn. 1], § 56 Rdnr. 3; *Walter* [Fußn. 10], S. 211; *Würthwein*, Innerorganisationsrechtliche Schweigepflicht im Rahmen des § 203 StGB, Diss. 1992, S. 205.

17) *Feest*, in: AK-StVollzG [Fußn. 1], § 156 Rdnr. 2; *Rotthaus*, in: *Schwind/Böhm* [Fußn. 1], § 156 Rdnr. 10; *Romkopf/Riekenbrauck*, in: *dies.* [Fußn. 1], § 56 Rdnr. 18 f.; vgl. Ziffer 2 Abs. 1 und 2 der Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten (DOG), AV des MJ v. 7.4.1988 (4550-405.6), Nds. Rpfl. 1988, 101.

18) Siehe *Calliess/Müller-Dietz* [Fußn. 1], § 156 Rdnr. 5; *Romkopf/Riekenbrauck*, in: *Schwind/Böhm* [Fußn. 1], § 56 Rdnr. 18 f.; vgl. VV Nr. 2 Abs. 2 und 3 zu § 156.

19) Vgl. Ziffer 3 der DOG, AV des MJ v. 7.4.1988, Nds. Rpfl. 1988, 101; Die Fachaufsicht wird von dem ärztlichen Referenten des Ministeriums der Justiz wahrgenommen. Er ist berechtigt, unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber Dritten, die Unterlagen der Anstaltsärzte einzusehen.

20) Siehe *Arnold*, ZfStrVo 1991, 165 f.; *Feest/Weichert*, in: AK-StVollzG [Fußn. 1], § 151 Rdnr. 3, 12; *Köpsel*, in: *Schwind/Böhm* [Fußn. 1], § 151 Rdnr. 3, 5; vgl. *Calliess/Müller-Dietz* [Fußn. 1], § 151 Rdnr. 2; *Geppert* [Fußn. 1], S. 16; *Rotthaus*, in: *Schwind/Böhm* [Fußn. 1], § 156 Rdnr. 10.

21) Siehe *Calliess/Müller-Dietz* [Fußn. 1], § 156 Rdnr. 4; *Feest/Weichert*, in: AK-StVollzG [Fußn. 1], § 151 Rdnr. 4; *Walter* [Fußn. 10], S. 205.

22) Vgl. § 203 Abs. 2 Satz 2 StGB, der nur für Angaben ohne Geheimnischarakter praktisch bedeutsam ist, weil andernfalls schon Satz 1 verwirklicht wäre; siehe *Kühl*, in: *Lackner/Kühl* [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 15.

23) Vgl. *Dammann*, in: *Simitis u.a.* (Hrsg.), BDSG, 4. Auflage, § 3 Rdnr. 9; *Gola/Schomerus*, BDSG, 6. Auflage, § 3 Rdnr. 2.4; *Pickel*, MDR 1984, 885 (886); *Tinnefeld/Ehmann*, Einführung in das Datenschutzrecht, 3. Auflage, S. 184; *Schaffland/Wiltfang*, BDSG, Stand: 2000, § 3 Rdnr. 12.

24) Siehe *Kühl*, in: *Lackner/Kühl* [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 16; *Schönke/Schröder-Lenckner* [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 13, 15; *Tröndle*, in: *Tröndle/Fischer* [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 7, 8.

25) Siehe *Calliess/Müller-Dietz* [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 5.

26) Siehe *Langkeit*, NSZ 1994, 6; *LK-StGB/Jähnke* [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 19, 28; *Schönke/Schröder-Lenckner* [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 5 f.; *Tröndle*, in: *Tröndle/Fischer* [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 4.

27) Vgl. *Tröndle*, in: *Tröndle/Fischer* [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 4; *Schönke/Schröder-Lenckner* [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 7; *Weichert*, in: AK-StVollzG [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 14; offengelassen von *Geppert* [Fußn. 1], S. 19.

28) Vgl. *Kühl*, in: *Lackner/Kühl* [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 23; *Marx*, GA 1983, 161 (163); *Schönke/Schröder-Lenckner* [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 16.

29) Siehe *Kühl*, in: *Lackner/Kühl* [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 16; *LK-StGB/Jähnke* [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 32; *Schönke/Schröder-Lenckner* [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 15; *Tröndle*, in: *Tröndle/Fischer* [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 8.

30) Siehe *Kühl*, in: *Lackner/Kühl* [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 17; *Langkeit*, NSZ 1994, 6; *LK-StGB/Jähnke* [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 39; *Schönke/Schröder-Lenckner* [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 19, *Tröndle*, in: *Tröndle/Fischer* [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 26.

31) Vgl. die beamten- und dienstrechtlichen Gehorsamspflichten der beamteten oder angestellten Ärzte gemäß § 37 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG), § 63 Satz 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) und § 8 Abs. 2 des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT).

32) Siehe BT-Drucks. 13/10245, S. 25; *Schmid*, in: *Schwind/Böhm* [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 9; *Schöch*, ZfStrVo 1999, 259 (260); *Weichert*, in: AK-StVollzG [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 29.

33) Siehe OVG Lüneburg, NJW 1975, 2263 (2264); *Arioth*, MedR 1986, 295 (297); *Bringewat*, BewH 1993, 455 (456); *Dargel*, ZfStrVo 1987, 156 (157); *Geppert* [Fußn. 1], S. 21; *Heintzen/Lilie*, NJW 1997, 1601 (1603); *Kreuzer*, NJW 1975, 2232 (2234); *Kühl*, in: *Lackner/Kühl* [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 17; *Kühne*, NJW 1977, 1478 ff.; *Laufs*, Arztrecht, 5. Auflage, Rdnr. 440 f.; *LK-StGB/Jähnke* [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 42 f.; *Marx*, GA 1983, 160 (170); *Rogall*, NSZ 1983, 1 (8); *Schönke/Schröder-Lenckner* [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 45; *Würthwein* [Fußn. 16], S. 104 ff.; für ein befugtes Offenbaren dagegen *Tröndle*, in: *Tröndle/Fischer* [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 32.

34) zu eng *Schöch*, ZfStrVo 1999, 259 (263), der eine Verpflichtung zur Offenbarung nur für solche Tatsachen anerkennt, die zu einer sofortigen Änderung des Vollzugsplanes führen müssten, weil sie erhebliche Gefahren für die Resozialisierung oder die Begehung aktueller Straftaten während des Vollzuges indizieren; zustimmend offenbar *Calliess/Müller-Dietz* [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 6 a.E.

35) Siehe BVerfGE 65, 1 (43 f.); *Simitis*, in: *Simitis u.a.* [Fußn. 23], § 1 Rdnr. 164 f.; *Gola/Schomerus* [Fußn. 23], § 1 Rdnr. 3.3; *Schaffland/Wiltfang* [Fußn. 23], § 1 Rdnr. 2 f.

36) Siehe *Weichert*, in: AK-StVollzG [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 27; vgl. *Rösch*, Blätter für Strafvollzugskunde 2000, 1 (4), der - über den klaren Wortlaut des § 182 Abs. 2 Satz 2 hinaus - eine erhebliche Gefährdung der Aufgabenerfüllung als Kriterium zur Eingrenzung der Erforderlichkeit fordert; ähnlich *Schöch*, ZfStrVo 1999, 259 (263); für eine verfassungskonforme - enge - Auslegung treten *Calliess/Müller-Dietz* [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 6, ein.

37) Vgl. BT-Drucks. 13/10245, S. 25; weitere Beispiele bei *Schöch*, ZfStrVo 1999, 259 (263 f.).

38) Siehe BT-Drucks. 13/10245, S. 25; *Bringewat*, BewH 1993, 455 (457); *Geppert* [Fußn. 1], S. 33; *Weichbrodt*, NJW 1983, 311 (314); *Weichert*, in: AK-StVollzG [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 31, 33.

39) Siehe *Rösch*, Blätter für Strafvollzugskunde 2000, 1 (3); *Preusker/Rosemeier*, ZfStrVo 1998, 323 (324); *Schöch*, ZfStrVo 1999, 259 (263); *Weichert*, in: AK-StVollzG [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 21; vgl. BT-Drucks. 13/10245, S. 25 („hohe Gefahrenintensität“).

40) Siehe *Calliess/Müller-Dietz* [Fußn. 1], § 56 Rdnr. 12; *Schmid*, in: *Schwind/Böhm* [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 12; vgl. zur Auskunftspflicht des Anstaltsarztes vor Inkrafttreten des StVollzG: *Arioth*, MedR 1986, 295 ff.; *Botke*, in: *Schünemann/Pfeiffer* (Hrsg.), Die Rechtsprobleme von Aids, 1988, S. 239; *Bruns*, StV 1987, 504 ff.; *Dargel*, ZfStrVo 1987, 156 ff.; *Eberbach*, NSZ 1987, 142 ff.

41) Siehe BT-Drucks. 13/10245, S. 24; *Calliess/Müller-Dietz* [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 7; *Schmid*, in: *Schwind/Böhm* [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 12; *Schöch*, ZfStrVo 1999, 259 (263); vgl. *Boetticher/Stöver*, in: AK-StVollzG [Fußn. 1], Vor § 56 Rdnr. 48.

42) So *Bringewat*, BewH 1993, 455 (456 f.); *Dargel*, ZfStrVo 1987, 156 (160); *Oebbecke*, MedR 1988, 123 (124 f.); *Preusker/Rosemeier*, ZfStrVo 1998, 323 (324 f.); *Rösch*, Blätter für Strafvollzugskunde 2000, 1 (3 f.); *Weichert*, in: AK-StVollzG [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 25, 27 f.; zustimmend *Calliess/Müller-Dietz* [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 6 a.E.; vgl. BT-Drucks. 13/10245, S. 24 f.; OLG Karlsruhe, NJW 1984, 676; *Kühl*, in: *Lackner/Kühl* [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 25.

43) Vgl. *Kreuzer*, NJW 1975, 2232 (2233); *Tröndle*, in: *Tröndle/Fischer* [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 1b; *Weichbrodt*, NJW 1983, 311 (314); OVG Lüneburg, NJW 1975, 2263.

44) Siehe BVerfGE 65, 1 (41 f., 43); BVerfG, NJW 1996, 771 (772).

45) so *Schöch*, ZfStrVo 1999, 259 (263); vgl. *Geppert* [Fußn. 1], S. 26.

46) Siehe *Geppert* [Fußn. 1], S. 32 f.

47) *Schmid*, in: *Schwind/Böhm* [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 9.

48) Vgl. *LK-StGB/Jähnke* [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 31; *Kühl*, in: *Lackner/Kühl* [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 16; *Schönke-Schröder-Lenckner* [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 13, 15 m.w.N.; BGHZ 40, 288 (294 f.).

49) Vgl. *Schmid*, in: *Schwind/Böhm* [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 14 a.E.; BT-Drucks. 13/10245, S. 25.

50) Vgl. *Böhm*, in: *Schwind/Böhm* [Fußn. 1], § 4 Rdnr. 23; *Calliess/Müller-Dietz* [Fußn. 1], § 4 Rdnr. 21; *Preusker/Rosemeier*, ZfStrVo 1998, 323 (325); *Weichert*, in: AK-StVollzG [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 39; unklar *Schöch*, ZfStrVo 1999, 259 (260).

51) Siehe BT-Drucks. 13/10245, S. 26; vgl. *Schmid*, in: *Schwind/Böhm* [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 14; *Weichert*, in: AK-StVollzG [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 38.

52) Vgl. *Geppert* [Fußn. 1], S. 35 f.; *LK-StGB/Jähnke* [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 97; *Weichbrodt*, NJW 1983, 311 (315); BVerfGE 65, 1 (41 f., 43).

53) Vgl. *Calliess/Müller-Dietz* [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 8; *Schmid*, in: *Schwind/Böhm* [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 14; BT-Drucks. 13/10245, S. 24 f.

54) so *Schmid*, in: *Schwind/Böhm* [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 14 a.E.; BT-Drucks. 13/10245, S. 25.

55) so BT-Drucks. 13/10245, S. 19 f.; *Schmid*, in: *Schwind/Böhm* [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 18. Die Frage, ob § 14 Abs. 3 BDSG eine gesetzliche Fiktion oder nur eine gesetzliche Klarstellung beinhaltet, ist praktisch ohne Bedeutung; vgl. *Dammann*, in: *Simitis u.a.* [Fußn. 23], § 14 Rdnr. 93 m.w.N.;

Schaffland/Wiltfang [Fußn. 23], § 14 Rdnr. 33; Weichert, in: AK-StVollzG [Fußn. 1], § 180 Rdnr. 23; Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, BayDSG, Stand: Nov.1999, Art.17 Rdnr. 46.

56) Siehe Dammann, in: Simitis u.a. [Fußn. 23], § 14 Rdnr. 97; Tinnefeld/Ehmann [Fußn. 23], S. 316; Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch [Fußn. 55], Art.17 Rdnr. 50 f.

57) Bejahend Gola/Schomerus [Fußn. 23], § 14 Rdnr. 4.2; Schmid, in: Schwind/Böhm [Fußn. 1], § 180 Rdnr. 20; Schaffland/Wiltfang [Fußn. 23], § 14 Rdnr. 33; Weichert, in: AK-StVollzG [Fußn. 1], § 180 Rdnr. 23; vgl. BVerwG, RDV 1990, 87 (88) im Hinblick auf Unterlagen, die gemäß § 95 der Niedersächsischen Haushaltsordnung (LHO) vorzulegen sind.

58) Siehe die Begründung des Gesetzesentwurfs der BReg., BT-Drucks. 13/10245, S. 23; Calliess/Müller-Dietz [Fußn. 1], § 180 Rdnr. 11; Schmid, in: Schwind/Böhm [Fußn. 1], § 180 Rdnr. 45; Weichert, in: AK-StVollzG [Fußn.1], § 180 Rdnr. 59.

59) So BT-Drucks. 13/10245, S. 24; Calliess/Müller-Dietz [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 1; Schmid, in: Schwind/Böhm [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 1.

60) Vgl. BT-Drucks. 13/10245, S. 19. Weder § 180 Abs. 3 noch § 14 Abs. 3 BDSG stellen für sich allein eine tragfähige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten dar. Ihre Wirkung besteht nur darin, dass bei der Anwendung der Ermächtigungsnormen des § 180 Abs. 1 bzw. § 14 Abs. 1 BDSG von der Gleichheit der Zwecke auszugehen ist; vgl. Dammann, in: Simitis u.a. [Fußn. 23], § 14 Rdnr. 95; Schmid, in: Schwind/Böhm [Fußn. 1], § 180 Rdnr. 18.

61) Vgl. BVerfGE 65,1 (44 ff.).

62) Siehe Simitis, in: Simitis u.a. [Fußn. 23], § 1 Rdnr. 197 (sog. Schwelentheorie); vgl. Dammann, in: Simitis u.a. [Fußn. 23], § 14 Rdnr. 2 m.w.N.

63) Vgl. Rogall, NSTZ 1983,1 (8).

64) Vgl. Calliess/Müller-Dietz [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 11; Schmid, in: Schwind/Böhm [Fußn. 1], § 182 Rdnr.18 f.; Weichert, in: AK-StVollzG [Fußn.1], § 182 Rdnr. 45; BT-Drucks.13/10245, S. 26.

65) Siehe BT-Drucks. 13/10245, S. 24. In der Begründung wird sogar gefordert, dass die Vollzugsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach anderen Lösungen suchen muss, die nicht mit dem Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einhergehen.

66) Vgl. dazu Arnold, ZfStrVo 1991,165 ff.

67) Siehe Arloth, MedR 1986, 295 (298); Dargel, ZfStrVo 1987, 156 (158); Geppert [Fußn. 1], S. 24; Kreuzer, NJW 1975, 2232 (2235); Kühne, NJW 1977, 1478 (1480); Marx, GA 1983, 160 (171); Oebbecke, MedR 1988, 123 (124); Rogall, NSTZ 1983, 1 (8); Schönke/Schröder-Lenckner [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 53, 56; OLG Karlsruhe, NSTZ 1993, 405 (406).

68) Siehe Kühne, NJW 1977, 1478 (1482); LK-StGB/Jähnke [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 40; Schönke/Schröder-Lenckner [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 21; Tröndle, in: Tröndle/Fischer [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 26 m.w.N.; Weichert, in: AK-StVollzG [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 10.

69) So LK-StGB/Jähnke [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 92, 95; Marx, GA 1983, 160 (162); Schönke/Schröder-Lenckner [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 52; unklar Kühl, in: Lackner/Kühl [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 21; Schmid, in: Schwind/Böhm [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 16.

70) Siehe Calliess/Müller-Dietz [Fußn. 1], § 187 Rdnr. 3 ff.; Kreuzer, NJW 1975, 2232 (2235 f.); Kühl, in: Lackner/Kühl [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 18 f.; Pickel, MDR 1984, 885 (887 f.); Schmid, in: Schwind/Böhm [Fußn. 1], § 187 Rdnr. 10 ff.; Schönke/Schröder-Lenckner [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 22 f.; Simitis, in: Simitis u.a. [Fußn. 23], § 4 Rdnr. 19 ff.; Weichert, in: AK-StVollzG [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 19; vgl. auch Preusker/Rosemeier, ZfStrVo 1998, 323 (326 f.).

71) Vgl. Calliess/Müller-Dietz [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 9.; Geppert [Fußn. 1], S. 25; Schmid, in: Schwind/Böhm [Fußn.1], § 182 Rdnr. 16.

72) Siehe Geppert [Fußn. 1], S. 25 f.; Kühl, in: Lackner/Kühl [Fußn. 1], § 34 Rdnr. 14; Schönke/Schröder-Lenckner [Fußn. 1], § 34 Rdnr. 7; SK-StGB/Samson, 7. Auflage, Stand: 1999, § 34 Rdnr. 10 f.; Tröndle, in: Tröndle/Fischer [Fußn. 1], § 34 Rdnr. 24a; zur Anwendung des § 34 StGB vor Inkrafttreten des 4. StVollzGÄndG vgl. Arloth, MedR 1986, 295 (297 f.); Botke, in: Schünemann/Pfeiffer [Fußn. 40], S. 239; Bruns, StV 1987, 504 (506); Dargel, ZfStrVo 1987, 156 (158); Eisenberg/Fischer, JuS 1991, 754 (756); Kreuzer, NJW 1975, 2232 (2236); Würthwein [Fußn. 16], S. 207.

73) Siehe Weichert, in: AK-StVollzG [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 20, 44. Dies gilt auch für die Fälle, in denen bislang, ohne ausdrücklich auf die Notstandsregeln zurückzugreifen, nach dem Grundsatz der Güter- und Interessenabwägung (siehe OVG Lüneburg, NJW 1975, 2263 [2264]; OLG Karlsruhe, NJW 1984, 676; dass., NSTZ 1993, 405 [406]), oder aufgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen (siehe Geppert [Fußn. 1], S. 26 ff., Schünemann, ZStW 1978 [90], 11 [61 f.]) oder kraft dienstlicher Befugnisse (siehe Hassemer, ZfJ 1993, 12 [18 f.]; LK-StGB/Jähnke [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 97; Kühl, in: Lackner/Kühl [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 20; Tröndle, in: Tröndle/Fischer [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 29), eine befugte Offenbarung angenommen wurde; vgl. dazu Schönke/Schröder-Lenckner [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 30, 55 f.; Marx, GA 1983, 160 ff.; Zieger, StV 1981, 559 (562).

74) Siehe Calliess/Müller-Dietz [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 9; Geppert [Fußn. 1], S. 25; LK-StGB/Jähnke [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 75; Schmid, in: Schwind/Böhm [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 16; Schönke/Schröder-Lenckner [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 29, 53; Weichert, in: AK-StVollzG [Fußn. 1], § 182 Rdnr. 43.

75) Vgl. Schönke/Schröder-Lenckner [Fußn. 1], § 203 Rdnr. 53c; anders offenbar Heckel, NVwZ 1994, 224 (228); Tröndle, in: Tröndle/Fischer [Fußn.1], § 203 Rdnr. 32.

76) Siehe Schmid, in: Schwind/Geppert [Fußn. 1], § 187 Rdnr. 3.

Dauer und Höhe der Überbrückungsbeihilfe gemäß § 75 StVollzG*

Sigmund Perwein

1. Einleitung

Gemäß § 75 haben zu entlassende Strafgefangene im Falle der Bedürftigkeit Anspruch auf Entlassungsbeihilfe. Die Entlassungsbeihilfe ist in drei Anspruchsarten untergliedert: Reisekostenbeihilfe, Bekleidungsbeihilfe und Überbrückungsbeihilfe. Vorliegend soll es nur um die Überbrückungsbeihilfe gehen, hinsichtlich jener insbesondere dahingehend Meinungsunterschiede bestehen, für welchen Zeitraum nach Entlassung und in welcher Höhe die Überbrückungsbeihilfe zu gewähren ist

2. Gegenstand der Ansprüche aus § 75?

a) Hilfe kann nur für diejenigen Bedarfspositionen gewährt werden, für welche § 75 einen Anspruch vorsieht: Reisekosten, Überbrückungsbeihilfe, Kleidung. Worin die Hilfe bei den Reisekosten und der Kleidung besteht, ist grundsätzlich leicht festzustellen: bei ersteren besteht die Hilfe in dem Betrag, der für den Erwerb einer Fahrkarte eines öffentlichen Verkehrsmittels für die Fahrt zum Entlassungsziel aufgewendet werden muss und bei zweiterer in dem Betrag, der für die Anschaffung ausreichender Kleidung erforderlich ist.

b) Schwieriger, weil nicht unmittelbar aus § 75 ersichtlich, ist, welchen Bedarf die Überbrückungsbeihilfe abdecken soll. Dementsprechend strittig sind Gegenstand und Umfang der Überbrückungsbeihilfe. Näheres ergibt sich jedoch, wenn man die Gesetzesmaterialien zur Auslegung hinzuzieht. Hinsichtlich des Gegenstandes der Überbrückungsbeihilfe lässt sich aus diesen¹⁾ entnehmen, dass der zu Entlassende aus der Überbrückungsbeihilfe seinen Lebensunterhalt soll bestreiten können. Daraus lässt sich übereinstimmend mit Nr. 3 Satz 1 der VV zu § 75 folgern, dass Gegenstand der Überbrückungsbeihilfe jedenfalls die Gewährung derjenigen finanziellen Mittel ist, die zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs, d.h. insbesondere von Verpflegung und Unterkunft, erforderlich sind. Ob über den genannten „Kernbereich“ hinaus auch andere Bedarfspositionen zum Lebensunterhalt gezählt werden können²⁾, wird jedoch - wohl zu Recht - von den Gerichten³⁾ und in der Literatur⁴⁾ überwiegend⁵⁾ verneint.

3. Zeitlicher Umfang der Überbrückungsbeihilfe?

Hinsichtlich des Umfangs der Überbrückungsbeihilfe, also der Frage für welchen Zeitraum die Überbrückungsbeihilfe den notwendigen Lebensunterhalt abdecken soll, bestehen unterschiedliche Meinungen: die h.M. und die Vollzugspraxis gehen von wenigen⁶⁾ Tagen aus, die Mindermeinung von einem Zeitraum von vier Wochen.⁷⁾

a) Die h.M. begründet ihre Auffassung entweder gar nicht⁸⁾ oder behauptet im Verhältnis zum BSHG ein „Vorrang-

*§§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StVollzG

Nachrang-Verhältnis“ dergestalt, dass die Leistungen des BSHG denen des StVollzG vorgehen.⁹⁾

Diese Argumentation ist nicht nur unzutreffend, sondern übersieht auch den in der Sozialrechtsdogmatik seit Jahrzehnten unbestrittenen und im übrigen in § 2 BSHG ausdrücklich gesetzlich verankerten Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe.

Nachrang bedeutet, kurz und knapp ausgedrückt, dass die Sozialhilfe nur und erst dann eintritt, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Würde man im übrigen den behaupteten Vorrang der Sozialhilfe vor den Leistungen des StVollzG gelten lassen, so müsste man konsequenterweise einen Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe rundweg ablehnen und nicht nur für einen Zeitraum, der über drei bis sechs Kalendertage hinaus geht.¹⁰⁾ An der Evidenz dieser logischen Schlussfolgerung ändert auch die Argumentation nichts, die Überbrückungsbeihilfe sei eine „Leistungseinrichtung“, welche eine durch den Übergang von der Haft in die „Freiheit“ bedingte „technische Lücke“ schließe.¹¹⁾

b) Die Entscheidung der Frage, welchen Zeitraum die Überbrückungsbeihilfe abdecken soll, muss demgemäß „im“ Gesetz selber gesucht werden. Da es aber im Gegensatz zu etwa den Vorschriften zum Arbeitslosengeld bzw. der Arbeitslosenhilfe im StVollzG - auch in § 75 selbst nicht - keine „positiven“¹²⁾ Regelungen zur Dauer der Überbrückungsbeihilfe gibt, muss § 75 im Verein mit den zusammenhängenden Vorschriften des StVollzG¹³⁾ ausgelegt werden.

Die Antwort findet sich in den Gesetzesmaterialien, wozu es eines näheren Eingehens auf das Gesetzgebungsverfahren bedarf.

(aa) In der Begründung zum Regierungsentwurf zum StVollzG hieß es zunächst: Die Höhe der Entlassungsbeihilfe legt der Entwurf nicht fest. Sie wird regelmäßig so zu bemessen sein, dass der Gefangene den notwendigen Lebensunterhalt bestreiten kann, bis er ihn aus seiner Arbeit oder aus Zuwendungen anderer Stellen decken kann.¹⁴⁾

(bb) In der auf den Regierungsentwurf folgenden ersten Stellungnahme des Bundesrates¹⁵⁾ ging dieser auf den Entwurf und die Begründung zum damaligen § 68 (heute: § 75) nicht ein. Der Regierungsentwurf wurde daraufhin zur Beratung in den Sonderausschuss für die Strafrechtsreform verwiesen, der seine Beratungen in seiner 35. Sitzung am 18.09.1974 begann¹⁶⁾ und in seiner 61. Sitzung am 18.06.1975 abschloss.¹⁷⁾

(cc) Als Ergebnis seiner umfangreichen Beratungen legte der Sonderausschuss sodann am 03.09.1975 dem Bundestag seinen Bericht mit Begründung¹⁸⁾ vor und beantragte¹⁹⁾, dass der Bundestag den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzesentwurf in der beigefügten²⁰⁾ Fassung annehmen möge. In der Begründung zu § 68 (heute: § 75) heißt es: „Absatz 3 wird neu eingefügt. Er enthält eine dem § 49 (heute: § 51) - Überbrückungsgeld - entsprechende vollstreckungsrechtliche Regelung. Danach sind der Anspruch auf Beihilfe zu den Reisekosten und auf Überbrückungsgeld und das ausgezahlte Reise- und Überbrückungsgeld unpfändbar. Beide Beihilfen werden dem Gefangenen als persönliche und notwendige Hilfe gezahlt, damit er vier Wochen lang seinen Unterhalt bestreiten kann.“²¹⁾

(dd) Der Bundestag verabschiedete sodann am 06.11.1975 das StVollzG und folgte dabei von kleineren Änderungen abgesehen²²⁾ dem Antrag seines Sonderausschusses, wobei § 68 bzw. § 75 unverändert verabschiedet wurde.²³⁾ Damit ist nach Auffassung des Verfassers klar und eindeutig, was der gesetzgeberische Wille ist: die Entlassungsbeihilfe - in Form der Überbrückungsbeihilfe - soll - gegebenfalls zusammen mit dem Überbrückungsgeld bzw. den Resten an Hausgeld - den Lebensunterhalt des Straftentlassenen für einen Zeitraum von vier Wochen²⁴⁾ decken. Dem stehen auch die offensichtlichen redaktionellen Versehen in der Begründung des Sonderausschusses zu § 68 nicht entgegen. Soweit dort von Beihilfe zu den Reisekosten und auf Überbrückungsgeld sowie von beiden Beihilfen die Rede ist, so wird im ersten Fall wohl ein redaktioneller Fehler vorliegen, denn natürlich muss es Überbrückungsbeihilfe und nicht Überbrückungsgeld heißen, während im zweiten Fall eine bloße grammatikalische Holprigkeit vorliegen dürfte, denn natürlich dient die Beihilfe zu den Reisekosten nicht der Deckung des Lebensunterhalts für vier Wochen.

4. „Verhältnis“ zwischen dem Überbrückungsgeld und der Überbrückungsbeihilfe?

Wie bereits die beinahe gleichlautenden Termini zeigen, stehen das Überbrückungsgeld und die Überbrückungsbeihilfe also in einem Wechselverhältnis zueinander. So sah es auch bereits die damalige Bundesregierung. In der Begründung zu § 47 (heute: § 51) des Regierungsentwurfs heißt es nämlich: „Die nach der Entlassung für den Übergang in die Freiheit notwendigen wirtschaftlichen Mittel soll der Gefangene nach Möglichkeit von seinem Arbeitsentgelt ersparen. Nur wenn dies nicht möglich ist, soll ihm Entlassungsbeihilfe nach § 68 (heute: § 75) gewährt werden.“²⁵⁾ Dementsprechend heißt es in der Begründung zu § 68 (heute: § 75) auch: „Der Entwurf geht davon aus, dass es dem Gefangenen regelmäßig möglich ist, von seinem Arbeitsentgelt einen hinreichenden Betrag als Überbrückungsgeld (§ 47) anzusparen. Sofern es hierzu nicht gekommen ist, verpflichtet § 68 die Vollzugsbehörden, dem Gefangenen Beihilfe zu den Reisekosten und zur Überbrückung zu gewähren.“²⁶⁾

Angesichts dieses unmissverständlich formulierten gesetzgeberischen Willens sind Auffassungen, welche eine „Reservefunktion“ der Überbrückungsbeihilfe dem Überbrückungsgeld gegenüber verneinen²⁷⁾, unhaltbar²⁸⁾. Die von Seiten des Gesetzgebers offensichtlich gewollte „Verzahnung“ der Regelungen des Überbrückungsgeldes mit jenen über die Entlassungsbeihilfe zeigt zudem ausdrücklich, dass die Entlassungsbeihilfe, wenn sie denn - subsidiär - gewährt werden muss, - in Form der Überbrückungsbeihilfe - denselben Zeitraum abdecken soll, welchen - originär - das Überbrückungsgeld abzudecken hat, nämlich die ersten vier Wochen nach der Haftentlassung.

5. Höhe der Überbrückungsbeihilfe?

Gemäß VV Nr. 3 zu § 75 sollen die Anstalten bei der Bemessung der Überbrückungsbeihilfe von den Leistungen ausgehen, die das BSHG für vergleichbare Fälle vorsieht. Ausgangspunkt in der Praxis ist demnach regelmäßig der

(einfache) Regelsatz für den Haushaltsvorstand gemäß § 22 BSHG. Diese Verfahrensweise steht aber in Widerspruch zur Festsetzung des Überbrückungsgeldes gemäß § 51, welches gemäß VV Nr. 1 Abs. 2 zu § 51 regelmäßig auf das Zweifache des Regelsatzes für den Haushaltsvorstand festgesetzt wird. Wie das vorstehend gewonnene Ergebnis zum Verhältnis von Überbrückungsbeihilfe zeigt, ist diese Verfahrensweise rechtswidrig. Die Überbrückungsbeihilfe ist also nicht auf Basis des (einfachen) Regelsatzes gemäß § 22 BSHG zu bemessen, sondern ergibt sich aus dem (fehlenden) Differenzbetrag zum festgesetzten Überbrückungsgeld, also dem zweifachen Regelsatz gemäß § 22 BSHG, wobei hierbei allerdings diejenigen festgesetzten Überbrückungsgeldteile außer Betracht bleiben, welche Unterhaltsverpflichtungen berücksichtigen, da § 75 - insoweit im Unterschied zu § 51 - nur den Bedarf des Straftlassenen selbst im Auge hat.

6. Zusammenfassung

Die dem zu entlassenden Strafgefangenen im Bedarfsfall zu gewährende Überbrückungsbeihilfe ist für eine Dauer von vier Wochen zu bemessen. Deren Höhe beträgt beim völlig mittellosen Strafgefangenen das zweifache des jeweiligen Regelsatzes des Haushaltsvorstandes gemäß § 22 BSHG, soweit Eigenmittel (z.B. Überbrückungsgeld etc.) vorhanden sind, den Differenzbetrag zwischen Eigenmitteln und dem zweifachen Regelsatz.²⁹⁾

Anmerkungen

- 1) Vgl. BT-Drs. 7/918, Seite 75.
- 2) Z.B. „Erstaussstattung“ für einen neuen Hausstand.
- 3) Vgl. LG Trier ZfStrVo SH 77, 38 (soweit ersichtlich, ist dies die einzige veröffentlichte Entscheidung, die sich mit dieser Frage beschäftigt, was zeigt wie klein das „Häufchen“ derjenigen manchmal ist, das hinter der sog. h.M. steht).
- 4) Vgl. *Schwind/Böhm-Best*, StVollzG, 3. Auflage, § 75 Rn. 6 a.E.; *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, 7. Auflage, § 75 Rn. 3 a.A.
- 5) A.A. *AK-Bertram/Huchting*, StVollzG, 3. Auflage, § 75 Rn. 6 a.E.
- 6) Zwischen drei und sieben Tagen; vgl. insbesondere *Schwind/Böhm-Best* a.a.O. § 75 Rn. 6 und 7; LG Bonn ZfStrVo 85, 185; LG Trier ZfStrVo SH 77, 38; *Weiß* ZfStrVo 81, 115; OLG Frankfurt NSIZ 85, 46.
- 7) Vgl. *AK-Bertram/Huchting* a.a.O. § 75 Rn. 4; *Grunau/Tiesler*, StVollzG, 2. Auflage, Anm. zu § 75.
- 8) Vgl. z.B. LG Bonn ZfStrVo 85, 185 = NSIZ 85, 142.
- 9) Vgl. nur *Best* a.a.O. (Fn. 6).
- 10) So zutreffend: *Calliess/Müller-Dietz* a.a.O. (Fn. 6).
- 11) So aber insbesondere *Best* a.a.O. (Rn. 3).
- 12) § 75 II enthält demgegenüber eine „negative“ Regelung.
- 13) Insbesondere § 51.
- 14) Vgl. BT-Drs. 7/918, Seite 75.
- 15) Vgl. BT-Drs. 7/918, Seite 108-131.
- 16) Vgl. Protokolle des SA-BT 7/Seite 1721.
- 17) Vgl. Protokolle des SA-BT 7/Seite 2233.
- 18) Vgl. BT-Drs. 7/3998, Seite 1-54.
- 19) Vgl. BT-Drs. 7/3998, Seite 55.
- 20) Vgl. BT-Drs. 7/3998, Seite 56-131.
- 21) Vgl. Fn. 18.
- 22) U.a. wurde die Paragraphenfolge geändert, wodurch § 68 zum § 75 „wurde“.
- 23) Der zustimmungspflichtige Bundesrat rief zwar noch den Vermittlungsausschuss an, doch gehörte § 75 I nicht zum Kreis der Vorschriften, welche der Bundesrat geändert sehen wollte.
- 24) Ebenso: *Grunau/Tiesler* a.a.O. Anm. zu § 75: Die Überbrückungsbeihilfe dient dem notwendigen Lebensunterhalt in den ersten vier Wochen nach der Entlassung; *AK-Bertram/Huchting* a.a.O. Rn. 4.
- 25) Vgl. BT-Drs. 7/918, Seite 70/71.
- 26) Vgl. BT-Drs. 7/398, Seite 75.
- 27) Vgl. *Schwind/Böhm-Best* a.a.O. Rn. 6; ebenso: *Schwind/Böhm-Matzke* a.a.O. § 51 Rn. 1; unklar dagegen das von *Schwind/Böhm-Best* zitierte LG Trier ZfStrVo SH 77, 38.
- 28) Zutreffend dagegen: *Calliess/Müller-Dietz* a.a.O. § 51 Rn. 1; *AK-Bertram/Huchting* a.a.O. Rn. 1; LG Bonn ZfStrVo 85, 185 (2. Leitsatz).
- 29) Eine eventuelle Kürzung gemäß § 75 II bleibt hiervon unberührt.

Rauschgiftproblematik

Dargestellt am Beispiel der Jugendanstalt, in der die jüngsten Gefangenen Bayerns untergebracht sind

Jürgen Tillack/Michael Hari

Entwicklungen

Welche gewaltigen Veränderungen im Denken und Handeln der jungen Gefangenen im letzten Jahrzehnt in Bezug auf Suchtmittelmissbrauch stattfanden verdeutlicht eine Befragung, die von Bediensteten der Krankenabteilung seit 1988 bei den Zugängen vorgenommen wird. Die nachstehenden Zahlen sind umso erstaunlicher, da nach den persönlichen Drogenerfahrungen gefragt wird und eine wahrhaftige, vollständige Offenbarung der jugendlichen und heranwachsenden Inhaftierten nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann.

| Jahr | Zugänge | Drogenerfahrung |
|------|---------|------------------|
| 1988 | 214 | 33 Gef. = 15,4% |
| 1989 | 185 | 42 Gef. = 22,7% |
| 1990 | 218 | 72 Gef. = 33,0% |
| 1991 | 285 | 96 Gef. = 33,6% |
| 1992 | 308 | 121 Gef. = 39,2% |
| 1993 | 300 | 142 Gef. = 47,3% |
| 1994 | 326 | 204 Gef. = 62,5% |
| 1995 | 304 | 189 Gef. = 62,1% |
| 1996 | 325 | 201 Gef. = 61,8% |
| 1997 | 338 | 211 Gef. = 62,4% |
| 1998 | 345 | 263 Gef. = 76,2% |
| 1999 | 348 | 293 Gef. = 84,1% |

Es muss also davon ausgegangen werden, dass beinahe jeder der hier inhaftierten jungen Menschen Kontakt mit Rauschgiften hatte. In etwa ein Drittel ist soweit beeinträchtigt, dass in der Zugangsphase die psychische Abhängigkeit feststellbar wird; bei einigen Gefangenen macht die physische Abhängigkeit medikamentöse Hilfe notwendig.

Bei einem Gutteil der übrigen Inhaftierten mit Drogenerfahrung ist die Affinität zu Rauschmitteln so groß, dass ein weiterer Konsum direkt gewünscht wird. Zumindest fällt es sehr schwer, sich in Versuchungssituationen zu distanzieren. Bei dem genannten Personenkreis hat sich die Praxis weiter verfestigt, die Suchtmittel zu konsumieren, die sich gerade anbieten, es handelt sich also im weiteren Sinne um eine Polytoxikomanie. Dem Alkohol kommt in diesem Zusammenhang beinahe die Rolle des Drogenersatzstoffes zu. In etwa 15% der hier Inhaftierten sind auch als stark alkoholgefährdet zu bezeichnen. Die verstärkten Versuche sich Alkohol zuzubereiten, kann man jedoch nicht primär den alkoholgefährdeten Gefangenen zuschreiben, sondern sie sind sehr in dem Zusammenhang zu verstehen, dass es sich um ein billiges und leicht zu produzierendes Rauschmittel handelt. Die Erfahrungswerte der letzten Jahre führen zu der Einschätzung, dass die Klientel hier Suchtmitteln generell unkritischer gegenüber steht, die

Gefährdungspotentiale beinahe gänzlich ignoriert, auch Krankheiten wie Hepatitis C, ein zunehmendes Gesundheitsproblem schon in den Jugendanstalten, als wenig abschreckend empfindet und das Unrechtsbewusstsein geringer ausgebildet ist als noch vor einigen Jahren. Drogen werden als Bestandteil der eigenen Existenz bejaht, auch, weil die Gesellschaft allgemein so erlebt wird, dass Rauschmittel überall verfügbar sind, fast risikolos angeboten und erstanden werden können und ein Rausch, die Ekstase, als zum Lebensstil gehörend, verlangt wird.

Dass gesellschaftliche Entwicklungen und Strukturen in den Vollzug hineinwirken, sich hier noch verstärken und an Gefährdungspotential zunehmen, ist als Faktum unbestritten. Interessierte Kreise innerhalb und außerhalb des Gefängnisses sind sich in dem Ziel einig, möglichst viele Suchtmittel in eine JVA einbringen zu wollen. Es geht einmal um „Geschäftsinteressen“, aber auch um Revanchedenken, Freundschaftsdienste und einen Lustgewinn dadurch, dass vermutet wird, dem Vollzug schaden zu können. Von der Subkultur wird es als Triumph erlebt, unentdeckt Drogen konsumieren und handeln zu können. Wer sich diesem Ziel widersetzt, wird als Feind gesehen und mit allen Mitteln bekämpft, handelt es sich nun um Gefangene oder das Personal. Schon daraus lässt sich ableiten wie schwer es ist, Rauschmittelkonsum und das Einbringen von illegalen Stoffen in die Anstalten zu verhindern. Erfolge in der Bekämpfung des Missbrauches wird es nur dann geben, wenn die Realitäten schonungslos gesehen werden, die verschiedenen Dienste eng zusammenarbeiten, genügend Arbeitszeit aufgebracht werden kann und das Zusammenwirken von Pädagogik, Menschenführung und Sicherheitspostulaten erfolgt. Die Techniken des Einbringens von Suchtmitteln, z.B. body-packing, sollten weitgehend bekannt sein. Es wird mit viel Raffinesse und Fantasie vorgegangen, ebenso wie bei den verschiedenen Manipulationsmöglichkeiten von Urintests, beispielhaft sei die Abgabe von Fremdurin genannt. Dem zuständigen Personal wird höchste Aufmerksamkeit abverlangt, um sich immer wieder auf neue Strategien und Ablenkungsmanöver der Inhaftierten einstellen zu können. Die Praxis und langjährige Erfahrung zeigt, dass es nicht zielführend ist, von den Drogenfunden Rückschlüsse auf die tatsächliche Beschaffenheit der Drogensituation in den einzelnen Anstalten zu ziehen. Die reelle Situation und Problematik entzieht sich leicht der Beurteilung und Beobachtung des Personals. Somit sollte auch von den relativ wenigen Drogenfunden und Nachweisen von Suchtmittelkonsum nicht abgeleitet werden, dass das Drogenproblem in den Anstalten nicht bedrohlich sei. Hier verfestigt sich die Ansicht, dass gerade die Überzeugung, man könne das Problem kontrollieren, zu Unvorsichtigkeiten, mangelndem ideellen und materiellen Einsatz und fehlendem Engagement führt, was dann in Konsequenz das Risiko des Rauschmittelmissbrauches erhöht. Man muss nur die Betroffenen fragen, selbstverständlich mit aller notwendigen Skepsis, und erhält ein ernüchterndes Bild; Suchtmittelmissbrauch ist eindeutig das bestimmende Problem. Die der Institution bekannten Auffälligkeiten geben nur vage Anhaltspunkte. Es drängt sich geradezu die Einsicht auf, dass eine hohe Quote von aufgedeckten Missbräuchen weit mehr dem verstärkten Engagement einzelner Mitarbeiter zuzuschreiben ist, als dass Rückschlüsse auf die

tatsächliche Häufigkeit von Regelverstößen erlaubt sind. Demgemäß ist auch der Umkehrschluss nicht statthaft, dass eine geringe Anzahl von Verstößen seine Ursache in einem befriedeten Milieu hat.

Aussagekraft der Drogentests

In der Bekämpfung des Drogenmissbrauches nimmt der Drogentest offiziell eine äußerst wichtige Stellung ein. Aus nachfolgender Auflistung lässt sich leicht ersehen, dass recht gut verwendbare Ergebnisse nur bei Cannabis gegeben sind. Gerade bei den harten Drogen ist die Nachweiszeit so gering, zudem ist der Urin erst 12-24 Stunden nach der Abnahme aussagekräftig, dass die Ergebnisse in der Praxis wenig und nur unzureichenden Aufklärungs- und Hinweischarakter haben.

Dies gilt, obwohl wir den vorliegenden Zahlen auch entnehmen können, dass ein Zusammenhang zwischen der Häufigkeit der Tests und den nachgewiesenen Missbräuchlichkeiten gegeben ist. Erklärbar wird dies durch den Umstand, dass ein positiver Befund weit eher bei den Tests vorliegt, die aufgrund von Beobachtungen des Personals oder Hinweisen aus der Gefangenenschaft durchgeführt wurden, als bei Routinetests. Nach Mitteilung der zuständigen Firma sollen Urine für Drogentests erst 12-24 Stunden nach dem Konsum abgenommen werden, zudem ist durch große Mengen Flüssigkeitszufuhr jeder Test zu verfälschen.

Nachweiszeiten - (Drogen im Urin nachweisbar)

Abbot-Tests - ADx

| | | |
|----------------|-------------|--------------------------|
| Opiate | 2 - 3 Tage | Schwellenwert: 200 ng/ml |
| Kokain | 1 - 3 Tage | Schwellenwert: 300 ng/ml |
| Amphetamine | 1 - 3 Tage | Schwellenwert: 300 ng/ml |
| Benzodiazepine | 1 - 3 Tage | Schwellenwert: 100 ng/ml |
| Barbiturate | 2 - 4 Tage | Schwellenwert: 200 ng/ml |
| Cannabis | 4 - 30 Tage | Schwellenwert: 25 ng/ml |

(bei sehr starkem Haschischkonsum, 5-6 Joints pro Tag, ist der Nachweis bis zu 70 Tagen möglich)

Entwicklung der positiven Drogentests von 1991-1999 in der JVA Laufen

| | Cann. | Amph. | Barbi. | Kokain | Opiate | Benzo. | Zugänge | Drogenerf. |
|------|-------|-------|--------|--------|--------|--------|---------|------------|
| 1991 | 13 | 0 | 1 | 0 | 1 | - | 285 | 96 |
| 1992 | 31 | 0 | 2 | 0 | 7 | - | 308 | 121 |
| 1993 | 46 | 10 | 1 | 0 | 2 | - | 300 | 142 |
| 1994 | 73 | 2 | 6 | 0 | 6 | - | 326 | 204 |
| 1995 | 95 | 0 | 4 | 1 | 12 | 5 | 304 | 189 |
| 1996 | 84 | 8 | 8 | 1 | 9 | 1 | 325 | 201 |
| 1997 | 63 | 4 | 4 | 0 | 8 | 2 | 338 | 211 |
| 1998 | 42 | 12 | 12 | 1 | 12 | 6 | 345 | 263 |
| 1999 | 84 | 6 | 6 | 6 | 20 | 9 | 348 | 293 |

(der Benzodiazepintest wurde erst 1995 eingeführt)

1999 wurden 513 Tests durchgeführt mit 126 positiven Ergebnissen

| | | | | | |
|------|---|-----|---|-----|---|
| 1998 | “ | 465 | “ | 85 | “ |
| 1997 | “ | 441 | “ | 81 | “ |
| 1996 | “ | 506 | “ | 101 | “ |

Institutioneller Umgang mit den geänderten Bedingungen

Den geänderten Bedingungen und extrem gestiegenen Anforderungen der letzten Jahre muss auch in der Anstalt Bayerns, in der die jüngsten Gefangenen untergebracht sind, verstärkt Rechnung getragen werden. Über die gewünschte Verstärkung, insbesondere des psychologischen und sozialpädagogischen Dienstes hinaus, kommt der regelmäßigen Aus- und Weiterbildung sämtlicher Beschäftigten große Bedeutung zu. In Bayern wurde aus Einsicht in die Größenordnung des Problems das Amt des „Drogenbeauftragten“ geschaffen und mit weitgehenden Kompetenzen und bedeutenden Funktionen im Sinne einer effektiven Bekämpfung des Rauschmittelmissbrauches ausgestattet. Entsprechend des Berichtes der „Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Rauschgiftmissbrauches in den bayerischen Justizvollzugsanstalten“ sollen die Drogenbeauftragten weitgehend von anderen Aufgaben entlastet werden. Diese Maßgabe bedarf vor allem im Jugendvollzug einer baldigen Umsetzung. Die herausgehobene Funktion, die schwierige Tätigkeit und außerordentliche Bedeutung des Drogenbeauftragten, die ihm in Bezug auf die pädagogisch-psychologische Ausgestaltung des Vollzuges ebenso zukommt wie im Hinblick auf die Durchsetzung berechtigter Sicherheits- und Ordnungsinteressen, bedingt eine entsprechende ideelle wie materielle Würdigung. Es darf nicht sein, dass auf örtlicher wie überörtlicher Ebene und gegenüber der Öffentlichkeit die besondere Bedeutung sowie die Effektivität und Unverzichtbarkeit des Drogenbeauftragten als Qualitätsmerkmal der bayerischen Justiz dargestellt wird, sich das im Einzelfall aber nicht auf die Arbeits- und Berufsbedingungen auswirkt. Der regelmäßige Informations- und Erfahrungsaustausch des Personenkreises, der in den einzelnen Anstalten primär mit der Bekämpfung des Rauschmittelmissbrauches befasst ist, ist zu gewährleisten. Drogentests sollten nicht zum Aufgabenbereich der Krankenabteilung gehören; die vertrauliche Beziehung zum medizinischen Dienst wird belastet. Die Urinabnahme und die Tests können auch von den Sicherheitsdiensten in den einzelnen Anstalten ausgeführt werden. Bestandteil der Behandlung der suchtgefährdeten/suchtabhängigen jungen Inhaftierten ist der Einsatz externer Drogenberater, die auch in Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe vermitteln. Den gestiegenen Anforderungen sollte auch hier durch personelle Verstärkung Rechnung getragen werden.

Veränderungen im Konsumverhalten

Der Trend zum Konsum „harter Drogen“ hält an. Determiniert ist dies durch die bereits geschilderten Faktoren. Der Wunsch nach der Flucht vor der Realität und die zunehmende Bagatellisierung des Suchtmittelmissbrauches stehen im Vordergrund. Der risikobehaftete Konsum von Heroin beispielsweise wird dadurch „normalisiert“, dass diese Droge seltener injiziert wird und somit auch weniger „Fixen“ benötigt werden. Heroin wird verstärkt geraucht oder „geschnupft“. Zudem ist die Nachweiszeit über die Urintests derartig gering, dass über Routinekontrollen nur in wenigen Fällen der Nachweis eines Konsums gelingen kann. Man muss wohl leider davon ausgehen, dass gerade Heroin im Vollzug die Droge ist, die von den Gefange-

nen zunehmend bevorzugt wird. Der Kostenfaktor, der häufig als Argument für die nur geringe Verbreitung von harten Drogen genannt wird, hat leider in der Praxis nicht die Bedeutung, die ihm theoretisch gerne zugeordnet wird. Wie bereits erwähnt, gibt es genügend Interessen, den Vollzug billig, gar kostenlos, mit Suchtmitteln zu versorgen. Dass natürlich auch mit Drogen in den Anstalten „Geschäfte“ gemacht werden, ist primär ein subkulturelles Problem und widerspricht dem bisher Gesagten nicht. In letzter Zeit drängen auch Produkte auf den Markt, die über die bekannte Analytik nicht bestimmt werden können. Bekannt ist hier „Liquid Ecstasy“.

Aufklärung, Aufarbeitung, Sanktionierung

Drogentests sind Bestandteil der Bekämpfung des Drogenmissbrauches. Die geringen Nachweiszeiten bedingen häufige Tests. Hier hat es sich bewährt, dass, primär bei begründetem Verdacht und bei Sachlagen, die keinen Aufschub dulden, auch die vor Ort tätigen Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes Urin abnehmen können. Der recht hohe Anteil der positiven Befunde ist diesem Umstand ebenso zuzuschreiben wie den guten Beobachtungen des Personals, Hinweisen aus der Gefangenenschaft und Tests nach Besuchen und nach Vollzugslockerungen.

Es ist immer wieder erstaunlich, wie viele Detailinformationen aus der Gefangenenschaft gewonnen werden können, wenn nur genügend Kontakt besteht und der Bedienstete als verlässlich und integer angesehen ist. Der positive Einflussnahme auf die Gefangenen kommt zugute, dass ein Teil der Jugendlichen und Heranwachsenden doch zu der Einstellung kam, was nicht immer mit dem äußeren Verhalten im Einklang stehen muss, dass er nicht erneut scheitern will. Somit führt der offensichtliche Drogenhandel und -konsum zu Verunsicherungen und Gegenbewegungen, die dann auch das Anvertrauen an das Personal mit ermöglichen. Das detaillierte, individuelle Aufarbeiten von Rauschmittelmissbrauch gehört mit zu den lohnenswertesten, aber auch schwierigsten Tätigkeiten. Unter der Prämisse, dass sich ein Sachverhalt wahrheitsgemäß aufklären lassen konnte, sind auch bei den Inhaftierten die Wirkungen durchaus gut und bleibend, es werden dann auch Sanktionen akzeptiert. In der Gefangenenschaft ist doch weitgehend bekannt, dass es sich bei Besitz und/oder Weitergabe von Suchtmitteln um Straftatbestände, zumindest Regelverstöße, handelt. Mit größter Energie und Sorgfalt wird somit naturgemäß darauf geachtet, dass der Missbrauch unentdeckt bleibt. Die subkulturellen Methoden der Einschüchterung, der Bestechung, Erpressung, der Kameraderie, werden ebenso angewandt wie Ablenkungsmanöver, Inszenierungen, die der Verschleierung dienen sollen und von den tatsächlichen Geschehnissen ablenken. Wie schwierig es ist und mit wieviel Feingefühl und Geschick von Seiten des Personals vorgegangen werden muss, um Drogenmissbrauch zu verhindern oder ihn aufzuarbeiten, lässt sich leicht nachvollziehen. Die Sanktionierung wird dann ihre gewünschte Wirkung gänzlich verfehlen, wenn über Sachverhalte geurteilt wird, die kaum, nur unvollständig oder gar verfälscht wahrgenommen werden. Das Ziel jeder Intervention sollte immer die bis in Einzelheiten führende, individuelle, wahrheitsgemäße Aufklärung und Aufarbeitung des Fehlverhal-

tens sein. Somit könnte dann im Einzelfall auf einer Basis sanktioniert werden, die auch von den betroffenen Gefangenen akzeptiert werden kann. Die Inhaftierten erwarten geradezu, dass sich die Bediensteten in dem geschilderten Sinne verhalten und das ihnen Mögliche tun, um Sachverhalte zu klären und Regelverstöße zu verhindern. Entgegen der weitverbreiteten Meinung wird von den Gefangenen das Engagement des Personals hier sehr wohl anerkannt und es ist selbst dann eine positive Wirkung für das Gefangenenmilieu zu erwarten, wenn die vollständige Klärung in dem geschilderten Sinne nicht gelingen sollte.

Ein Eingehen auf Scheinlösungen, das Akzeptieren von Ausreden und Ablenkungen wird hingegen als Kapitulation der Bediensteten interpretiert, als Schwäche ausgelegt und als Triumph über das Gefängnisssystem erlebt, was in Folge eindeutig kriminogen wirkt.

Es kann den mit der Erziehung betrauten Bediensteten dann gelingen, den Kreis der Verschwiegenheit, Ideologie und Angst zu durchbrechen, wenn konsequent ein drogenfreies Milieu ebenso verlangt wird wie das Bemühen um vollständige und wahrheitsgemäße Klärung der Vergehen im Vordergrund steht. Bei der Ausgestaltung der Sanktion und der weiteren Vorgehensweise sollten neben der strafrechtlichen Würdigung spezialpräventive Gesichtspunkte ebenso Bedeutung haben wie das Wissen über die Wirkungen von Strafen auf das Milieu insgesamt und somit auch auf die Chancen einer sachgemäßen Aufarbeitung von Drogenmissbräuchen.

*Weihnachten im Gefängnis**

Die Weihnachtsbotschaft können Christen - natürlich - in jeder Umgebung, also auch im Gefängnis, vernehmen. Für die Gefangenen, das Personal und die Familienangehörigen beider Gruppen sind die Weihnachtstage jedoch eine schwierige Zeit. Die Ortszeitungen erkundigen sich zwar mit großer Regelmäßigkeit nach dem Ablauf der Feiertage in ‚ihrer‘ Justizvollzugsanstalt. In der Zeitung ist dann zu lesen, was es an den Feiertagen für die Gefangenen zu essen gibt und welche Veranstaltungen angeboten werden. Einen Einblick in den ‚Alltag‘ der Feiertage im Gefängnis gewinnt der Leser aber nicht.

Die beiden nachstehenden Beiträge - von einem Gefangenen und einem Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes - geben ein Bild von dem Erleben der Weihnachtstage, das trotz der unterschiedlichen, ja gegensätzlichen Perspektiven, viel Gemeinsames aufweist.

Die Schriftleitung

Frohes (?) Fest (?)

Hermann Schütte

Meine Träume werden vom Rappeln eines Fahrgerüsts jäh unterbrochen. Nein, es ist doch kein Fahrgerüst, wird mir bewusst, als ich mir den ersten Ärger über die Störung aus den Augen gerieben habe. Es ist nur das ewige Gerumpel der Karre, die die Essenträger über die Bohlen der Zwischenetagen zerren. Ich stehe zügig auf, damit ich die übliche Morgenfütterung nicht in der Unterhose empfangen muss. Kaum habe ich meine Zähne geputzt, eine nach bürgerlichen Maßstäben notdürftige Waschung durchgeführt und mir ein paar Sachen übergezogen, da klappert es schon im Schloss und die Zellentür wird aufgestossen. „Morgen“.

Das erste Weihnachtsfest hinter Gittern

So beginnt also mein erster Heiligabend im Knast. Es gilt die Samstagsregelung, was bedeutet, dass die Frühstücksausgabe erst um acht Uhr beginnt, dafür aber der Genuss des Abendessens schon um 15 Uhr beginnt. Das Gesicht des ersten „Grünen“, der mürrisch mit einem Blick kontrolliert, ob ich nicht vielleicht doch meinem ersten „Frohen Fest“ hinter Gittern durch ein etwaiges sozialverträgliches Frühableben oder ganz schlicht durch die Wand und über Zaun und Mauer entkommen bin, sieht alles andere als festlich, festtäglich oder gar freundlich aus. Er ist wahrscheinlich einfach sauer, am Heiligabend Dienst abreißen zu müssen. Mein Mitleid hält sich in Grenzen, so erwidere ich seinen Gruß flüchtig und stelle mich mit meinem Teller auf die Schwelle, um die Segnungen der Justizalimentation zu empfangen. Das etwas einfältige Gesicht des ersten Hausarbeiters sieht mich an, nachdem er mir drei angetrocknete Scheiben Weißbrot auf meinen Teller gelegt hat. Er fragt: „Reicht ...?“ Mein „Reicht!“ lässt ihn dann wei-

* Die Schriftleitung dankt den Verfassern und dem Herausgeber des ‚Ulmer Echo‘, der Gefangenenzeitung der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf (Postfach 300543, 40405 Düsseldorf), Pater Wolfgang Sieffert, für die Genehmigung des Nachdrucks der folgenden beiden Beiträge, die in der Ausgabe Nr. 4/1999, S. 12 f. erschienen sind.

tertrotten. Der nächste weißgewandete Kalfaktor schmiert elegant einen Margarinestern auf meinen Tellerrand, bevor ich es verhindern kann. Hinter ihm zieht ein dritter die Karre mit dem 50 l-Kaffeekübel. Wohlwissend, dass dieses Gesöff den Namen Kaffee nicht verdient und es nicht einmal einem Esel ins Ohr gekippt werden sollte, rumpelt er wortlos an mir vorbei. Der zweite Beamte latscht in mein Blickfeld. „Frohe Weihnachten!“ flötet er bemerkenswert freundlich. Ich versuche, seine Freundlichkeit mit einem Lächeln zu entgelten und wünsche ihm ebenfalls ein frohes Fest. In den letzten drei Monaten habe ich ihn schätzen gelernt. Er ist unser Stammgrüner, das heißt, dass er regelmäßig seinen Dienst in unserer Abteilung schiebt und deshalb Gelegenheit hat, seine „Patienten“ etwas besser kennenzulernen. Es gibt zwar kaum jemanden, der seinen Namen schreiben kann (seine Vorfahren sind Ursache für mehr als 10 Buchstaben mit nur einem Vokal), jedoch ist er durch seine Art zum Hauptansprechpartner in der Abteilung geworden. Die Schlüssel klappern wieder. Die Tür ist wieder verschlossen.

Ich bin wieder allein in einem mit Sperrmüll möblierten Raum. Für manchen hat Alleinsein etwas Bedrückendes. Im Knast kann das jedoch ganz anders sein. Ich bin froh, seit etwa einem Monat das Privileg einer Einzelzelle genießen zu können. In den ersten sechs Wochen war ich in einer „Notgemeinschaft“ zusammen mit zwei Balkaniern, die absolut nichts besaßen außer einem krankhaften Nationalismus und der phänomenalen Gabe, meine Zigaretten zu sozialisieren. Dauerhaftes Genörgel bei unserem „Grünen“ bescherte mir eine Schlafstelle bei einem drogenabhängigen Psychopathen, dessen Gesellschaft ich glücklich nach vierzehn Tagen wiederum durch quälendes Gernerve bei besagter Aufsichtsdienstperson gegen eine Einzelzelle tauschen konnte. Angesichts dieser Erfahrungen war ich also froh darüber, meinen Kaffee und meine Gauloises allein genießen zu können. Gegen zehn Uhr ist Freistunde und ich ziehe mir meine Jacke über. Unser Beamter hat pflichtgemäß die Tür aufgeschlossen. Die Treppe hinunter und erst einmal frische Luft schnappen. An der Tür steht schon „Otto“. Otto ist ein schon etwas ergrauter Einbrecher mit etlichen Jahren Haft Erfahrung. Er klagt selten und nimmt diesen ganzen Mist hier mit fatalistisch anmutendem Gleichmut hin. „Vor zwanzig Jahr war et hä echt herb. Heut isset 'ne Süchtige-Kindergarten!“ pflegt er gern zu sagen.

Der Hof der Ulmer Höh' verbreitet keine Weihnachtsstimmung. Schnee liegt keiner und nach dem Duft von frischen Zimtsternen schnuppert die im Kreis Laufenden vergebens. „Na, was soll's?“ denke ich und bereite mich seelisch darauf vor, beim Kreislauf gegen den Uhrzeigersinn eine Geschichte aus seinem klassischen Einbrecherleben verpasst zu bekommen.

Als die sechzig Minuten Kreislauf zu Ende sind, bin ich ziemlich fertig mit den Nerven. Er hat gnaden- und pausenlos erzählt, so dass ich richtig aufatme als der Kostümierte sein „Einrücken!“ über den Platz ruft. Als ich die Treppe herauf gehe, fällt ein schrecklich spießiger Adventskranz mit Elektrobeleuchtung in meinen Blick. Echt toll verbreitet er da über dem Moniereisengitter Weihnachtsatmosphäre.

Eine halbe Stunde lasse ich diese Weihnachtsatmosphäre beim Erwarten des Mittagessens in meiner Zelle auf

mich einwirken. Die flotte Trogkolonne kommt und verteilt ein recht passables Menue. Überrascht sehe ich auf, als mir der Hausarbeiter noch eine Tüte mit eindeutig aufgedrucktem „Frohes Fest“ übergibt. Neugierig inspiziere ich den Inhalt. Ein Pack Tabak mit Blättchen, ein Christstollen und ein Romantik-Kit in Form einer Wachskerze fördere ich zutage. Die beiliegende Weihnachtskarte weist die konfessionellen Gefangenen-Hilfsvereine als Spender dieser rührenden Geste aus.

Gute Idee: langer Umschluss

Nach dem Essen beginnt der Umschluss. Die Umschlussregelung zu Weihnachten in der Ulmer Höh' ist wirklich gut. Jeder begibt sich bei Beginn der Aktion auf die Zelle seiner Wahl und kann dort auch das Abendessen in Empfang nehmen. Gegen 20 Uhr kommt dann der Nachtdienst und schließt die Besucher entsprechend einer vom Tagdienst erstellten Liste wieder zurück auf ihre Zellen. Auf diese Weise gelingt es zumindest an einem der Weihnachtsfeiertage, für fünf oder sechs Stunden Gesellschaft seiner Wahl zu genießen. Auf die Frage, warum das nicht an jedem Wochenende so sein kann, hat bisher niemand hinreichend antworten wollen. Tatsache ist jedenfalls, dass diese Regelung keinen zusätzlichen Personalaufwand bedeutet. Es kann natürlich sein, dass die Beamtenriege nur zu Weihnachten ihre wahre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen will. Am ersten Feiertag konnte, wer wollte, morgens nach dem Frühstück in die weihrauchgeschwängerte Kirche zur katholischen Weihnachtsmesse. Das ist natürlich nicht unbedingt jedermanns Geschmack, doch waren die Kirchenbänke, wie ich hörte, recht gut gefüllt. Mir selbst ersparte ich diese Erinnerungen an Kindheit und Familie. Das Weihnachtessen, das mittags ausgegeben wurde, sollte wohl die Küchen-Versäumnisse des restlichen Jahres ausgleichen: es gab Wildgulasch und ausnahmsweise kam auch alles warm und genießbar bis auf meinen Teller.

Besser als nichts: Stehparty in der Kirche

Nach dem Mittagessen des ersten Weihnachtstages hatten unsere Abteilungen wiederum die Möglichkeit, sich in der Kirche zu versammeln. Diesmal allerdings nicht zu einem wohlgeordneten Gottesdienst, sondern zur „Stehparty“, veranstaltet vom Katholischen Gefängnisverein. Zwischen den zusammengeschobenen Kirchenbänken viel Platz zum Herumgehen und Labern, echten (!) Kaffee und Kuchen. Zwischendrin ein Auftritt der internen Theatergruppe und am Schluss unser Knastpater mit seiner Bluesband. Ein bisschen wirbelig das Ganze, aber besser als gar nix. Schön war anschließend wieder der lange Umschluss.

Am zweiten Tag gab es dann keinen solchen Umschluss am Nachmittag. Das wurde ein harter Tag, außer für die Abteilungen, die an diesem Tag zur Party des Evangelischen Gefangenenvereins geladen wurden. Keine Abwechslung, 23 Stunden auf Hütte: Weihnachten im Knast.

Tja Leute, so war's, mein erstes Weihnachtsfest auf der Ulm'. Na, denn: „Frohes Fest?“

Gesegnete Weihnachten

Josef Quack

Ostern hatte ich Dienst, ebenso Pfingsten und nun auch noch Weihnachten. Ich scheine nicht so gut gelitten zu sein. Nun, es hat der Dienstplangestalter einige Krankmeldungen zu verkräften gehabt und da ist er auf mich gekommen, als Vertreter in der Not sozusagen. Zum Jahreswechsel soll ich frei bekommen, hat er mir versprochen. Er hat mir seine schwere Hand auf die Schulter gelegt und gebeten: „Machen sie das doch bitte ausnahmsweise für mich. Ich weiß sonst nicht, wie ich die Feiertage besetzen soll.“ Das hat mein Aufseherherz gerührt und jeden Widerspruch im Keim erstickt. Ich habe genickt und der Dienstplangestalter hat freundlich zurückgenickt.

I.

Nun ist es Heilig Abend, kurz vor 14.30 Uhr, als ich meine Abteilung betreue. Ich werde um 22.00 Uhr den Dienst beenden können, wenn alles glatt läuft. Heilig Abend im Knast ist kein Feiertag. Das ist einer der schwierigsten Tage im Jahr. Da werden Emotionen frei. Ich muss auf der Hut sein. Als ich das Hafthaus betreue, spüre ich eine stille Unruhe. Es liegt Spannung in der Luft. Im Kammerbereich ist es laut. Ein Kollege gibt die verspätet eingetroffenen Weihnachtspakete aus. Er muss sie wiegen, durchleuchten und kontrollieren. Das gibt Unfrieden. Der Kollege wird Kompromisse machen. Es ist Weihnachten und ehe das ganze eskaliert.... Ich löse den Frühdienst ab. Er hat mir nichts mitzuteilen. Er zuckt mit den Schultern. Wendet sich ab: „Scheiß Weihnachten,“ sagt er.

Ich sage mir, geh durch die Zellen und sage? Was soll ich sagen? Auf keinen Fall frohe Weihnachten oder so etwas. Ich werde guten Tag sagen. Gleich in der ersten Zelle liegt der Insasse auf seinem Bett und hört Radiomusik, das aber in voller Lautstärke. Keine Weihnachtslieder. Discomusik hört er und schaut mich grimmig an. „Wann ist Umschluss? Wann ist Einschluss? Was gibt es für einen Fraß heute Abend?“ Ich stelle sein Radio leiser und gehe weiter meine Kontrolle. In einer anderen Zelle sitzt ein noch recht junger Gefangener an seinem Tisch. Er scheint geweint zu haben. Zu ihm sage ich: „Friedliche Weihnachten“. Er schaut mich an und nickt, wie es scheint etwas gerührt. Es ist keine gute Stimmung im Haus. Alle wirken entweder gereizt oder geben sich cool. Weihnachten, sogar den Heiligen Abend, nimmt keiner offen wahr.

Das Abendessen kommt heute früh, bereits um 16.00 Uhr. Es gibt kalten Braten, dazu einen Hähnchenschenkel, ein Schälchen Obstsalat, Remoulade und Brot. Dazu Kaffee oder Tee. Ein großer Aufwand, auch für die Hausarbeiter, die das alles verteilen müssen. Auch sie sind nicht in Weihnachtsstimmung. Nach der Ausgabe mache ich Umschluss nach einer Liste, die der Dienstleiter erstellt hat. Den Wunsch einiger Gefangener, von dieser Liste abzuweichen, erfülle ich nicht, was die Stimmung nicht gerade verbessert. Zusammen mit einem Kollegen machen wir einen Kontrollgang über die Höfe. Den Hofposten hat man angesichts der Feiertage eingespart. Wir schauen uns traurig an. Der größte Teil des gerade ausgegebenen Abendessens liegt auf dem Hof. „Die Weih-

nachtspakete,“ sagt der Kollege. „Die werden jetzt verkonsumiert“. Ein Fest für die Ratten. Morgen in der Früh' müssen die Höfe gereinigt werden. Heute noch ist das ganz unmöglich.

Später gehe ich durch die Zellen, in die ich Leute mit der Erlaubnis zum Umschluss gebracht hatte. Gleich in der ersten Zelle schrecke ich zurück. Die Zelle, in der sich jetzt drei Männer aufhalten, ist völlig verqualmt. Ich rieche es. Es wird eindeutig Haschisch geraucht. Die Weihnachtspakete! Das Zeug war nicht so leicht bei der Kontrolle zu finden. Ich zögere einen Moment. Es ist Heilig Abend. Ich sage nichts und schließe die Tür. „Frohe Weihnachten“, ruft man mir nach.... Auf den anderen Abteilungen ist ebenfalls eine gespannte Ruhe. In den Zellen laufen die Fernsehgeräte. Einige haben erfolgreich mit Hilfe einiger Drähte Privatsender zum Empfang gebracht. So braucht man sich die Weihnachtssendungen der öffentlich-rechtlichen Sender nicht anzuschauen. In den Umschlusszellen wird es unruhig. Weihnachten. Alles wird heute ertragen. Ein Blick durch den Spion. Zugeklebt. Das war früher nicht erlaubt. Nun hat der Bundesgerichtshof die Erlaubnis erteilt. Mir ist das recht, solange sich kein Gefangener unbemerkt umbringt. An der Tür gehorcht. Es werden Witze erzählt. Gegen 18.00 Uhr bekomme ich Besuch. Es ist der stellv. Anstaltsleiter zusammen mit dem Dienstleiter. Er heute ohne Uniform. Der stellv. Anstaltsleiter reicht mir die Hand: „Sie sind heute, am Heiligen Abend, zum Dienst eingeteilt worden. Wir sind uns dieses Erschwernisses durchaus bewusst. Aus diesem Grunde wünsche ich ihnen im Namen der Landesregierung gesegnete Weihnachten. Der Präsident des Justizvollzugsamts und selbstverständlich auch wir, die Leitung, schließen uns diesen Wünschen an. Bitte, ein kleines Präsent.“ Der Dienstleiter nimmt aus einem großen Karton ein kleines Päckchen und reicht es dem stellv. Anstaltsleiter. Der überreicht es mir. „Also, noch mal alles Gute und noch schönen Dienst.“ Man entfernt sich zur nächsten Abteilung. Ich öffne das Päckchen. Kaffee, Schokolade, ein paar Pralinen und eine kleine Dose Leberpastete.

Ich besuche noch einmal den traurigen Gefangenen. Er liegt auf seinem Bett und hört Weihnachtsmusik. Viertes Programm. Er schaute mich ruhig an und wünschte mir eine gute Nacht. Um 21.00 Uhr hole ich die angedröhten Gefangenen vom Umschluss zurück. Der Nachtverschluss gelingt mir ohne Schwierigkeiten. Ich habe heute viel übersehen. Das ist sonst nicht so. Aber heute ist Weihnachten. Um 22.00 Uhr habe ich Dienstschluss. Bis ich zu Hause bin, ist es fast Mitternacht. Die Kinder sind beschert. Meine Frau schaut sicher die Mitternachtsmesse im Fernsehen. Morgen habe ich Frühdienst. Mal sehen, wie die Jungs den ersten Weihnachtstag gestalten.

II.

Nun ist Weihnachten. Der erste Feiertag. Frau und Kinder haben bereits um 5.30 Uhr mit mir gefrühstückt. Das hat mich gefreut. Um 7.00 Uhr ist Dienstbeginn. Aufschluss sozusagen. Die Kollegen vom Nachtdienst wirken irgendwie erleichtert. Es war eine relativ ruhige Nacht. Ein Gefangener hat sich verletzt. Er hat sein Tafelmesser genommen und damit versucht, sich eine Wunde am Hals zuzufügen. Das ist ihm natürlich nicht gelungen. Er hat sich auch selbst gemeldet, als es zu bluten begann. Den Kollegen vom Nachtdienst hat er erzählt, er habe seit Wochen keine

Post mehr von seiner Frau bekommen. Das habe er nicht aushalten können an Heilig Abend. Er habe etwas tun müssen. Die Kollegen haben mit ihm gesprochen und ihn getröstet. „Das ging noch einmal gut,“ sagten sie. Sie hatten schon schlimmere Nächte erlebt. Sie fahren jetzt nach Hause. Die kommende Nacht ist erfahrungsgemäß nicht so kritisch.

Ich bin gespannt, wie es den Männern meiner Abteilung geht. Ich schließe auf und begrüße wohlweislich mit „Guten Morgen“. Der größte Teil der Leute liegt noch im Bett. Der eine und andere rappelt sich gerade auf. Schlechte Laune auf der ganzen Ebene. Die Hausarbeiter erzählen, die halbe Nacht wäre es sehr laut gewesen. Sie hätten kaum schlafen können. Starker Kaffee, so vermute ich. Sie nehmen fünf bis sechs Löffel Pulverkaffee auf eine Tasse. Dazu ein Joint, das gibt einen gewaltigen Kreislaufrausch. Dazu braucht man laute Musik. Sehr schön soll das sein. Der Kater am nächsten Tag soll aber auch schrecklich sein.

Ich bekomme das jetzt zu spüren. Einige Gefangene schnauzen mich an: „Mach' nicht so einen Lärm mit deinem schieß Schlüssel“. Gut schließe ich vorsichtiger. Das Frühstück besteht aus Brot, Butter, einer Scheibe Käse, Marmelade, einem Schälchen Quark und Ersatzkaffee. Nur wenige nehmen das Frühstück. Einer wirft es noch während meiner Anwesenheit aus dem Fenster. Ich sage nichts. Weihnachten. Der Dienstleiter schickt mich mit einigen Gefangenen auf die Höfe, Essensreste aufsammeln. Es kommen drei Eimer zusammen. Wir bringen das Gesammelte zur Küche. Von dort wird es in den nächsten Tagen von jemandem abgeholt, der es an die Schweine verfüttert.

Nun geht es los. Freistunde für katholische Gefangene. Gottesdienst für evangelische Gefangene. Freistunde für evangelische Gefangene. Gottesdienst für katholische Gefangene. Freistunde für Gefangene ohne Konfession. Freistunde für Moslems und andere. Das auf drei Höfen gleichzeitig und einem Mehrzweckraum, jetzt Kirche. Ich renne. Meine Kollegen rennen. Die Gefangenen wollen raus aus den Zellen. An die Luft. In den Mehrzweckraum, andere sehen, mit ihnen reden. Pure Hektik. Keine Spur von Weihnachten. Kurz vor 12.00 Uhr ist das erledigt.

Mittagessen ausgeben. Was gibt es denn heute zu Mittag? Ich kann das nicht definieren. Es sind Fleischstücke mit einer hellen Soße. Dazu Reis und Kompott. Als Nachtisch Schokoladenpudding. Das Essen wird genommen. Ein Wunder. Die Soße riecht ein wenig ‚instant‘ Ich hatte schon Bedenken. Nun tritt Ruhe ein. Die Abteilung ruht. Ich bringe das Geschirr zur Küche. Nun ruhen auch die Hausarbeiter. Ich habe noch eine Stunde Dienst. Dann werde ich abgelöst und kann zu meiner Familie. Morgen habe ich wieder Spätdienst.

III.

Ich bin zeitig da. Der Kollege freut sich. „Das ging ganz gut heute. Zum Mittagessen gab es einen tollen Eintopf mit viel Wurst und Fleisch darin. Die Jungs waren begeistert. Großkücheneintopf ist leckerer als das beste Menü. Ich habe probiert. Toll sage ich“. Der Kollege geht.

Ich erwarte nichts Gutes. Unten im Haus packt ein Blasorchester seine Instrumente aus. Das scheint die Heilsarmee zu sein. Es sind Frauen und Männer, die Uniformen

tragen. Sie spielen unvermittelt los. „Oh du fröhliche“. Einen Moment scheint alles die Luft anzuhalten. Dann Protestgeschrei, Rufen und Klopfen. Die Heilsarmee ist nicht sonderlich beeindruckt. Sie spielen das Lied zu Ende. Beschränken sich dann aber auf unterhaltsamere Musikstücke. Das wird, wenn auch murrend, hingenommen. Dann wird an jeder Abteilung ein großer Karton mit Weihnachtstüten abgestellt. Uns wird aufgetragen, jedem Gefangenen eine solche Tüte, unabhängig von seiner Konfession auszuhändigen. „Eine Spende von verschiedenen Hillsorganisationen“, sagt man uns.

Der Nachmittag und der Abend verlaufen ruhig. Das Fernsehprogramm entspricht heute den Ansprüchen seiner gefangenen Zuschauer. Das Abendessen entspricht dem üblichen Standard. Weihnachten ist vorbei. Die Emotionen haben sich gelegt, bis zum nächsten Mal.

EU-Projekt „Twinning of Prisons“*

Rolf Lensing



JVAI Rolf Lensing (2.v.l.), Mayor Andrej Jurjewitsch und weitere Bedienstete vom Gefängnis Nr. 2 in Wladimir

Auf Initiative des Europarates wurden im März 1998 in Moskau von Verantwortlichen für den Strafvollzug Vereinbarungen für Partnerschaften zwischen Strafanstalten („Twinning of Prisons“) der Russischen Föderation und englischen, deutschen und norwegischen Vollzugsanstalten getroffen. Von deutscher Seite wurden Partnerschaften zwischen einem Gefängnis im Bezirk Wladimir und der Justizvollzugsanstalt Bochum - beides große Haftanstalten für Untersuchungshaft und Straftat längerer Dauer an erwachsenen Männern - und der zentralen Jugendhaftanstalt des Bezirks Wladimir mit der damit vergleichbaren Justizvollzugsanstalt Heinsberg verabredet.

Kontakte

Die Leiter der Justizvollzugsanstalten Bochum und Heinsberg, Henning Köster und Erhard Thewalt, sowie der Leiter der Abteilung Strafvollzug im Justizministerium des Landes NRW Erhard Starke besuchten Wladimir erstmals 1998 zur Realisierung dieses Projektes. Sie führten eine Vielzahl von Gesprächen und besichtigten die für die Partnerschaft in Aussicht genommenen Einrichtungen, das Gefängnis Nr. 2 in Wladimir und die Kolonie für jugendliche Strafgefangene in Sudogda.

Das Gefängnisystem im Bezirk Wladimir

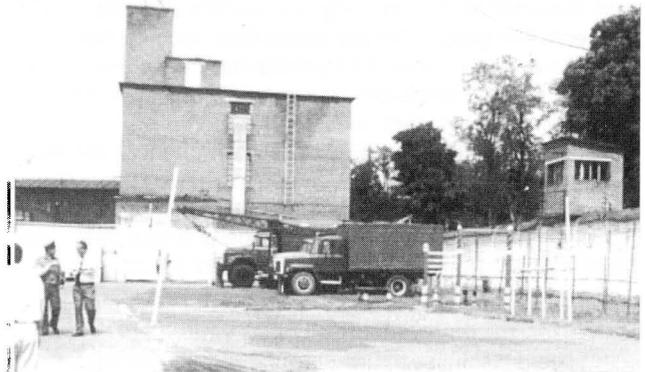
Im Bezirk Wladimir befinden sich bei 1,4 Mio. Einwohnern ca. 16.000 Gefangene in 20 Vollzugseinrichtungen. Bei ca. 5.200 Bediensteten sind 3.600 im Wachdienst tätig, von denen 1.800 befugt sind, Waffen zu führen. Der Anteil weiblicher Bediensteter im Wachdienst liegt bei 10 bis 12%. Gelenkt wird der Vollzug durch eine Mittelbehörde, ähnlich den Vollzugsämtern in Nordrhein-Westfalen. Unterschieden wird zwischen Gefängnissen und Kolonien.

Als Gefängnis werden Einrichtungen bezeichnet, die den Anstalten des geschlossenen Vollzuges entsprechen, in denen also Gefangene in geschlossenen Hafträumen untergebracht sind und über relativ wenig Bewegungsmöglichkeiten verfügen.

*Genehmigter Nachdruck aus: NRW.Justiz. Ausgabe 2/2000, S. 16-18.

In Kolonien hingegen sind die Gefangenen, allerdings auch hier solche mit zum Teil sehr langen Freiheitsstrafen und hohem Gefährdungspotential, weitläufiger untergebracht. Sie nächtigen in Schlafsälen und haben mehr Bewegungsspielraum innerhalb der Anstalten.

Die Anstalten



Das Gefängnis Nr. 2 wurde 1782 als Gefängnisbau errichtet, ist zur Zeit also 218 Jahre alt.

Bei einer Belegungsfähigkeit von 1.000 Haftplätzen war es zum Zeitpunkt des Besuches 1998 mit 1.200 Gefangenen, beim zweiten Besuch 1999 mit 1.500 Gefangenen belegt.

Das Wachpersonal umfasst 300 Bedienstete, davon ein Drittel Offiziere. Auch die für den Bereich der Gefangenenarbeit eingesetzten 45 Bediensteten sowie die 2 Psychologen und 30 Krankenpflegekräfte einschließlich der Ärzte tragen Uniform.

Die Jugendkolonie in Sudogda befindet sich ca. 60 km von Wladimir entfernt und ist ca. 20 Jahre alt. Sie verfügt über 620 Haftplätze, von denen ca. 350 Plätze belegt sind.

Das Durchschnittsalter der für die Vollstreckung von Jugendstrafen zuständigen Kolonie beträgt 14 bis 20 Jahre, die Höchststrafe bei Jugendlichen beträgt 10 Jahre.

Hier sind 320 Bedienstete, davon 80 Offiziere im Erziehungsdienst und 62 Bedienstete im Wachdienst, davon 40 vorwiegend in der Außensicherung, eingesetzt.

Besuch in Wladimir

1999 besuchte mein Kollege Jortzik gemeinsam mit mir das Gefängnis Nr.2 in Wladimir. Ziel des Besuches war es, Kenntnisse über interne Arbeitsabläufe und Zusammenhänge des russischen Vollzugssystems zu erlangen. Gleichzeitig besuchten zwei Kollegen der JVA Heinsberg die Jugendkolonie in Sudogda.

Die Stadt Wladimir, erstmals urkundlich erwähnt vor ca. 1.000 Jahren, liegt als Hauptstadt des gleichnamigen Bezirkes ca. 180 km östlich von Moskau. Bereits auf der Fahrt vom Flughafen zum Hotel mit Bediensteten des Gefängnisses Nr. 2, der „Kinderkolonie“ Sudogda und der Vollzugsverwaltung für das Gebiet Wladimir wurden intensive Gespräche über die beiden Vollzugssysteme geführt. Das Interesse der russischen Partner an Informationen war kaum zu befriedigen. Vor dem Hotel „Wladimir“ wurden wir vom Leiter des Gefängnisses Nr. 2 Oberstleutnant Sergej Alexandrowitsch Malinin, erwartet.

Am folgenden Morgen erhielten wir nach einem intensiven Informationsgespräch im Gefängnis Nr. 2 die Gelegenheit, die Anstalt ausführlich zu besichtigen. Informationsgespräche und Besuche in den einzelnen Abteilungen der Anstalt wechselten in den Folgetagen regelmäßig einander ab. Es wurden uns alle Bereiche der Anstalt zugänglich gemacht, wir konnten mit jedem Gefangenen sprechen.

Stufensystem

Der Vollzug ist in ein „strenges, normales und gelockertes Regime“ gegliedert. Dieses Stufensystem ist in sich durchlässig.

Nur wenige Gefangene befinden sich im „strengen Regime“ und sind einzeln untergebracht. Die Gemeinschaftsunterbringung ist seit jeher die Norm.

Bei den Hafträumen handelt es sich um regelrechte Gewölbe, in denen zwischen 5 und 20 Gefangene gemeinsam untergebracht sind. Die von uns besichtigten Einzelhafträume sind nur ca. 2 Meter breit und 4 Meter lang. Das Bett wird während des Tages an der Wand hochgeklappt und befestigt. Lichteinfall erfolgt lediglich durch ein hoch an der Wand befindliches kleines Fenster.

Ein Gemeinschaftshaftraum war bei einer Belegung mit 6 Gefangenen etwa 4 x 6 Meter groß. Direkt links neben der Tür befand sich ein ca. 50 cm hoher gemauerter Sockel. Auf diesem war ein Hockabort. Eine Schamwand oder eine sonstige Abgrenzung existierte nicht. In diesem Raum waren 7 Gefangene bei 6 Schlafplätzen untergebracht. Auf entsprechende Nachfrage wurde uns geantwortet, dass die Gefangenen sich über die Verteilung selbst einigen würden. Diese Art der Unterbringung war offensichtlich durch die starke Überbelegung der Anstalt bedingt.

Die Hafträume wurden grundsätzlich von mit Schlagstöcken ausgestatteten Posten geöffnet, die sich in den verwinkelten Gängen im Abstand von ca. 10 Metern aufhielten. Die uns begleitenden Offiziere verfügten nicht über Zellschlüssel.

In kurzen Abständen befanden sich an den Wänden senkrecht befestigte Röhren. Sie waren ca. 1 Meter lang und oben und unten verschweißt. Im oberen Deckel befand sich ein kleiner Schlitz. Bei Angriffen auf Bedienstehe haben diese ihren Schlüssel durch den Schlitz in die Röhre zu stecken, damit Gefangene unter keinen Umständen in den Besitz der Anstaltsschlüssel kommen. Ein Aufschließen von weiteren Hafträumen und somit ein Verstärken der Unruhe soll damit ausgeschlossen werden. Nachteilig ist dabei natürlich, dass sich der Bedienstete vollkommen in die Hand der Gefangenen begibt. Ein Weglaufen ohne Schlüssel ist unmöglich. Die Gefährdung des Personals wird offensichtlich in Kauf genommen.

Beim Öffnen der Haftraumtür erhoben sich alle Gefangenen und nahmen eine Art „Grundstellung“ ein. Sie beantworteten Fragen kurz und knapp. Erst nach Schließen der Tür nahmen sie ihre vorherigen Tätigkeiten wieder auf.

Der 60minütige Aufenthalt im Freien wird in mehreren zimmergroßen, nach allen Seiten vergitterten „Höfen“ zellenweise durchgeführt. Über diesen „Höfen“ befindet sich ein Laufgang, auf dem sich Posten befinden. Gefangenen-

bewegungen finden grundsätzlich nur innerhalb der Gebäude oder in extra angelegten Gängen statt. Die Gefangenen sollen, um Fluchtversuchen vorzubeugen, von ihrer Umgebung keine Kenntnis erlangen.

Gelockerter Vollzug

Wir besichtigen auch die in einem Anbau untergebrachte Abteilung des „gelockerten Regimes“. Vor dem Gebäude standen mehrere Bänke, auf denen 3-4 Gefangene saßen. Bei unserem Erscheinen, wir wurden u.a. vom stellvertretenden Anstaltsleiter begleitet, erhoben sie sich und nahmen ebenfalls „Grundstellung“ ein, die sie erst aufgaben, als wir an ihnen vorbei waren. Im gelockerten Regime waren 150 Gefangene in 2 Schlafsälen untergebracht. Sie wurden von 1 Erziehungsoffizier betreut. Bei unserem Besuch schliefen mehrere Gefangene in ihren Betten. Sofort wurden wir informiert, dass diese Gefangenen in der Nacht gearbeitet hätten und jetzt schlafen dürften. Der Unterkunftsraum ist mit einem Aufenthaltsraum ausgestattet, in dem sich TV-Gerät, Videorecorder sowie eine kleine Bücherei befinden. Die Gefangenen können sich hier, anders als im strengen oder normalen Regime, frei bewegen. Um das Büro des Erziehungsoffiziers zu erreichen, muss man den Aufenthaltsraum durchqueren. Bei unserem Eintreten nahm ein dort befindlicher Gefangener ebenfalls wieder „Grundstellung“ ein, die er während unseres Gespräches mit dem Erziehungsoffizier in dessen Büro beibehielt und erst lockerte, als wir auf dem Rückweg den Aufenthaltsraum wieder verlassen hatten.

Zur Arbeit werden lediglich ca. 200 Gefangene in der anstaltseigenen Bäckerei, der Schlosserei sowie mehreren Kleinbetrieben, in denen Fußbälle von Hand genäht oder gebrauchte Telefonapparate repariert wurden, eingesetzt. Analog dem Aufenthalt im Freien werden die Gefangenen auch zur Arbeit im Zellenkollektiv eingesetzt.

Arbeitende Gefangene erhalten ca. 100 Rubel (ca. 8.- DM) Lohn im Monat. Davon werden 75 Prozent zur Haftkostenerstattung, Alimentenzahlung, Gerichtskostenentilgung und Wiedergutmachung einbehalten.

Gefangene im „gelockerten Regime“ können bis zu 12 Tage Urlaub im Jahr erhalten. Sie können pro Monat 2 x 20 Minuten Besuch empfangen. Die Möglichkeit des Langzeitbesuches besteht seit Jahren. Pro Jahr können zwei Langzeitbesuche jeweils über drei Tage genehmigt werden. Über entsprechende Anträge wird nach unserem Eindruck im Einzelfall entschieden.

Ansprechpartner für Gefangene ist in jedem Fall der Erziehungsoffizier. Er führt über jeden Gefangenen einen sehr ausführlichen Wahrnehmungsbogen und hat mindestens einmal wöchentlich mit jedem Gefangenen seiner Gruppe ausführlich zu reden. Monatlich wird für jeden Gefangenen ein Vollzugsplan erstellt. Die Erziehungsgruppen bestehen aus jeweils 50 Gefangenen.

In der Außensicherung werden neben bewaffneten Posten auf Wachtürmen 10 Diensthunde eingesetzt. Gefangenentransporte werden mit Lastkraftwagen durchgeführt, auf denen fensterlose „Kästen“ montiert sind. Der Gefangene bekommt keinen Eindruck über die Umgebung.

Aufnahmeverfahren

Bei der Aufnahme wird jeder Gefangene ärztlich untersucht und wegen der häufig vorkommenden TBC-Erkrankungen geröntgt. Für aidskranke Gefangene existiert eine eigene, für ganz Russland zuständige Kolonie. Ein Drogenproblem in den Anstalten wird verneint. Allerdings sind sich alle Verantwortlichen darüber im Klaren, dass die Drogenproblematik auch im dortigen Vollzug bald eine große Rolle spielen wird.

Der Gefangene wird von einem Offizier zu persönlichen Verhältnissen befragt. Das Aufnahmeverfahren dauert bis zu drei Stunden. Gibt der Gefangene z.B. an, dass sich in seiner Wohnung noch unversorgte Kinder befinden, verständigt die Anstalt städtische Behörden oder die Miliz. Alles weitere wird von dort veranlasst. Ein Sozialdienst unseres Zuschnitts existiert nicht. Sozialdienstliche Tätigkeiten werden teilweise durch die Erziehungsoffiziere wahrgenommen.

Entlassungsvorbereitung

Die Entlassungsvorbereitung beginnt 6 Monate vor dem Entlassungstag. Als Vorbereitung informiert die Anstalt die Miliz des Heimatortes des Gefangenen über die bevorstehende Entlassung. Sie soll sich um „Arbeit und Unterkunft“ kümmern, sofern der Gefangene nicht in seine Familie zurückkehrt. Die Antwort der Miliz erfolgt innerhalb 20 Tagen. Der Gefangene ist allerdings nicht verpflichtet, in seinen Heimatort zurückzukehren.

Am Tag der Entlassung erhält der Gefangene eine Entlassungskarte mit Lichtbild, die nach unserem Eindruck als Passersatz dient. Damit ist er bei jeder Bewerbung um Arbeit oder Wohnung, oder bei jeder Kontrolle durch die Miliz, als entlassener Gefangener erkennbar. Er erhält zudem, wenn er während der Haft gearbeitet hat, einen Arbeitsnachweis sowie eine Lohnbescheinigung. Zusätzlich werden ihm Fahrgeld zu seinem Heimatort und ein geringes Überbrückungsgeld ausgehändigt. Eine ärztliche Entlassungsuntersuchung erfolgt nicht.

Personal

Das Personal wird streng nach Offizieren und Sergeanten getrennt. Es ist im Gegensatz zum nordrhein-westfälischen Vollzug militärisch strukturiert. Allerdings soll auch hier eine Veränderung, hin zu einer zivilen Struktur, in näherer Zukunft stattfinden.

Die Ausbildung der Offiziere dauert 2 Jahre und wird am Rechtsinstitut in Wladimir durchgeführt. Es werden in einem dem Fachhochschulstudium annähernd vergleichbaren Ausbildungsgang auch Rechtskenntnisse vermittelt.

Die Ausbildung der Sergeanten dauert einschließlich einer zweimonatigen praktischen Einführung in der Anstalt ca. 6 Monate. Ausbildungsschwerpunkte sind Gesetzeskunde, Sport und Schießen. Menschenkundliche Fächer werden ebenfalls unterrichtet.

Sergeanten haben die Möglichkeit, zur Offiziersausbildung zugelassen zu werden. Über die Zulassung entscheidet der Anstaltsleiter. Die Zulassung ist abhängig von verfügbaren Planstellen und der persönlichen Eignung und

Bewährung. Während der Wartezeit auf freie Planstellen werden sie als „Junginspektoren“ bezeichnet. Dabei handelt es sich teilweise um lebensältere Bedienstete von 40-50 Jahren. Viele Offiziere des Gefängnisses Nr. 2, u.a. der jetzige Anstaltsleiter, begannen ihre Laufbahn als Sergeanten. Ein „unauffälliges Militärzeugnis“ reicht zur Einstellung aus. Die Bewerber absolvieren eine mehrmonatige Probezeit. Sollten sie ihren Dienst ohne größere Probleme versehen, erfolgt die Einstellung. Sollten Probleme auftauchen, wird der Bewerber wieder entlassen. Die Offiziere beklagten einen häufigen Wechsel des Personals.

Veränderungen unterstützen

Als grundlegende Erkenntnis unseres Besuches bleibt festzuhalten, dass die russischen Partner selbst ein enormes Interesse an Veränderungen innerhalb ihres Vollzugsystems haben. Bemerkenswert war die Offenheit, die wir dort erfahren haben. In keiner Phase des Besuches wurde versucht, Schwächen und Unzulänglichkeiten des Systems zu verschleiern oder schönzureden. Vielmehr wurden wir gerade auf die bestehenden Probleme besonders aufmerksam gemacht.

Eine dauerhafte Veränderung des dortigen Systems kann neben durch NRW nicht leistbaren baulichen Veränderungen nur durch die Aus- und Weiterbildung des russischen Vollzugspersonals erreicht werden. Die russischen Partner sind dazu bereit. Ihre Bemühungen sollten wir im Rahmen des Möglichen unterstützen.

Aktuelle Informationen

Zum neunzigsten Geburtstag von Helga Einsele

Am 9. Juni 2000 wurde Dr. Helga Einsele, die langjährige Leiterin der Frauenvollzugsanstalt Frankfurt-Preungesheim, neunzig Jahre alt. Man zögert in ihrem Falle, die Feststellung zu treffen, sie habe diesen Geburtstag „gefeiert“. Eine solche Vokabel - samt dem Inhalt, den sie zum Ausdruck bringt - würde zum Leben dieser ungewöhnlichen Frau schwerlich passen. In einer Zeit, die schnelllebig ist und in der selbst, ja gerade das rasch in Vergessenheit gerät, was Bestand hat, kann der Anlass für eine Gratulation rasch vorüber und verblasst sein; die Erinnerung an Persönlichkeit und Wirken Helga Einseles sollte und darf es nicht sein.

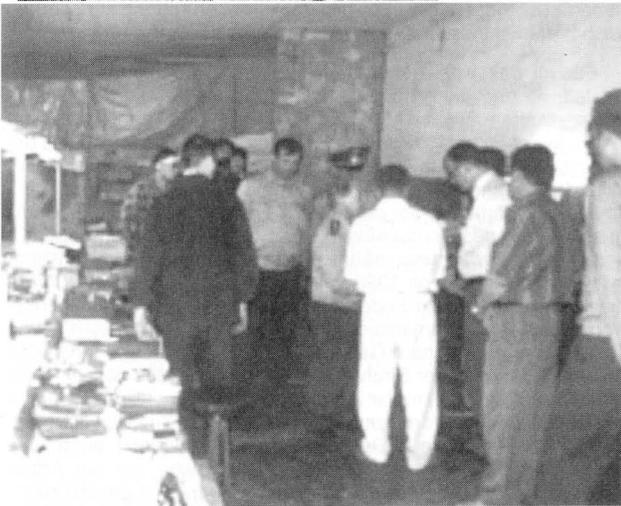
Glückwünsche zu ihrem runden Geburtstag wurden ihr an anderer Stelle zur rechten Zeit dargebracht¹⁾. Sie waren verbunden mit der Würdigung eines Lebens, das ganz und gar aus dem Rahmen einer gewöhnlichen Biographie herausfällt. Wiewohl man gleich wieder einräumen muss, dass es für einen Mitteleuropäer schon schwierig war, im 20. Jahrhundert das, was man ein „normales“ Leben nennt, zu führen. Die politischen und sozialen Verwerfungen jenes Centenariums, das von so vielen Zukunfts Hoffnungen und Erwartungen begleitet begonnen hatte, haben praktisch in der Existenz eines jeden Zeitgenossen mehr oder minder nachhaltige Spuren hinterlassen.

Helga Einsele hat bis zu ihrem neunzigsten Geburtstag nicht nur einen langen, sondern auch vielfach steinigen, mit Hindernissen gepflasterten Weg zurückgelegt. Darüber gibt eine ganze Reihe von Lebens- und beruflichen Zeugnissen Auskunft. 1970 etwa hat die Anstaltsleiterin Ernst Klee Rede und Antwort über ihre berufliche Tätigkeit gestanden. Sie ist in dem Gespräch, das damals unter dem provozierenden Titel „Das Verbrechen, Verbrecher einzusperren“ erschienen ist, gleichsam programmatisch für einen „Strafvollzug der positiven Zuwendung“ eingetreten²⁾. Dieses Konzept hat sie auch später nicht nur in Wort und Schrift mit dem ihr eigenen Engagement und einer durch nichts zu übertreffenden Überzeugungstreue verfochten, sondern auch und vor allem durch ihr praktisches Wirken im Vollzug vorgelebt.

1990 haben dann Bernd Maelicke und Renate Simmedinger zu ihrem achtzigsten Geburtstag eine Festschrift herausgegeben, an der namhafte Wissenschaftler (z.B. Arthur Kaufmann, Horst Schüler-Springorum, Anne-Eva Brauneck, Herbert Jäger, Jürgen Seifert, Dorothee Sölle und Wolf-Dieter Narr) sowie Strafvollzugs- (z.B. Hans Dahlke, Karl-Heinrich Schäfer, Hannelore und B. Maelicke) und andere Praktiker mitgewirkt haben. Der Titel „Schwimmen gegen den Strom“ kennzeichnet gewiss eine wesentliche Seite des (politischen) Wirkens von Helga Einsele³⁾; die Frage, ob er die zentrale Komponente ihres Lebens charakterisiert, mag auf einem anderen Blatt stehen⁴⁾. Richtig daran ist jedenfalls, dass Helga Einsele nie den bequemeren Weg der Anpassung, des Opportunismus und des Konformismus gegangen - und deshalb auch oft genug angeeckt - ist. Die Welt liebt nun einmal diejenigen, die mit dem Strom schwimmen - auch wenn die Mediengesellschaft den Eindruck erweckt, ihr seien Außenseiter gerade willkommen. Doch ist es eher der Reizwert der Sensation, die sie in solchen Fällen wittert, und keineswegs immer das sachliche Interesse an der Position, die kritische Köpfe einnehmen.

Die Festschrift enthält neben einer Reihe fachlicher Beiträge etliche biographische Texte, die an markante Stationen und Situationen im Leben der Jubilarin anknüpfen. Nicht zuletzt ist darin von jenen Persönlichkeiten die Rede, die - zeitweilige, im Grunde aber, was das Ethos und die Überzeugung anlangt, lebenslange - Wegbegleiter waren. Für sie alle steht gewissermaßen stellvertretend die herausragende und unvergessliche Gestalt des Lehrers, des Strafrechtlers Gustav Radbruch (1878-1949)⁵⁾, dessen Schriften nunmehr in einer Gesamtausgabe erscheinen⁶⁾.

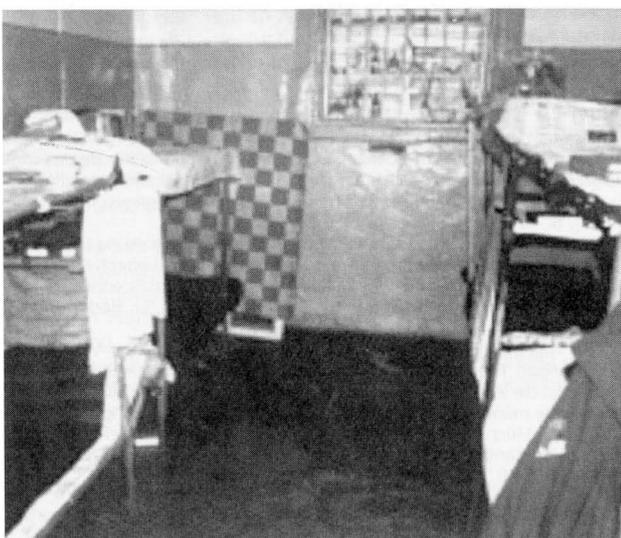
In der Festschrift wiedergegebene Fotos veranschaulichen wesentliche Stationen im Leben Helga Einseles: Abgebildet sind etwa die Studentin (1935) und die Anstaltsleiterin (1948), die später (1969) nach Einrichtung eines Kinderheims in „ihrer“ Anstalt ein Kind in Armen hält. Von ihrem (rechts-)politischen Engagement zeugen Fotos, die anlässlich einer Demonstration gegen § 218 (1970), eines Symposiums der Illustrierten „Stern“ gegen



Arbeitsbetrieb



OP im Krankenhaus



Gemeinschaftshafraum

die lebenslange Freiheitsstrafe (1978) und der Blockade in Mutlangen entstanden sind.

1994 hat dann Helga Einsele ihre autobiographischen Aufzeichnungen vorgelegt (die von der Tochter Nele sorgfältig redigiert worden waren). Der Titel „Mein Leben mit Frauen in Haft“ signalisiert einen, wenn nicht den Schwerpunkt ihres beruflichen Wirkens⁷¹. Doch legt die langjährige Anstaltsleiterin, die von 1947 bis 1975 in dieser Eigenschaft in Frankfurt-Preungesheim tätig war, in dem Buch Zeugnis von ihrem ganzen Leben seit der Kindheit und nach ihrer Pensionierung ab. Die Autobiographie sollte dann ihre Ergänzung und Fortsetzung in einem Brief an die emeritierte Gießener Kriminologie-Professorin Anne-Eva Brauneck finden, der das Schicksal „einer jungen, in ernsthafte Kriminalität gefallenen Frau“ zum Gegenstand hat⁸¹. Der Brief ist in der 1999 erschienenen Ehrengabe für die Wissenschaftlerin veröffentlicht worden. Ihm kann der Leser wenigstens zweierlei entnehmen: die innere Verbundenheit mit Anne-Eva Brauneck, die der Autorin während ihres Jura-Studiums in den frühen 30er Jahren und dann wieder nach 1954 begegnet ist, sowie die tätige Anteilnahme an einem von vielen Brüchen heimgesuchten und schließlich zu Ende gegangenen Leben.

Helga Einsele wuchs früh schon - dank ihrer Eltern - in eine „soziale Grundhaltung“ hinein. Diese sollte denn auch zur prägenden Komponente ihres Lebens werden. Der Vater, der nach dem ersten Weltkrieg nacheinander zwei humanistische Gymnasien geleitet hatte, wurde 1933 auf Grund der „Machtübernahme“ der Nationalsozialisten aus seinem Amt entfernt. Auch diese Erfahrung trug zur kompromisslosen Ablehnung des „Dritten Reiches“ durch die angehende Juristin bei. Die Mutter war vor allem in der Weimarer Zeit in Organisationen der Frauenbewegung tätig. Helga Einsele lebte und arbeitete nach dem „schwierigen“ Wintersemester 1930/31 für die Dauer von knapp zwei Jahren in den USA. Dort war sie in einem Büro der weiblichen Polizei, dem „Crime Prevention Bureau“, in der Absicht tätig, Material für eine rechtsvergleichende Dissertation über die Entwicklung von Methoden der Verbrechensvermeidung bei Kindern zu sammeln. In New York heiratete sie dann auch den Vererbungswissenschaftler Wilhelm Einsele, den sie zuvor schon während des Studiums kennen gelernt hatte. Mit ihm kehrte sie dann Ende 1932 nach Deutschland zurück.

Das Leben im „Dritten Reich“ war für die beiden, die entschiedene Gegner des Regimes waren, überschattet durch Arbeitslosigkeit, Armut und drohende Hausdurchsuchungen. Sie hielten sich mit Übersetzungen und (nicht selten) schlecht bezahlten Arbeiten über Wasser. Helga Einsele konnte zwar ihr rechtswissenschaftliches Studium abschließen, wurde aber aus politischen Gründen vom Vorbereitungsdienst ausgeschlossen. Immerhin konnte sie 1939 die Arbeit an ihrer Dissertation „Das Frauengericht in New York“ (bei Gustav Radbruch) beenden. Zwar fand ihr Ehemann am Bodensee noch eine Möglichkeit, wissenschaftlich zu arbeiten; doch wurde 1939 ihre Lage politisch derart schwierig, dass sie schließlich nach Österreich übersiedelten. Dort überlebte das Ehepaar in ländlicher Abgeschiedenheit das „Dritte Reich“. Nach dessen Zusammenbruch trennten sich unter dem Einfluss der überaus belastenden Zeitsituation die Wege beider. Helga Einsele trat 1947 ihren Dienst in der Frauenhaftanstalt Frankfurt-Preungesheim an, die bis zu ihrer Pensionierung im Jahre 1975 ihre eigentliche Wirkungsstätte bleiben sollte.

Die nun folgende Zeit - die auch im Zentrum ihrer autobiographischen Aufzeichnungen steht - war erfüllt von rastlosem Bemühen um die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der in der Anstalt inhaftierten und tätigen Frauen. Die Schaffung eines menschlichen Klimas, von Hilfen für die von psychischen, familiären und sozialen Problemen belasteten Insassinnen sowie von Voraussetzungen für deren soziale (Wieder-)Eingliederung wurde zur Lebensaufgabe für Helga Einsele. Die Stichworte dafür lauten etwa: „Neue Formen der Zusammenarbeit: Fallbesprechungen, Hauskonferenzen, Teamarbeit im Sozialdienst“⁸²; „Umgang mit den Bewohnerinnen: Zuwendung, Vertrauensbildung, Aufbau von Beziehungen“¹⁰³; „Erweiterte Bildungs- und Freizeitangebote“¹¹¹; „Mitverantwortung der Frauen in Haft“¹²²; „Therapeutische Hilfen und soziale Kontakte - Öffnung des Hauses nach 'draußen'“¹³³. Als „neue Möglichkeiten im Strafvollzug“ figurieren bei Helga Einsele beispielsweise: die „Arbeit in Gruppen mit

besonderen Schwerpunkten“¹⁴⁴ und der Freigang als „Einübung ins Leben nach der Haft“¹⁵⁵. Gewichtige Aufgaben hat sie stets in hinreichender Entlassungsvorbereitung und Nachsorge erblickt¹⁶⁶.

Für all das wirkte Helga Einsele freilich nicht nur in „ihrer“ Anstalt, sondern auch im politischen, im gesellschaftlichen wie im publizistischen Bereich. So war sie z.B. in der Arbeiterwohlfahrt tätig¹⁷⁷, in der Strafvollzugskommission des Bundesministeriums der Justiz (1967-1971), im Arbeitskreis „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“ der Evangelischen Akademie Arnoldshain¹⁸⁸, als Sachverständige in den Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht über die Ausstrahlung des Fernsehfilms zum Soldatenmord von Lebach¹⁹⁹ und über die Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe²⁰¹. Die Festschrift von 1990 verzeichnet eine Vielzahl von Veröffentlichungen aus ihrer Feder, die namentlich - wenn auch keineswegs allein - der „Humanisierung des Strafvollzugs“ gelten²¹¹. Von bestem Radbruch'schem Geiste zeugen etwa Titel und Inhalt des Beitrags: „Ein besserer Strafvollzug - oder etwas, das besser ist als Strafvollzug?“²²². Auch in der ZfStrVo hat sich Helga Einsele oft und mit Nachdruck zu Wort gemeldet; das gilt vor allem für die 60er, 70er und 80er Jahre²³³. Da findet sich nicht zuletzt auch eine Besprechung der Biographie Gustav Radbruchs, mit der Arthur Kaufmann seinem Lehrer ein literarisches Denkmal gesetzt hat²⁴⁴. Sie schließt gleichsam einen Kreis von Geistesverwandten zusammen, die mit ihrer Persönlichkeit und ihrem Wirken beispielhaft geworden und für eine lebenswerte Welt eingetreten sind.

Anmerkungen

- 1) Z.B. Annette Wollenhaupt: Besserung statt Vergeltung. In: Sozialmagazin 25 (2000), H. 7-8, S. 93-94.
- 2) Helga Einsele antwortet Ernst Klee: Das Verbrechen, Verbrecher einzusperren. Strafvollzug der positiven Zuwendung. Düsseldorf 1970.
- 3) Bernd Maelicke/Renate Simmedinger (Hrsg.): Schwimmen gegen den Strom. Um der Überzeugung willen. Eine Festschrift für Helga Einsele (Praxis und Innovation. Hrsg. vom Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Frankfurt). Frankfurt a.M. 1990.
- 4) Karl Peter Rothhaus in seiner Besprechung der Festschrift (Fn. 3), ZfStrVo 1990, S. 379 f. (380).
- 5) Arthur Kaufmann: Gustav Radbruch und Helga Einsele - Um einen humanen Strafvollzug. In: Schwimmen gegen den Strom (Fn. 3), S. 11-18.
- 6) Gustav Radbruch Gesamtausgabe, hrsg. von Arthur Kaufmann. Bd. 1-20, C.F. Müller Juristischer Verlag: Heidelberg 1987 ff.
- 7) Helga Einsele: Mein Leben mit Frauen in Haft. Stuttgart 1994. Besprochen von Müller-Dietz, ZfStrVo 1995, S. 58 f.
- 8) Helga Einsele: Antwort der Direktorin ohne Hut. In: Arthur Kreuzer, Herbert Jäger, Harro Otto, Stephan Quensel, Klaus Rolinski (Hrsg.): Fühlende und denkende Kriminalwissenschaften. Ehrengabe für Anne-Eva Brauneck. Bonn 1999, S. 567-575 (568). Der Text nimmt Bezug auf den Beitrag von Anne-Eva Brauneck: Die Direktorin ohne Hut. In: Schwimmen gegen den Strom (Fn. 3), S. 27-29.
- 9) Helga Einsele (Fn. 7), S. 213 ff.
- 10) Helga Einsele (Fn. 7), S. 220 ff.
- 11) Helga Einsele (Fn. 7), S. 260 ff.
- 12) Helga Einsele (Fn. 7), S. 273 ff.
- 13) Helga Einsele (Fn. 7), S. 277 ff.
- 14) Helga Einsele (Fn. 7), S. 286 ff.
- 15) Helga Einsele (Fn. 7), S. 306 ff.
- 16) Helga Einsele (Fn. 7), S. 316 ff.
- 17) Vgl. Heinz Niedrig: Helga Einsele und die Arbeiterwohlfahrt. In: Schwimmen gegen den Strom (Fn. 3), S. 55-56.
- 18) Vgl. Karl Heinrich Schäfer: Engagement und kritische Begleitung. Helga Einsele und der Arbeitskreis „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“ der Evangelischen Akademie Arnoldshain. In: Schwimmen gegen den Strom (Fn. 3), S. 45-53.
- 19) BVerfGE 35, 202. Dokumentiert etwa in: Medienwirkung und Medienverantwortung. Überlegungen und Dokumente zum Lebach-Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Eingeleitet und hrsg. von Friedrich Kübler (Materialien zur interdisziplinären Medienforschung Bd. 1). Baden-Baden 1975, S. 173 f.
- 20) Helga Einsele (zum Thema: Haftschäden durch den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe). In: Hans-Heinrich Jescheck/Otto Triffler (Hrsg.): Ist die lebenslange Freiheitsstrafe verfassungswidrig? Dokumentariation über die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 22. und 23. März 1977. Baden-Baden 1978, S. 43-59. Vgl. BVerfGE 45, 187.
- 21) Veröffentlichungen von Helga Einsele. In: Schwimmen gegen den Strom (Fn. 3), S. 159-165.
- 22) In: Vorgänge 1969, S. 201-205.
- 23) Vgl. Fn. 21.
- 24) Helga Einsele, ZfStrVo 1988, S. 118.

Zur Ehrengabe für Anne-Eva Brauneck

I.

Die emeritierte Gießener Professorin für Kriminologie Anne-Eva Brauneck wurde 1999 mit einer „Ehrengabe“ bedacht¹⁾. Eine Festschrift hatte sie sich verboten. Das hebt einer der Herausgeber, der Gießener Professor für Kriminologie und Nachfolger auf dem Lehrstuhl Arthur Kreuzer, hervor. Er ist es auch, der in seinem Vorwort zum Werk mit wenigen Strichen ein Leben zu skizzieren weiß, das so ganz und gar aus dem üblichen Rahmen herausfällt²⁾. Das gilt selbst für Wissenschaftlerinnen, die ja als solche immer noch relativ rare Exemplare in weitgehend männlich dominierten Disziplinen sind. Zwar ist Herrschaft - oder Vorherrschaft - dem Vernehmen nach mit Herrschaftswissen assoziiert; doch ist das nicht immer und unbedingt schon gleichbedeutend mit Wissen (und Weisheit).

Anne-Eva Brauneck hat eine berufliche Entwicklung durchlaufen - die stereotype Floskel, dass sie „Karriere gemacht“ hätte, versagt man sich in ihrem Falle -, die wieder einmal ein bezeichnendes Licht auf die politischen Verhältnisse und die Situation beruflich tätiger Frauen im Deutschland des 20. Jahrhunderts wirft. So dass man die Allerweltswisheit „Wo Licht ist, ist auch Schatten“ eher zynisch findet. Was war Anne-Eva Brauneck nicht alles gewesen, bevor sie 1965 als erste Professorin auf einen Lehrstuhl an einer juristischen Fakultät der Bundesrepublik berufen wurde! Und man muss hinzufügen: Was hatte sie bis dahin nicht alles erlebt!

Anne-Eva Braunecks Lebensweg fällt selbst aus dem Rahmen dessen heraus, was wir von dem ohnehin schon politisch und moralisch so überaus problematischen 20. Jahrhundert gewohnt sind. Wohl absolvierte sie die gängige juristische Ausbildung mit ihren beiden Staatsexamina und dem Vorbereitungsdienst. Sie konnte 1936 auch ihre Hamburger Dissertation über „Pestalozzis Stellung zu den Strafrechtsproblemen“ noch veröffentlichen³⁾. Doch blieb Anne-Eva Brauneck 1937 der Zugang zu einem normalen juristischen Beruf auf Grund ihrer ablehnenden Einstellung gegenüber dem NS-Regime verwehrt. Das war damals eine Haltung, die alles andere als alltäglich war. So unterzog sich Anne-Eva Brauneck einer kriminalistischen Ausbildung, legte das Kriminalassistenten-Examen ab und nahm dann eine Tätigkeit bei der Weiblichen Kriminalpolizei auf. Sie „lehnte später sogar die Übernahme in den höheren Dienst ab, um nicht (wie sie selbst einmal bekundet hat) ‚den besonderen Schutz der weiblichen Dienststelle zu verlieren‘“⁴⁾. Freilich stieß ihr Interesse an den familiären Hintergründen jugendlicher Straftäter gleichwohl in ihrem Tätigkeitsbereich, dem Reichskriminalpolizeiamt, auf Misstrauen.

Erst in den 50er Jahren wurde es Anne-Eva Brauneck möglich, ihre einschlägigen Studien zur Grundlage ihrer Habilitationsschrift über „Die Entwicklung jugendlicher Straftäter“ zu machen; ihre Untersuchung erschien dann 1961⁵⁾. 1965 wurde sie auf den damaligen Lehrstuhl für „Strafrecht und Kriminologie“ in Gießen berufen, der 1970, ihren Forschungsschwerpunkten und der universitären Entwicklung entsprechend, mit der Bezeichnung „Kriminologie und Kriminalpolitik“ umgewidmet wurde. Dort lehrte und forschte sie bis zu ihrer 1975 erfolgten Emeritierung. Der Mitherausgeber des Bandes A. Kreuzer wurde dann, wie erwähnt, ihr Nachfolger.

Anne-Eva Brauneck war die erste Professorin für Kriminologie in Deutschland. Danach traten weitere Wissenschaftlerinnen in diese Fußstapfen: Hilde Kaufmann in Köln und Lieselotte Pongratz in Hamburg. Obendrein waren hierzulande zur Zeit ihrer Berufung kriminologische Lehrstühle noch Mangelware. Das änderte sich erst später, als das Fach sich in Forschung und Lehre allmählich stärker zu etablieren begann. Davon legt namentlich die Entwicklung seit den 70er Jahren Zeugnis ab.

II.

Was soll, was kann man über eine Ehrengabe sagen, die mit ihnen über 600 Seiten, 27 Autoren und 25 Beiträgen weite Themenbereiche des Strafrechts, des Strafprozesses, der Kriminalpolitik und eben jenes Faches, das im Mittelpunkt des Wirkens der im Werk gewürdigten Wissenschaftlerin, eben der Kriminologie, zum Gegenstand hat? Sie spiegelt letztlich die Vielfalt einer

lebenslangen beruflichen Tätigkeit, aber mehr noch die insgeheim ausgehende Ausstrahlung einer Persönlichkeit wider, die so gar nichts Spektakuläres an sich hat und in ihrer zurückhaltend-selbstgewissen Art von öffentlichen (und privaten) Tugenden zeugt, die in unserem lauten und lärmenden Medienzeitalter eher selten geworden sind. Man muss nicht im Mittelpunkt - der (Fach)Öffentlichkeit - stehen, nicht mit der großen, allumfassenden (gar noch allwissenden!) Gebärde auf sich aufmerksam machen, um seiner wirklichen Bedeutung entsprechend wahrgenommen zu werden. Jedenfalls von denen, die etwas zu sagen haben: zum Leben einer - im übertragenen, nicht im physischen Sinne - herausragenden Forscherin, zum aktuellen Stand der zentralen kriminalwissenschaftlichen Disziplinen sowie der Art ihrer Rezeption durch Gesetzgebung und praktische Kriminalpolitik.

Das Werk knüpft im Titel an eine jener Veröffentlichungen an, wie sie selbst für Kriminologen - oder Kriminologinnen - ungewöhnlich erscheinen. Anne-Eva Braunecks 1997 veröffentlichtes Buch „Fühlen und Denken“⁶⁾ hat gleichsam das Stichwort für die Ehrengabe geliefert, deren Autoren sich durch die Art und Weise angezogen, ja inspiriert sahen, welche die Verfasserin seinerzeit zu einer Verknüpfung beider personaler Existenzformen veranlasst hatte. Ihre Verbindung - fast ist man versucht zu sagen: Verschwisterung - von Emotionalität und Rationalität hat freilich - wie schwerlich anders zu erwarten - in unterschiedlicher Weise auf die einzelnen Autoren gewirkt und ihre Beiträge abgefärbt. Nähe zu dieser ganzheitlichen Sichtweise ist namentlich dort zu spüren, wo sich Berufliches mit Persönlichem mischt. Aber selbst Beiträge, in denen die Ratio, gespeist von Fachwissen, über den gefühlsmäßigen Zugang zu aktuellen Themen zu triumphieren scheint, vermitteln noch eine Ahnung von jener Geistesverwandtschaft, welche die Autoren des Bandes zusammengeführt hat. Wegbegleiter und Freunde, Kollegen und Schüler haben sich da eingefunden. Die Beiträge geben - wie anders! - Kunde von je persönlichen Interessengebieten, Forschungsschwerpunkten und Schreibtemperaturen.

Das alles erklärt das überaus vielfältige und breite Spektrum der Themen, die im Werk abgehandelt werden - von Dunkelfelduntersuchungen (Arthur Kreuzer) über die Sterbehilfe (Gabriele Wolfslast) bis hin zu den Menschenrechten (Hans-Ludwig Schreiber). Da findet sich Kritisches - wie z.B. die Beiträge über die „sozialdemokratische Rechtspolitik“ (Dirk Fabricius) oder das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.1.1998 (Bernd-Dieter Meier) - neben Selbstkritischem - wie es sich z.B. in der Frage äußert, was „wir“, die Professoren, wohl bei der kriminologischen Lehre angesichts des Wandels der Fragestellungen (inhaltlich) falsch gemacht haben (Horst Schüler-Springorum). Der Dialog überwiegt den Monolog.

III.

Die Herausgeber haben den weitausgreifenden, differenzierten Stoff, der in den Beiträgen behandelt wird, in acht Themenblöcke gegliedert. Der erste knüpft unmittelbar an Anne-Eva Braunecks Werk „Fühlen und Denken“ an. Er wird durch einen Beitrag eingeleitet, der ihr Thema in Auseinandersetzung mit zeitgenössischen Strömungen menschlicher Sinnsuche und wissenschaftlicher Erkenntnis paraphrasiert (Herbert Jäger). Der Strafrechtsdogmatiker fragt nach dem Verhältnis von Denken und Fühlen bei der Gesetzesanwendung (Harro Otto), der Psychologe nach ihrem Einfluss auf das Verhalten (Klaus Rolinski).

Der zweite Themenbereich gilt der Bedeutung und dem Standort der kriminologischen Lehre im juristischen Studium (Christoph Gebhardt, H. Schüler-Springorum). Nicht zuletzt werden Erfahrungen vor dem Hintergrund universitärer und wissenschaftlicher Entwicklungen mitgeteilt und daraus Konsequenzen gezogen. Gegenstand des folgenden Kapitels bilden Untersuchungen auf dem Gebiet der Dunkelfeldforschung (A. Kreuzer, Thomas Görger) sowie zur Problematik jugendlichen Risikoverhaltens (Stephan Quensel u.a.). Der vierte Teil versammelt drei Beiträge zur kriminologischen Jugend- und Institutionenforschung. Entwicklungsverläufe jugendlicher Straftäter und ihre wissenschaftliche Be- und Verarbeitung (Günther Kaiser), das Gericht als Tatort (für Tötungsdelikte) werden in den Blick genommen (Hans Schneider), Anspruch und Wirklichkeit polizeilicher Drogenbekämpfung einander konfrontiert (Jürgen Stock).

Am umfangreichsten ist der fünfte, strafrechtliche Teil des Bandes ausgefallen. Er enthält nicht weniger als sechs Beiträge, die einmal mehr thematisch weit streuen. Da wird die praktisch bedeutsame und theoretisch reizvolle Frage abgehandelt, ob und inwieweit in Versicherungen gegen Strafverfolgung zugleich Beihilfe zur Haupttat gesehen werden kann (Otto Backes). Das staatsanwaltschaftliche Plädoyer im Böttcher/Weimar-Verfahren wird aus strafrechtlicher und strafprozessualer Sicht kritisch unter die Lupe genommen (Ulrike Grasberger). Das Prinzip absoluten Lebensschutzes wird im Lichte der Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs und der Praxis auf dem Gebiet der Sterbehilfe problematisiert (Walter Gropp), erneut die Reform der Mordtatbestände in rechtsvergleichender Perspektive eingeklagt (Günter Heine). Gewalt in Paarbeziehungen wird unter dem Vorzeichen strafrechtlicher Kontrolle einerseits und der Konfliktregelung andererseits untersucht (Dieter Rösener und Britta Bannenbergl). Schließlich werden Grenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Zurechnung im Blickwinkel der Zumutbarkeit analysiert und begründet (Claus Roxin).

Nicht nur die Kriminologie selbst stand und steht im Mittelpunkt des Wirkens und Denkens von Anne-Eva Brauneck. Auch die damit - wenngleich in einer recht komplexen Beziehung - zusammenhängende (oder gar von ihr abhängige?) Kriminalpolitik drückte ihrer Tätigkeit einen unverwechselbaren Stempel auf. Das äußerte sich nicht zuletzt in ihrer Mitarbeit an nicht weniger als zehn strafrechtlichen und strafprozessualen Alternativ-Entwürfen, die der Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer zwischen 1966 und 1985 vorgelegt hat. Dementsprechend sind denn auch vier Beiträge der Ehrengabe kriminalpolitischen Themen gewidmet. Der erste von ihnen misst in kritischer Absicht sozialdemokratische Rechtspolitik an ihren eigenen Ursprüngen und Ansprüchen (D. Fabricius). Der zweite fragt danach, ob das bereits genannte Sexualstrafatärgesetz „Zum Schutz der Bevölkerung erforderlich“ war (B.-D. Meier). Daran schließt sich ein dem humanen Denken Anne-Eva Braunecks verpflichtetes Plädoyer für die These an, in (wohlbegründeten) Ausnahmefällen aktive Sterbehilfe auf Verlangen straffrei zu lassen (G. Wolfsblast). Den kriminalpolitischen Teil des Bandes rundet eine rechtsstaatliche Analyse des strafprozessualen Vorermittlungs- und Ermittlungsverfahrens unter Einbeziehung der einschlägigen Alternativ-Entwürfe ab (Jürgen Wolter). Ein Beitrag über „Menschenrechte und postmoderne Vernunft“ erinnert daran, dass auch die rechtsphilosophische Dimension im Denken Anne-Eva Braunecks keineswegs fehlt (H.-L. Schreiber).

In den letzten drei Beiträgen stehen persönliche Aspekte (und Beziehungen) - die freilich im ganzen Band mehr oder minder stark aufscheinen - im Zentrum der Betrachtung. Jeder von ihnen spricht den Leser auf seine eigene Weise an. Der erste legt in geradezu exemplarischer Weise Zeugnis davon ab, welche Symbiose Bildungs- und Lebensgeschichte miteinander eingehen können (Heiner Christ). Der darauffolgende Beitrag stammt von jener Weggefährtin, die schon in den frühen 30er Jahren und dann wieder in den 50er Jahren Anne-Eva Brauneck begegnet ist (Helga Einsele). Die Tagebucheintragung einer Jugendrichterin vom 22. Februar 1999 beschließt das Kapitel (Margarete Fabricius-Brand).

Auch in einer Ehrengabe dürfen ein Verzeichnis der Schriften derer, der das Werk gewidmet ist, sowie der Autoren nicht fehlen. Beide Übersichten runden den inhaltsreichen Band ab, der in seinem persönlich gehaltenen Zuschnitt - ungeachtet so mancher Parallelen - schwerlich dem Charakter einer Festschrift entspricht. Dazu weist er zu viele Beiträge auf, deren Übergänge von den Kriminalwissenschaften zur Lebensgeschichte und beruflichen Entwicklung Anne-Eva Braunecks eine andere Form der Würdigung und Anerkennung zum Ausdruck bringen.

IV.

Eine Ehrengabe war also anzuzeigen, nicht eine Festschrift, die in diesem besonderen Falle ja nicht in Betracht gekommen ist. Es ist darum an dieser Stelle auch keine (rechte) Besprechung geworden - die ja auch immer von dem kühlen Hauch wissenschaftlicher Objektivität umweht ist - oder vielmehr sein soll. Ob jedenfalls eine den üblichen Kriterien entsprechende Rezension hier angemessen wäre, ist ohnehin die Frage. Der Titel ist einigermaßen ungewöhnlich, nicht wenige Beiträge sind es gleichfalls - was gewiss an Persönlichkeit und Wirken der Geehrten selbst liegt, die zu mehr - und oft genug auch zu anderem - herausfordert, als wissenschaftliche Gepflogenheiten gebieten mögen. Nicht dass die Autoren des Bandes sich subjektivem Belieben

anheim- oder preisgegeben hätten - was ja nach verbreiteter Lesart ein Merkmal des postmodernen Zeitalters sein soll; nein, es sind vielmehr der Ton und Zuschnitt vieler Beiträge, die das Besondere, Persönliche und bis zu einem gewissen Grade Wesensverwandte - des Werkes ausmachen. Wer kein Bild von Anne-Eva Brauneck hat, wird es durch die Lektüre der ihr gewidmeten Festgabe sehr wahrscheinlich gewinnen können. Es ist eine nicht leicht zu beschreibende und vermutlich auch unnachahmliche Mischung aus wissenschaftlicher Objektivität, Einfühlungsvermögen und Empathie, die ihre Beiträge kennzeichnet. Sie liegt zugleich quer zu den gewohnten Parteinahmen, die dem beliebten Schubladendenken so förderlich sind.

V.

Alte Erinnerungen sind für den Verfasser dieses Berichts wachgeworden. Sie können, weil sie sich - zum Teil jedenfalls - ganz und gar persönlicher Erfahrung verdanken, hier nur angedeutet, nicht vertieft werden. Noch einmal hat das Wintersemester 1966/67 im Gedächtnis Gestalt angenommen. Es ist jenes Semester gewesen, als der Freiburger Privatdozent Lehrverpflichtungen an der Gießener Rechtswissenschaftlichen Fakultät wahrgenommen hat. Er würde es - im Rückblick - wohl schwerlich wagen, Anne-Eva Brauneck als seine Mentorin zu bezeichnen; das wäre der damaligen Beziehung zu ihr gewiss nicht angemessen. Doch ist Einiges von den Begegnungen und Gesprächen jener Zeit haften geblieben. Wie oft wird man erst spät dessen gewahr, was man anderen verdankt! Selbst dann hat man Schwierigkeiten sich zu vergewissern, worin es besteht, und auf den Begriff zu bringen. Wer mit der Sprache mehr oder minder sorgsam umgeht, hat ohnehin in solchen Fällen Probleme, dafür den rechten Ausdruck zu finden. Die Zeit ist über jenes Wintersemester hinweggegangen; aber sie hat die Erinnerung daran nicht auslöschen können.

Eine zweite Erinnerung ist weniger subjektiv-persönlich eingefärbt. In der Gedächtnisschrift für Max Grünhut hat Anne-Eva Brauneck 1965 einen Beitrag „Zur sozialpsychologischen Bedeutung des Kriminalitätsumfangs“ veröffentlicht⁷⁾. Dieser schmale Aufsatz mag vielleicht nicht das Wichtigste gewesen sein, das ihrer Feder entstammte⁸⁾ - jedenfalls war er nicht ihr umfangreichstes Opus. Aber er war einer jener Arbeiten, die wie die andere - etwa von H. Schüler-Springorum im vorliegenden Werk zitierte „Was läßt die Kriminologie vom Strafrecht übrig?“⁹⁾ - über den Tag hinauswirkte - ja vielleicht sogar jene Langzeitwirkung entfaltet, von der nicht nur junge Wissenschaftler träumen. Am 9. Dezember 2000 wurde Anne-Eva Brauneck neunzig Jahre alt.

Anmerkungen

1) Arthur Kreuzer, Herbert Jäger, Harro Otto, Stephan Quensel, Klaus Rolinski (Hrsg.): *Fühlende und denkende Kriminalwissenschaften*. Ehrengabe für Anne-Eva Brauneck (GfKS: Gießener kriminalwissenschaftliche Schriften. Veröffentlichungen des Instituts für Kriminologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e.V. Hrsg. von Arthur Kreuzer. Bd.10). Forum Verlag Godesberg: Mönchengladbach 1999. XIV, 598 S. Geb. DM 98.-.

2) Kreuzer: Vorwort. In: *Fühlende und denkende Kriminalwissenschaften* (Fn. 1), S. V-IX.

3) Anne-Eva Brauneck: *Pestalozzis Stellung zu den Strafrechtsproblemen* (Strafrechtliche Abhandlungen H. 367). Breslau-Neukirch 1936.

4) Kreuzer (Fn. 1), S. VI.

5) Anne-Eva Brauneck: *Die Entwicklung jugendlicher Straftäter*. Hamburg 1961.

6) Anne-Eva Brauneck: *Fühlen und Denken*. Frankfurt a.M., Berlin u.a. 1997.

7) Anne-Eva Brauneck: *Zur sozialpsychologischen Bedeutung des Kriminalitätsumfangs*. In: Hilde Kaufmann, Erich Schwinge, Hans Welzel (Hrsg.): *Erinnerungsgabe für Max Grünhut (1893-1964)*. Marburg 1965, S. 23-29.

8) Auch das ist ein Ausdruck, der sich im „PC-Zeitalter“, das gleichermaßen auf den „Personal Computer“ wie auf „Political Correctness“ Wert legt, von selbst verbietet.

9) Anne-Eva Brauneck: *Was läßt die Kriminologie vom Strafrecht übrig?* *MSchrKrim* 46 (1963), S. 193-201. Der Beitrag nimmt auf das Thema Hilde Kaufmanns Bezug: *Was läßt die Kriminologie vom Strafrecht übrig?* *Juristenzeitung* 17 (1962), S. 193-199. Um die Reihe der Assoziationen - wenn auch anderer Art und gleichwohl im Zusammenhang treffend - fortzuspinnen, sei hier auch der Aufsatz Horst Schüler-Springorums zitiert: *Was läßt der Strafvolzug für Gefühle übrig?* In: *Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag am 18. Dezember 1985*. Berlin/New York 1985, S. 359-374.

Gesprächs- und Arbeitskreis Puschmann in der JVA Geldern: Häftlinge durch ehrenamtliches Engagement aktiv in der Kriminalprävention

Am 26.01.2000 präsentierte in der JVA Geldern der Gesprächs- und Arbeitskreis von Johannes Puschmann seine von ehrenamtlichem Engagement getragenen Projekte einem interessierten Kreis von Fachleuten aus der Justiz, der Jugendgerichtshilfe, dem Strafvollzug und der Straffälligenhilfe. Diese langjährige bürgerschaftliche Arbeit der Jugendgerichtshilfe bezieht Häftlinge der JVA Geldern aktiv in die Kriminalprävention ein.

Der Initiator des Projektes, Johannes Puschmann, ist seit rund 16 Jahren ehrenamtlich in der Straffälligenhilfe tätig. Ende 1988 suchte er mit den Inhaftierten seines Gesprächskreises neben den wöchentlichen Treffen und Aktivitäten in der JVA Geldern nach einer zusätzlichen Aufgabe.

Aus den Gruppengesprächen mit den Inhaftierten entstand das Bedürfnis nach einer Kontaktaufnahme mit der Jugendgerichtshilfe, um eigene Erfahrungen und Erkenntnisse an die gefährdeten Jugendlichen weiter zu geben, damit kriminelle Karrieren möglichst keine Chancen bekommen. Mit Unterstützung durch den Leiter der JVA Geldern, LRD Ulrich Hötter, und nach einigen Diskussionsrunden mit den hauptamtlichen Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe traf im Oktober 1991 die erste Gruppe jugendlicher Probanden der Jugendgerichtshilfe Düsseldorf in der JVA Geldern mit der Gruppe Inhaftierter um Johannes Puschmann zusammen.

Zielgruppe des Projekts sind junge Menschen, die stark gefährdet sind, straffällig zu werden, polizeilich schon in Erscheinung getreten sind und/oder denen freiheitsentziehende Maßnahmen, Bewährungswiderruf oder Jugendstrafen drohen. Außerdem Jugendliche, die mit den üblichen Mahnungen und Unterstützungsangeboten nicht erreicht werden können, also den Ernst ihrer Situation nicht erkennen können oder nicht wahrhaben wollen.

Ziele des Projekts

- Die Teilnehmer sollen Gelegenheit bekommen, die Haftsituation und die damit verbundenen Konsequenzen zu erfahren und zu erleben. Sie sollen die Gefühle der Gefangenen nachempfinden oder zumindest erahnen können.
- Durch die Konfrontation mit dem Strafvollzug und den Gefangenen soll Aufmerksamkeit und Ernsthaftigkeit erwirkt werden. Die Sensibilität für die eigene Gefährdung soll erhöht beziehungsweise hergestellt werden.
- Es soll Entscheidungshilfe gegeben werden, in welche Richtung jeder in seinem Leben weiter machen möchte.

Bei dem Projekt geht es nicht nur um den Abschreckungscharakter einer Inhaftierung, sondern vielmehr um eine echte Begegnung, einen persönlichen Austausch von Langzeit-Inhaftierten und Jugendlichen, die bereits mehrfach mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind.

Neue Erfahrungswelt Strafvollzug

Nach dem Konzeptpapier der Gruppe Puschmann werden die Probanden der Jugendgerichtshilfe in der Regel nach folgendem „Drehbuch“ mit dem Strafvollzug erstmalig konfrontiert:

- Begrüßung vor der Anstaltspforte, Überprüfung der Personalien durch Vollzugsbeamte sowie körperliche Kontrolle, wie sie bei Besuchern einer JVA üblich ist.
- Umkleiden zweier Jugendlicher auf der Kleiderkammer in Anstaltskleidung und anschließender Einschluss in eine Zelle. Jeder Jugendliche wird allein für ca. 10-15 Minuten in eine Zelle gesperrt, um sich Gedanken darüber machen zu können, ob er in einer solchen Zelle für längere Zeit untergebracht werden möchte. „Zusammentreffen“ mit den Gefangenen im Besucher-raum, Vorstellung der Gruppe, der Jugendlichen und des Tagesprogramms. Die Jugendlichen sitzen mit den Gefange-

nen und den Sozialarbeitern an einem großen Tisch zusammen. Um Diskussionen und „Herumalbern“ zwischen Jugendlichen von Anfang an zu vermeiden, sitzt jeder Jugendliche zwischen zwei Gefangenen. Die Gesprächsführung wird von Gefangenen übernommen, die die Gesprächsleitung des Vormittags und des Nachmittags unter sich aufgeteilt haben.

- Der „Alltag im Knast“ wird allgemein erläutert. Die Zelle wird von allen Jugendlichen mit 3 Gefangenen besichtigt, in der die Neuzugänge (Jugendliche) untergebracht wurden. Die Gefangenen geben den Jugendlichen in den Zellen weitere Erläuterungen und stellen den Jugendlichen einige Fragen wie: „Was seht ihr, wenn ihr aus dem Fenster schaut?“, „Könnt ihr euch vorstellen, in so einer Zelle mehrere Wochen, Monate oder sogar Jahre leben zu müssen?“ usw. Anschließend kehren alle Jugendlichen - auch die zuvor umgekleideten und eingesperrten Jugendlichen - in den Besucher-raum zurück. Die umgekleideten Jugendlichen bleiben bis zum Ende der Veranstaltung in Anstaltskleidung.
- Es folgt ein Erfahrungsaustausch mit den Jugendlichen, die umgekleidet und in eine Zelle eingesperrt worden sind. Gefangene befragen die beiden Jugendlichen, wie sie sich zum Beispiel gefühlt haben, als sie ihre eigene Kleidung abgeben mussten, Anstaltskleider anzogen und so zur „Nummer“ wurden. Oder wie sie sich gefühlt und was sie gedacht haben, als hinter ihnen die Zellentür abgeschlossen wurde.
- Diavortrag zu dem Thema „Leben hinter Gittern, Grenzen und Möglichkeiten im Strafvollzug“.
- Gemeinsames Mittagessen mit der Gelegenheit zu Einzelgesprächen.
- Die in gemischter Reihenfolge sitzenden Teilnehmer berichten über ihre Lebenssituationen. Die Jugendlichen aufgrund ihres bisherigen Verhaltens.
- Die Gefangenen offenbaren ihre Lebensgeschichten, einschließlich ihrer Straftaten.
- Gemeinsam wird nach Parallelen gesucht, um weiterer Straffälligkeit der Jugendlichen vorzubeugen und ihnen ihre Situation vor Augen zu führen.
- Die Veranstaltung läuft über einen Zeitraum von rd. 5 bis 6 Stunden. Sie findet ohne Aufsicht und ohne Anwesenheit von Vollzugspersonal etc. statt.

Wichtigste Voraussetzung für den Erfolg eines solchen Besuches ist eine Nachbereitung im Rahmen der Jugendgerichtshilfe. Dabei werden die Denk- und Handlungsanstöße, die die Jugendlichen bekommen haben, in sozialen Trainingskursen aufgearbeitet.

Weitere Projekte

Neben dem Projekt mit der Jugendgerichtshilfe realisiert die Gruppe Puschmann ein Projekt Opfer-Hilfe, bei dem Inhaftierte unter bewusstem Verzicht auf persönlichen Kontakt zum Opfer versuchen, den materiellen Schaden über freiwillige Zahlungen in einen Opfer-Fonds auszugleichen.

Darüber hinaus initiierte die Gruppe Arbeiten in Kindergärten für behinderte Kinder und Betreuungen in Altenheimen. Aufklärungsarbeit wird auch den Schulen angeboten. In einem neuen Projekt arbeiten Gefangene außerhalb der Anstalt mit Behinderten in deren Werkstätten.

Aus Sicht von LOTSE verdient die beispielgebende ehrenamtliche Arbeit der Gruppe Puschmann Anerkennung wegen ihrer bemerkenswerten aktiven Einbeziehung von Inhaftierten, die authentischer als jede hauptberufliche Jugendhilfeeinrichtung Erfahrungen an gefährdete Jugendliche weitergeben können, um sie damit von einer kriminellen Laufbahn abzuhalten. Wir meinen: Zur Nachahmung empfohlen!

In der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel hat sich neuerdings ein ähnliches Projekt „Gefangene helfen Jugendlichen“ etabliert, über das die Zeitschrift 'Psychologie Heute' in ihrer August-Ausgabe '99 ausführlich berichtete.

Weitere Informationen zum Projekt erhältlich über das LOTSE-Kontaktbüro

(Genehmigter Nachdruck aus: LOTSE INFO Nr. 17, 2/2000, S. 7 f., hrsg. vom LOTSE-Kontaktbüro, Aachener STR. 1064, 50858 Köln, TEL. 0221/94865132, Fax 0221/94865133.)

Über die Arbeit der ehrenamtlich Tätigen im Strafvollzug: Im Spannungsfeld zwischen Macht und Ohnmacht

In einer Gruppe von Mitarbeitern, die sich hauptberuflich mit der Wiedereingliederung straffällig gewordener Jugendlicher beschäftigen, berichtete ein Pädagoge, dass er neulich erstmals eine Strafanstalt aufsuchen musste. Er sagte: „Das hat mich doch nachhaltig ganz schön fertig gemacht!“

Ehrenamtliche Tätigkeiten gibt es viele und an vielen Orten. Übersehen wird jedoch häufig, dass eine Justizvollzugsanstalt nicht irgendein Ort ist: Dieser Ort repräsentiert wie kein anderer im Leben von Menschen Einschränkungen, Grenzen verbunden mit einem im Milieu verankerten Sicherheitsdenken und -handeln. Der Anspruch des Staates auf Einhalten der Gesetze - notfalls mit Gewalt - verbunden mit dem Vollzug der Strafen schafft eine Atmosphäre im Milieu der Strafanstalt selbst, die sich unbewusst und bewusst in die Psyche aller am Leben im Strafvollzug Beteiligten auswirkt. Die gesamte Situation des Lebensklimas verschärft sich noch dadurch, dass nicht ein einzelner „Kranker“ in einer Gruppe Gesunder genesen soll, sondern dass sich die gesamte Gruppe der inhaftierten Strafgefangenen - wenn auch auf individuell unterschiedliche Weise - in einer Lebenskrise befindet. Diese spezifische Gesamtsituation der Gruppe produziert Gefühle, Prozesse und Ängste, diese wiederum reproduzieren Reaktionen auf dem gleitenden Spektrum zwischen Ohnmacht und Macht.

Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer geraten, wenn auch nur stundenweise, in den Sog dieses Spannungsfeldes. Gerade als Repräsentanten, die schon nach dem Gespräch mit den Strafgefangenen unmittelbar die Freiheit wiedererlangen, sind sie Zielscheibe der gesamten psychischen Belastetheit, der Wünsche und Bedürfnisse der Inhaftierten: Retter, Hoffnungsträger, Anwalt, versorgende Mutter oder starker Vater, Sexualpartner in Phantasie - das gesamte Lebensspektrum wird auf sie unbewusst und bewusst übertragen mit der Folge, dass der Ehrenamtliche auch zur Zielscheibe zerstörerischer Aggressionen werden kann wie etwa bei der Wut der Kinder gegen die Eltern, wenn diese nur kleine Wünsche erfüllen können oder sich auch einmal verweigern müssen. Im Unterschied zum Sozialarbeiter oder Beamten im Strafvollzug ist die Dynamik beim Ehrenamtlichen anders. Der Beamte „brummt ja mit“, er muss mitmachen, er bleibt ja „im Hause“! Ein Strafgefangener - so ein Bericht in einer Gruppe - drückte es für ihn befriedigend wie folgt aus: „Ohne mich wären die hier doch arbeitslos.“

Die ehrenamtlich Tätigen im Strafvollzug sind also extrem dem Spannungsfeld Macht/Ohnmacht ausgesetzt. Sie reaktivieren immer wieder bei den zu Betreuenden deren Dilemma ihrer psychischen Grenzsituation verbunden mit der ständigen Kränkung. Um so wichtiger ist es, den Ehrenamtlichen an der Seite zu stehen, damit sie innerlich all das verarbeiten können, was sie in ihrer wichtigen Arbeit aushalten und verkraften müssen. In der Gruppenarbeit mit Ehrenamtlichen findet das Sprechen über die Arbeit und das Erlebte, der notwendige sozialenergetische Austausch statt, der - um ein Bild zu bringen - die Seele als „Batterie“ wieder auflädt. Denn eines ist klar, als „Mütter“ und „Väter“ werden die Ehrenamtlichen ständig angezapft - bis zum letzten Tropfen. Weiterhin erfährt der Ehrenamtliche über die Gruppe eine Solidaritätserfahrung, die unbedingt notwendig ist und einer Isolierung in der Arbeit entgegenwirkt. Diese kann leicht dadurch entstehen, dass weder über die Mitarbeiter im Strafvollzug, noch über die Familie oder den Freundeskreis des Betreuers dieser eine tiefere Unterstützung in seiner Arbeit und den damit verbundenen Anliegen findet.

Wenn also eine Gruppe Ehrenamtlicher sich alle 3 Wochen für 2 Stunden unter fachlicher Leitung trifft und das Erlebte durchar-

beitet, dann stabilisiert das nicht nur, sondern die vielen Anstöße aus der Gruppe unterstützen jeden einzelnen in seiner Arbeit, mit Zuversicht das gesteckte Ziel weiter zu verfolgen, nicht aufzugeben. Und diese begleitende Arbeit in einer Gruppe nennt man Supervision. Wenn wir also davon ausgehen, dass Hilfe für den Nächsten nur dann überzeugen kann, wenn wir selbst fürsorglich mit uns umgehen, dann ist Supervision für ehrenamtlich Tätige im Strafvollzug etwas Selbstverständliches, das zur Tätigkeit dazugehört.

Der Autor ist Sozialarbeiter, Psychotherapeut (HPG) und Psychoanalytiker. Er leitet für LOTSE 2 Supervisionsgruppen ehrenamtlich Tätiger im Strafvollzug in Münster und Köln. Interessenten an einer Supervisionsgruppe im Ruhrgebiet können sich im LOTSE-Kontaktbüro, Köln, noch melden.

(Nachdruck aus: LOTSE INFO Nr. 17, 2/2000, S. 9, mit Genehmigung des LOTSE-Kontaktbüros, Aachener Str. 1064, 50858 Köln, Tel. 0221/94865132, Fax 0221/94865133.)

Everhard M. Jüngeblodt

25 Jahre Brücke-Stiftung

Im Zuge des Rückzugs der öffentlichen Hand aus der Förderung im sozialen Bereich nimmt die Bedeutung von Einrichtungen zu, die unabhängig von öffentlichen Zuschüssen ihre Arbeit verrichten können. Vor 25 Jahren entstand die Brücke-Stiftung durch die Initiative und vor allem durch die Bereitstellung erheblicher finanzieller Mittel eines hannoverschen Rechtsanwalts und seiner Ehefrau.

Wilhelm Markert hatte durch seine persönlichen Erfahrungen als Strafverteidiger erkannt, dass viele Bemühungen um die Resozialisierung Straffälliger scheitern, wenn Schulden einen Neuanfang nach der Inhaftierung unmöglich werden lassen. Zu einem Zeitpunkt als der Begriff „Schuldnerhilfe“ unbekannt war und spezielle Schuldnerberatungsstellen noch nicht erfunden waren, errichtete er eine Stiftung und stattete sie mit 2 Millionen DM aus, um diese Aufgabe anzugehen. Die jährlich anfallenden Erträge dieses Kapitals können für den Stiftungszweck ausgegeben werden. Fast 1.200 Straffällige aus Niedersachsen konnten inzwischen entschuldet werden.

Eine wirksame Entschuldungshilfe kann nur durch die aktive Mitwirkung des Schuldners geschehen. Er muß in der Verantwortung für die Folgen seines Verhaltens belassen werden, ihm müssen aber Rahmenbedingungen geschaffen werden, unter denen er diese Verantwortung auch wahrnehmen kann. Die Schulden müssen also auf eine für ihn abzählbare Höhe reduziert werden. Diese Aufgabe hat die Brücke-Stiftung übernommen, indem sie mit den Gläubigern Vergleiche aushandelt und die Schulden entsprechend reduziert. Die Gläubiger erhalten so zumindestens einen Teilbetrag ihrer Forderung, die ansonsten oft dauerhaft uneinbringbar bliebe. Zur Finanzierung der Vergleiche gewährt die Stiftung dem Schuldner ein Darlehen, das er ohne Zinsen und Kosten mit einer tragbaren Rate tilgen muß. Da den überschuldeten Straffälligen auf diese Weise eine echte Perspektive ermöglicht wird, kommen sie in der Regel ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens nach.

Da Schulden selten ein separates Problem darstellen, arbeitet die Brücke-Stiftung sehr eng mit den Betreuungspersonen - in der Regel Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer - zusammen, die sich um alle anderen bestehenden Probleme kümmern. Langjährige Arbeitslosigkeit, unzureichende Wohnungssituation, Beziehungskonflikte und in den letzten Jahren verstärkt Probleme mit Alkohol oder Drogen stellen oft Barrieren bei der Lösung des Schuldenproblems dar. Die gemeinsame Arbeit der Betreuungsperson mit dem persönlichen Kontakt zum Klienten und die finanzielle Hilfe durch die Stiftung haben sich als recht erfolgreich bewiesen. Die Ordnung der finanziellen Verhältnisse hilft schließlich Rückfälle in strafbares Verhalten zu vermeiden, so wie es sich die Stifter vorgestellt haben.

Entschuldungshilfe für Straffällige bedeutet immer auch Opferhilfe. Es war oftmals nur wenig, was den Opfern im Rahmen einer

Gesamtentschuldung als Ausgleich für das erlittene Übel einer Straftat angeboten werden konnte, sie wären ohne diese Hilfe aber wohl meist leer ausgegangen.

Seit über einem Jahr ist auch eine Schuldenregelung durch das Verbraucherinsolvenzverfahren möglich. Die Brücke-Stiftung gehört zu den anerkannten Beratungsstellen. Die ersten Verfahren zeigten, dass das Verfahren sehr komplex, kostenintensiv und langwierig ist, so dass der Verbraucherkonkurs die bisherige Schuldnerhilfe durch den Entschuldungsfonds keineswegs ersetzen wird.

Zum 25-jährigen Jubiläum hat die Brücke-Stiftung eine kleine Broschüre herausgegeben, die bei Einsendung von 3 DM Porto angefordert werden kann: Die Brücke-Stiftung, Deisterstr. 64, 30449 Hannover, Tel./Fax: 0511/454344, E-Mail: Brücke@sozialeseiten.de.

Probleme des Strafvollzugs in Russland

Berichten zufolge ist die außerordentlich schwierige Lage des russischen Strafvollzugs vor allem durch eine katastrophale Überbelegung und eine chronische Unterfinanzierung gekennzeichnet. Danach verfügt das Land gegenwärtig über rund 760 000 Straf- und ca. 270 000 Untersuchungsgefangene. Für die Tagesverpflegung pro Häftling steht umgerechnet ein achtel Dollar zur Verfügung. Benötigt würde nach Aussagen von Fachärzten für das Existenzminimum aber das Dreifache. In russischen Haftanstalten sollen sich derzeit etwa 97 000 Tuberkulosekranke befinden. Dem Vernehmen nach sind deshalb die meisten Gefängnisse darum bemüht, den Lebensmittelbedarf durch eigene landwirtschaftliche Erzeugnisse zu decken. Doch bleiben anscheinend viele Inhaftierte in den 192 Untersuchungsgefängnissen, 732 Besserungsanstalten und 63 Jugendeinrichtungen auf Zuwendungen von außerhalb angewiesen. Die Behörden haben daher alle Höchstmengen für private Lebensmittelspenden aufgehoben. Ohne Begrenzung dürfen auch die Gefangenen für ihren Arbeitslohn einkaufen. Den Berichten nach sind Bestechung von Aufsehern, Schmuggel von Alkohol und Drogen in Gefängnissen an der Tagesordnung. Selbst Prostituierte sollen gegen Zahlung eines entsprechenden Betrages und einer Provision an Aufseher unter dem Deckmantel eines „Dienstausweises“ für eine „Anwältin“ in Haftanstalten gelangen können.

(Nach dem Bericht von Jens P. Dörner: Im „Dom“ herrschen die Gesetze der Gesetzlosen. Gefängnis in Russland: Hunger, Handy, Huren. In: Nürnberger Zeitung vom 15. April 2000.)

Familienleben für drei Stunden*

Zehn Jahre Begegnungsräume in Gefängnissen

Heute kommt die Familie. Aus Kamp-Lintfort reisen sie an - die Mutter, der Vater und die 80-jährige Großmutter. „Unser bestes Stück“, sagt Stefan Schuster. Seit Tagen freut er sich auf den Besuch. Es soll gemütlich werden heute. In der Küchenzeile stellt der 31-jährige das gehäkelte Einkaufsnetz ab, in dem vier Kaffeebecher, ein Liter Milch und ein Apfel für den Vater liegen - „weil der Diabetiker ist und zwischendurch was essen muss“. Schuster setzt Wasser auf, seine Mutter breitet ein Laken über das braune Ledersofa. „Sonst ist es zu kalt zum Sitzen“, sagt sie. Ein ganz normaler Nachmittag im Kreise der Familie. Das könnte es sein. Wenn hinter den weißen Gardinen keine Betongitter wären. Wenn nicht eine tausend Meter lange Mauer mit Stacheldraht das Familienglück umgeben würde. Wenn man vergessen könnte, wo man gerade ist.

Kontakte ohne Überwachung

Die Familie Schuster (Name geändert) trifft sich an diesem Nachmittag im Besuchsraum 3 der Justizvollzugsanstalt Geldern. Der Sohn ist seit dem 31. Dezember 1994 im Gefängnis, 2010 wird er wahrscheinlich entlassen. Lebenslänglich hat er bekommen. „Wegen Mordes“, sagt Stefan leise. Seine Augen suchen den Teppichboden oder irgendetwas da unten. Nach der Tat hat sich seine Frau von ihm scheiden lassen, viele Freunde sind von

*Der Aufsatz wurde in der Süddeutschen Zeitung vom 1./2. April 2000 veröffentlicht. Die Schriftleitung dankt der Verfasserin und der Redaktion der SZ für die Genehmigung des Nachdrucks.

der Bildfläche verschwunden. Aber die Familie hat immer zu ihm gehalten. „Blut ist dicker als Wasser“, sagen die Eltern. „Das kann ich nicht mit Gold aufwiegen“, sagt der Sohn.

Zweimal im Monat kommen die Schusters in eine der drei Besuchszellen, die offiziell „Familienbegegnungsräume“ heißen. Hier können die Inhaftierten drei Stunden lang mit ihren Angehörigen zusammensitzen, ohne dass sie überwacht werden. Eine Küchenzeile, Spielzeug für die Kinder und eine Sitzzeile mit Radio sollen es den Familien ermöglichen, für ein paar Stunden ganz normal zusammenzuleben. Soweit das hinter Gittern überhaupt möglich ist.

In Nordrhein-Westfalen gibt es acht Gefängnisse, in denen „Langzeitbesuche“ angeboten werden. Als eine der ersten Anstalten richtete Geldern vor zehn Jahren entsprechende Räume ein. Damals gab es viele kritische Stimmen. Die Bezeichnung „Liebeszelle“ war in aller Munde, die Beamten fürchteten zu „Puffmüttern“ zu werden. Und natürlich gibt es Sex in den Zellen, das ist jedem klar. In dem Holzschrank, der auf dem Flur steht, liegen Bettlaken und Kondome. „Von zwei Kindern weiß ich sicher, dass sie während der Besuchszeiten gezeugt wurden“, sagt Ulrich Hötter, seit 1979 der Gefängnisleiter von Geldern. Wer aber bei den Langzeitbesuchen nur an das Eine denkt, liegt falsch. „Schließlich sind nur 30 Prozent der Besucherinnen potentielle Geschlechtspartnerinnen, also die Ehefrauen oder Verlobten der Gefangenen“, zitiert Hötter die Statistik. Auch in der öffentlichen Diskussion sei der sexuelle Aspekt im Laufe der Jahre in den Hintergrund getreten.

Dies gilt allerdings nicht überall. Bayern etwa lehnt die Langzeitbesuche weiterhin ab: „Weil sie mit der Würde der Frau nicht zu vereinbaren sind“, sagt Michael Graul vom bayrischen Justizministerium. Die unbeobachteten Besuche würden „zwangsläufig zu Intimkontakten führen“. Darüber hinaus fürchtet man in Bayern um die Sicherheit der Anstalten. Schließlich wären die Besuche eine gute Gelegenheit, Drogen oder Ausbruchswerkzeug einzuschmuggeln.

Ein Familienbesuch in einer Zelle mit Wohnzimmercharakter ist allerdings auch in Nordrhein-Westfalen nicht die Regel. So werden in Geldern nur 80 von 600 Häftlingen Langzeitbesuche zubilligt. Die anderen Gefangenen müssen ihre Gäste in den beiden Gemeinschaftsräumen empfangen, in denen sechs Tische für Nichtraucher und elf Tische für Raucher reserviert sind. Die Besuchszeit ist zudem auf zwei Stunden pro Monat begrenzt, und die Vollzugsbeamte wachen über jede Geste der Inhaftierten.

Die Genehmigung für Langzeitbesuche geben die Anstaltsleiter. Sie entscheiden, ob ein unbeaufsichtigtes Treffen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt oder nicht. „Voraussetzung ist, dass der Gefangene nicht gewalttätig ist und bei ihm keine Fluchtgefahr besteht“, sagt Hötter. Zudem dürfe der Häftling nicht für „Durchsteckereien“ bekannt sein. Das heißt: Hat er bei den regulären Besuchen Gegenstände wie Drogen, Medikamente oder Fluchtwerkzeuge in Empfang genommen, stehen die Chancen für einen Familienbesuch schlecht. Darüber hinaus ist die Gästeliste beschränkt: Es dürfen nur die nächsten Angehörigen kommen, also Ehefrauen, Eltern, Geschwister oder die Großeltern. Verlobte haben nur Zutritt, wenn die Verlobung seit mindestens zwei Jahren besteht. „Durch die Langzeitbesuche ist das Klima im Gefängnis deutlich positiver geworden“, sagt Hötter. Der Umgang mit den Inhaftierten sei durch die Kontakte nach draußen einfacher.

Nachrichten von draußen

Die Erfahrung, „dass die Gefangenen leichter zu lenken sind“, hat auch Angelika Syrnik gemacht. Sie ist die stellvertretende Leiterin des Gelsenkirchener Gefängnisses, wo die Begegnungsräume vor einem Jahr eingerichtet worden sind. „Die Gefangenen und ihre Familien können das ganz normale Leben üben“, sagt Syrnik. Außerdem sei es wichtig, dass die Familien drei Stunden Zeit füreinander hätten. Um ungestört miteinander zu reden und damit den Gefangenen klar wird, was sie ihren Angehörigen durch die Tat angetan haben.

Auch Schusters wissen die Vorzüge der Langzeitbesuche zu schätzen. „In den anderen Räumen muss man fast schreien, um sich zu verstehen“, sagt Stefan. Die Großmutter verstehe da kaum

ein Wort. Im Besuchsraum 3 hat er an diesem Montag von 14 bis 17 Uhr Zeit, um mit seiner Familie zu reden. Über „das Leben draußen“, über den Bruder, der sich gerade selbstständig macht, über seine Nichten und Neffen, die er noch nie gesehen hat. Auch von seinem „Leben drinnen“ erzählt er den Eltern - von seiner Ausbildung zum Drucker und von der Musikband, in der er mitspielt. „Manchmal merkt man gar nicht, wie schnell die Zeit vergeht“, sagt seine Mutter.

Christiane Wirtz

Zur Vorschaltbeschwerde in Baden-Württemberg

Baden-Württemberg hatte wie auch die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein von der Möglichkeit des § 24 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) Gebrauch gemacht, die Zulässigkeit eines Antrags eines Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung gegen Maßnahmen der Justiz- oder Vollzugsbehörden von der Durchführung eines Verwaltungsvorverfahrens abhängig zu machen. Die erforderliche landesrechtliche Regelung fand sich in § 43 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (AGGVG) vom 16. Dezember 1975. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift war gegen Anordnungen, Verfügungen und sonstige Maßnahmen, die der Anstaltsleiter im Vollzug der Freiheitsstrafen, des Jugendarrests und der Untersuchungshaft trifft, die Beschwerde zulässig. Eine Anrufung des Gerichts war erst nach Durchführung dieses Verwaltungsvorverfahrens, d.h. der Beschwerde zum Justizministerium zulässig.

§ 43 AGGVG ist durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung und zur Änderung anderer Gesetze vom 28. Juni 2000 (GBl. vom 30. Juni 2000, S. 470 ff.) ersatzlos aufgehoben worden. Dieses Gesetz ist zum 1. Juli 2000 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt können sich die in baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten einsitzenden Gefangenen gegen Entscheidungen der Anstaltsleiter direkt und ohne Umweg über das Justizministerium an die für sie zuständigen Gerichte wenden.

(Mitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg)

Sozialberatung im Strafvollzug

Seit einigen Jahren bieten regionale Träger der Freien Straffälligenhilfe in Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster Sozialberatung für Inhaftierte regelmäßig an. Diese Integrierten Sozialberatungsstellen der Freien Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein arbeiten nach gemeinsamen Standards zu Fragen der Inhaftierung, des Bundessozialhilfegesetzes, der Entlassungsvorbereitung oder Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung sozialer Beziehungen (Angehörigenarbeit). Sie helfen bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, vermitteln teilweise selbst (Übergangs-) Wohnraum und kooperieren mit den Fachberatungsstellen in der jeweiligen Region (Schuldnerberatung, Suchtberatung etc.). Einerseits sind diese Sozialberatungsstellen integriert in den Vollzug am Ort, andererseits integriert in das Netz sozialer Dienstleistungen in der jeweiligen Region. Sie kooperieren untereinander bei wohnortfremder Inhaftierung bzw. bei Haftentlassung in eine andere Region.

Der gemeinsame Jahresbericht kann angefordert werden beim Schleswig-Holsteinischen Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe, Von-der-Goltz-Allee 93, 24113 Kiel, Tel.: 0431/64661, Fax: 0431/643311, e-mail: schl.holst.verb.@gmx.de.

Aufbaustudium Kriminologie, Universität Hamburg

Beginn eines neuen Studiendurchgangs

Im Sommersemester 2001 beginnt der nächste Durchgang des 4semestrigen Aufbaustudiums Kriminologie.

Geboten wird:

die in der BRD einmalige Gelegenheit, Kriminologie als eigenständiges Studienfach zu studieren;
Lehre und Vermittlung einer kritischen Perspektive in der Kriminologie, d.h. Studium der Schwerpunktbereiche:
- soziale Prozesse der Definition und Konstitution von Abweichung
- Strafrechtssoziologie
- Kriminalpolitik - Analyse;
intensive Betreuung der Abschlussarbeit (Diplomarbeit);
Studienangebot in Form von Seminaren, Kolloquien und Kleingruppen;
interdisziplinäre Ausrichtung in Lehre und Forschung, d.h. Kooperation von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen aus der Soziologie, Psychologie, Rechtswissenschaft, Pädagogik, Medizin sowie Politikwissenschaft, Geschichte etc.;
Praktikum;
Abschluss: Diplom-Kriminologe/in;
regelmäßige Gastvorträge und Gastdozenten und Gastdozentinnen;
Hilfe bei Vermittlung von Studienaufenthalten im Ausland.

Voraussetzungen:

abgeschlossenes Hochschulstudium in Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Rechtswissenschaft oder in einem anderen der Kriminologie verwandten Fach (z.B. Sozialpädagogik, Politikologie, Geschichte, Medizin);
Schwerpunktsetzung des bisherigen Studiums auf kriminologische Problemfelder

Bewerbungsfrist:

15.12.2000 - 15.01.2001 (Ausschlussfrist) beim Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie, Universität Hamburg

Näheres Informationsmaterial und Bewerbungsunterlagen über:

Prof. Dr. Sebastian Scheerer
Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie
Tropowitzstraße 7, 22529 Hamburg
Tel.: 040/42838-3329/3323/2321
Fax: 040/42838-2328, E-Mail: astkse@uni-hamburg.de
<http://www.uni-hamburg.de/kriminol/>

Fachtagung: „Psychotherapie mit straffälligen Menschen“ in Mannheim am 10.02.2001

Der AK Psychotherapie im Strafvollzug wird am 10.02.2001 in Mannheim eine Fachtagung zum Thema „Psychotherapie mit straffälligen Menschen“ ausrichten. Die Veranstaltung will psychotherapeutisch Tätigen, die mit diesen Klienten arbeiten, ein Forum zur Selbstverständigung bieten. Es sollen das fachliche Können - Möglichkeiten und Grenzen - und die berufsständischen Interessen in einer breiteren Öffentlichkeit präsentiert werden. Natürlich ist damit die Hoffnung verbunden, dass langfristig berufspolitische Forderungen (wie z.B. ausgeweitete psychotherapeutische Behandlungsmöglichkeiten, ein geänderter § 182 StVollzG) durchgesetzt werden können. Als interdisziplinäre Veranstaltung werden die verschiedenen therapeutischen Ansätze vorgestellt, wie sie auch im Strafvollzug vertreten sind.

Themen sind: Umgang mit der Offenbarungspflicht gem. § 182 StVollzG (Prof. Dr. Lorenz Böllinger, Universität Bremen); Aktive Gestaltung des Arbeitsbündnisses bei dissozialen Menschen; Zeitlich limitierte Psychotherapie im Regelstrafvollzug; Die Bedeutung des Schamerlebens bei Straffälligen; Methoden zur Verbesserung der sozialen Kompetenz.

Die Tagung richtet sich an Kolleginnen und Kollegen, die in den Strafvollzugsanstalten tätig sind oder die in der ambulanten Versorgung straffällige Menschen psychotherapeutisch behandeln oder zukünftig behandeln wollen.

Tagungsgebühr: DM 90.- für Mitglieder/DM 130.- für Nichtmitglieder

Kontaktadresse und weitere Informationen:
 Deutscher Psychotherapeutenverband (DPTV) e.V.
 Bundesallee 213-214, 10719 Berlin
 Tel.: 030/235009-0, Fax: 235009-44
 oder
 AK Psychotherapie im Strafvollzug
 c/o Thomas Hartmann, Herzogenriedstr. 125, 68169 Mannheim
 Tel./Fax: 0621/303114, e-mail: hartmann.th@gmx.de

14. Wissenschaftliches Symposium der DHS in der Akademie Tutzing vom 14.-17.05.2001

Thema: Straf- und Maßregelvollzug: Umgang mit substanzbezogenen Störungen

Missbrauch und Abhängigkeit von Alkohol und illegalen Drogen fordern Justiz, Straf- und Maßregelvollzug in besonderer Weise heraus. Probleme und Perspektiven sollen aus Sicht von Wissenschaft und Praxis erörtert werden - auch aus europäischer Sicht. Zielgruppen sind damit verbundene Wissenschaftsdisziplinen, Justiz, Straf- und Maßregelvollzug, Therapie und Verwaltung.

Vorschläge für Vorträge (20 Minuten), Workshops und einleitende Kurzvorträge, Posterpräsentation mit Beschreibung oder Abstracts werden bis Ende Oktober 2000 erbeten an:

Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren (DHS), Postfach 1369, Tel.: 02381/90150, Fax: 02381/901530, E-Mail: info@dhs.de

Darstellung des Justizvollzugs im Internet

Baden-Württemberg: <http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de>
 Bayern: <http://www.justiz.bayern.de>
 Brandenburg: <http://www.mdje.brandenburg.de>
 Hamburg: <http://www.hamburg.de/StadtPol/justiz.htm>
 Niedersachsen: <http://www.justizministerium.niedersachsen.de>
<http://www.niedersachsen.de/MJ1.htm>
 Saarland: <http://www.justiz.saarland.de>
 Sachsen: <http://www.justiz.sachsen.de>
 Sachsen-Anhalt: <http://www.mj.sachsen-anhalt.de> (Ende 2000)
 Thüringen: <http://www.thueringen.de/justiz>
 Berlin: <http://www.berlin.de>
 JVA Tegel: <http://www.berlin.de/jva-tegel>

Was nun? „Mein Mann, Sohn ... ist im Knast“

Informationen für Angehörige von Inhaftierten

Mit der Inhaftierung des Ehemanns, Lebensgefährten oder eines anderen Angehörigen sind gleichzeitig viele Probleme für alle Beteiligten vorprogrammiert. Auf die vielen Fragen von Angehörigen, die bei einer Inhaftierung entstehen, hat der Kath. Gefängnisverein Düsseldorf e.V. reagiert und eine Informationsbroschüre herausgegeben. Dieser Ratgeber kann und soll ein persönliches Gespräch nicht ersetzen, aber die wichtigsten Fragen für den Düsseldorfer Bereich beantworten und erste Hilfestellungen geben. Wir haben versucht, die wichtigsten staatlichen, kommunalen und privaten Hilfsangebote zusammenzustellen, die für die Angehörigen von Bedeutung sein können und die Adressen aufzulisten, an die sie sich wenden können. Der Ratgeber liegt nun etwa einen Monat in der Besuchsabteilung der JVA Düsseldorf aus und die rege Nachfrage zeigt uns, dass der Bedarf und das Interesse offensichtlich sehr groß sind.

Beratungsstelle Gefangenenfürsorge, Kaiserswerther Str. 286, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211/444200

Mit dem Ausbau ambulanter Strafen die Gefängnisüberbelegung abbauen

Die Arbeitsgemeinschaft Bewährungshilfe Baden-Württemberg (AGB) begrüßt die Reformpläne des Bundesjustizministeriums zur

Einführung neuer Sanktionsformen. Gleichzeitig hält sie die Pläne der Bundesländer zum Bau neuer Haftplätze im Umfang von 2,5 Milliarden DM für überzogen.

Auf die Überlastung des Strafvollzugs darf nicht nur mit Gefängnisneubauten reagiert werden. Statt dessen müssen ambulante Sanktionen ausgebaut und weiterentwickelt werden. Hierbei ist besonders auf solche Maßnahmen zurückzugreifen, die sich in der Praxis bewährt haben und die neben der Resozialisierung des Straftäters auch den Interessen der Opfer dienen.

Die Strafaussetzung zur Bewährung ist seit ihrer Einführung wesentlich kostengünstiger und erfolgreicher als jede Haftverbüßung. Dieses flexible Instrument erlaubt Hilfestellung und Kontrolle zugleich. Durch die Beiordnung eines Bewährungshelfers kann auf den Täter eingewirkt und die notwendige Unterstützung bei der Überwindung persönlicher Schwierigkeiten hin zu einem gesetzestreuem Leben geleistet werden. Auflagen und Weisungen, die vom Straftäter zu erbringen sind, ergänzen diese Hilfe, z.B. Schadenswiedergutmachung, Geldbuße an gemeinnützige Vereine, Ableistung gemeinnütziger Arbeitsstunden. Sie dienen auch zum Ausgleich für die begangene Tat. Die AGB befürwortet daher die Überlegungen der Bundesjustizministerin zur Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung. Sie muss allerdings mit einem inhaltlichen und personellen Ausbau der sozialen Dienste der Justiz einhergehen...

Pressemitteilung der Arbeitsgemeinschaft Bewährungshilfe Baden-Württemberg

(Aus: Kurzbrief Nr. 56/Juli 2000 der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege)

Wanderausstellung Seelenbilder oder Kriminelle Energie?

Bereits im April 1998 wurde in der JVA Cottbus gemeinsam mit Bediensteten und Künstlern die Idee einer Wanderausstellung im Land Brandenburg geboren. Durch geduldiges Zusammenwirken verschiedener engagierter Bürger, Justizangestellter und nicht zuletzt der Gefangenen selbst, können wir nun ab November 2000 bildnerische Arbeiten Strafgefangener einer breiten Öffentlichkeit vorstellen, die einen Blick hinter die Mauern eines Gefängnisses ermöglichen.

Die Ausstellung zeigt Arbeiten aus zwei verschiedenen Bereichen der JVA Brandenburg an der Havel: Im Kreativzirkel des geschlossenen Vollzuges arbeiten Strafgefangene in ihrer Freizeit unter Anleitung des Künstlers Joseas R. Helmes. Die Ergebnisse, die im Katalog „Kriminelle Energie?“ dokumentiert sind, wurden bereits vor 1 1/2 Jahren in der Petri-Kapelle am Dom zu Brandenburg ausgestellt.

Der gleiche Künstler leitet seit September 1999 auch die künstlerische Arbeit in der Brandenburger Sozialtherapeutischen Abteilung, in der zielgerichtet künstlerische Methoden in die Behandlung der Klienten einbezogen werden. Diese Arbeiten werden im Katalog „Seelenbilder“ dokumentiert und in der Wanderausstellung erstmals der Öffentlichkeit präsentiert.

Die Ausstellung wird an mindestens fünf Orten des Landes Brandenburg gezeigt, u.a. in Frankfurt/Oder, Bad Freienwalde und im Potsdamer Justizministerium.

Die Kataloge können gegen eine Schutzgebühr von 13.- DM zugesandt werden.

Organisation: Projekt KUNST IM „BAU“ Brandenburgischer Kulturbund e.V. c/o Cathleen Henschel / Isolde Wojciechowski, Pfliegerdorf 25, 14772 Brandenburg/H. Tel. (03381) 703396 / Fax (03381) 703398

Strafvollzug im Wandel - Neue Wege in Ost- und Westdeutschland

Unter diesem Thema stand eine Fachtagung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Güstrow vom

6.-8. September 2000. Organisiert wurde die Tagung, an der mehr als 100 Interessenten, vor allem aus der Vollzugspraxis, teilnahmen, vom Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, hier insbesondere durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JVA Ueckermünde und ihrem Leiter, Volker Bieschke, sowie der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden. Hauptveranstalter und Sponsor war die Friedrich-Ebert-Stiftung. Die Einführungsreferate hielten Prof. Dr. Michael Walter zur Rolle des Vollzuges in der gegenwärtigen kriminalpolitischen Diskussion und Prof. Dr. Frieder Dunkel, Universität Greifswald, über aktuelle Entwicklungen der Sanktionspraxis und des Vollzuges anhand neuer statistischer Befunde. Mit sehr persönlich gestalteten Bemerkungen über den Aufbau eines rechtsstaatlichen Justizvollzuges in den neuen Bundesländern leitete Ullrich Freise, Ministerialdirigent im Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, zum praxisbezogenen Hauptteil der Veranstaltung über, der dem offenen Vollzug gewidmet war.

Aus dem Programm:

Die Öffnung des Vollzugs - Sicherheitsrisiko oder Resozialisierungsnotwendigkeit?
Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz

Offener Vollzug und Vollzugslockerungen - das baden-württembergische Modell
Dr. Rüdiger Wulf / Thomas Müller

Offener Vollzug als Regelvollzug? Erfahrungen und Grenzen mit dem Selbststellermodell
SOR Wolfgang Ihle

Sachsen-Anhalt - ein dezentrales Modell und seine Erfolge
RR Andreas Kratz

Offener Vollzug - Regel oder Ausnahme?
RR Jörn Goeckenjan

Aufbau des offenen Vollzugs im Jugendvollzug
ORR Marcus Wilbert

Die JVA Ueckermünde auf dem Weg zu einer Anstalt des Offenen Vollzugs
Volker Bieschke

Erfahrungen und neue Wege im Offenen Vollzug in Niedersachsen
ORR Hartmut Huisgen

Zum Abschluss referierte Prof. Dr. Helmut Kury, Max-Planck-Institut für internationales und ausländisches Strafrecht in Freiburg i.Br., vergleichende Studien zu punitiven Einstellungen der Bevölkerung in Ost- und Westdeutschland. Prof. Dr. Michael Lindenberg, Fachhochschule Hamburg, bündelte am Ende Fragen und Eindrücke einer gelungenen und thematisch dichten Fachtagung, zu der auch eine Besichtigung der offenen Abteilung der neuen JVA Waldeck gehörte. Die Veröffentlichung der Tagungsbeiträge in der Reihe „Kriminologie und Praxis“ der Kriminologischen Zentralstelle ist vorgesehen.

Werner Sohn

6. internationaler akzept-Drogenkongress

„Gesellschaft mit Drogen - akzeptanz im Wandel“ 5. bis 7. Oktober 2000 - Berlin

Berliner Erklärung II*

Anlässlich des 10-jährigen Bestehens führte akzept e.V. (Bundesverband für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik) seinen 6. internationalen Kongress unter dem Motto „Gesellschaft mit Drogen - akzeptanz im Wandel“ in Berlin durch. Der nach 1991 zum zweiten Mal in Berlin stattfindende Kongress hat sich zunächst mit der Bestandsaufnahme nach 10 Jahren akzeptierender Drogenhilfe und Drogenpolitik befasst. Deutlich wird dabei, dass, nimmt man die Forderungen der Berliner Erklärung von 1991, viel erreicht worden ist.

Zentrale Kritik heute ist, dass die Verankerung schadensbegrenzender Massnahmen in der Konsequenz auch dazu geführt hat, die Sichtweise von Drogenkonsumentinnen und Drogenkonsumenten als krank und behandlungsbedürftig zu verschärfen. Von einer gesellschaftspolitischen Akzeptanz von Drogenkonsumentinnen und Drogenkonsumenten und Drogengebrauch als Lebensstil eigener Entscheidung sind wir somit nach wie vor weit entfernt. Weiter müssen wir deshalb wachsam und kritisch reflektieren, ob und wie weit wir Drogenkonsumenten auch mit akzeptierender Drogenarbeit ausschließlich einen Krankheitsstatus zuweisen.

Die Notwendigkeit fachlicher Ausdifferenzierung, ökonomische Zwänge und Abhängigkeiten haben zu einer Entpolitisierung bei vielen Trägern akzeptierender Drogenarbeit beigetragen. Auf dem Kongress wurde jedoch deutlich, dass Schadensminimierung auch heisst, den Schaden durch die prohibitive Drogenpolitik zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund werden wir nach wie vor Legalisierungsdebatten führen und einen drogenpolitischen Widerstand organisieren.

Wir haben verstanden! Dies wird mehr und mehr auf europäischer Ebene geschehen müssen. Dafür sind auf diesem Kongress erste Schritte unternommen worden: Netzwerke haben sich gegründet und gemeinsame Ziele alternativer europäischer Drogenpolitik formuliert.

Wie brüchig Kommunalpartnerschaften sind hat die DROBS Bielefeld jüngst mit den Hausdurchsuchungen in ihren Räumlichkeiten erfahren müssen. Es scheint, als ob niedrigschwellige Drogenarbeit in den Kommunen nicht wirklich verankert und anerkannt wird. Der Kongress fordert, das juristische Verfahren und die politische diffamierende Kampagne umgehend zu beenden.

Berlin, 7.10.2000

Weitere Auskünfte:

Heino.Stoever@Uni-Oldenburg.de

akzept e.V. Bundesverband für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik e.V. Am Roggenkamp 48, D-48165 Münster - www.akzept.org.

*Gekürzte Fassung

Aus der Rechtsprechung

Rechtsprechungsreport (im Anschluss an ZfStrVo 2000,120 ff.)

- bearbeitet von Ralf Bothge -

Abschiebehaft

Keine Abschiebehaft neben U- oder Strafhaft

Neben der strafprozessualen Haft ist für die Abschiebehaft kein Raum, weil die strafprozessuale Haft der Abschiebungshaft vorgeht und strafprozessuale Haft und Abschiebehaft nicht gleichzeitig (nebeneinander) vollzogen werden können. Abschiebehaft als Überhaft darf nicht „auf Vorrat“ angeordnet werden. Danach ist die Anordnung von Abschiebehaft unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.

- OLG Frankfurt/M., 6.3.2000, 20 W 525/99, StV 2000, 377.

Akteneinsicht

Anspruch des Verteidigers auf Akteneinsicht

Das Recht auf Akteneinsicht ist ein originäres Recht des Verteidigers, das es ihm ermöglichen soll, seinen Mandanten ordnungsgemäß zu beraten. Dies gilt auch dann, wenn der Anwalt als Bevollmächtigter des Mandanten dessen datenschutzrechtlich begründete Informationsansprüche geltend macht.

§ 185 I StVollzG, der einen Anspruch auf Auskunft begründet, geht als speziellere Regelung dem § 17 III 1 des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG), der einen Anspruch auf Akteneinsicht einräumt, vor und schränkt diese Regelung insoweit ein.

Nach § 185 StVollzG besteht ein Recht auf Einsicht in die Gefangenenpersonalakte nur insoweit, als eine Auskunftserteilung für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Antragstellers nicht ausreichend erscheint und er auf die Einsichtnahme angewiesen ist. Dies muss vom Antragsteller im einzelnen dargetan werden.

Die für das Bestehen eines Anspruchs auf Akteneinsicht entscheidungserhebliche Frage, ob die Auskunftserteilung zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen des Antragstellers ausreicht oder ob dieser auf Einsicht in die Gefangenenpersonalakte angewiesen ist, unterliegt der vollen gerichtlichen Nachprüfung. Der Vollzugsbehörde steht insoweit kein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum zu.

- OLG Dresden, 22.11.1999, 2 Ws 315/99, NStZ 2000, 392; ZfStrVo 2000, 125 mit Anm. Weichert, ZfStrVo 2000, 88.

Anstaltsleitung

Übertragung der Zuständigkeit bei Anordnung von Einzelhaft

Die Befugnis, Einzelhaft anzuordnen, kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wirksam vom Anstaltsleiter auf einen Abteilungsleiter übertragen werden.

- OLG Hamm, 8.4.1999, 1 Vollz (Ws) 25/99, NStZ-RR 2000, 127 = ZfStrVo 2000, 179.

Antragsbefugnis

Antragsbefugnis des Verteidigers

Rechtlich betroffen i.S.v. § 109 I 2 StVollzG können nicht nur Strafgefangene selbst, sondern auch dritte Personen sein, deren Rechte durch die Ablehnung einer Maßnahme unmittelbar berührt sind. Zum Kreis möglicher antragsbefugter Personen gehört nach einhelliger Auffassung auch der Verteidiger.

- OLG Dresden, 22.11.1999, 2 Ws 315/99, ZfStrVo 2000, 125.

Aushändigung von Gegenständen

Die einem Untersuchungsgefangenen zugesandten Gegenstände und Behältnisse, deren Inhalt durch eine Sichtkontrolle nicht

festzustellen ist und die, um eine wirksame Überprüfung auf die Sicherheit der Vollzugsanstalt gefährdende Gegenstände und Stoffe zu gewährleisten, zerstört, beschädigt oder aufwendig analysiert werden müssten (hier: Pritt-Stift, Plastikflasche Hautmilch und Plastikflasche Waschlotion), dürfen grundsätzlich nicht an den Gefangenen ausgehändigt werden.

- OLG Düsseldorf, 7.7.1999, 1 Ws 559/99, JMBl. NRW 2000, 56.

Aussetzung der Unterbringung

Einholung eines Sachverständigengutachtens im Verfahren über die Aussetzung der Unterbringung

Im Verfahren über die Aussetzung der Unterbringung ist die Einholung eines Gutachtens und die Anhörung des Sachverständigen nur geboten, wenn die Entlassung des Untergebrachten wirklichkeitsnah ist - entgegen OLG Celle NStZ 1999, 159 und OLG Koblenz StV 1999, 496.

- OLG Thüringen, 3.12.1999, 1 Ws 366/99, ZfStrVo 2000, 53 = NStZ 2000, 224.

Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung

Sony-Playstation

Dem Besitz und Erwerb der Sony-Playstation stehen Gründe des § 70 II StVollzG nicht entgegen.

- OLG Dresden, 16.9.1999, 2 Ws 637/98, NStZ-RR 2000, 222.

Besuche

Langzeitbesuche bei Strafgefangenen mit hohem Sicherheitsrisiko

Nach § 24 II StVollzG hat der Gefangene grds. Anspruch auf Zulassung von Besuchen, die über die Mindestbesuchszeit hinausgehen, wenn sie seine Eingliederung fördern oder persönlichen Angelegenheiten dienen, die auf andere Weise nicht erledigt werden können. Der JVA steht nur bei atypischen Fallgestaltungen die Möglichkeit offen, anders zu entscheiden.

Eine besondere Bedeutung gewinnt diese Resozialisierungsmaßnahme im Hinblick auf Art. 6 I GG in Fällen des Ehegattenbesuchs im Rahmen seiner Ausgestaltung als Langzeitbesuch, der zu langen oder lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilten Gefangenen bewilligt wird.

Die Regelung des § 24 II StVollzG dient gerade dazu, Gefangenen, die wegen Vorliegens einer konkreten Flucht- und/oder Missbrauchsgefahr keine Lockerungsmaßnahmen erhalten, zu ermöglichen, im Wege des Besuchsverkehrs förderungswürdige Beziehungen zu Bezugspersonen außerhalb der Anstalt zu stabilisieren. Etwaigen Sicherheitsbedenken kann durch die der JVA eingeräumten Durchsuchungs- und Kontrollmöglichkeiten (§§ 84 I, II, 24 III StVollzG) Rechnung getragen werden.

Nach § 84 II StVollzG ist nicht nur eine Einzelanordnung des Anstaltsleiters zulässig, die eine körperliche, mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung nach einem unüberwachten Besuch zum Gegenstand hat; vielmehr kann bei einem als Sicherheitsrisiko eingestuften Gefangenen auch eine generelle Anordnung dieser Art getroffen werden.

Die Durchsuchung darf sich bei hohem Sicherheitsrisiko auch auf die normalerweise durch Kleidung bedeckten intimen Körperhöhlen und -öffnungen, wie den Darmausgang, erstrecken. Nicht erlaubt sind lediglich (medizinische) Untersuchungen nach verschluckten oder sonst im Körperinneren befindlichen Gegenständen, die nur mittels medizinischer Hilfsmittel gefunden werden können.

- LG Hamburg, 29.12.1999, 605 Vollz 164/99, ZfStrVo 2000, 252.

Besuche

Langzeitbesuche der Lebensgefährtin

Die Vollzugsbehörde kann die Zulassung einer außerehelichen Lebensgefährtin zum Langzeitbesuch jedenfalls dann ermessensfehlerfrei ablehnen, wenn Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass

die Ehe des Gefangenen noch substantiellen Bestand hat und nicht nur noch „auf dem Papier“ besteht.

- OLG Hamm, 29.6.1999, 1 Vollz (Ws) 57/99, NStZ-RR 2000, 95 (Ls.).

Beugehaft

Zuständigkeit für Entscheidungen im Vollzug von Beugehaft

Für Entscheidungen über Briefkontrolle und Regelung der Besuchsüberwachung im Rahmen des Vollzugs von Erzwingungshaft ist der Leiter der JVA zuständig.

- BVerfG, 28.9.1999, 2 BvR 1897/95 / 2 BvR 3000/95, StV 2000, 216.

Bewährung

Mündliche Anhörung vor Bewährungswiderruf

Zum Erfordernis der mündlichen Anhörung bei einem Bewährungswiderruf.

- LG Zweibrücken, 25.6.1998, 1 Qs 68/98, StV 2000, 213.

Datenschutz

Rechtsschutz gegen Offenbarung personenbezogener Daten

Zu den Möglichkeiten des Strafgefangenen, Rechtsschutz gegen die Verpflichtung von Anstaltspsychologen und die Befugnis von Anstaltsärzten zur Offenbarung personenbezogener Daten nach § 182 II 2 und 3 StVollzG zu erlangen.

- BVerfG, 20.8.1999, 2 BvQ 30/99, NStZ 2000, 55.

Disziplinarverfahren

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs einer Disziplinarmaßnahme

Das Gebot des effektiven Rechtsschutzes verlangt, dass der Richter bei nicht mehr rückgängig zu machenden, sofort vollzogenen Disziplinarmaßnahmen unverzüglich eine Entscheidung darüber trifft, ob die Maßnahme auszusetzen ist. Um seiner Pflicht, rechtzeitig zu entscheiden, nachkommen zu können, wird das Gericht, ohne eine Äußerung der JVA erst abzuwarten, in besonderen Fällen auch eine vorläufige Aussetzung der Disziplinarmaßnahme in Betracht zu ziehen haben, zumal es seine Entscheidung jederzeit ändern kann.

- BVerfG, 24.6.1999, 2 BvQ 28/99, StV 2000, 215.

Disziplinarverfahren

Disziplinarbefugnis des stellvertretenden Teilanstaltsleiters

Beleidigt ein Strafgefangener den Leiter einer Teilanstalt, dem die Disziplinarbefugnis übertragen worden ist, so ist bei entsprechender Geschäftsverteilung im Vertretungsfall der stellvertretende Teilanstaltsleiter (und nicht die Aufsichtsbehörde) berufen, die Disziplinarmaßnahme anzuordnen. Denn § 105 II StVollzG dient keinem anderen Zweck als dem, die Entscheidung durch einen befugenen (Teil-) Anstaltsleiter zu verhindern.

- KG, 4.10.1999, 5 Ws 304/99, NStZ 2000, 111 m. Anm. Walter NStZ 2000, 447.

Entschädigung

Entschädigung für Untersuchungshaft erkennbar Schuldunfähiger

Die Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft ist dem Beschuldigten in der Regel auch dann zu versagen, wenn die Staatsanwaltschaft ihr im Sicherungsverfahren verfolgtes Ziel der

Unterbringung des Beschuldigten verfehlt, weil dessen rechtswidrige Taten die Erheblichkeitsschwelle des § 63 StGB nicht erreichen. Die Entschädigung des Beschuldigten ist jedoch angemessen, wenn für den Haftrichter von Anfang an erkennbar war, dass das zulässige Mittel der vorläufigen Freiheitsentziehung nicht die Untersuchungshaft, sondern die einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist.

- OLG Stuttgart, 11.2.2000, 1 Ws 13/00, NStZ-RR 2000, 190.

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Zu den Voraussetzungen für die Aufnahme von Lichtbildern als erkennungsdienstliche Maßnahme im Strafvollzug.

- OLG Frankfurt a.M., 10.6.1999, 3 Ws 266, 267/99, NStZ-RR 2000, 29.

Erzwingungshaft gem. § 70 II StPO

Weitere Beschwerde

Erzwingungshaft gem. § 70 II StPO fällt unter den Begriff der Verhaftung i.S.d. § 310 I StPO. Beschwerdeentscheidungen sind deshalb der weiteren Beschwerde gem. § 310 I StPO zugänglich.

- OLG Frankfurt a.M., 18.8.1999, 2 Ws 99/99, NStZ-RR 2000, 26.

Freizeit

Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung; Hörfunk und Fernsehen

Aufgrund ihres Aufbaus und ihrer Größe sind Fernseher geeignete Objekte, um Drogen zu transportieren. Deshalb ist es sachgerecht, dass insoweit die Kontrollen strenger durchgeführt werden. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass bei Gefangenen, die wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz inhaftiert sind, der Bezug von eigenen TV-Geräten davon abhängig gemacht wird, dass diese Geräte neu gekauft und vom Lieferanten direkt an die JVA geliefert werden, um so umfangreiche Kontrollen an den Geräten zu erübrigen.

- LG Aschaffenburg, 15.5.2000, StVK 75/00.

Gelder der Gefangenen

Arbeitsentgelt

Zur Bemessung des Arbeitsentgelts im Strafvollzug nach einem Stundensatz.

- OLG Dresden, 18.10.1999, 2 Ws 1/99, NStZ 2000, 391.

Gesamtstrafenbildung

Neue Gesamtstrafenbildung zur Wahrung des Grundsatzes der Spezialität

Wird die Auslieferung zur Strafvollstreckung von einem ausländischen Staat nur wegen eines Teils der dem Urteil zu Grunde liegenden Straftaten bewilligt, gebietet es der Grundsatz der im Auslieferungsverfahren gültigen Spezialität, die Gesamtstrafe aufzulösen und unter Ausscheidung der Einzelstrafen der nicht von der Auslieferungsbewilligung erfassten Straftatbestände eine neue Gesamtstrafe zu bilden.

- OLG Frankfurt a.M., 14.7.1999, 3 Ws 642/99, NStZ-RR 2000, 189.

Gesundheitsfürsorge

Kein Anspruch auf Behandlung durch Therapeuten eigener Wahl

Strafgefangene haben auch nach dem Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes am 1.1.1999 keinen Anspruch auf Behandlung durch eine Psychotherapeuten ihrer Wahl. Eine Behandlung durch einen nicht in den Strafvollzug eingegliederten (approbierten) Psychotherapeuten und eine Übernahme der dadurch entste-

henden Kosten durch die Vollzugsbehörde kommen nur in Betracht, wenn die Behandlungsmöglichkeiten innerhalb des Vollzugs zur Durchführung der im konkreten Einzelfall gebotenen Therapie nicht ausreichen.

- OLG Nürnberg, 17.2.1999, Ws 8/99, NJW 2000, 889.

Haftbefehl

Außervollzugsetzung des Haftbefehls nach Verurteilung wegen Mordes

Aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgt die Zulässigkeit einer Haftverschonung auch bei dem Haftgrund der Schwere der Kriminalität (Fall Weimar).

- OLG Frankfurt / M., 18.1.2000, 1 Ws 3/2000, StV 2000, 374.

Haftbefehl, Aufhebung

Beschleunigungsgebot in Haftsachen

Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen knüpft an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 120 I StPO an. Daher sind - außerhalb der besonderen Haftprüfung nach §§ 121, 122 StPO - bei der Entscheidung über die Haftfortdauer die Schwere der Tat und die Höhe der zu erwartenden Strafe zu berücksichtigen.

Bei der Frage, ob der Haftbefehl nach Erlass eines tatrichterlichen Urteils wegen Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot aufzuheben oder außer Vollzug zu setzen ist, sind auch das Gewicht der Straftat und die Höhe der zu erwartenden Strafe gegenüber dem Ausmaß der Verfahrensverzögerung und dem Grad des die Justiz treffenden Verschuldens abzuwägen.

- OLG Düsseldorf, 23.11.1999, 1 Ws 948/99, NSiZ-RR 2000, 250.

Haftgrund

Haftgrund der Fluchtgefahr - hohe Straferwartung

Eine hohe Straferwartung allein kann die Fluchtgefahr i.S.d. § 112 II Nr. 2 StPO nicht begründen. Vielmehr sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Dazu gehört neben der Erwartung des Beschuldigten auch die des den Haftbefehl erlassenden (Haft-) Richters.

- OLG Hamm, 28.1.2000, 2 Ws 27/2000, NSiZ-RR 2000, 188.

Haftgrund

Haftgrund der Fluchtgefahr - erhebliche Straferwartung

Die antizipierte Versagung einer Bewährungsstrafe ist kein rechtlich anerkannter Grund für die Versagung einer Haftverschonung, von den gesetzlich ausdrücklich geregelten Sonderfällen der Schwere der Kriminalität (§ 112 III StPO) abgesehen.

Eine schematisierte Betrachtungsweise der Art, dass „Rechtsfolgenvermutung = Fluchtgefahr“ gewertet wird, ist unzulässig. Die Straferwartung ist nur Ausgangspunkt für die Erwägung, ob der von ihr ausgelöste Fluchtanreiz auch unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände so erheblich ist, dass die Annahme gerechtfertigt ist, der Beschuldigte werde ihm wahrscheinlich nachgeben.

- LG München I, 22.3.2000, 8 Qs 4/2000, StV 2000, 371.

Haftgrund

Verdunkelungsgefahr

Sind Beweise derart gesichert, dass der Beschuldigte die Wahrheitsfindung nicht behindern kann, ist der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr nicht (mehr) gegeben. Der Beweissicherung in Form einer richterlich protokollierten Aussage eines im Vernehmungszeitpunkt unbeeinflussten Zeugen steht die Protokollierung der Aussage eines solchen Zeugen in einer Hauptverhandlung auch dann gleich, wenn das Hauptverhandlungsprotokoll noch nicht förmlich fertiggestellt ist.

- LG Hamburg, 14.2.2000, 614 Qs 5/00, StV 2000, 373 m. Anm. Meyer.

Jugendstrafe

Bindungswirkung im Falle der Vollstreckungsabgabe nach § 85 VI JGG

Es besteht keine Bindungswirkung bei der Vollstreckungsabgabe gemäß § 85 VI JGG, wenn der Verurteilte noch nicht 24 Jahre alt ist.

- Thüringer Oberlandesgericht, 14.3.2000, 1 Ws 84/00, ZfStrVo 2000, 251.

Kleidung

Tragen von Arbeitskleidung bei Vorführung zum Gericht

Durch die Ablehnung der Vorführung eines Strafgefangenen zu einer Hauptverhandlung in eigener Kleidung kann dieser in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I GG verletzt sein.

Der verfassungsrechtliche Eilrechtsschutz ist gegenüber dem fachgerichtlichen Eilrechtsschutz subsidiär.

- BVerfG, 3.11.1999, 2 BvR 2039/99, NSiZ 2000, 166 = NJW 2000, 1399.

Lockerungen

Gewährung von Lockerungen trotz Leugnen der Tat

Allein der Umstand anhaltender Tatleugnung reicht zur Begründung von Missbrauchsgefahr i.S.d. § 11 II StVollzG nicht aus. Um den Aussagewert der Tatleugnung für die Missbrauchsgefahr beurteilen zu können, müssen deshalb weitere Prognosegesichtspunkte, so die Persönlichkeit des Gefangenen, seine Entwicklung bis zur Tat sowie Motive der Tatbegehung, erkennbare Motive für die Tatleugnung, Entwicklung und Verhalten im Vollzug und die Eignung für eine Therapie herangezogen werden.

- OLG Frankfurt a.M., 6.3.2000, 3 Ws 114/00, NSiZ-RR 2000, 251.

Lockerungen

Nachträgliche Aufhebung von Lockerungen

§ 14 II StVollzG enthält eine abschließende Regelung für die Aufhebung von Lockerungen. Als rechtswidrig i.S.d. § 14 II StVollzG kann eine Urlaubs- oder sonstige Lockerungsentscheidung nur dann qualifiziert werden, wenn sie nachträglich auch unter Berücksichtigung des die Flucht- und Missbrauchsgefahr betreffenden Beurteilungsspielraums als rechtsfehlerhaft zu bewerten ist. Das wird regelmäßig nur dann der Fall sein, wenn die Entscheidung unter keinem denkbaren Gesichtspunkt „vertretbar“ war. Andernfalls bleibt die Behörde an ihre einmal ergangene, rechtmäßige Entscheidung gebunden und ist auf die Widerursgründe des § 14 II 1 StVollzG beschränkt.

Die Rücknahme von Vollzugslockerungen nach § 14 II 2 StVollzG wird deshalb nur dann Bestand haben können, wenn alle wichtigen prognoserelevanten Aspekte, die damals hätten berücksichtigt werden müssen, nachträglich vollständig dargelegt werden und überzeugend ausgeführt wird, wieso die Lockerungsgewähr auch bei Beachtung aller für den Gefangenen sprechenden Gesichtspunkte nicht mehr in der Bandbreite des im Rahmen des Beurteilungsspielraums Hinnehmbaren lag, sondern rechtswidrig war. Erst wenn dies hinreichend dargelegt ist, sind zusätzlich - im Rahmen der nach § 124 II StVollzG gebotenen Ermessensbetätigung - Fragen des Vertrauensschutzes zu beachten.

- OLG Frankfurt a.M., 31.3.2000, 3 Ws 36/00 (87 Vollz), NSiZ-RR 2000, 252.

Rechtsbeistand

Benachrichtigung des Rechtsbeistands im Vollstreckungsverfahren

Zwar ist es grundsätzlich Sache des Strafgefangenen, dafür zu sorgen, dass sein Rechtsbeistand vom Anhörungstermin im Vollstreckungsverfahren gem. § 57 StGB benachrichtigt wird. Doch kann es dann, wenn der Termin - namentlich wegen des unmittel-

bar bevorstehenden Prüfungszeitpunkts - kurzfristig anberaumt wird, ausnahmsweise auch dem Gericht obliegen, den Beistand davon zu verständigen.

- Pfälzisches OLG, 17.11.1999, 1 Ws 613+614 /99, ZfStrVo 2000, 125.

Rechtsschutz

Antrag und Bescheidung

Der Gefangene hat keinen Anspruch auf sachliche Bescheidung seines Antrags auf gerichtliche Entscheidung, wenn sein Vorbringen gegen den angegriffenen Bescheid in einer Gesamtschau aller Schreiben des Gefangenen, die den Bescheid betreffen und an Vertreter der mit den Beschwerden befassten Stellen gerichtet sind, grob ungehörig und beleidigend ist und schergewichtige Drohungen enthält.

- OLG Karlsruhe, 30.12.1999, 1 Ws 329/99, 1 Ws 377/99, NStZ-RR 2000, 223.

Rechtsschutz

Fehlen des Vorverfahrens

Das im Falle der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gem. § 109 III StVollzG erforderliche Vorverfahren ist nur ausnahmsweise und nur dann entbehrlich, wenn seine Zwecke nicht mehr erreichbar erscheinen oder bereits erreicht sind. Allein der Umstand, dass das Fehlen des Vorverfahrens nicht gerügt wird, reicht insoweit nicht, es bedarf jedenfalls einer umfassenden Stellungnahme der Widerspruchsbehörde mit abschließendem Charakter. Das die Unzulässigkeit des Antrags nach § 109 StVollzG begründende Fehlen des Vorverfahrens führt nicht per se zur Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde.

- OLG Hamburg, 25.11.1999, 3 Vollz (Ws) 94/99, ZfStrVo 2000, 52 = NStZ-RR 2000, 94.

Reihenfolge der Anordnung von Untersuchungshaft, „Organisationshaft“ und Maßregelvollzug auf die Freiheitsstrafe

Wird in einem Urteil gleichzeitig neben einer Freiheitsstrafe die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet und die Maßregel gem. § 67 I StGB vor der Strafe vollzogen, ist zunächst gem. § 51 I 1 StGB die vor Beginn des Maßregelvollzugs erlittene Untersuchungshaft anzurechnen. Sodann ist nach § 67 IV StGB die Zeit des Vollzugs der Maßregel bis zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt anzurechnen und schließlich das Restdrittel der Strafe um die „Organisationshaft“ zu kürzen.

- OLG Braunschweig, 27.4.1999, Ws 123/99, NStZ-RR 2000, 7 (Ls.).

Reihenfolge der Vollstreckung

Anrechenbarkeit des Maßregelvollzugs

Die Zeit des Vollzugs der Maßregel ist auf die Strafe nur anzurechnen, bis zwei Drittel der Strafe erledigt sind. Eine Ausnahme kommt auch für den zwischen tatsächlichem Scheitern der Unterbringung und dessen rechtskräftiger Feststellung weiterhin in einer Entziehungsanstalt verbrachten Zeitraum nicht in Betracht, wenn jegliche Behandlung unterblieben ist.

- LG Freiburg, 9.2.2000, XII StVK 10/2000, NStZ 2000, 336.

Reihenfolge der Vollstreckung

Anrechenbarkeit des Maßregelvollzugs

Die Zeit des Vollzugs der Maßregel ist auch dann auf die Strafe anzurechnen, bis zwei Drittel der Strafe erledigt sind, wenn die Bestimmung, dass die Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht weiter zu vollziehen ist, unter Annahme von Therapieunwilligkeit des Verurteilten getroffen wurde.

- LG Freiburg, 28.9.1999, XII StVK 526/99, NStZ 2000, 335.

Reihenfolge der Vollstreckung

Vorwegvollzug der Strafe

Die Festlegung eines unbestimmten Rahmens („mindestens“) beim Vorwegvollzug der Freiheitsstrafe ist unzulässig.

- BGH, 11.11.1998, 5 StR 572/98, NStZ-RR 2000, 7.

Schriftverkehr

Zuständigkeit für Überwachung bei Beugehaft

Eine Auslegung des § 171 StVollzG dahin, dass beim Vollzug der Beugehaft gem. § 70 II StPO für die Überwachung des Schriftverkehrs und für die Besuchsüberwachung anstelle des Leiters der JVA der Ermittlungsrichter beim BGH zuständig ist, verstößt gegen das Willkürverbot.

- BVerfG, 2 BvR 1897/95, 28.9.1999, NJW 2000, 273.

Sicherungsverwahrung

Bewährungsaussetzung der Sicherungsverwahrung

Zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. Antragstellung der Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung während der noch laufenden Vollstreckung der Freiheitsstrafe.

- OLG Düsseldorf, 26.11.1998, 1 Ws 703-705/98, StV 2000, 269.

Sicherungsverwahrung

Erledigung bei Unverhältnismäßigkeit

Ist bei anhaltender negativer Prognose die weitere Vollstreckung der Sicherungsverwahrung unverhältnismäßig, kommt keine Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Maßregel in Betracht, sondern die Maßregel ist für erledigt zu erklären.

- OLG Karlsruhe, 18.12.1998, 2 Ws 295/98, StV 2000, 268.

Sicherungsverwahrung

Dauer der Unterbringung

§ 67d StGB n.F. findet uneingeschränkt auch auf Altfälle Anwendung. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Regelung bestehen nicht.

Die Bestimmung des § 67d III StGB n.F., wonach die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach zehnjähriger Dauer zwingend für erledigt zu erklären ist, „wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Hanges erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden“, ist dahingehend auszulegen, dass die Gefahr hangbedingter erheblicher Straftaten mit den genannten schweren Folgen für die Opfer von der zuständigen StVK positiv festgestellt werden muss.

- LG Regensburg, 16.5.2000, StVK 190/84.

Soziale Hilfe

Kein Anspruch auf Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe aus Mitteln der Sozialhilfe für Inhaftierte

Ein mittelloser Inhaftierter ist hinsichtlich seines Bedarfs an Leistungen für die Begehung eines menschenwürdigen Weihnachtsfestes stets zunächst auf dasjenige zu verweisen, was der Vollzugs-träger ihm hierfür zur Verfügung stellt.

Der vom Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung entwickelte Grundsatz, demzufolge die Verbüßung einer Freiheitsstrafe für sich allein betrachtet keinen der Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe entgegenstehenden Grund verkörpert, führt hier zu keiner anderen Beurteilung.

- BayVGH, 9.6.1999, 12 ZC 98.3518, ZfStrVo 2000, 180 (Ls.) m. Anm. Hammel.

Sozialhilfe**Nachrang der Sozialhilfe gegenüber der Führungsaufsicht**

Der Nachrang der Sozialhilfe (§ 2 BSHG) gegenüber der Führungsaufsicht gem. den §§ 68 ff. StGB schließt einen Anspruch eines Mittellosen auf stationäre Hilfe gem. §§ 39 ff. BSHG oder § 72 BSHG nicht von vornherein aus.

- Niedersächsisches OVG, 4.1.1999, 12 M 5528/98 und 12 M 121/99, ZfStrVo 2000, 183.

Sozialtherapeutische Anstalt**Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt bei Jugendstrafvollzug**

Bis zur gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs ist für eine Verlegung von Gefangenen in eine sozialtherapeutische Anstalt § 9 StVollzG entsprechend anwendbar. Die Vollzugsbehörde kann bei ihrer Ermessensentscheidung neben Sicherheitsbedenken auch berücksichtigen, dass der von Abschiebung bedrohte Gefangene mit den besonderen therapeutischen Mitteln und sozialen Hilfen ihrer sozialtherapeutischen Anstalt nicht behandelbar ist.

- OLG Celle, 30.9.1999, 1 VAs 11/99, ZfStrVo 2000, 51 = NStZ 2000, 167.

Strafaussetzung**Anschlussvollstreckung von Freiheits- und Jugendstrafe - Zeitpunkt der Aussetzungsentscheidungen**

§ 454 b III StPO gilt nicht für den Fall, in dem eine Freiheitsstrafe zur anschließenden Vollstreckung einer Jugendstrafe unterbrochen worden und bezüglich der Jugendstrafe eine Vollstreckungsabgabe an die Staatsanwaltschaft gem. §§ 89a III, 85 VI JGG nicht erfolgt ist.

Auch in einem solchen Fall kann aber eine Sachentscheidung über die Aussetzung der restlichen Freiheitsstrafe (§ 57 StGB) erst dann ergehen, wenn - seitens des hierfür zuständigen Vollstreckungsleiters aufgrund formlosen Einvernehmens mit der Strafvollstreckungskammer oder unabhängig von ihr - zeitgleich über die Aussetzung des Restes der Jugendstrafe befunden werden kann. Ist hingegen die Mindestverbüßungszeit der Jugendstrafe (§ 88 II JGG) bei weitem noch nicht erreicht, ist der Antrag des Verurteilten auf Aussetzung der - zum Zweidrittel- bzw. Halbstrafenzeitpunkt unterbrochenen - Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe unzulässig.

- OLG Frankfurt a.M., 30.11.1999, 3 Ws 1048/99, NStZ-RR 2000, 95.

Strafaussetzung**Absehen von mündlicher Anhörung und von Einholung eines Sachverständigengutachtens bei Entscheidung der StVK**

Von der mündlichen Anhörung kann über die im Gesetz genannten Ausnahmen hinaus auch dann abgesehen werden, wenn der Verurteilte ausdrücklich erklärt hat, er wolle nicht angehört werden (im Anschluss an BGH NStZ 1995, 610).

Die Strafvollstreckungskammer kann vor ihrer Entscheidung über die Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung von der Einholung eines Sachverständigengutachtens absehen, wenn eine Aussetzung offensichtlich nicht verantwortet werden kann und das Gericht deshalb die Strafaussetzung nicht in Betracht zieht.

- BGH, 28.1.2000, 2 StE 9/91, NStZ 2000, 279 = NJW 2000, 1663 = StV 2000, 263.

Strafaussetzung**Entbehrlichkeit des Prognosegutachtens bei Reststrafenaussetzung**

Die Einholung eines Gutachtens ist jedenfalls dann entbehrlich, wenn alle für die Prognoseentscheidung gem. § 57 I StGB heran-

zuziehenden Umstände zweifelsfrei die Beurteilung zulassen, dass von dem Verurteilten praktisch keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit mehr ausgeht.

- OLG Karlsruhe, 10.1.2000, 2 Ws 313/99, StV 2000, 156

Strafaussetzung**Lebenslange Freiheitsstrafe**

Die Verweigerung von Vollzugslockerungen, die vom Sachverständigen mit überzeugender Begründung angeregt und von der StVK in einer früheren Entscheidung als notwendig bezeichnet worden sind, darf bei der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes nicht zum Nachteil des Verurteilten ausschlagen. Allein die Gefahr der Begehung von Eigentumsdelikten darf der Aussetzung der wegen Mordes verhängten Freiheitsstrafe nicht entgegenstehen. Überlegungen zur Flucht- und Missbrauchsgefahr spielen keine ernstliche Rolle, wenn das Strafende unmittelbar bevorsteht.

- OLG Nürnberg, 22.12.1998, Ws 829/98, StV 2000, 266.

Strafaussetzung**Mündliche Anhörung vor Reststrafenaussetzung**

Auch der Umstand, dass die bisher verbüßte Strafe nur aus angerechneter Untersuchungshaft besteht und der Verurteilte sich zur Zeit der Entscheidung über die Reststrafenaussetzung auf freiem Fuß befindet, rechtfertigt nicht das Absehen von einer mündlichen Anhörung.

- OLG München, 14.7.1998, 1 Ws 588/98, StV 2000, 213.

Strafaussetzung**Notwendigkeit eines Sachverständigengutachtens vor Reststrafenaussetzung**

Im Einzelfall kann die Einholung eines Sachverständigengutachtens vor Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung entbehrlich sein, wenn alle für die Prognoseentscheidung heranzuziehenden Umstände zweifelsfrei die Beurteilung zulassen, dass von dem Verurteilten praktisch keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit mehr ausgeht.

Selbst wenn ein Sachverständiger sich nicht zu der Feststellung entschließen könnte, dass „bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht“, wäre das Gericht nicht der Prüfung enthoben, ob es in Anbetracht von für eine günstige Prognose sprechenden Umständen nicht trotzdem eine Aussetzung des Strafrestes verantworten kann.

- OLG Köln, 20.7.1999, 2 Ws 384-385/99, StV 2000, 155.

Strafaussetzung**Erforderlichkeit des weiteren Strafvollzugs zur Verteidigung der Rechtsordnung**

Auch eine günstige Sozialprognose gebietet nicht zwingend die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe, wenn andere anerkannte Strafzwecke - vor allem die des gerechten Schuldausgleichs und der Verteidigung der Rechtsordnung - den weiteren Vollzug der Strafe erfordern.

- OLG Düsseldorf, 10.2.1999, 1 Ws 111-112/99, NStZ 1999, 478 m. Anm. Krehl NStZ 2000, 333.

Strafaussetzung**Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung**

Bei einem lang dauernden Vollzug von Freiheitsstrafe kommt den Umständen der Tat für die Prognoseentscheidung gem. § 57 I StGB nur noch eine eingeschränkte Aussagekraft zu. Demge-

genüber gewinnen die Umstände an Bedeutung, die - wie das Verhalten im Vollzug oder die augenblicklichen Lebensverhältnisse des Verurteilten - Erkenntnisse über das Erreichen des Vollzugsziels gem. § 2 StVollzG und damit wichtige Informationen für die Kriminalprognose vermitteln.

- BVerfG, 24.10.1999, 2 BvR 1538/99, NStZ 2000, 109.

Strafaussetzung

Ungünstige Prognose bei Langzeitgefangenem

Zur Frage, auf welchem Wege bei einem wegen mehrfachen Mordes verurteilten Angeklagten, dem nach etwa 40 Jahren Straftat eine ungünstige Prognose gestellt worden ist, trotz seines Alters und seiner Persönlichkeitsstruktur eine Verbesserung der prognostischen Situation erreicht werden kann.

- OLG Karlsruhe, 3.12.1998, 1 Ws 306/98, NStZ 2000, 279.

Strafaussetzung

Voraussetzungen der Strafrestausssetzung

Zum Unterschied zwischen Bericht der zuständigen Vollzugsanstalt (§ 454 I StPO) und Prognosegutachten eines Sachverständigen i.S.v. § 454 II StPO bei der richterlichen Überzeugungsbildung.

- PzOLG Zweibrücken, 4.5.2000, 1 Ws 135 und 136/2000, NStZ 2000, 446.

Strafaussetzung

Zurückstellung der Widerrufsentscheidung

Die Strafaussetzung zur Bewährung ist nach § 56f I 1 Nr. 1 StGB zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift (neue Straftat innerhalb der Bewährungszeit und dadurch gezeigte Nichterfüllung der Erwartung künftiger straffreier Lebensführung) erfüllt sind. Dem Gericht steht in diesem Fall kein Ermessensspielraum zu. Insbesondere ist die Zurückstellung der Entscheidung über den Widerruf bis zum Eintritt eines künftigen Ereignisses - hier: endgültige Entscheidung über die Unterbringung des Verurteilten in einer Entziehungsanstalt in anderer Sache - unzulässig.

- OLG Düsseldorf, 4.5.1999, 1 Ws 366/99, NStZ 2000, 55.

Strafaussetzung

Aussetzung der Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe zur Bewährung

Eine der Aussetzung der Vollstreckung einer Restfreiheitsstrafe zur Bewährung entgegenstehende ungünstige Sozialprognose kann nicht allein daraus hergeleitet werden, dass dem Verurteilten bisher keine Vollzugslockerungen gewährt worden seien und auch seine ausländerrechtliche Situation ungeklärt sei, wenn insbesondere nicht festgestellt ist, dass der Verurteilte diese Umstände selbst zu verantworten hat.

- OLG Düsseldorf, 9.12.1999, 1 Ws 963/99, NStZ-RR 2000, 187.

Strafvollstreckung

Begründung der Entscheidung nach § 456a StPO im Beschwerdebescheid, Abwägung der Interessen des Verurteilten und der Allgemeinheit bei der Ermessensentscheidung nach § 456a StPO

Da Anfechtungsgegenstand in dem Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt ist, die er im Vorschaltverfahren (§ 24 II EGGVG) gefunden hat, ist es für die Ermessensprüfung nach § 28 III EGGVG ausreichend, wenn die Begründung der Entscheidung nach § 456a I StPO im Beschwerdebescheid der Generalstaatsanwaltschaft nachgeholt worden ist. Zur Abwägung zwischen den Interessen des Verurteilten an einem

Leben außerhalb Deutschlands und der Allgemeinheit an einer nachdrücklichen Strafvollstreckung bei der Ermessensausübung im Rahmen einer Entscheidung der Vollstreckungsbehörde nach § 456a I StPO.

- OLG Karlsruhe, 18.11.1999, 2 VAs 52/99, ZfStrVo 2000, 251.

Strafvollstreckung

Vorübergehender Aufschub der Strafvollstreckung

Wenn der Verurteilte durch sofortige Vollstreckung der Strafe eine arbeitsamtlich geförderte und schon weit fortgeschrittene Umschulungsmaßnahme nicht beenden kann, so liegt darin ein erheblicher, außerhalb des Strafzwecks liegender Nachteil i.S.v. § 456 StPO, der einen Vollstreckungsaufschub rechtfertigt.

- StA Regensburg/Zwgst. Straubing, 13.3.2000, 132 VRs 95823/99, StV 2000, 383 (Ls.).

Strafvollstreckungskammer

Besetzung der StVK

Es verstößt gegen das Prinzip des gesetzlichen Richters, wenn die StVK durch 3 Richter statt durch den zuständigen Einzelrichter entscheidet.

- OLG Düsseldorf, 22.3.2000, 2 Ws 89-90/00, NStZ 2000, 444.

Strafvollstreckungskammer

Zuständigkeit der StVK

Durch § 462a StPO wird die Zuständigkeit eines Gerichts für nachträgliche Entscheidungen in allen Verfahren begründet, auch wenn die Zuständigkeit in dem Einzelverfahren, in dem die Entscheidungen zu treffen sind, an sich nicht gegeben wäre.

- BGH, 5.4.2000, 2 ARs 83/00 - 2 AR 32/00, NStZ 2000, 446.

Strafvollstreckungskammer

Zuständigkeit der StVK

Die Zuständigkeit der StVK wird bereits mit der Aufnahme des Verurteilten in eine JVA ihres Bezirks begründet und nicht erst dann, wenn sie mit einer bestimmten Entscheidung befasst ist; letzteres hindert lediglich bis zur abschließenden Entscheidung den Wechsel der örtlichen Zuständigkeit. Die so begründete Zuständigkeit entfällt auch nicht dadurch, dass der Verurteilte in sein Heimatland abgeschoben wird.

- BGH, 8.10.1999, 2 ARs 408/99 - 2 AR 171/99, NStZ 2000, 111.

Strafvollstreckungskammer

Zuständigkeit der StVK

Befasst i.S. von § 462a I 1 StPO ist ein Gericht mit der Sache schon dann, wenn Tatsachen aktenkundig werden, die den Widerruf der Strafaussetzung rechtfertigen können.

- BGH, 15.3.2000, 2 ARs 41/00 - 2 AR 21/00, NStZ 2000, 391.

Strafzeitberechnung

Anrechnung verfahrensfremder U-Haft

Der für eine Anrechnung nach § 52a JGG erforderliche sachliche Bezug zwischen den Verfahren entsteht nicht erst dann, wenn es tatsächlich zur Verhängung einer einheitlichen Rechtsfolge kommt. Die Notwendigkeit, unter dem Vorrang des Erziehungsgedankens, die Rechtsfolgen auch bei mehreren Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden nach Art und Umfang auf das zu begrenzen, was zur erzieherischen Einwirkung im Hinblick auf ein Leben ohne Straftaten unerlässlich ist, führt von vornherein zu einer besonderen Verknüpfung der in unterschiedlichen Verfahren verfolgten Straftaten, die auch bei der Auslegung und Anwendung des § 52a JGG ihre Rolle spielen muss.

- BVerfG, 15.12.1999, 2 BvR 1447/99, NStZ 2000, 277.

Telefonate

Telefonate aus der Untersuchungshaft

Telefongespräche von Untersuchungsgefangenen mit Personen außerhalb der Vollzugsanstalt lassen sich in aller Regel mit der Ordnung in der Anstalt nicht vereinbaren und können deshalb nur im Einzelfall gestattet werden, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse besteht.

- OLG Düsseldorf, 6.4.1998, 1 Ws 172/98, NStZ-RR 2000, 27 (Ls.).

Unterbringung

Einzelunterbringung von Untersuchungshäftlingen

Auch die Überbelegung der Haftanstalt rechtfertigt es nicht, den Untersuchungsgefangenen gegen seinen Willen in einem Gemeinschafts- statt in einem Einzelhafttraum unterzubringen.

- LG Frankfurt a.M., Vfg. des Vorsitzenden v. 18.9.1999, 5/21 Ks 80 Js 38798.8/96, NStZ-RR 2000, 27.

Unterkunftskosten

Unterkunftskosten eines Untersuchungshäftlings

Zu den Voraussetzungen, unter denen ein Untersuchungsgefangener gem. § 15a oder § 72 BSHG die Übernahme von Kosten für die Erhaltung von Wohnunterkunft beanspruchen kann.

- OVG Hamburg, 6.1.2000, 4 Bs 413/99, NJW2000, 1587.

Verlegung

Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt

Bis zur gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs ist für eine Verlegung von Gefangenen in eine sozialtherapeutische Anstalt § 9 StVollzG entsprechend anwendbar. Die Vollzugsbehörde kann bei ihrer Ermessensentscheidung neben Sicherheitsbedenken auch berücksichtigen, dass der von Abschiebung bedrohte Gefangene mit den besonderen therapeutischen Mitteln und sozialen Hilfen ihrer sozialtherapeutischen Anstalt nicht behandelbar ist.

- OLG Celle, 30.9.1999, 1 VAs 11 /99, NStZ 2000, 167.

Verteidigung

Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Strafvollstreckungsverfahren

Zur Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Strafvollstreckungsverfahren wegen „Unfähigkeit zur Selbstverteidigung“.

- OLG Hamm, 5.11.1999, 2 Ws 325, 326/99, NStZ-RR 2000, 113.

Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen

Absehen von der Vorwegvollstreckung eines Strafrests aus wichtigem Grund

Die in § 43 II lit.a.S. 2 StVollstrO vorgesehene Vorwegvollstreckung eines Strafrests ist nicht schlechthin unzulässig. Die Vollstreckungsbehörde hat davon jedoch nicht nur dann gem. § 43 IV StVollstrO „aus wichtigem Grund“ abzusehen, wenn die dem Verurteilten zu stellende Prognose ausnahmsweise bereits zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung wieder günstig ist, sondern auch dann, wenn eine belegbare Chance dafür besteht, dass sich die Prognose noch vor demjenigen Zeitpunkt, zu dem auch ohne Änderung der in § 43 II StVollstrO vorgesehenen Vollstreckungsreihenfolge eine erneute bedingte Entlassung vollstreckungsrechtlich möglich ist, zum Günstigen wenden wird. Das wird um so eher in Betracht zu ziehen sein, je weniger hafterfahren der Verurteilte ist, je eher noch eine Chance positiver Förderung im Vollzug besteht und je länger der Zeitraum ausfällt, in dem ohne eine Änderung der Vollstreckungsreihenfolge keine Aussetzungsreife eintritt.

- OLG Frankfurt a.M., 7.4.2000, VAs 11/00.

Vollstreckungsaufschub

Vorübergehender Aufschub der Vollstreckung

Die Notwendigkeit, geschäftliche Angelegenheiten vor Beginn des Strafantritts zu ordnen, ohne die ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen würde, rechtfertigt es, dem Verurteilten einen Vollstreckungsaufschub von 3 Monaten zu gewähren.

- OLG Karlsruhe, 27.9.1999, 2 Ws 227/99, StV 2000, 213.

Vollzugslockerungen

Beurteilungsspielraum bei Vollzugslockerungen

Die Vollzugsbehörde hat im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums für jede beantragte Vollzugslockerung (hier: Antrag auf sog. Fachdienstausführungen) zu prüfen, ob eine Missbrauchs- oder Fluchtgefahr besteht.

Ist dies nicht der Fall, darf die Lockerung nicht unter Hinweis auf noch fehlende Aussichten bezüglich der Gewährung künftiger weitergehender Lockerungsmaßnahmen - wie etwa die Gewährung von Urlaub - versagt werden.

- OLG Hamm, 16.6.1998, 1 Vollz (Ws) 125/98, StV 2000, 214.

Zurückstellung der Strafvollstreckung

Wiederholte Zurückstellung

Zur Überprüfung der Motivation eines Verurteilten für eine (wiederholte) Drogentherapie durch die Staatsanwaltschaft.

- OLG Zweibrücken, 23.11.1999, 1 VAs 14/99, StV 2000, 157 = ZfStrVo 2000, 184.

Zuständigkeit

Zuständigkeit der StVK bei Antrag auf Gewährung von Verletztengeld

Strafgefangene sind gegen Unfälle, welche im Rahmen ihrer Arbeitstätigkeit erfolgen, gem. § 2 II 2 SGB VII versichert. Die Entscheidung, ob ein Arbeitsunfall vorliegt und ein Anspruch auf Verletztengeld besteht, obliegt ausschließlich dem zuständigen Unfallversicherungsträger. Da damit der Vollzugsbehörde keinerlei eigene Entscheidungsbefugnis zukommt, ist für den Antrag eines Gefangenen auf Gewährung von Verletztengeld auch nicht der Rechtsweg nach §§ 109 ff. StVollzG eröffnet.

- Thüringer Oberlandesgericht, 10.3.2000, 1 Ws 24/00.

Für Sie gelesen

Deutsche AIDS-Hilfe e.V., positiv in Haft. Ein Ratgeber für Menschen mit HIV/AIDS (kostenloser Bezug über: Deutsche Aids-Hilfe e.V., Dieffenbachstr. 33, 10967 Berlin oder Strafvollzugsarchiv, Universität Bremen FB 6, Postfach 330 440, 28334 Bremen)

Im Februar 2000 ist in nunmehr 5. Aufl. die kleine Broschüre „positiv in Haft“ (bis zur 4. Aufl. unter dem Titel „Positiv, was nun?“) erschienen. Hervorgegangen ist das Heft aus dem alten „Ratgeber für Gefangene“, der Ende der 80er Jahre zum letzten Mal aufgelegt wurde. Danach hat die DAH dankenswerterweise die Aufgabe übernommen, mit ihrer Publikation die entstandene Lücke zu füllen.

Die Broschüre umfasst zwei Teile. Der erste Teil besteht aus „Infos zu medizinischen Fragen“, darunter auch Anleitungen für Gymnastikübungen, die der Leser alleine oder mit einem Partner durchführen kann. Angemerkt werden muss, dass eine Reihe der Übungen nicht mehr dem aktuellen sportmedizinischen Stand entspricht (so das „Kopfkreisen“, S. 38) und entsprechend vom Deutschen Leichtathletikverband nicht mehr empfohlen wird. In einer Neuauflage sollte das Heft unbedingt kritisch nach diesen Gesichtspunkten durchgesehen werden. Der zweite Teil besteht aus „Infos zu rechtlichen Fragen“. Diese sind aus Merkblättern des Strafvollzugsarchivs entstanden, die in regelmäßigen Abständen - u.a. für dieses Heft, aber auch zur Veröffentlichung auf der web-page des Strafvollzugsarchivs (<http://www-user.uni-bremen.de/~sva>) - aktualisiert werden.

Die Neuauflage war nicht nur durch die Änderungen im Strafvollzugsgesetz aus dem Jahre 1998 notwendig geworden, sondern auch deshalb, weil die vorherige Auflage seit Mitte 1999, nach weniger als 1 1/2 Jahren, nicht mehr verfügbar war. Der Umstand, dass die einzelnen Auflagen immer sehr schnell vergriffen sind, macht deutlich, wie sehr bei den Adressaten ein Bedarf an Informationen zur Haftsituation besteht.

Neu aufgenommen wurden in die 5. Auflage die Stichworte: „Bewährungswiderruf“ und „Vollzugsplanung“. Im Übrigen wurden die vorhandenen Informationen überarbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht. So wurden insbesondere die Neuauflagen der Kommentare von Schwind/Böhm (3. Aufl. 1999) und Feest (AK-StVollzG, 4. Aufl. 2000) durchgängig eingearbeitet.

Die Schrift wendet sich sowohl an rechtskundige Gefangene als auch an solche, die erste Informationen zu ihren Rechten und Pflichten im Strafvollzug suchen. Dabei wird eine leicht verständliche Sprache verwendet, die auch schwierigere juristische Probleme anschaulich macht. Im Übrigen wird - dies ist dem Adressatenkreis durchaus angemessen, aber u.U. gewöhnungsbedürftig - der Leser direkt und mit „Du“ angesprochen. Das Heft stellt die zur Zeit einzige Möglichkeit für Gefangene dar, kostenlose Informationen zu ihrer rechtlichen Situation zu erhalten, zumal auch der Anspruch der Gefangenen, auf Antrag einen Text des Strafvollzugsgesetzes ausgehändigt zu bekommen (OLG Celle NStZ 1987, 44) in der Regel von der Praxis nicht umgesetzt wird. Ebenso wie Gefangene können auch Sozialarbeiter und Vollzugsbeamte der Broschüre wichtige rechtliche Informationen entnehmen, die verständlich und kompetent vermittelt werden.

Die Broschüre schließt mit den bekannten Musteranträgen, Vordrucken, die dem Gefangenen unter anderem dabei helfen, Anträge und Beschwerden zu formulieren. Neu aufgenommen ist hier ein Vordruck zur „Verfassungsbeschwerde“.

Das Heft kann von jedem Interessierten kostenlos bezogen werden. Pro Woche gehen beim Strafvollzugsarchiv zwei bis drei Anfragen ein, bei der DAH entsprechend einige mehr. Gründe, warum die Broschüre wie ihre Vorgänger, der „Ratgeber für Gefangene“ oder „Positiv, was nun?“ in Einzelfällen weiterhin von einigen Anstalten nicht ausgehändigt oder sogar gerichtlich untersagt werden sollten, sind nicht ersichtlich. Vielmehr muss den Inhaftierten die Möglichkeit eröffnet werden, sich umfassend rechtlich zu informieren und zu erfahren, wie sie ihre Rechte durchsetzen können.

Trotz der bisherigen Erfolgsgeschichte von fünf Auflagen in weniger als zehn Jahren verdient das Heft bei Gelegenheit einer Neuauflage eine gründliche Überarbeitung. Hier sollten dann auch eine Reihe zusätzlicher Stichpunkte aufgenommen werden, die bisher fehlen. Als Beispiele seien an dieser Stelle Punkte wie „Behinderte“, oder auch „Jugendliche“ genannt.

Kai Bammann

Chance e. V. und Start 84 (Hrsg.): Mann im Knast - „was nun?“. Informationen für Angehörige von Inhaftierten. Münster, Essen 1999, kart. 89 S., gegen eine Schutzgebühr von 3,- DM zuzüglich Porto zu beziehen von den Herausgebern: Chance e.V. Bohlweg 68a, 48147 Münster.

Lange waren sie ganz unbeachtet, langsam treten sie in das Blickfeld der Strafvollzugsforschung und finden in der Praxis der Straffälligenhilfe Aufmerksamkeit: die Angehörigen der Gefangenen. Die vorliegende Schrift wendet sich schon mit ihrem Titel an die am häufigsten und am schwersten Betroffenen, an die Ehefrauen der Gefangenen. Der erste Abschnitt behandelt an Hand von praktischen Beispielen die ‚Psychosozialen Problemlagen‘. Der Trennungsschmerz, die Einsamkeit, die häufige Störung der Beziehungen zu den Angehörigen und den Freunden wollen verarbeitet werden. Wie soll man die Probleme mit den Kindern der verschiedenen Altersstufen angehen, soll man die Haft des Vaters zu verschweigen versuchen oder den Kindern offen legen?

Der zweite Abschnitt erörtert - vorwiegend unter rechtlich-praktischen Gesichtspunkten - die Fragen einer Scheidung. Im dritten Abschnitt geht es um die ‚Finanzielle Situation‘. Ratenzahlungsverpflichtungen und Verpflichtungen aus Versicherungen, sowie Schulden im allgemeinen sind hier Schwerpunkte. Ein Unterabschnitt erläutert, wie sich die Frau - für einen männlichen Partner gilt natürlich dasselbe - soziale Hilfen der verschiedenen Formen beschaffen kann. Es folgt ein Abschnitt über ‚Informationen zum Strafvollzug‘.

Die Schrift bietet eine gute Basis-Information. Mit Recht strebt sie keine Vollständigkeit an. Die wäre kaum zu erreichen und würde den Umfang des Buches so aufblähen, dass die vielen im Umgang mit schriftlichen Informationen weniger vertrauten Leser sich nicht mehr zurecht finden würden. Immer wieder münden die Ausführungen deshalb in den Rat, sich um persönliche Informationen zu bemühen, die Hilfe von Beratungsstellen in Anspruch zu nehmen und sich nach Selbsthilfegruppen zu erkundigen.

Der Ratgeber ist nachdrücklich zu empfehlen. Gewiss werden die Herausgeber die vorliegende 1. Auflage auf der Grundlage ihrer weiteren Erfahrungen ergänzen und modifizieren. Hier zwei Ergänzungsvorschläge: Zum Thema Scheidung: Es ist wichtig, dass sich die Eheleute während der Haft klar werden, ob sie die Ehe fortsetzen oder die Scheidung wollen. Die Ungewissheit ist schlimm für beide Seiten. Wenn die Frau dem Tag, an dem der Mann vor der Tür steht, mit zwiespältigen Gefühlen entgegenseht und dieser nicht sicher sein kann, ob er in die Familie wieder aufgenommen wird, ist das eine ernste Gefahr für die Wiedereingliederung. Bewährungsentlassung: Die Frau kann die Chancen für die vorzeitige Entlassung sehr verbessern. Sie sollte sich schon aus diesem Grunde bei den Betreuern ihres Mannes vorstellen. (Das wird auch empfohlen, aber ohne dieses konkrete Ziel.) Wenn die Anstalt auf Grund der Kenntnis der Ehefrau von der Tragfähigkeit der Beziehung überzeugt ist, wird sie die Bewährungsentlassung eher und überzeugender befürworten. Ich habe darüber hinaus den Ehefrauen oft geraten, in einem Brief an die Strafvollstreckungskammer anschaulich zu schildern, dass der Mann zu Hause dringlich erwartet wird und welche Hilfen er dort erwarten kann. Vielleicht lädt ein engagierter Vollstreckungsrichter sie, wenn über einen langen Strafrest zu entscheiden ist, ein, am Anhörungstermin zur Vorbereitung seiner Entscheidung teilzunehmen.

Karl Peter Rotthaus

Richard J. Evans: Szenen aus der deutschen Unterwelt. Verbrechen und Strafe, 1800-1914. Aus dem Englischen von Claudia Preuschhof (rororo Sachbuch 60522). Rowohlt Verlag: Reinbek b. Hamburg 1997. 416 S. DM 24.90.

Der britische Historiker Richard J. Evans, der seit 1998 an der Universität Cambridge lehrt, ist durch eine Reihe bedeutender Werke und Studien zur deutschen Geschichte des 19. und 20.

Jahrhunderts hervorgetreten. Sie sind namentlich durch entsprechende Forschungsstipendien in Deutschland ermöglicht worden. Beachtlich erscheinen nicht zuletzt Evans' Beiträge zu neueren Sozialgeschichte der Kriminalität und ihrer Kontrolle. Zu den Arbeiten, die hierzulande größeres Interesse gefunden haben, zählt etwa seine Darstellung der „Geschichte der Hinrichtungen in Deutschland vom Allgemeinen Landrecht bis zum Dritten Reich“ (in: Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert. Hrsg. von Heinz Reif, 1984, S. 185-258).

Der vorliegende Band fasst fünf Geschichten von Verbrechen und Strafe aus dem Zeitraum von 1800 bis 1914 zusammen. Sie sind zugleich geschichtlich aussagekräftig im Hinblick auf die jeweiligen Epochen, in denen sie spielen. Den anschaulichen Schilderungen, die aber - ganz in der Tradition des angelsächsischen Wissenschaftsstils - sehr wohl historischen Ansprüchen verpflichtet sind, ist eine erläuternde Einführung vorangestellt. Dem Ganzen folgt eine Schlussbetrachtung, in der der Verfasser - in kritischer Auseinandersetzung mit den einschlägigen Untersuchungen Michel Foucaults - Funktion und Praxis staatlicher Sozialkontrolle, namentlich des Gefängnisystems selbst, herausarbeitet. Daran schließt sich ein Anmerkungsapparat an. Als hilfreich für die Lektüre und das Nachschlagen erweist sich ein Sachregister am Ende des Bandes.

Bereits ihm kann der Leser entnehmen, welches Gewicht in der Darstellung den zeitgenössischen Kriminalstrafungen, insbesondere der Deportation, den Ehrenstrafen, Körper- und Prügelstrafen, aber auch der Todesstrafe, insgesamt beigelegt wird. Das Gefängniswesen selbst - das in Gestalt seiner verschiedenen Erscheinungsformen (vom Arbeitshaus bis hin zum Zuchthaus) in den Blick genommen wird - nimmt darin eine prominente Rolle ein. Dieser Themenkreis wird an der eingehenden Beschäftigung mit dem für das 19. Jahrhundert zumindest theoretisch maßgebenden Besserungsprinzip sowie an der Auseinandersetzung mit den damaligen Haftbedingungen und Gefängnisssystemen sowie ihrer Wirksamkeit deutlich. Ganz im Sinne der heutigen sozialgeschichtlichen Forschung - und ihrem Stand entsprechend - versteht es Evans, die Verflechtungen des strafrechtlichen Sanktionensystems mit den jeweiligen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen herauszuarbeiten und verständlich zu machen.

Die quellengeschichtliche Darstellung bietet ein vielschichtiges Bild der im Einzelnen behandelten Epochen. Es fällt differenzierter aus, als einlinige Betrachtungsweisen und Deutungen es nahelegen mochten. So sind die Wiedergabe und Rekonstruktion der exemplarischen Fallgeschichten geeignet - und auch darauf angelegt -, gängige Urteile zu korrigieren. Das mag die eingewurzelte Vorstellung vom „gehorsamen Deutschen“ ebenso betreffen wie die namentlich durch Foucault aufgestellte These, im 19. Jahrhundert habe sich durch „Überwachen und Strafen“ eine aus dem Prototyp des Gefängnisses hervorgegangene „Disziplinargesellschaft“ herausgebildet. Die Unterschiedlichkeit und Vielfalt zeitgenössischer Belege lassen erkennen, dass mit derartigen Formeln, wenn nicht Klischees, die geschichtliche Welt jenes Jahrhunderts nicht zureichend beschrieben werden kann.

Zugleich knüpfen Evans' Fallgeschichten an einen weiteren Forschungsstrang an, der sich in der internationalen Geschichtswissenschaft zunehmend entwickelt hat. Es sind dies jene „Mikrostudien“, die am Beispiel individueller Lebensschicksale gleichsam das „Gesicht“ und den Verlauf einer Epoche herauszupräparieren suchen. Charakteristisch dafür sind etwa Arbeiten der amerikanischen Historikerin Natalie Zemon Davis (z.B. Die wahrhaftige Geschichte von der Wiederkehr des Martin Guerre, 1984). Sie veranschaulichen die „menschliche Dimension“ des historischen Geschehens, die hinter gesamtgesellschaftlichen Darstellungen der Prozesse der Industrialisierung, der Modernisierung und der Entstehung des Nationalstaates im 19. Jahrhundert leicht zu verschwinden droht (S. 8). Dies gilt auch und gerade für sozialgeschichtliche Untersuchungen zu Verbrechen und Strafe.

„Die Studien, die in diesem Band vorgestellt wurden, lassen sich auch als eine Reihe von Kommentaren zu Foucaults These betrachten. Sie wurden mit der Absicht verfasst, die Aussagekraft der 'Mikro-Geschichte' zu demonstrieren und zu zeigen, daß die

detailliertere Rekonstruktion von scheinbar trivialen Erscheinungen aus archivalischen Quellen Argumente revidieren kann, die soziologischen Theorien, der Geschichtsphilosophie und anderen übergreifenden Interpretationen der Vergangenheit entspringen. Außerdem bieten sie eine Reihe von Einblicken in das Leben gewöhnlicher Menschen in all ihrer Vielfalt und bezeugen auf beeindruckende Weise die Widerspenstigkeit der menschlichen Natur gegenüber den wiederholten Versuchen, sie auf eine Formel zu reduzieren oder in den Dienst großartiger historischer Erzählungen zu spannen. Sie zeigen die Vielschichtigkeit von Kriminalität in der neueren Geschichte Deutschlands und die Komplexität der Beziehungen zwischen abweichendem Verhalten und Kontrolle. Einfache Modelle von staatlicher Autorität und volkstümlichem Widerstand müssen, sofern sie in der Literatur noch geläufig sind, revidiert werden.“ (S. 358 f.)

Die Geschichten, die Evans in seinem Werk auf der Grundlage archivalischer Quellen rekonstruiert, gehen teilweise auf Selbstdarstellungen der Protagonisten, teilweise aber auch auf amtliche Unterlagen (z.B. Akten der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts) zurück. Freilich hat auch der Historiker ungeachtet intensiver Recherchen nicht vermocht, sie zu Ende zu erzählen. Der weitere Lebensweg der geschilderten Personen ist vielfach ebenso im Dunkel der Vergangenheit geblieben, wie es auch für so manche anderen Details gilt.

An eigene Erfahrungen des Protagonisten knüpft etwa Evans' Darstellung der Geschichte an, die Wilhelm Aschenbrenner 1804 in Berlin veröffentlicht hat. Es sind „die epischen Abenteuer eines Kunstlehrers, der im Jahre 1802 mit einer Bande gewalttätiger preußischer Schwerverbrecher nach Sibirien deportiert wurde, nachdem er wegen wiederholter Fälschung von Banknoten im Gefängnis gesessen hatte“ (S. 7). Die Deportation erschien damals als geeignetes Mittel, gefährlich erscheinende Verbrecher aus dem Lande zu schaffen. Im Falle Aschenbrenners erblickte man darin auch eine willkommene Gelegenheit, einen Gefangenen loszuwerden, der den Behörden mit seinen Klagen über die Haftbedingungen zur Last geworden war. Evans schildert den Fall vor dem Hintergrund der allgemeinen Deportationspraxis, die durch Brutalität und Gewalt während des Transports gekennzeichnet war, des damaligen Räuberlebens sowie der zeitgenössischen Formen der Verbrechensbekämpfung und Bemühungen um eine Gefängnisreform.

Im Falle der unglücklichen Gesche Rudolph wird der Leser mit der „tragische(n) Leidensgeschichte einer trunksüchtigen Landstreicherin“ konfrontiert, „die in den zwanziger und dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts von den Bremer Behörden immer wieder der Prügelstrafe unterzogen wurde, weil sie sich des Verbrechens schuldig gemacht hatte, nach wiederholten Ausweisungen hartnäckig in die Stadt zurückzukehren“ (S. 7). Die sich von Mal zu Mal steigenden Rutenhiebe blieben, wie Evans darlegt, indessen ohne Wirkung. Er kann belegen, dass die Prügelstrafe bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts in deutschen Gefängnissen gang und gäbe war, als körperliche Züchtigungen an Frauen bereits mit zeitgenössischen Vorstellungen von der Ehre des weiblichen Geschlechts unvereinbar erschienen. Evans wartet mit einer Fülle von Belegen auf, die zeigen, mit welcher Vehemenz die Prügelstrafe als abschreckende Sanktion über die Jahrhundertwende hinaus verteidigt, aber auch von ihren Kritikern als Rückfall in die Barbarei angeprangert wurde.

Schon mit seinem Hinweis auf „die vielen Identitäten des Franz Ernst“ (alias Franz von Vietinghoff) deutet er in der dritten Fallgeschichte „die komischen und phantasievollen Täuschungsmanöver eines professionellen Hochstaplers“ an, „der in den frühen sechziger Jahren festgenommen wurde, weil er seine Hotelrechnung nicht bezahlt hatte“ (S. 7). Betrüger wie dieser bildeten im 19. Jahrhundert keine Ausnahme. Ernst hatte es dank seiner Findigkeit und seines außerordentlichen Geschicks sogar verstanden, ein „Falsches Spiel mit den gekrönten Häuptern Europas“ zu treiben (S. 214 ff.). Seine Geschichte dokumentiert nicht nur die Geschichte eines begabten Felix Krull, als Angehöriger der sozial deklarierten Unterschicht den Anschein eines ehrbaren Bürgers zu geben - sie belegt zugleich die Brüchigkeit und Zerbrechlichkeit der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer Moral selbst.

Das wird vielleicht mehr noch an dem „Tagebuch einer Verlorenen“ sichtbar, das die Schriftstellerin Margarete Böhme 1905 veröf-

fentlichte. Evans geht von dieser Schilderung aus, die - zum Entsetzen der damaligen Leser - ein schonungsloses Sittenbild der wilhelminischen Gesellschaft entwarf. „Es war eine bittere Geschichte, die das Tagebuch erzählte. 'Thymian Gotteball', die Tochter eines angesehenen Apothekers, beginnt ihr Tagebuch als unschuldiges bürgerliches Mädchen und beendet es als lebensmüde Hure, die an Tuberkulose stirbt.“ (S. 240) Evans kann am Fall dieser Frau zeigen, deren sozialer Abstieg begonnen hatte, nachdem sie ein uneheliches Kind bekommen hatte, „daß die 'ehrbare' Gesellschaft bei weitem grausamer und unmenschlicher war als die 'Unterwelt', der sie schließlich zugerechnet werden sollte“ (S. 7).

Die letzte Geschichte des Bandes fußt auf dem 1910 erschienenen Roman des Hamburger Richters Hermann Popert „Helmut Haringa. Eine Geschichte aus unserer Zeit“. Popert war zugleich als linksliberaler Politiker und Vorkämpfer gegen den Alkoholmissbrauch bekannt geworden. Der Roman schildert „die moralisch aufbauende Geschichte eines jungen Mannes, den die Erfahrungen während eines Aufruhrs im Jahr 1906 überzeugen, daß Trunksucht die Wurzel von Verbrechen und Unordnung ist, und der daraufhin sein Leben dem Kampf gegen den Alkohol widmet“ (S. 7). Auch diese Darstellung greift weit über ihr engeres Thema hinaus, indem sie ein breitgefächertes Panorama der zeitgenössischen sozialen und politischen Zustände und Vorgänge in der Hansestadt entwirft.

Heinz Müller-Dietz

Anja von Harling: Der Mißbrauch von Vollzugslockerungen zu Straftaten. Eine empirische Untersuchung zur Bewährung der Vollzugspraxis am Beispiel Niedersachsens in den Jahren 1990 und 1991 (Neue kriminologische Studien Bd.16). Wilhelm Fink Verlag: München 1997. XIV, 244 S. DM 58.-.

Die Lockerungspraxis des Strafvollzugs wird von den Massenmedien und der Öffentlichkeit kritisch beobachtet und reflektiert. Das ist verständlich; schließlich ist mit der Gewährung von Vollzugslockerungen - je nach Fallgestaltung - ein mehr oder minder großes Sicherheitsrisiko für die Allgemeinheit verbunden. Es macht in ihren Augen immer noch einen erheblichen Unterschied aus, ob ein zu Freiheitsstrafe Verurteilter während der ihm zugestandenen Vollzugslockerungen Straftaten begeht oder ob dies während der richterlich bewilligten Straf(rest)aussetzung geschieht. Allerdings wird wohl auch da noch zwischen den Fällen differenziert, in denen Straftäter primäre Strafaussetzung erhalten haben, und jenen, in denen sie sich bereits im Strafvollzug befunden haben. Die Annahme liegt nahe, dass der Umstand vorausgegangener Strafverbüßung auch auf den Maßstab abfärbt, der an die Begehung von Straftaten in der Bewährungszeit angelegt wird.

Um so bedeutsamer erscheinen - wenn auch nicht nur aus diesen Gründen - empirische Untersuchungen, die Aufschluss über das Sicherheitsrisiko zu geben vermögen, das mit der jeweiligen Lockerungspraxis einhergeht. Die vorliegende Studie ist der niedersächsischen Lockerungspraxis der Jahre 1990 und 1991 gewidmet. Es handelt sich um eine Totalerhebung, welche die in diesen Jahren gewährten Vollzugslockerungen zum Gegenstand hat. Die Analyse der Gefangenenpersonalakten hat Anja von Harling durch eine Befragung von Vollzugsbediensteten zur Missbrauchsproblematik ergänzt. So hat sie in den von ihr besuchten neun niedersächsischen Justizvollzugsanstalten namentlich Anstaltsleiter, Vollzugsleiter und Vollzugsabteilungsleiter sowie weitere Fachkräfte auf der Grundlage eines Fragebogens in einem Gespräch interviewt, um zusätzliche Informationen zu Art und Umfang solcher Risiken, insbesondere der Begehung von Straftaten im Zuge von Vollzugslockerungen, zu erhalten.

Im Mittelpunkt der Untersuchung standen also - wie praktisch regelmäßig in solchen Studien - die Missbrauchsfälle. Danach wurden 1990 91.475 Lockerungen gewährt; in 613 Fällen kam es zu einer verspäteten Rückkehr oder Nichtrückkehr des Gefangenen. 1991 betragen die entsprechenden Zahlen 91.467 und 641.

Die Verfasserin hat sich nun nicht damit begnügt, die Missbrauchsfälle nach Art und Häufigkeit der jeweils gewährten Vollzugslockerungen und Verstöße aufzulisten. Vielmehr hat sie mit besonderer Gründlichkeit und Akribie die 212 Fälle untersucht, in denen Strafgefangene nach Feststellungen der Polizei während der Lockerungen Straftaten begangen haben. Insgesamt hat sie 264 Delikte registriert.

Die Straftaten hat die Verfasserin dann nach Art, Schwere und Häufigkeit sowie im Hinblick auf die straf- und strafprozessrechtlichen und strafvollzugsrechtlichen Folgen im Einzelnen analysiert. Zu diesem Zweck hat sie die einschlägigen Akten des damaligen niedersächsischen Justizvollzugsamtes in Celle eingesehen. Dort existierte für jede Straftat, die während oder nach einer Lockerung begangen worden ist, ein sog. WE-Schreiben (Wichtiges Ereignis), durch das die Polizei den Justizvollzug über ein solches Vorkommnis in Kenntnis setzte. Nicht in die Untersuchung einbezogen werden konnten diejenigen Straftaten, von denen die Polizei nichts erfahren hat - mögen sie auch anstaltsbekannt gewesen sein oder aus welchen Gründen immer der Polizei nicht gemeldet worden sein (wie es z.B. in Fällen des Besitzes von Betäubungsmitteln bei der Rückkehr in die Anstalt vorgekommen ist).

Nach den Feststellungen der Verfasserin sind die 1990 und 1991 in Niedersachsen gewährten Vollzugslockerungen in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle - jedenfalls was den Missbrauch anlangt - positiv verlaufen. Demnach ist nur bei jeder ca. 140. Lockerung ein Gefangener nicht oder nicht rechtzeitig in die Anstalt zurückgekehrt. Im Falle des Urlaubs traf dies auf durchschnittlich jeden zehnten Gefangenen zu. Zur verspäteten Rückkehr kam es in etwa 8% der Fälle, in denen Gefangene ein Jahr lang Ausgang erhalten hatten. Bei Freigängern belief sich die entsprechende Missbrauchsquote auf lediglich 3%.

Deutlich geringer war die Anzahl der Straftaten, die polizeilichen Ermittlungen zufolge bei Lockerungen begangen worden sind. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass es sich bei den Probanden in der Regel um mehrfach vorbestrafte Gefangene handelte. Die entsprechende personenbezogene Missbrauchsquote belief sich bei Urlauben auf ca. 2,3%, bei Ausgängen auf etwa 0,9% und bei Freigängen auf knapp 0,7%. Von den 264 polizeilich registrierten Straftaten waren lediglich 14 Verbrechen. Dies bedeutete, dass im Untersuchungszeitraum auf etwa 13.000 Gefangene ein Verbrechen entfiel. Ein einziger Fall betraf einen vollendeten Totschlag. Angesichts der in den Jahren 1990 und 1991 gewährten 182.942 Lockerungen stellte er eine absolute Ausnahme dar.

Diese Daten belegen - im Verein mit anderen Untersuchungen, wie sie namentlich Frieder Dünkel wiederholt angestellt und wie sie A. v. Harling im ersten Teil ihrer Studie im einzelnen dokumentiert hat -, dass von einer sorgfältig praktizierten und kontrollierten Lockerungspraxis keine inakzeptable oder unzumutbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeht. Das unterstreicht die Verfasserin denn auch in der Schlussbemerkung ihrer gehaltvollen und informativen Studie: „Ein erhöhtes Risiko für die Bevölkerung ist von einer Ausweitung von Lockerungen nach bisherigen Erkenntnissen nicht zu befürchten. Im Ausland wie in der Bundesrepublik hat sich gezeigt, daß eine liberalere Lockerungspraxis nicht zu einer Erhöhung der Mißbrauchsgefahr führt. Deshalb sollte im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung der Gewährung von Lockerungen für die Resozialisierung des Gefangenen eine weitere Ausdehnung der Lockerungspraxis angestrebt werden.“ (S. 205)

Dass die Entwicklung gegenwärtig eher in eine andere Richtung weist, hat wohl mit allgemeinen kriminalpolitischen Verschärfungstendenzen zu tun, die sich nicht zuletzt in der Strafgesetzgebung und gerichtlichen Sanktionspraxis niedergeschlagen haben. Vielleicht wirkt sich hier auch der Umstand negativ aus, dass Missbrauchsfälle, in denen es zur Begehung schwerer Straftaten gekommen ist, massenmedial und in der Öffentlichkeit weit größere Beachtung finden als Untersuchungen der von A. v. Harling vorgelegten Art.

Heinz Müller-Dietz

Marcus Rautenberg: Streß und Streßbewältigung bei Strafgefangenen im Freigang. Eine Pilotstudie am Beispiel der Freigänger der Justizvollzugsanstalt Pforzheim (Studien zur Streßforschung Bd.7). Verlag Dr. Kovač: Hamburg 1997. 155 S. DM 98.-.

Stress tritt bekanntlich in vielen sozialen Zusammenhängen und Lebenssituationen auf. Erscheinungsformen und Intensität sind freilich je nach Persönlichkeitsbild und Sachlage verschieden. Besonders belastend kann sich Stress vor allem in jenen Situationen auswirken, in denen jemand verschiedenartigen Anforderungen und Einflüssen ausgesetzt ist. Das trifft namentlich auf Strafgefangene zu, die sich im Rahmen von Vollzugslockerungen während ihrer Strafverbüßung zeitweilig auf freiem Fuß befinden. In besonderem Maße gilt dies für Freigänger. Einesteils bleiben sie auch während des Freigangs Strafgefangene und unterliegen dementsprechend den für diese geltenden Regeln und Pflichten. Andernteils befinden sie sich in dieser Zeit in der Lage eines freien Menschen. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Konfliktsituation sich in starkem Maße in Psyche, Erleben und Verhalten von Freigängern niederschlägt.

Um so mehr mag es überraschen, dass diese Problematik erst relativ spät ins Blickfeld der Forschung getreten ist. Zwar werden jene Umstände in praktisch allen Untersuchungen zur Lockerungspraxis mit mehr oder minder großem Nachdruck hervorgehoben. Doch liegt - soweit ersichtlich - erst in Gestalt der hier vorzustellenden Koblenzer Diplom-Arbeit eine spezielle Studie vor, die das Thema aus der Sicht der Stressforschung aufgreift. Diese hat sich ja schon länger und intensiver mit der emotionalen und kognitiven Verarbeitung und Bewältigung kritischer Lebensereignisse in anderen sozialen Zusammenhängen befasst. Bisher hat sich die Kriminologie mit dem Phänomen der Stressbewältigung namentlich in Arbeiten zur Strafaussetzung zur Bewährung und zur Führungsaufsicht auseinandergesetzt (vgl. z.B. John P. J. Dussich: *Social Coping among Youthful Offenders under Supervision*, in: *Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle*. Hrsg. von Kerner, Kury, Sessar, 1983, S. 566 ff.; ders.: *New Perspectives in Control Theory: Social Coping of Youth under Supervision*, 1985).

Marcus Rautenberg steckt zunächst den Rahmen seiner Studie in thematischer Hinsicht ab, indem er deren Fragestellungen und Aufgaben umreißt. Er stellt dann die verschiedenen (situationsbezogenen/stimulus- und reaktionsorientierten sowie relationalen, d.h. auf die Beziehung zwischen Umwelt und Person bezogenen) Konzepte der Stressforschung vor, in die er auch den kognitiven Ansatz und die Stressbewältigung (Coping) einbezieht. Es folgen dann Informationen über die Belastungsdiagnostik und das „Verhaltenstraining der Stressbewältigung“, das ursprünglich für Polizeibeamte entwickelt und dann auf andere Zielgruppen übertragen wurde.

Nach einer Darstellung des Freigangs werden sozialtherapeutische Behandlung und soziales Training als adäquate Vorbereitung auf diese Art von Vollzugslockerung beschrieben. Den eigentlichen Kern der Studie bilden dann die Interviews, die Rautenberg vom September bis Dezember 1996 auf der Grundlage eines Leitfadens im Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Pforzheim durchgeführt hat. Die geringe Anzahl der befragten Gefangenen - es waren insgesamt acht - schließt eine Repräsentativität der in dieser Weise erhobenen Befunde aus. Doch haben die Interviews eine Reihe bemerkenswerter Aussagen erbracht, die vor allem für eine sinnvolle und gewinnbringende Vorbereitung Gefangener auf den Freigängervollzug und dessen Begleitung genutzt werden können.

Danach wurden vor allem drei Arten von Situationen als belastend erlebt: solche, „die mit der Befürchtung der Ablösung vom Freigang zusammenhängen“, „Situationen, die mit Unverständnis der Regeln und erlebter Schikane zusammenhängen“, „Situationen, die mit dem Status als Gefangener und damit verbundener erlebter bzw. erwarteter Minderwertigkeitsgefühle zusammenhängen“ (S. 79). Psychologisch (und logisch) folgerichtig schließt sich an die Ergebnisse die Forderung nach einem kognitiv orientierten „Stressbewältigungstraining“ an, das in einer Kombination von Einzel- und Gruppensitzungen besteht, bereits vor der Zulassung

zum Freigang beginnt und diesen selbst begleitet. Dabei unterscheidet Rautenberg zwischen der Informations-, der Lern- und der Übungsphase. Es ist keine Frage, dass dadurch psychische Belastungen von Freigängern abgebaut werden können. Und das dürfte sich dann letztlich auch positiv auf ihr Verhalten auswirken.

Heinz Müller-Dietz

Kerstin Oetjen/Rainer Endriß: Leitfaden zur Untersuchungshaft, Deutscher Anwaltverlag, Bonn 1999, broschiert 167 S., DM 38.-.

Das Angebot an guten Informationsschriften für Untersuchungsgefangene und Strafgefangene ist nicht groß. Deshalb verdienen Neuerscheinungen auf diesem Gebiet die Beachtung der im Vollzug Tätigen. Der vorliegende Leitfaden wendet sich in erster Linie an Rechtsanwälte, die noch wenig Erfahrungen als Strafverteidiger gewonnen haben. Zugleich ist er auch als Information für die Betroffenen, die Untersuchungsgefangenen, und deren Angehörigen gedacht.

Ausführlich werden zunächst das Ermittlungsverfahren und die rechtlichen Voraussetzungen der Untersuchungshaft behandelt. Mit Recht weisen die Verfasser auf die Gefahren hin, die dadurch entstehen können, dass sich der Beschuldigte zu früh und ohne Beratung durch einen Verteidiger auf die Vorwürfe der Ermittlungsbehörden einlässt. Es fehlen aber Hinweise darauf, wie der Verhaftete an einen Verteidiger kommt. Anstelle der früher in den Anstalten ausgegebenen Anwaltslisten empfiehlt sich heute die Einsicht in das aktuelle Branchen-Telefonbuch, in dem die Fachanwälte für Strafrecht im Register der Rechtsanwälte besonders aufgeführt sind.

Bei der Erörterung der Ausgestaltung der Untersuchungshaft (S. 27 ff.) ist der Hinweis wichtig, dass der Untersuchungsgefangene Anspruch auf Einzelunterbringung hat. Diesem Anspruch wird jedoch wegen der verbreiteten Überbelegung oft nicht entsprochen. Trotzdem sollte der Untersuchungsgefangene seinen Anspruch geltend und sich damit bei der Anstalt lästig machen. Solches Verhalten führt nicht selten zum Erfolg.

Für den Untersuchungsgefangenen fehlt es an ausreichenden Hinweisen, wie er in seiner schwierigen Situation an Hilfe kommen kann. In jeder Anstalt sind Seelsorger, Psychologen und Sozialarbeiter tätig, an die sich der Gefangene je nach der Art seiner Schwierigkeiten wenden kann. Der Sozialarbeiter wird nur im Zusammenhang mit dem Umtausch von Fremdwährungen erwähnt (S. 29).

Der deutsche Text des Leitfadens umfasst 33 Seiten. Es folgen Übersetzungen in englischer, französischer, italienischer, spanischer, türkischer, albanischer und arabischer Sprache. Diese Zusammenfassung in einem Band ist für den Gebrauch in Vollzugsanstalten weniger problematisch als für die Gefangenen und ihre Angehörigen, die sich viel Text kaufen müssten, der für sie ohne Bedeutung ist.

Karl Peter Rotthaus

Die richtige Wahl für die Wahlfachgruppe Kriminologie · Jugendstrafrecht · Strafvollzug

Eisenberg Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug

Fälle und Lösungen zu Grundproblemen

Musterhafte Lösungen

Dieses Lehrbuch bietet zunächst eine knappe und konzentrierte Einführungen in die Themenbereiche der Kriminologie, des Jugendstrafrechts und des Strafvollzugs. Anhand von 21 Fällen und Lösungen vermittelt der Band dann das gesamte Spektrum der examensrelevanten Grundprobleme. So gehen Sie optimal vorbereitet in die Prüfung.

Die Neuauflage

ist in weiten Teilen aktualisiert und berücksichtigt

- Gesetzesänderungen
 - im Bereich des Jugendstrafrechts u. a. das Kindschaftsrechtsreformgesetz und das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten
 - im Bereich des Strafvollzuges u. a. das 4. Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes
- die Neugestaltung einschlägiger Verwaltungsvorschriften
- neuere Rechtsprechung und Literatur

»Der Band enthält wesentlich mehr, als sein Titel ankündigt: Zwar bilden die – jeweils sieben – Fälle und Lösungen zu Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug den Kern des Buches, aber die vorangestellte Einführung in die Teilgebiete und die anschließenden Prüfungsgespräche bilden dazu eine substantielle Ergänzung; ... repräsentativ für die Anforderungen in der Wahlfachgruppe Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug ...«

Univ.-Prof. Dr. René Bloy, in:
JuS 7/1995, zur 4. Auflage



Von Dr. jur. Ulrich Eisenberg, o. Professor an der Freien Universität Berlin, Institut für Straf- und Strafprozessrecht
6., vollständig überarbeitete und teilweise neu gestaltete Auflage. 2000
XIV, 288 Seiten. Kartoniert DM 44,-
ISBN 3-8006-2612-8

FAX-COUPON

_____ Expl. 3-8006-2612-8
Eisenberg
Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug
6. Auflage. Kartoniert DM 44,- zzgl. Vertriebskosten

Name/Firma

Straße

PLZ/Ort

Datum/Unterschrift 8/115887

Sie haben das Recht, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu widerrufen. Der Widerruf bedarf keiner Begründung, hat jedoch schriftlich, auf einem anderen dauerhaften Datenträger oder durch Rücksendung der Ware an Ihren Buchhändler oder an den Verlag Vahlen, c/o Nordlinger Verlagsauslieferung, Augsburgener Straße 67a, 86720 Nordlingen, zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Ware (Datum des Poststempels). Bei einem Warenwert unter DM 80,- liegen die Kosten der Rücksendung beim Rücksender.

Bitte bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder beim:

VERLAG VAHLEN
80791 MÜNCHEN

Fax: (089) 3 81 89-402
Internet: www.vahlen.de
E-Mail: bestellung@vahlen.de